4° SdW
418

: —, 45 · x.

*Author Libri invent:* *Gabr. Ehinger sc.*

# Neu-eröffneter
# Schau-Platz/
Der
## Lands-Fürſtl. Ober-Bottmäßigkeit/
und ſo genannten
## TERRITORIAL-SUPERIORItät/

Worauf des Heiligen Römiſchen Reichs/ Chur-Fürſten/ Fürſten/ Prælaten/ Grafen/ Ständen/ und Städten/ mithin auch der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben/ Francken/ Rheinſtrom/ und Elſaß/ in dero Landen und Territoriis hergebrachte und heutiges Tags nach denen Reichs-Conſtitutionibus, Friedens-Schlüſſen und allgemeiner Obſervanz practicirte

## Ober-Herꝛlichkeit und Hohe Lands-Bottmäßigkeit/

in Conformität der in Jure Publico Moderno ſtabilirten Principiis, nervoſe und fundamentaliter entworffen werden.

(Deme zu End noch beygefügt worden/ eben ſolchen AUTHORIS
Juriſtiſcher DISCURS
Von Anſchlag und Schätzung der hochgültigen Güter/ und was bey deroſelben Kauff/ und Verkauff/ eigentlichen ad notam zu nehmen;)

Welche beyde TRACTAT

Wegen ihren heutigen Tags augenſcheinlichen Utilität und Novität/ ſo wohl denen Reichs-Ständen/ als auch allen Landſaſſen/ Burgermeiſtern/ Richtern/ Advocaten/ Gericht-Schreibern und Beambten/ nicht weniger allen vornehmen Herren und Edel-Leuten/ wie auch ſonſten jedermänniglich zu dero nicht geringen Nutzen recommendiret werden.

Beſchrieben und eröffnet/ auch mit zweyen hierzu dienlichen Regiſtern verſehen

Von

## Anthoni Wilhelm Ertel/ &c.

Des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbaren Ritterſchafft in Schwaben Raht/ und aller fünff Cantonen gemeinſchafftlichen Syndico.

Mit Röm. Kayſerl. Majeſtät/ auch Churfürſtl. Sächſiſcher Gnad und Freyheit/ nicht nachzudrucken.

Nürnberg/
In Verlegung Peter Paul Bleul/ Buch- und Kunſthändlern. Anno 1701.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

# Neu-eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürſtlichen Ober-Bottmäſſigkeit.

## Præliminar-Vorrede.

Ich halte dafür / es werden wenig in Abred ſeyn / daß ich mir voritzo eine ſolche Materi vorgenommen habe / welche im gantzen Jure allerdings die wichtigſte / und gleichſam ein Abgrund aller harten und hefftigen Strittigkeiten iſt / womit die höchſte Gerichte Teutſchlandes täglich beunruhiget / auch bereits viel herrliche Ingenia tapfferer Juriſten geſchwacht und aufgerieben worden / anerwogen es dißfalls nicht um Eichel-leſen / oder ander dergleichen ſchlechtes Ding / ſondern um die vornehmſten Gerechtſamen gekrönter Häupter und Fürſten zu thun iſt / welche deſto gröſſere Difficultäten nach ſich führen / weiln ſie nach Mannichfaltigkeit der Länder und Oerter unterſchiedliche Geſtalten gewinnen. Denn wie ſolte einem / der ſich in Teutſchländiſchen Sachen in etwas umgeſehen / unbekandt ſeyn / mit was Blutrüſtigen Niederlagen / oder wenigſtens hefftigen Gemüths-Bewegungen und Feindſchafften die ſo hochberühmte Materi von der Lands-Superiorität / öfftermals getrie-

ben und ſignaliret worden? Was hat vormals die Stadt Brehmen mit der Cron Schweden / Hamburg mit denen Hertzogen von Holſtein / Braunſchweig mit ihren Hertzogen / Erfurt mit Chur-Maintz / Bamberg mit Oeſterreich / die Grafen von Ortenburg mit den Hertzogen in Bayern / die Grafen von Waldeck mit denen Landgrafen von Heſſen / die zehen Städte / ſo vor dieſem zur Land-Vogthey Elſaß mit ihren Vögten gehörig geweſen / und noch kurtzhin die Grafen von Arch mit dem Durchläuchtigſten Ertz-Haus Oeſterreich / das Fürſtl. Stifft Lindau contra die Stadt Lindau / die Reichs-Prælatur Sallmansweil contra das Fürſtl. Haus Fürſtenberg Heiligenberg / in ſolche Colliſion und Weiterung geſetzet / als eben dieſe gefährliche Strittigkeit über der hohen Lands-Obrigkeit / ſamt denen in öffentlichen Schrifften darüber ausgefallenen Meynungen. Man hat dißfalls die herzlichſten Bücher und Tractaten Matthiæ Stephani, Martæ Neapolitani, Andreæ Knichenii, Boceri, Meichsneri, Caſp. Klockii, und mehr anderer hochberühmten Männer vor ſich / welche allzumal dieſer Materi ſehr tieff nachgeſonnen. Ob ich nun wohl ſolcher vornehmen Leute erlangtem Ruhm das geringſte nicht zu entziehen begehre / ſo ſeynd doch unſere Zeiten dergeſtalt beſchaffen / daß / weiln täglich neue Irrungen und Stritte ſich hierinnfalls hervor thun / ſelbige eine etwas klärere und kurtz-gefaſſte Beſchreibung wohl leyden mögen. Denn ich kan nicht bergen / was maſſen unterſchiedliche von denen / welcher ich itzo erſt unter geziemendem Lob erwehnt / darinnen ſehr weit gefehlt haben / daß ſie die Argumenta und Folgereyen / zu Erkundigung gegenwärtiger ſehr ſchweren und intricaten Materi / aus den alten Römiſchen Rechten herzunehmen ſich bemühet / da ſich doch aus deme / was vor Alters üblich geweſen / und nun in Abgang kommen iſt / kein Schluß machen läſſet: Und weiln die Landsfürſtl. Ober-Bottmäſſigkeit erſt bey zweyhundert Jahren hero an das Liecht gebohren worden / ſo läſſet ſich aus dem Corpore Juris und Legibus antiquis gar nichts mit Nutzen dazu appliciren / noch aus den alten Römiſchen Staat und Stand auf heutige in ein gantz neues Modell umgegoſſene Reichs-Obſervantz eine Folge machen.

Bald. *conſ. 218.* Beſold. *Colleg. Polit. claſſ. 2. diſp. 3. th. 6.* Carpzov. *Pract. Crim. p. 3. quæſt. 109. n. 6.* Corneus, *tom. 1. conſ. 128. n. 3.* Becker. *in Synopſ. Jur. Publ. cap. 4. §. 8.*

Kan

Kan man alſo aus einer Fürſtlichen Cantzley und berühmten Archiv, oder auch aus Ableſung der Reichs-Abſchieden/ Kayſerl. und Königlichen Wahl-Capitulationen/ und dergleichen/ bey den Lundorpio anfündigen Reichs-Scriptis, in dieſer ſchwehr-wichtigen Sach/ gröſſern Nutzen in einem Monat ziehen/ als aus des Baldi oder Accurſii mühſamen Lucubrationen. Denn zu geſchweigen/ daß zu ſelbigen Zeiten die hohe Lands-Obrigkeit/ (wie ſie heutigs Tags beſchaffen) gleichſam noch in der Wiegen verborgen gelegen/ ſo beſtehet nicht die geringſte Difficultät auch darinnen/ daß faſt keine Provintz oder Land zu finden/ welches nicht in dieſem Punct etwas beſonders habe. Scheinen derowegen die jenige gantz recht daran zu ſeyn/ welche dafür halten/ es ſey in dieſer Materia die Gewohnheit oder Obſervantz die einige Richtſchnur zur Warheits-Erkundigung/ und der Zweck/ welchen alle die jenige/ ſo von dieſer Sach ſchreiben wollen/ ſich vorzuſtecken haben. Ich will alſo mich unterfangen/ mit Abſchneidung aller Weitſchweiffigkeit/ und von andern gebrauchter verdrießlichen Obſcurität/ meine Feder der heutigen Reichs-Praxi aufs genaueſte dißfalls zu conformiren/ und die Sachen mit einem ſolchen leichten Methodo, unter nachdrücklichen Hiſtoriſchen Anführungen/ vorzuſtellen/ daß der geneigte Leſer in ſeiner Curioſität weder ermüdet/ noch der verhoffende Nutzen unterbrochen werden ſolle. Ich habe unterſchiedliche Doctores hin und wieder in zimlicher Menge allegirt/ um ſolcher Geſtalt ſo wohl der Theori, als Practic dienen zu können/ dann wann eine eintzige/ vornemlich des Accurſii Gloſſa, von ſolcher Autorität zu ſeyn erachtet wird/ daß ſie ein Schiff ſey/ auf welchem man das groſſe Meer der gemeinen Rechten überfahren/ und endlichen an den Warheits-Port gelangen kan/ wie ſolches gar ſchön vorſtellet

Henning. Gœd. *conſ. 109. num. 13.* Anton. Gamm. *deciſ. 135. num. 7.* Berous *volum. 1. conſ. 76. n. 87.* Cævall. *in Præfat. commun. opin. num. 46.*

Was wird dann nicht von ſo vieler hochgelehrteſten Männer Schrifften zu halten ſeyn/ die gegenwärtige Materiam mit ſonderm Fleiß ausgearbeitet/ und ihre rechtliche Gutachten über die dißfalls ſich erhobene Strittigkeiten der gelehrten Welt ertheilt und hinterlaſſen haben? Alles um ſo viel mehrers/ als auch keinen Rechtsgelehrten/ ob er ſchon von

groſſer Extraction und Autorität iſt / kein Glauben beygemeſſen wird / wann er nicht ſeine Meynung auch mit anderwärtigen Allegatis beſtarcket:

Bald. *in l. republica. 4. C. ex quib. cauſ. majores.* Hyppol. *de Marſil. Conſ. 136.* Joh. Limnæus *l. 6. de Jur. publ. c. 1. n. 45.*

Jedoch hab ich auch kein Bedencken getragen / eines oder des andern Meynung ſittſamlich zu widerſprechen / wann dieſelbe der geſunden Vernunfft oder heutigen Praxi ungemäß geſchienen. Wann ſich demnach in dieſem mit ſonderm Fleiß verfaſſten Tractat etwas Gutes findet / ſo wünſche ich / daß es dem gemeinen Weſen erſprießlich fallen möge / wo aber nicht / ſo iſt / nach Ausſag jenes Poëten / in ſchweren und hohen Dingen auch der Conatus und gute Will lobwürdig; denn ich bin unverdroſſen / in deme / wo ich anſtehe / weiter nachzuſuchen / ſchäme mich auch nicht / wo ich etwan geirret / zu lernen / und begehre ſolchem nach des aufrichtigen Leſers Judicio und Urtheil mich nicht allein nicht zu entziehen / ſondern beruffe mich vielmehr auf daſſelbe / dafern es von aller ungleichen vorgefaſſten Meynung alien und befreyet iſt / beſchlieſſe auch dieſe Vorrede mit den herrlichen Worten des groſſen Auguſtini, folgenden Anlauts: **Wer dieſes lieſet / und mit mir in gleicher Gewißheit ſtehet / der ſchreite mit mir weiter fort / wo er aber gleichfalls ſtrandelt / oder anſtehet / da ſuche er mit mir den Sachen weiter nach / wann er aber ſeinen Fehler findet und erkennet / ſo kehre er ſich wieder zu mir / trifft er aber mich bey irriger Meynung an / ſo ruffe er mich darvon zuruck.**

# Der Erſte Apparatus oder Aufzug.

## Wird die Natur und Beſchreibung eines Territorii und Land-Bezircks unterſucht.

## Was eine Stadt / Land / Provintz / Diſtrict, Bezirck und Territorium ſey / gezeiget:

Der

Der Urſprung der Superiorität oder Lands-Hoheit aus alten Hiſtorien feſt geſtellt.

Vier wichtige Urſachen / die Superiorität einzuführen.

Ein anders iſt / den Supremat haben / ein anders Territorial- und Gerichts-Herr ſeyn.

Die Lands-Fürſtliche Hoheit kan auſſer der Feloni nicht revocirt werden.

Es mag auch ein kleiner Diſtrict oder Ort ein Territorium genennt werden.

Die Lands-Superiorität hat in verſchiedenen Provintzen mannichfaltige Benahmſung.

Fürſtnerii neue und gelehrte Meynung wird limitirt.

Der Kayſer iſt die Brunnquell der Superiorität oder Lands-Hoheit / und haben ſelbige nicht nur die Weltliche / ſondern auch Geiſtliche Fürſten / wie weniger nicht die Reichs-Städte.

EHe und bevor ich das Gebäud der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit vorſtellig mache / wird ein General-Entwurff davon zu præmittiren ſeyn. Da dann vorderiſt wohl zu mercken / daß zwiſchen einer Stadt / Provintz / Landſchafft / Diſtrict oder Gebiet / und andern der Oerter Benahmſungen / ein groſſer Unterſchied walte / denn eine Stadt iſt / nach Platonis, Arniſæi, Beſoldi und Conringii Meynung / nichts anders / als ein groſſer Hauffen Leut / die ſich / in Hoffnung gemeinſamer Beſchützung / wider gröſſern Gewalt / mit Vorſatz / beyſammen zu wohnen / und die gemeine Sachen auf gewiſſe Art zu verwalten / zuſammen gethan haben. Eine Provintz iſt ein gewiſſer Strich bewohnten Lands / der gemeinſamlich admini-

ſtrirt wird. Eine gröſſere Landſchafft heiſſt man Provinß. Ein Diſtrict iſt/ allwo von niedern Obrigkeiten eine ſchlechte Jurisdiction exercirt wird/ und heiſſt zu Teutſch meiſtentheils ein Gebiet. Vor Zeiten war vornemlich in Teutſchland kein Wort gebräuchlicher/ als Flecken oder Geu/ dahero ſagt man noch heutiges Tages: Das Creiggau/ Wormsgäu/ Nortgäu/ Algeu/ Rheingäu/ ꝛc. Es iſt aber damals ein Flecken nichts anders geweſen / als eine Beyſammenwohnung von ungefehr 3000. Männer / oder ein Strich von einem gantzen Brunnen-Fluß/ woraus ſelbige Innwohnere getruncken/ und dieſe Flecken oder Dörffer waren bisweilen mit Gemeinden oder Gerichten beſetzt. Gewißlich bey Caroli Magni Regierung hat man in Teutſchland faſt keine Städte gefunden / dahero auch die Hiſtorici ſelbiger Zeiten faſt überall nur von Flecken und Dörffern / gar ſelten aber von Städten Meldung thun/ bis man endlich nach der Ungarn Einbruch in Teutſchland die Städte mit Mauren und Schantzen zu umgeben angefangen. Nachdem nun das Römiſche Reich von den Francken auf die Sachſen gelanget / ſind mehr Städte allmählich erbauet worden/ und hat Kayſer Henricus Auceps viel Flecken und kleine Städtel in Teutſchland befeſtigt / den neunten Mann auch aus den Dörffern und Feldern hinein geſetzt/ und den dritten Theil Getreids in gewiſſen Häuſern aufbehalten laſſen / damit ſich in Kriegs-Zeiten kein Mangel ereignen möchte. Worauf allmählich der Unterſchied zwiſchen Burgern und Bauern den Anfang gewonnen / deren dieſe à Bauw, oder vom Ackerbau / jene aber à Burgis, das iſt/ von befeſtigten Orten/ ihre Benahmſung haben.

Joan. Cluver. *de Germ. antiq. l. 1. cap. 13.* Limnæus *Jur. Publ. l. 7. cap. 1. n. 18.* Freher. *de Origin. Palatin. p. 1. cap. 7. fol. 55.* Myler. *Archolog. 17. cap. §. 3.*

Das Wort Territorium iſt zwar von einer Stadt oder Landſchafft zu verſtehen / allein es bedeutet und exprimirt auch darneben einen Hauffen allerhand Gerechtſame / dergeſtalten / daß gleichwie eine Erbſchafft und Patrimonium einen Hauffen verſchiedener Sachen und Gerechtigkeiten/ ſo in die Familie oder Behauſung gehören / in ſich begreifft/ oder/ wie das Wort Stadt alle Felder / Aecker / Wieſen / Mauren/ Vorſtädte/ und mithin alles/ was in den Burg-Fried gehörig/ complecti-

plectiren thut/ alſo das Wort Territorium eine Univerſitatem oder allgemeinen Hauffen der jenigen Gerechtigkeiten / welche auch dem bewohnten Stück Lands zuſtehen/ bedeutet. Dannenhero pflegt diß Wort auf zweyerley Art genommen zu werden / nemlich circumſcriptivè, ſo fern ſelbiges in ſeine Marckung und Diſtrict all jeniges einſchlieſſet/ was innerhalb der Bottmäſſigkeit und Jurisdiction ſituirt iſt: Und dann ſubjectivè , ſo weit nemlich unter dem Territorio die Univerſal-Jurisdiction/ nebſt vollſtändiger Subjection der Unterthanen / begriffen / und demſelben / als ein Nebel der Sumpff-Lacken / und wie eine inſeparable Qualität anhängig iſt:

Raudenſ. *reſponſ. 2. l. 2. num. 150.* Bartol. *ad l. final. C. ubi & ap. quem,* Nattæ *conſil. 149. n. 19.* Zaſius, *l. 2. conſ. 16. num. 42.* Meichsner. *tom. 2. l. 2. deciſ. 4. num. 116.* Reinking. *de Reg. Secul. & Eccleſ. l. 1. claſſ. 5. cap. 1. num. 4.* Decian. *vol. 2. reſponſ. 123. n. 24.*

Einige ſind der Meynung / das Wort Territorium habe ſeinen Urſprung und Derivation à terra, oder vom Diſtrict, andere hingegen deriviren es à tauriterio, das iſt/ von einer gepflügten und geackerten Erden; Ich aber halt es dißfalls mit denen/ welche meynen / die Denomination komme à terrendo her/ weiln die Obrigkeit Macht hat/ ihre Bürger und Unterthanen innerhalb des Territorial-Gebiets zu terriren oder zu ſchrecken. Iſt demnach vom erſten bis zum letzten ein Territorium nichts anders/ als eine Landſchafft oder Weichbild/ ſo weit ſich ein Gebiet erſtrecket.

Bald. *in rubr. quæ ſint regal. num. 2.* Boërius, *deciſ. 217.* Guid. Papa *quæſt. Jur. 577.* Frider. Mindan. *de Proceſſ. l. 3. c. 20. n. 31.* Ant. Fab. *in Conſult. Monteferr. p. 1. pag. 43.* Knich. *de Autocrat. cap. 1. num. 180.* Donell. *Comment. Jur. l. 17. cap. 19. ibiq.* Hillig. *lit. D.*

Hier iſt auch abſonderlich zu mercken / daß man offtmals von dem kleinſten Ländlein ſagen könne/ daß es ein Territorium habe/ ſintemaln eine Stadt oder Reich nicht eben in breiten Gründen oder Böden / noch auch in Perſonen oder Mauren/ ſondern im Hauffen aller Bürger / die einer-

einerley höchſten Gewalt unterworffen / beſtehet / gleichwie eine Omeiß nicht minder ein Thier / als der Elephant / genennt werden mag / und mehr oder weniger die Arten der Sachen nicht ändert. Alſo iſt Raguſa eine der kleinſten Städte in Europa, und meritirt nichts deſto weniger den Nahmen einer Republic ſo wohl / als eine Türckiſche oder Tartariſche. So findet ſich auch in Welſchland die Reſpublica Lucenſis, und noch mehr andere / welche / ob ſie wohl ihre Bottmäſſigkeit auf gar geringen Bezirck erſtrecken / nichts deſto weniger ſo wohl als die Republic von Holland / Schweitz und Genua / oder Venedig ihren Particular-Staat / Satzungen und eingeſchrenckten Dominat genieſſen. Ebenmäſſig wird Ulyſſes, deſſen Reich in einer kleinen Inſul beſtanden / vom Homero ein König / ſo wohl / als Agamemnon, genennet.

Joan. Bodin. *de Republ. l. 1. cap. 1.* Chriſtoph. Beſold. *de Appell. cap. 4. §. 4. fol. m. 153.*

Demnechſt entſpringt aus dem Territorio, als einer Grund-Urſach / die Lands-Superiorität / als ein Effect und Würckung / und iſt ſelbige anders nichts / dann das Recht und Gewalt der höchſten Bottmäſſigkeit / nach dem Kayſer / welches mit der vornehmſten Jurisdiction verliehen / und regulariter über alle im Territorial-Bezirck wohnhaffte competirt / inmaſſen ſolches alles gründlich erklärt und ausgeziert zu finden bey

Chriſtoph. Ming. *de Superiorit. §. 6.* Matth. Weſenb. *conſ. 14. num. 29.* Modeſt. Piſtor. *conſ. 14. num. 1.* Jacob. Winther. *Diſſert. Polit. theſ. 168. & ſeq.*

Hiebey thut Cæſarinus Fürſtnerius in ſeinem ſehr ſchönen Tractat de Jure Suprematus, ſehr nachdencklich und Sinnreich anmercken / daß ein anders ſey / den Supremat haben / ein anders / Gerichts-Herr / und ein anders / Territorial- oder Lands-Herr ſeyn; denn der Supremat wird nur dem jenigen zugeeignet / welcher ſeine Unterthanen im Land nicht allein manu militari und mit gewehrter Hand regieret / ſondern auch ein Kriegs-Heer auſſer Lands zu führen / mit ſeinen Waffen / Bündnüſſen / Geſandtſchafften / und andern im Völcker-Recht begründeten Functionen / zu des gantzen Europæ wichtigſten Angelegenheiten

heiten ichtwas beyzutragen vermag. In welchem Verſtand ſo wohl etliche Fürſten/ als auch alle Grafen / Prælaten und Stådte des Reichs / nach Fürſtnerii Meynung / keinen Suprematum haben : Wiewohln dieſer denen höhern Stånden des Reichs zu Schmeichlerey und Favor ausgeſonnene Sententz bereits von jemand widerlegt / und dergleichen Meynung (wordurch unter denen Stånden des Reichs nur gefåhrliche Jalouſie angezettelt wird) mit ſatten Grund enervirt worden. Wer den menſchlichen Leib und aller Glieder Functiones betrachtet/ wird bekennen müſſen/ daß ob zwar ein Glied mehrer als das andere zu thun und zu arbeiten hat/ doch alle Glieder insgeſamt per Symmetriam concurriren/ und ein jedes nach ſeine Habilitåt beyhelffen müſſe. Ein Gerichts-Herr hingegen iſt der/ welcher nur das Recht und Macht hat / durch ſeine Executions-Bedienten die jenigen Privat-Perſonen/ ſo ſich der Juſtitz widerſpenſtig erzeigen / zu züchtigen. Aber das Jus Superioritatis beſtehet / nach obermeldten Cæſarini Fürſtnerii Meynung/ darinnen/ daß ein Fürſt ſein Territorium mit gewehrter Hand ſelbſt behaubten / und die Unterthanen mit gnugſamer Macht im Gehorſam erhalten könne / in welchem Punct der Territorial-Herr dem Gerichts-Herrn/ als welcher jenem unterworffen/ vorzuziehen iſt / denn der Lands-Herr hat Fug und Macht / ſich in ſolche Kråffte und Poſtur, zu Bezåumung ſeiner Unterthanen / zu ſetzen/ welches aber der bloſſe Gerichts-Herr nicht thun kan. Jedoch wird/ meines Erachtens/ keiner / der dieſes lieſet / widerſprechen / daß die Lands-Superioritåt mit obigem Actu ſich allein nicht vergnüget/ ſondern weiter erſtrecket.

Nunmehr aber will ich der Lands-Superioritåt Urſprung an ſich ſelbſt etwas genauer unterſuchen/ ſintemal bekandten Rechtens iſt / daß in allen Dingen haubtſåchlich auf den Anſang/ als eine Grundfeſt und Regiererin zu ſehen.

*l. 1. & 2. de Orig. Jur. l. tutor datus. 69. ff. de Fidejuſſ.* Surd. *de Aliment. tit. 7. quæſt. 34.* Anton. Freundeberg. *de Reſcript. morat. concluſ. 1. n. 1.* Cravett. *conſ. 461. n. 40.* Cothman. *vol. 3. conſ. 47. num. 210.*

Fällt demnach dieſe Unterſuchung deſto nöthiger/ weil der Urſprung von gegenwärtiger Materi ſo wol aus einer vortrefflichen/ als auch ſehr alten Quell herrühret/ und dahero billig iſt/ der Antiquität ihre gebührende Ehr zu geben/ wie dorten redet

Juſtinian. *in l. 3. §. 10. C. de vet. Jur. enucl.* Joan. Gryphiand. *de Weichbild. num. 69.*

Jedoch ergibt ſich bey dieſer Sach / was gemeiniglich bey alten Dingen zu geſchehen pfleget/ als deren Anfang leichtlich unbekandt iſt:

*Text. in l. ſi arbiter. 28. ff. de Probat.* Weſenbec. *in Paratit. de Leg. num. 9.* Reink. *cit. loc. l. 1. claſſ. 3. c. 13. num. 11.* Myler. *Archolog. cap. 1. §. 5.* Schütz. *diſput. 7. theſ. 3. lit. A.*

Dahero dann diß Orts zu Erlangung etwelcher Gewißheit nöthig geweſen / zu den hiſtoriſchen Antiquitäten und alten Beſchreibungen den Recours zu nehmen/ welche die alten Geſchichten beglaubt und bekandt machen/ wann man auf andere Weiß hinter die Warheit nicht kommen kan.

*Gloſſ. in cap. placuit. 16. diſtinct. & in cap. Diaconus. 27.* Zaſ. *l. 2. conſ. 16. num. 1.* Maſcard. *de Probat. concluſ. 287. n. 1.* Steph. Gratian. *diſcept. forenſ. 829. num. 6.* Knipſchild. *de Civit. Imper. l. 1. cap. 12. num. 32.* faciunt enim hiſtoriæ in factis antiquis fidem. Udalr. Zaſ. *vol. 2. Conſ. 16. n. 40. gloſſ. in c. placuit. 16. diſtinct.* quæ ſextam Synodum longo tempore ante Severinum fuiſſe ex Chronicis conſtare ait. *& gloſſ. 26. diſtinct. c. Diaconus.* allegat Hugonem ejusq; Chronicon. Caſp. Klock. *vol. 1. Conſ. 378. n. 8.* Decian. *19. n. 80. vol. 3.* Menoch. *Conſ. 378. n. 8.*

Iſt alſo zu wiſſen/ daß vor Zeiten unter den Römiſchen/ ja auch Griechiſchen Kayſern/ und in vielen nachgefolgten Seculis alle/ ſo Civil- als Militar-Aembter/ in des Kayſers und der gantzen Republic Nahmen verwaltet worden/ und waren damals alle Stände keineswegs von ſolcher Freyheit / wie heutigs Tags / ſondern die Aembter nur zeitlich / auch die

Hoheiten nur perſönlich/ und nicht erblich/ ſondern dependirten lediglich von der Kayſere Wolgefallen.

Nicol. Cuſan. *de Concord. l. 3. cap. 28.* Conrad. Rittershuſ. *de Feud. l. 2. c. 3. n. 4.* Limnæus, *l. 4. c. 1. n. 8.* Klock. *de Contribut. cap. 4. n. 127.*

Wurden demnach zu ſelbiger Zeit alle Hertzogliche / Reichs-Fürſtliche und Gräfliche Würden und Dignitäten nur zum Regieren / nicht aber zum Beſitz verliehen / und die Provintzen nicht als eigenthümlich/ ſondern als dem Reich zugehörig / aus lauter Kayſerlicher Gnad adminiſtrirt / welches auch zu Kayſers Juſtiniani Zeiten gebräuchlich war/ indem damals die höchſte Aembter nicht einmal ratione des Nahmens oder Tituls auf die Erben verfällt worden.

Nicephor. *hiſt. Byzant. l. 3. fol. 33.* Guther. *de Offic. dom. Auguſt. l. 3. c. 16.* Arniſeus *de Jurib. Majeſt. l. 2. cap. 4. n. 15.* Myler. *cap. 3. cum ſeq.* Buleng. *de Imper. Rom. l. 4. c. 34.*

Ein gleichmäſſiges iſt auch zu Zeiten der Gothiſchen Kayſere geſchehen/ da alle Aembter nur zeitlich waren/ und ſelten auf die Kinder gelangten; Wann auch diß Letztere dann und wann erfolgte/ ſo geſchahe ſolches in Abſicht der Eltern Meriten / und nicht ſo wohl aus einem Erbrecht/ als vielmehr aus bloſſen Gnaden / wie Caſſiodorus hiervon meldet/ nebſt andern dafür haltend/ daß die Gothen die Grundfeſte zu den heutigen im Reich herkommlichen Dignitäten geleget/ woraus ſo viel hohe Familien ihren Urſprung deriviren wollen.

Althamer. *ad Tacit. de Morib. Germ. cap. 13. fol. 219.* Caſſiodor. *l. 2. reſcript. 36.*

Nach den Gothen ſind die Longobarder kommen/ welche ein kriegeriſch und über Italien triumphirendes Volck waren / und die durchs Schwerdt eroberte Länder tapffern Leuten/ mit Vorbehalt der ableiſtenden Treu und Ritter-Dienſte / zu verleihen und einzuthun pflegten / welches die beſte Art iſt/ neu-erworbene Landſchafften zu conſerviren/ wann nemlich der Uberwinder diejenigen/ deren Kriegsdienſte er genoſſen/ durch Wolthaten und Begnadigungen ſich verbindet. Dannenhero iſt der Lehen-Rechten Urſprung den Longobardern zuzuſchreiben / inmaſſen

Vultejus, Beſoldus und Cujacius nebſt ihrem Anhang ſolches frey bekennen. Haben alſo die Longobardiſchen Könige zu ihrer Unterthanen und Bürger Defenſion und Regierung gewiſſe Hertzogen in die ſubjugirte Städte geſetzt / um als Præſidenten ſelbigen vorzuſtehen / jedoch daß ſolche Hertzogthümer nur von der Könige freyen Willen dependirt / bisweilen auch auf Lebenslang gewähret haben.

Paul. Warnefrid. *Hiſtor. Longobard. lib. 4. cap. 12. & 19.* Carol. Sigon. Sabellic. & Platina *paſſim in vitis Pontific.*

Die vornehmſte und eigne Quell der Lands-Superiorität aber iſt auf Caroli Magni Zeiten zu ziehen / dahero der Auctor des Stadt-Friedbergiſchen Reſponſi ſehr wohl folgendes meldet: Zu welcher Zeit das Römiſche Reich dieſe Regiments-Form bekommen / daß ſelbiges in unterſchiedliche Stände / als Churfürſten / Fürſten / Grafen / Herren und Städte verfaſſt worden / wird in keiner Hiſtori ſo eigentlich beſchrieben / dieweil die *Mutationes Imperiorum* nicht in *momento*, ſondern *ſenſim*, und gleichſam unvermerckt einſchleichen / allein hat hieran Carl der Groſſe den erſten Eckſtein geleget. Dann als dieſer Kayſer die Longobarder / Sachſen / und andere Völcker überwunden / hat er dieſe Nationes in Form einer Provintz redigirt / und denenſelben tapffere Perſonen unter Hertzoglichen / Marck- und Gräflichen Tituln / auf Lebenslang vorgeſetzet / daß ſie den Unterthanen nicht nur Recht ertheilen / und dem Kayſer allenthalben treue Dienſte leiſten / ſondern auch an den Reichs-Sorgen / als Gehülffen / Theil nehmen ſolten. Dieſen Hertzogen und Grafen hat man gewiſſe Salaria aus des Reichs Einkünfften deputirt / welche meiſtentheils in kleinen Geſchencken von den Unterthanen / Gebrauch der Waldungen / Felder / Waſſer / wie auch anderer Gerechtſamen / beſtunden / und waren dazumaln die Grafen nicht mit allodialibus ſo zum ſtattlichſten / (doch einer mehr als der ander) ſondern meiſt mit ihren Ambts- und Lehen-Gütern verſehen; dahero ob zwar dieſer oder jener Hertzog oder Graf etwan von ſeinen Eltern und Vorfahren eigenthumliche Land-Güter ererbt / durch Heyrath erlangt oder erkaufft / haben ſie doch deswegen nicht Hertzogen geheiſſen / noch ſolchen Titul geführt / ſondern von ihrem Ambt und Stand / darinn ſie vom König wegen des Reichs geſetzt worden.

Dan. Haider. *in Act. Lindav. fol. 340.* Myler. *cit. loc. cap. 7. §. 3. fol. 70. & ſeq.*

Hier

Hier iſt incidenter zu mercken/ daß zu den Caroliniſchen Zeiten die Hertzoge nichts anders als vortreffliche Leut geweſen / denen ein Hertzogthum eingeraumt worden/ ſelbiges als Land-Pflegere zu regieren. Ein Graf aber war / teſte Haidero, zur ſelbigen Zeit nichts anders / als ein Land-Richter/ der den Königs-Bann an ſtatt des Königs in einer gantzen Landſchafft geführet. Die Marckgrafen wurden damals deswegen alſo benamſt/ weiln ſie ihrer Fürſten Gräntzen treulich und tapffer mit ihren Waffen defendirten / und die Reichs-Vormauren vom feindlichen Einbruch præſervirten.

Jan. Douſa *Annal. Holland. l. 5. fol. 215.* Chriſtinæus *vol. 5. deciſ. 115.* Arniſæus *de Jurib. Majeſt. l. 2. c. 4. n. 15.* Nicol. Burgund. *de Elect. Bavar. fol. 104.*

Endlichen iſt nach und nach zur Gewohnheit gediehen/ daß die Kayſer denen Officialen/ nachgeſtaltſam ihrer Meriten und Tugenden / die in Verwaltung gegebene Fürſtenthümer und Grafſchafften / aus beſondern Gnaden/ zu Lehen überlaſſen/ in ſelbigen die Gerechtigkeiten und Regalien zu exerciren/ jedoch mit dem Beding/ daß ſolches nicht auf die Erben falle/ und dem Kayſer die Treue über die anvertraute Provintzen ungeſchmählert bleibe:

Paul. Æmil. *de Rege Chilperic. l. 1.* Lehnmann. *Chronic. Spirenſ. l. 2. cap. 17.* Reinking. *alleg. loc. l. 1. claſſ. 4. num. 23. cap. 16.* Beſold. *in Theſ. Pract. verb.* Lehen. Curan. *de Concord. l. 3. cap. 28.*

Gleichwoln iſt nicht zu läugnen / daß unterm Kayſer Carl dem Groſſen ein und anders Exempel anzutreffen / da dergleichen Aembter auch erblich geworden. Chytræus meldet von den alleinigen Grafen von Waldeck/ daß ſie die Gräfliche Dignität auch auf ihre Erben gebracht. Von den Grafen zu Gleichen bezeugt Goldaſt/ daß Kayſer Carolus Magnus ſchon An. 876. denſelben einen Strich Lands im Thüringer-Wald zum erblichen Beſitz eingeraumt/ und eine Wohnung in ſelbigem Diſtrict aufzurichten/ wie auch Gold-Bergwerck/ und andere Regalien/ erlaubt und verliehen habe. Nachdem nun das Römiſche Reich von Caroli Magni Poſterität / auf Abſterben ſelbiger Linie / abgekommen / und von den Francken auf die Sachſen und Ottoniſche Familiam

miliam transferirt worden / haben die Hertzogthümer / Graſſchafften und übrige Aembter allmählig auch auf die Nachkommen erblich zu gelangen angefangen / und wird Henricus Auceps, damahliger Hertzog zu Sachſen / der Erſte zu ſeyn erachtet / der unterm Kayſer Conrad Anno 913. ſein Hertzogthum mit erblichen und lehnbaren Titul erlanget / damit er deſto eifriger wider die Reichs-Feinde fechten möchte.

Beat. Rhenan. *l. 2. rer. German.* Myler. *c. 9. §. 13.* Münſter. *Coſmograph. l. 3. c. 20.* Cranzius *l. 3. Saxon. hiſt. c. 5.*

Kayſer Otto der Groſſe hat Anno 936. die vornehmſte Familien in Teutſchland mit den Regalien condecorirt / und mithin ein anſehnliches von den Kayſerlichen Gerechtigkeiten / ſo wohl was die Macht und Gewalt / als auch die Einkünfften betrifft / abgetretten / und hat man damals gleich die Titel und Dignitäten genauer zu unterſcheiden angefangen.

Knichen. *de non provocand. Saxon. Jur. verb. Dux. cap. 4. n. 56.* Petr. Heig. *l. 1. quæſt. 2. n. 36.* Limnæus *de Jur. Publ. l. 4. cap. 1. num. 8.* Renat. Choppin. *de Dominio, l. 1. tit. 6. n. 6.* Gudeling. *de Feud. p. 1. c. 3. n. 12.*

Und dieſer Otto Magnus, ſo den Nahmen mit der That gehabt / hat dem Geroni das Hertzogthum Laußnitz / Hermanno Stubenkeshom das Hertzogthum Sachſen / Theodorico die Graſſchafft Holland / Cunrado Franco das Hertzogthum Lothringen zu erblichen Beſitz übereignet. Es iſt aber die bey denen Sächſiſchen Kayſern aufkommene Sublimation nicht einsmals und zugleich / ſondern nach und nach / erfolgt / und gleichſam unvermerckt eingeſchlichen / welches dann unter andern daraus abzunehmen / weiln auch / nach Kayſer Otto dem Dritten / viel vornehme Familien im Römiſchen Reich zu höhern Dignitäten aus Kayſerlicher Begnadung gelanget ſind.

Myler. *cap. 10. §. 2.* Hund. *in Famil. Bavaric. p. 1. fol. 41.* Leonh. Wurffbain. *Hiſt. Imperii, fol. 37. 71. & ſeq.*

Aus welchem bisher deducirten ich klar zu ſeyn halte / daß die Superiorität oder Lands-Hoheit / von welcher diß Orts gehandelt wird / weder an Form / noch Geſetzen / in den gemeinen Rechten beſchrieben / ſondern dar-

darinnen gantz unbekandt / und bloß durch den Gebrauch und Obſervantz eingeführt ſey:

Wehner. *in Obſerv. pract. v.* Lands-Fürſtliche Obrigkeit. Bidembach. *quæſt. nobil. 1. n. 1.* Gylmann. *tom. 1. Symphorem. p. 2. tit. 2.* Meichsner. *tom. 2. p. 1. deciſ. 8. v. 1. num. 54.*

Es meldet zwar Tob. Paurmeiſt. in ſeinem Tractat de Jurisdict. Imper. daß er ein Diploma de An. 1357. geſehen / worinnen Hertzog Rudolph von Sachſen / als er dem Teutſchen Orden einen gewiſſen Wald geſchenckt / ſich die Fürſtliche Superiorität ausdrücklich vorbehalten habe. Allein dieſer gelehrte Mann hätte dabey auch wiſſen ſollen / was maſſen von jederman unwiderſprechlich ſey / daß die Lands-Hoheit oder Territorial-Obrigkeit / welche in den alten Seculis unterm Nahmen des Fürſtlich- oder Hertzoglichen Rechtes verſtanden worden / ſich bey weitem nicht ſo ambitios, wie heutigs Tags extendirt habe / da man ſiehet / daß faſt all und jede Actus Dominii eminentis der Superiorität beygerechnet werden wollen. Gewiß iſt / daß die Lands-Fürſtliche Ober-Bottmäſſigkeit / præſertim apud Deos minorum gentium, vor Alters eine unbekannte Sache geweſen / und erſt ein fœtus hujus aut prioris Seculi ware / welcher zu Ausgang des vorigen Seculi durch die Conſtitutiones Maximiliani Cæſaris auf die kleinere Ständ extendirt / durch die Capitulationes und den Münſteriſchen Friedens-Schluß aber ſein vollkommenes Alter und Wachsthum erhalten hat. Alſo bezeigt der berühmte Johannes Schilterus *Juriſpr. Publ. l. 1. tit. 24. p. 243.* daß ihme ex Regeſtu Ruperti Imperatoris de Anno 1400. bekannt ſeye / daß dazumal die Superiorität in Teutſchland noch verborgen geweſen / und erſt Anno 1440. aus Welſchland nach Teutſchland gelangt ſeye. Vid. Limn. *de Jur. Publ. l. 4. tit. 24. c. 7. §. 12. in addit.* Gewiß iſt / daß / was man jetziger Zeit der Lands-Fürſtlichen Superiorität zuſchreibt / ſolches vor Alters gemeiniglich vor die Regalia gehalten / mithin bey den alten Scribenten die Regalia und Lands-Obrigkeit / zum öfftern ſeltzam untereinander vermiſchet worden ſeyen.

Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 1. num. 18.* Meichsner. *t. 2. l. 1. dec. 8. n. 56.* Matth. Stephan. *de Juriſdict. l. 2. c. 7. p. 1. num. 203.*

Zieg-

Zieglerus *v. Landſaſſii, concluſ. 1. n. 134.* Th. Lanſ. *de Juriſdict. concluſ. 46.*

Das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument hat in Warheit die Arcana dieſer Lands-Fürſtlichen Obrigkeit nicht wenig und dergeſtalten enucleirt/ daß es ſcheinet/ es ſey daſelbſten der Grund- und Eck-Stein zu ſolchem herꝛlichen Territorial-Gebäude gelegt worden.

Es ſeynd etliche unter den Doctoribus Ultramontanis, oder jenſeits der Alpen geweſenen Rechts-Lehrern/ welche ſcharffſinnig beſtreiten und erhärten wollen/ daß die von den Teutſchen Kayſern eingeführte Lands-Fürſtliche Actus und deren Conceſſion zu des Römiſchen Reichs gröſten Schaden und Nachtheil gereichig ſey/ anerwogen beſſer geweſen wäre/ die treugeleiſtete Dienſte mit einem andern Æquivalent, wie groß es auch hätte ſeyn mögen/ zu recompenſiren/ als mit ſolcher übermäſſiger Dignitäts-Ertheilung/ wordurch die Diener hochmüthig gemacht werden/ und nachmals ihre Dienſte nur nach ſelbſt-Belieben verrichten/ zu vergelten. Dannenhero Hotomannus, ein Frantzos/ dieſe Gewohnheit/ durch welche die Lehens-Dignitäten auf die Erben gelangen/ ſehr tadelt/ und vorgibt/ daß nichts ungereimters erdacht werden könne.

Hotomann. *Diſp. feudal. cap. 18.* Marnix. *ſect. 2. reſolut. polit. 3. fol. 402.* Campanell. *de Monarch. Hiſpan. c. 14.* Ludov. Septal. *de ratione Status. l. 2. cap. 24.*

Allermaſſen dann auch Monzambanus, oder vielmehr der entlarvte Samuel Pufendorffius angemerckt/ daß/ wann ein Herꝛ alle ſeine Knechte mit der Freyheit begaben wolte/ er hernach ſich die Schuh ſelber würde putzen müſſen/ und ſey ſehr abſurd, eines Regierers Majeſtät deswegen zu æſtimiren/ weiln derſelbe viele unter ſeinem Gebiet und Land habe/ die deſſen Regierung ungeſtraffter Dingen verächtlich halten können.

Monzamban. *de Statu Imperii, cap. 5. 3.*

Allein dieſe und dergleichen/ einem ſo klugen Mann unanſtändige/ unverſchämte Stichreden/ mit welchen deſſelben gantzes Buch auch ſonſten angefüllt iſt/ ſind billich zu verlachen/ und nur zu verwundern/ daß ſich Leute finden laſſen/ die ſolche Läſter-Worte gleichſam anbeten; denn was beregter Monzamban. dißfalls beybringt/ das iſt nur in theſi wahr/ gar

gar nicht aber in hypotheſi, ſintemaln Teutſchland niemaln ſich von einem allein hat regieren laſſen; es haben ſo gar die Fränckiſche Könige ſelbſt keine abſolute und ohnumſchränckte Gewalt gehabt/ ohngeachtet Carolus Magnus anfänglich alle Teutſche Völcker und Länder/ auſſer denen Sachſen / mit etwas freyerer und mehr abſoluter Macht / als ſeine Vorfahren / regieret hat.

Pacificus *à Lapide ad Monzamb. diſcurſ. 9. §. 2. & 3.*

Damit aber klar erſcheine / daß die Urſachen nicht gering geweſen/ durch welche die alten Kayſere ſich zu Verleihung der erblichen Dignitäten und anklebenden Superiorität haben bewegen laſſen / ſo will ich deren etliche zum Vorſchein bringen/ damit des Monzambani und anderer muthwilliger Kitzel und unverſchämte Kühnheit caſtigirt werde.

Iſt demnach Erſtens gantz wahrſcheinlich/ es habe die Teutſche Libertät / welche Carolus Magnus faſt gäntzlich zu Boden gedruckt hatte / die Hertzogen / Grafen/ und andere tapffere Männer angereitzet / das ihrem Regiment und Jurisdiction anvertraute Volck hinwieder in den alten Stand zu ſetzen/ und ſelbiges erblich zu regieren/ ſintemaln jeder denen Seinigen lieber/ als Frembden/ Gehorſam leiſtet/ und hat eine gewiſſe angeborne Krafft und Inclination / die Teutſchen Gemüther zur Ehrerbietung gegen ihre Fürſten angereitzet. Dahero dann / und weiln der Stände einmal erworbene Macht ohne Zerrüttung des gantzen Teutſchlands / und vielleicht auch wohl ohne Untergang derer / ſo ſich darwider ſetzen wollen/ nicht geſchwächt/ oder gar vernichtet werden kunte/ haben die Kayſere beſſer und thunlicher zu ſeyn erachtet / erſtgemeldten Ständen ihre Poſſeſſion dergeſtalt zu confirmiren/ daß ſie nachgehends ihre Länder/ als vom Reich Lehen-rührig/ recognoſciren ſolten; denn es iſt bekandt/ daß allſchon zu Caroli Magni Zeiten etliche Hertzoge ſich in freye Regierung zu ſetzen angefangen haben / die ſich dann durch nichts mehr beſänfftigen laſſen/ als wann ihre Länder und Aembter erblich gemacht würden. Es hatte auch in den letzten Caroliniſchen Zeiten Teutſchland vornemlich fünff Hertzogthümer/ nemlich Bayern/ Schwaben/ Francken/ Lothringen und Sachſen / derer Hertzoge Gewalt allmählich ſo hoch gewachſen/ daß ſie die Gedancken längſt dahin gerichtet / wie ſie eine eigenmächtige und faſt Königliche Regierung über die ihnen an-

vertraute Provintzen erlangen möchten. Alſo ſchreibet Luitprandus, daß/ nachdem bey Regierung Ludovici IV. des letztern Königs aus dem Caroliniſchen Stamm / die Ungarn als ein gäher Sturm-Wind in Teutſchland eingebrochen/ etliche von den damaligen Hertzogen ſich denſelben nicht allein nicht widerſetzt/ ſondern auch auf die Niederlag ihrer eignen Leut bedacht geweſen/ um ſo mittelſt deſto freyer zu regieren.

Luitprand. *l. 2. cap. 6.* Monzamb. *§. 3. cap. 4. fol. 43.* Burgoldenſ. *p. 1. diſcurſ. ad Inſtrum. Pac. 20. §. 15.*

Zum Andern / haben die Kayſer auf ſolche Art ihre Unterhanen / Clienten und Soldaten mit dem beſtändigen Gehorſams-Band deſto beſſer verknüpffet/ und zum Streit wider ihre Feinde deſto fertiger gemacht/ weil ſie geſehen / daß ſie in Zukunfft nicht ſo wohl frembde / als vielmehr eigenthümliche Güter beſchützen würden / inmaſſen dann / als Kayſer Cunradus Salicus etlicher Grafen und Vaſallen Kinder und Enckel zur Succeſſion an den vätterlichen Beneficien gelaſſen/ derſelbe die Gemüther der Soldaten ſehr gewonnen hat.

Arniſæus, *de Jurib. Majeſt. l. 2. c. 4. n. 15.* Gudelin. *de Feud. p. 1. c. 2. n. 1.* Joan. Bapt. Larrea *alleg. fiſcal. 45. num. 6.* Nicolaus Burgund. *de Elect. Bavar. fol. m. 106.*

Drittens/ haben die Kayſer dafür gehalten / daß die Vätter das gemeine Weſen weit mehrers behertzigen / und alle Gefahr deſto minder ſcheuen würden/ wann ſie ihre genieſſende Beneficia auf die Kinder fortgepflantzt ſehen thäten/ ſintemaln die Liebe gegen die Kinder die Vätter zu mehrer Treu und Tugend anreitzet / indem ſie ſehen/ daß die Erkänntnuß ihrer tapffern Thaten auch auf ihre Poſterität gelanget / und wird gewißlich der jenige viel tapfferer vors Vatterland ſtreiten / der da bedenckt und weiß / daß ſeine Kinder / durch welche er gleichſam wiedergebohren wird/ ihme in ſeinem Beneficio ſuccediren.

Alber. Gentil. *de Jur. Majeſt. diſp. 2. fol. 129.* Jacob. Menoch. *conſ. 99. n. 219.* Conrad. Rittersh. *de Feud. l. 1. cap. 12. n. 1.* Bachov. *ad* Treutl. *diſp. 32. theſ. 1 lit. K.*

Vierdtens / waren ſolche Kayſerliche Freygebigkeiten und Verleihungen zu Vermehrung der Kayſerlichen Glori und Reputation gereichig/

reichig/ denn je gröſſern und vornehmern einer vorgeſetzt iſt/ je höher wird er geachtet.

Bald. *in cap. intellecto. X. de Jurej.* Beſold. *de Appellat. c. 2. §. 14.* Klock. *de Contribut. c. 4. n. 23.* Arumæus, *vol. 1. diſ. 34.* Larrea *cit. loc. alleg. 8. n. 16.* Reichs-Abſchied zu Speyer *de Anno 1570. §.* Alsdann auch.

Dahero hat Carolus V. öffters ſich zu rühmen pflegen / daß er in Spanien über lauter Knecht und Leibeigne / hingegen in dem alleinigen Teutſchland über Könige regiere / wie dann Baldus ſelbſten unſere Fürſten Königen gleich ſchätzet;

Bald. *in l. fin. ff. de Teſtam. milit.* Vietor. *de Exempt. Imper. concluſ. 5.* Reinking. *cit. loc. l. 1. claſſ. 4. n. 73. cap. 16.* Scipio Amirat. *l. 2. diſcurſ. 8.* Natta *conſ. 637. num. 35.*

Und dieſes waren alſo die vier vornehmſten Urſachen/ welcher wegen die Kayſer ihren Ständen und Officialen die Aembter ſamt den andern Territorial-Rechten erblich conferirt haben; beſitzen ſie demnach ſolche Superiorität nicht mehr/ wie vor Zeiten/ nur Verwaltungs-weiſe/ ſondern gleichſam als eigenthümlich / und ſind ſie auf ſolche Art Procuratores in rem ſuam, oder Selbſt-Sachwaltere:

Cuman. *conſil. Mediol. 162.* Lanar. *quem citat Knichen. conſil. 5. num. 4.* Cacheran. *conſil. 9. num. 2.* Molinæus *ad conſuetud. Pariſ. tit. 5. num. 55.*

Und dieſe Territorial-Hoheit iſt dermaſſen beſtändig und fortwährig/ daß wann ſie einmal rechtmäſſig erlangt/ nimmer/ auch ſo gar nicht aus vollkommener Kayſerl. Macht/ revocirt werden kan.

Cravett. *conſil. 411. num. 3.* Menoch. *l. 1. arbit. Jud. quæſt. 55.* Vultejus *tom. 3. conſ. 35. n. 205.*

Dahero denen Reichs-Ständen alle die jenige Jura competiren und zuſtändig ſind/ welche ihnen nicht durch die Reichs-Abſchied/ Kayſerl. Capitulationes oder die anderwertige ſanctiones progmaticas benommen und ausdrücklich conſtringirt werden. Dahero der Urſprung genommen jenes berühmte aber in ſano & adæquato ſenſu veritable axioma, daß ein Stand des Reichs in ſeinem Territorio alles das

vermöge/ was der Kayſer ſelbſt im gantzen Reich/ und könne denen Ständen unter keinen erſinnlichen Verwand ihr erworbenes Recht/ Staat und Stand geſchmählert werden: Adeo ut Statibus Imperii nihil non ex iis liceat, quæ non abdicata aut lege publica adempta aut Imperio ſubmiſſa reperiuntur.

David Mev. *p. 1. deciſ. 102. num. 7.* Frommann. *de Condomin. c. 1. §. 6.*

Denn der Kayſer iſt ſchuldig/ jeglichen Stand bey ſeinem Herkommen/ Freyheit/ Recht und Gerechtigkeiten zu ſchützen/ ſchirmen und zu handhaben/ kan auch demſelben nichts/ ſo obigen entgegen laufft/ auflegen;

*Text. aur. in l. pen. ff. de Conſtit. Princ. & l. penult. & ult. Cod. nov. vectig. inſtit. non poſſe.* Peck. *in cap. qui in Jus 2. per tot. de reg. Jur. in 6to.* Peregrin. *de Jure Fiſci. l. 1. tit. 3. num. 45.* Surd. *deciſ. 237. num. 5. Capitul. Ferdinand. 3. art. 3. ibique Limnæus.*

Es wäre dann Sach/ daß ein Stand ſich ſeines Lehens durch eine Feloni verluſtig machte/ weßfalls derſelbe ſeiner Dignität billich privirt wird/ auſſer deme/ wann der Kayſer einen ſeines Ambts entſetzt/ wird er hintergangen/ und ungleich berichtet zu ſeyn vermuthet.

Bald. *in cap. 1. de Nat. Feud. & conſ. 343. l. 1. n. 6.* Jaſon. *conſ. 1. l. 1. num. 8.* Raudenſis *l. 1. reſponſ. 34. num. 48.* Panciroll. *conſ. 119. n. 6.* Lancellot. *conſ. 46. n. 36.*

Es hat aber die Lands-Superiorität nach Mannigfaltigkeit der Länder und Oerter mancherley Benahmſungen. In Franckreich heiſt mans die Souveraineté. In Canoniſchen Rechten wird ſie Majoritas genannt/ wiewoln diß Wort mehr zur Præcedentz und zum Vorſitz gehörig zu ſeyn ſcheinet. In Spanien heiſt mans die höchſte Königliche Jurisdiction: In Teutſchland/ reſpectu der Fürſten/ die Lands-Fürſtliche Ober-Herrlichkeit/ oder nach dem Reichs-Abſchied de An. 1548. die Lands-Fürſtliche Obrigkeit/ reſpectu der ringern Stände aber wirds die hohe Lands-Obrigkeit genannt. Im Reichs-Abſchied de An. 1555. findet man die Wörter: Ober-Herrlichkeit und Gebiet.

Bey

Bey den Italiänern bedeuten die Territorial-Jura nur ein ſchlechte Coërcition oder Beſtraffung und das Drittel von den confiſcirten Gütern / welches in Warheit nichts anders iſt / als ein Mißbrauch ſolches herzlichen Worts.

Dieſes iſt / meines Erachtens / allhier noch beyzurucken / daß es mit des ob-allegirten Cæſarini Fürſtnerii Meinung nicht allerdings zu halten / wann er in ſeinem Tractat de Suprematu meldet / was maſſen allſchon vor der Ottonen Zeiten viel Fürſten und Herren in Teutſchland geweſen / ſo erbliche Aembter / und zugleich die Territorial-Jura beſitzlich hergebracht / und keine Obrigkeits-Stell unter den Kayſern verwaltet haben. Dann obwohln dieſe neue Meinung ſehr gelehrt heraus kommt / ſo bewährt ſie doch keineswegs / daß nicht alle / oder wenigſtens die vornehmſte Hertzogthümer Teutſchlandes auf obangeführte Art die Superiorität erlangt haben ſolten. Ja man könte wohl kühnlich widerſprechen / daß die jenige Fürſten und Herren / welche Fürſtnerius der Länge nach Meldung thut / das Territorial-Recht ſchon damahls auf heutige Form und Art exercirt hätten; indem ſelbige vielmehr umbram Superioritatis als Corpus gehabt / wenigſt alle actus und Würckungen deroſelben / wie anheut in dem Reich gebräuchig / nicht hergebracht haben.

Zum Beſchluß iſt ſich noch zu erkundigen / wem dann dieſe ſo berühmte Lands-Superiorität im Römiſchen Reich zuſtehe? Denn von auswärtigen Königen und Potentaten hat man dißfalls nichts zu gedencken / als die ſich um Unterſuchung unſerer Gerechtſamen wenig bekümmern / ja vielmehr öffters ſich eintzig dahin bearbeiten / wie ſie dieſelbe verdunckeln / oder auf ihre Seiten bringen und lencken mögen. Iſt demnach ohnſtrittig / daß der Römiſche Kayſer / wie aller andern Herzlich- und Gerechtigkeiten / als auch dieſer Lands-Superiorität Urſprung und Quell ſey; denn wie aus dem Oceano oder Meer alle Flüſſe und Ströme her- und wieder dahin flieſſen / alſo wird vom Kayſer die höchſte Gewalt auf die Stände / vermittelſt der Conceſſionen / Belehnungen und Beſtättigungen / derivirt / oder geleitet / und fließt ſelbige durch die Appellationes und Nullitäts- wie auch andere Klagen wieder dahin.

*Ex* Baldo Pacian. *de probat. l. 2. c. 43. n. 7.* Covarruv. *pract. quæſt. c. 1. n. 23.* Valaſc. *de Jur. emphyt. q. 8. n. 21.* Magon. *deciſ. 30. n. 2.*

Der Kayſer glängt als ein Stern mitten unterm Nebel / und ſind in Jhme alle Schätze der Würden und Hoheiten verborgen / es ſtehet auch die höchſte Jurisdiction im Reich zu deſſelben Füſſen / wie ein Schemel.

Roland. à Valle *conſ. 100. n. 3.* Henning. Godæus *conſ. 38. n. 232.* Bald. *conſ. 238. l. 1.* Jaſon. *in lect. 1. n. 6. C. de ſumm. Trinit.* Ferdinand. Vasq. *quæſt. illuſtr. 20. in princip.* Carol. Degraſſal. *de Regal. l. 1. cap. 6. pag. 56.*

Er erkennt auch keinen Ober-Herrn / als GOtt und den Degen:

Caſſanæ. *in conſuet. Burgund. in Proëm. ad verb. par la Grace de Dieu.* Rebuff. *in conſtit. Reg. com. 2. art. 2. gloſſ. 1.* Mingius *de Superiorit. cap. 2. §. 19.*

Von dem Kayſer flieſſen aus alle Dignitäten / und zu ihme / als zu einem Meer / flieſſen ſie wiederum zuſammen:

Herman. Vultej. *de feud. c. 4. n. 14.* Godæus *Conſ. 3. n. 23.* Paurmeiſt. *de Jurisd. c. 4. n. 22.* Roſenthal. *de feud. cap. 5. concluſ. 8. n. 3.* Schrader. *de feud. p. 4. c. 1. n. 2.*

Und in ihme ſind alle Würdigkeiten und Ehren als in einem Schatz-Kaſten verſchloſſen.

Borchold. *de feud. c. 4. n. 12.* Modeſtin. Piſtor. *Conſ. 51. n. 38.* Nolden. *de Nobilit. c. 2. n. 14.*

Dahero wird auch alle Jurisdiction im Römiſchen Reich / welches des Kayſers Territorium heiſſet / von demſelben hergefloſſen zu ſeyn vermuthet / und kan demnach kein Fürſt / ſo groß der auch ſeyn mag / dieſe Territorial-Rechten jemanden verleihen:

Knich. *de Jur. territ. cap. 1. n. 188.* Anton. Fab. *Cod. l. 3. tit. 12. def. 18. n. 1.* Paurmeiſt. *de Jurisdict. l. 2. cap. 8.* Ziegler. *commun. Concluſ. 5. Landſaſſii, num. 19.* Camill. Borell. *conſil. 86. n. 14.*

Es

Es conferirt aber der Kayſer dieſe Territorial-Jura gemeiniglich durch Belehnung / welche ſodann den Titul und Ankunfft der Poſſeſs wircket / und wodurch das Dominium, Eigenthum und Poſſeſſion transferirt wird / auf welche nachgehends in dem verliehenen Hertzogthum / Grafſchafft ꝛc. alle Gerechtſame / Regalien / Gerichtbarkeiten / Ein- und Zugehörungen / Schlöſſer und Territoria folgen.

Cacheran. *conſ. 34. num. 20.* Menoch. *præſumpt. 910. num. 21.* Petr. de Greg. *de conceſſ. Feud. p. 1. quæſt. 8.* Matth. Steph. *de Jurisdict. l. 1. p. 1. c. 7. n. 123.* Knich. *c. 2. num. 8.*

Und diß iſt von der analogiſchen Conceſſion / wann nemlich in einem gewiſſen Diſtrict die Jurisdiction / mit Vorbehaltung des höchſten Dominats und deſſen Recognition / verliehen wird / keineswegs aber von der Kayſerlichen abſoluten Hoheit zu verſtehen / als welche dem Kayſer unabtrennlich anhanget und keine Conceſſion leidet / ſintemahln der höchſte Fürſt und Monarch ſich die Majorität allzeit reſerviret / auch ſich ohndem verſtehet / daß alle Verleihung nicht mit Einſchluß der vollkommenen Macht / ſondern nach Capacität des Conceſſionarii, oder deſſen / deme die Conceſſion widerfahren / geſchehen ſey.

Petr. Surd. *Conſ. 267. n. 7. text. in Pac. Conſtant. verſ. hoc quod nos.* Heig. *p. 2. quæſt. 40. n. 112.* Bald. *in l. 1. §. relegandi. n. 9. ff. de offic. Præſ. Urb.* Arumæus *ad Pandect. 2. theſ. 2. quæſt. 4.* Caſp. Leipold. *de concurr. jurisdict. quæſt. 1.*

Nach dem Kayſer folgen die Churfürſten / als des Heil. Römiſchen Reichs vorderſte Säulen und innerſte Glieder / durch deren Rath und Hülff das Reich gubernirt und defendirt wird / indem ſie dem Kayſer beyräthig ſeynd / und gleichſam als die 7. Planeten im Zodiaco, oder Thier-Zirckel ihr Ambt verrichten / die auch Kayſer Carl der Vierte in der Güldnen Bull erleuchte Churfürſten und edle Säulen / mit welcher Hülff der Gewalt Kayſerlicher Macht geſtärckt wird / nennet.

*Aur. Bulla tit. 3.* Gœd. *conſ. 1. n. 10. & 11.* Barbat. *de præſtant. Cardinal. l. 1. q. 1. n. 4.* Spreng. *de moderno Imperat. cap. 9.* Beſold. *in poſthum. p. 3. cap. 7.*

Die

Die Churfürſten werden die obriſte Vätter und Rathgeber teutſcher Nation genannt bey dem Hortleder *l. 1. c. 37. n. 311.* In der Guldenen Bull Caroli IV. *de Anno 1356. in proœmio* werden ſie genannt Palmites Imperiales, ſeptem candelabra lucentia in veritate ſpiritus ſeptiformis. Ibidem *c. 2.* werden ſie genannt propinquiora Imperii membra; item *cap. 12.* ſolidæ baſes Imperii & columnæ immobiles. In der Capitulatione Leopoldi Cæſaris *articul. 3. & 46.* werden ſie genannt die vorderiſte und innerſte Glieder und Haubt-Säulen des Reichs. In conſtitutione Sigismundi apud Goldaſtum *tom. unic. Conſtit. Imperial p. 398.* werden ſie genannt Illuſtres Principes Electores, per quos cœpit & in quibus conſiſtit Imperialis gloriæ Celſitudo. Videatur plenisſimè de Electoribus eorumq; prærogativis & officiis Thulemarius in ſuo famoſo libro de Octoviratu, allwo alles mit ſchönſter Erudition entworffen iſt.

Von dieſen Durchläuchtigſten Churfürſten nun iſt offenbar / daß Sie in ihren Landen die vollſtändige Superiorität und Lands-Fürſtliche Obrigkeit hergebracht haben / welches ſo wol von den Geiſtlichen als Weltlichen zu verſtehen: Dahero erſpinnet ſich diß Orts die Frag: Wann und aus was Urſachen die Geiſtliche Fürſten dieſe temporal- oder weltliche Territorial-Jura erlangt haben? welche Quæſtion in Wahrheit etliche Publiciſten in groſſe Müh geſetzt. Ich halt es diſſfalls mit dem gemeinem Weeg / und will mich mit wenigen expliciren. Vorderiſt aber iſt mir nicht unbekandt / daß einige Ubelgeſinnte die alten Kayſere einer Leichtſinnigkeit beſchuldigen / weil Sie die Geiſtliche Perſonen mit ſolchen fetten und einträglichen Rechten beziert / und dadurch dem Geiſtlichen Stand zum Ehrgeitz und Uberfluß Urſach gegeben haben / der Pſalter und die Cither gehörten nicht zuſammen / auch wären die Jurisdictiones nicht zu confundiren.

Ferrarienſ. *in form. libell. reſponſ. rei convert. Gloſſ. 18. num. 1.* Alberic. de Roſate *ad l. bene à Zenone C. de quadrien. præſcript.* Guil. Barclajus *de poteſt. Papæ cap. 2.* Anton de Butrio *ad c. venerabile ext. de Elect.*

Allein

Allein all dieſe Folgereyen ſind von ſchlechtem Wehrt/ und meines Dafürhaltens gnugſam erhebliche Urſachen obhanden geweſen / durch welche ſich die Kayſer zu Ausübung ihrer Freygebigkeit gegen den Geiſtlichen Stand haben bewegen laſſen. Denn erſtlich iſt gewiß/ und bey den Recht-geſinnten Juriſten ausgemacht/ daß eine Perſon in unterſchiedenem Recht kan gehalten werden/ und folglich in unterſchiedenem Abſehen oder Reſpect mehr dann eine Perſon præſentiren/ werden auch ſolchen Falls dergleichen Abſichten nicht ſecundum idem & idem, ſondern ſecundum aliud & aliud conſideriret.

*L. eum, qui in princip. ff. de uſurpat. c. cum capella. X. de Privileg.* Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 4. n. 112.* Manzius *in fundam. Orb. & Urbis, p. 2. tit. 7. §. 1. n. 6.* Heig. *quæſt. 4. n. 57.* Speidel. *in Spec. Jurid. voc.* Biſchoff/ allwo er ſagt/ daß die Geiſtliche das Prieſterthum *Jure Miniſterii*, das Regiment aber *Jure Territorii* führen. Tamburinus *de Jure Abbat. tom. 3. diſp. 12. quæſt. 1.*

Alſo iſt aus Heiliger Schrifft bekandt/ daß im Alten Teſtament Moyſes/ Samuel/ Esdra und andere/ eine vermengte Gewalt exercirt haben.

Reink. *cit. loc. l. 1. claſſ. 4. c. 9. n. 15.* Klock. *de contribut. num. 154.* Cluten *in Sylloge rerum quotidian. 24. lit. K.* Heig. *quæſt. 4. num. 57.*

Zum andern/ waren die alte Fürſten in der Religion ſo devot, daß ſie alles beſſer von ſtatten zu gehen glaubten/ wann die Kirchen- und Religions-Vorſtehere mit ihrem Beyrath gegenwärtig.

Schütz. *in Colleg. Jur. Publ. diſput. 8. theſ. 6. lit. A.* Matth. Stephan. *de Jurisdict. p. 1. l. 3. c. 14. num. 16.* Laurent. Ohm. *de Jur. Epiſcop. theſ. 19. lit. B.*

Desgleichen erſiehet man aus den alten Teutſchen Hiſtorien/ daß die Geiſtliche bey denen Fränckiſchen Kayſern in den allgemeinen Reichs-Verſammlungen/ da man von Religions-Sachen/ guter Policey und Diſciplin berathſchlaget/ mit und neben denen Reichs-Officiern und Ständen/ Seſſion/ auch die obriſte Stell/ Stimm und Sitz

nach dem König gehabt haben / auch unter dem Wort: Reichs-Für-ſten / begriffen geweſen.

Daniel Haider. *in act. Lindav. lit. RR. fol. 586.* Lehmann. *Chronic. Spirenſ. l. 2. c. 15.* Arumæus *de Comitiis, c. 4. n. 98.*

Denn es ſtunden die Kayſere in den Gedancken / daß die Gemüther der Geiſtlichen / als von den weltlichen Unruhen entfernet / zu Fried und Einigkeit tüchtiger wären / als die jenige / welche ihr Abſehen auf bloſſe Ehr oder Verachtung richten / und wegen ihres eignen oder ihrer Kinder Nutzen ſich offtmals von den Affecten überwältigen laſſen /

Heig. *cit. loc. num. 54.* Knichen. *de Jur. territ. cap. 1. num. 22.* Carpzov. *de Leg. Reg. Roman. c. 3. ſect. 9. num. 34.* Mager. *de Advocat. armat. c. 7. n. 299.*

Zu was Zeiten aber die Geiſtliche Chur- und Fürſten / wie auch die Prälaten / die Territorial-Jura überkommen / das iſt bey den Scribenten nicht ausgemacht. Gewißlich / daß ſie ſchon bey Caroli Magni Regierung die weltliche Dignität und Macht ſolten erlangt haben / iſt faſt nicht muthmaßlich / zumaln da dieſer Glorwürdigſte Kayſer Seine Freygebigkeit gegen die Kirchen mehr mit Gold und Zierrathen / als mit Collation der Ehren / zu erweiſen gepflogen. Ja zur ſelbigen Zeit hatten die mehreſte Klöſter in Teutſchland ihre Advocatos oder Schirm-Vögt / welches dann an Tag leget / daß ſie damals in weltlichen Dingen nicht abſolut und ihre eigene Herren geweſen.

Stumpf. *in Chronic. Helvet. l. 5. c. 3.* Hoſpinianus *de orig. Monach. l. 4. c. 21.* Daniel Haider. *in diſcurſ.* von den Reichs-Vögten / *lit. NN. fol. 61.*

Jedoch lieſet man von Caroli Magni Sohn / Ludovico Pio, daß er der erſte geweſen / welcher den Prälaten und andern Kirchen-Pröbſten gewiſſe Güter aſſignirt / und Sie Reichs-Fürſten zu nennen befohlen.

Myler. *cap. 12. §. 6.*

Hieraus folget aber keineswegs / daß ſie mit und neben dem Fürſten-Titel auch die Regalien und Territorial-Jura zugleich erlanget / und mit der vollſtändigen Jurisdiction beliehen worden / wie Lehmann

nebſt

nebſt Crantzio dafür hält. Iſts demnach / wann man die Sach recht überleget / Otto Primus geweſen / der die geiſtliche Gewalt mit der weltlichen combinirt oder zuſammengefügt / und zwar hat der Ertz-Biſchoff zu Cölln / Bruno, ermeldten Ottonis Bruder / erſtmahls unter allen das Hertzogthum Lothringen ſamt der Diœces oder Biſtum erlanget / und mithin das weltliche Schwerdt mit dem Hirten-Stab zugleich gebraucht:

Wittichind. *Monach. l. 1. fol. 10. ubi* Meibom. Lehmann. *Chronic. l. 4. c. 3.* Beſold. *de Majeſt. c. 3. n. 7.* allwo er zeiget / daß *Brunoni Giſlerus* von Magdeburg *ſuccedi*rt / und *Otto* demſelben das Hertzogthum an der Elbe ſamt den *Regali*en zur Regierung überlaſſen habe. Reineccius *de Orig. Saxon. fol. 14.*

Dieſes des Brunonis Glück nun / haben nachgehends mehr geiſtliche Perſonen zu überkommen getrachtet / und meldet Sigonius, daß zu den Ottoniſchen Zeiten die geiſtlichen Güter ſich am meiſten vergröſſert / beſonders aber die Biſchöffe das gröſte Anſehen bekommen haben / als denen man in Städten mit höchſter Reverenz begegnet / und groſſes Recht darinnen allwegen zugeſtanden. Dahero weiß man / daß ein Biſchoff zu Speyr von den dreyen Kayſern Ottonen das Privilegium Superioritatis Territorialis erlangt habe. Von den Biſchoffen iſt man auf die Reichs-Prälaten kommen / ſo daß der Abbt zu St. Gallen ſchon An. 1204. der Abbt S. Eremi An. 1274 mit dem Fürſten-Titul vom Kayſer begnadiget worden. Endlich iſts dahin gediehen / daß auch die Aebbtiſſin nach der Reichsfürſtlichen Dignität getrachtet. Dannenhero bezeugt Bruſchius, was maſſen eine Aebbtiſſin zu Lindau zur Fürſtin mit dem Zuſatz erhoben worden / daß ihr bey offentlichen Proceſſionen ein Buch vorgetragen werden ſolte / gleichwie vor Alters der Aebbtiſſin zu Buchau mit einem Buch und bloſſen Schwerdt geſchehen.

Bruſchius *de Monaſt. German. v.* Lindau *fol. 79.*

Iſt demnach nichts ungereimtes / daß eine Perſon mit gewiſſem Reſpect und Abſehen zugleich die geiſt- und weltliche Qualität an ſich haben könne / ſintemahln die allgemeine Reichs-Obſervanz das Widerſpiel bewähret. Gewißlich / wann ein Römiſcher Kayſer und König

in Franckreich gewiſſer Maas geiſtlich genennt werden können/ warum ſolten die geiſtliche Reichs-Fürſten nicht auch mit der weltlichen Superiorität prangen können? Es iſt bekandt/ daß ein Römiſcher Kayſer Canonicus zu Achen/ Cölln und Bamberg/ ja auch zu S. Peter in Rom iſt/ wie Er dann zu Achen zwey Vicarios und Stellhalter hat. Deßgleichen iſt der König in Franckreich Dom-Herr zu Rom.

Limnæus *ad Capit. Caroli V. c. 30. n. 62. & 67.*

Es melden auch einige/ der Kayſer müſſe/ mit eines Subdiaconi Kleid angethan/ dem Pabſt am Heil. Weyhnachts-Tag ſerviren/ und in ſelbiger Nacht-Metten die Lection ſingen/ welche alſo anfängt: Und es begab ſich/ daß ein Gebot vom Kayſer ausgieng ꝛc. Dahero bezeugen etliche/ es ſey ſolches von Kayſer Carl dem Fünfften einsmahls zu Baſel/ und von Kayſer Sigismunden zu Coſtantz geſchehen.

Caſtald. *de Imper. quæſt. 29. n. 4. & Arrag. 2. Inſtit. Moral. l. 10. c. 5. quos citat Hermes.*

Dieſes wird nicht minder bey den alten Teutſchen Scribenten vor richtig gehalten/ daß/ obwohln der geiſtliche Stand vornehmlich des Kayſers Ottonis Freygebigkeit dieſe Vereinbahrung der geiſtlichen mit weltlicher Gewalt beyzumeſſen habe/ inmaſſen hieroben mit mehrerm dargethan/ jedoch auch Caroli Magni geprieſener Munificenz ein und andere erlangte Præeminenz zuzuſchreiben ſey. Alſo iſt bekandter maſſen Richardus, Biſchoff zu Würtzburg/ von Pipino, Kayſers Caroli Magni Vattern/ zum Hertzogen in Francken/ denen widerſpenſtigen Unterthanen zum Schrecken gemacht/ und demſelben vergönnt worden/ bey dem Gottesdienſt einen bloſſen Degen auf dem Altar vor ſich zu legen.

Crantzius *in Metropol. l. 1. c. 9.* Mager. *de Advocat. armat. cap. 7. num. 303.* Beſold. *theſ. pract. v.* Würtzburg.

Deßgleichen ſoll der Fürſt zu Kempten ſchon von Carolo Magno die Graffſchafft Kempten/ welche vorhero ein eigen Land-Gericht gehabt/ mit aller Territorial-Jurisdiction bekommen haben/ wie

Bruſch. *de Orig. Majeſt. l. 4. c. 21.* Dan. Haider. *in act. Lindav. fol. 52.*

*fol. 52. lit. RR.* erzehlen/ woſelbſt der alte *Vers* befindlich:
*Herbipolis & Campidona ſola judicat enſe & ſtola.*

Welches alte Sprichwort aber zu jetzigen Zeiten gantz defectuos und inapplicabel iſt/ indeme alle Geiſtl. Churfürſten/ Biſchoff und die meiſte Prælaten des Reichs den Blut-Bann und Hochgericht hergebracht/ ein ſolches auch durch ihre Weltliche Beamte exerciren laſſen/ idque virtute feudorum Imperialium aliorumq; titulorum ac reſpectuum.

Iſt demnach gantz gewiß/ daß die Geiſtliche Fürſten den Römiſchen Kayſer/ ratione ihrer weltlichen Rechten und Herꝛlichkeiten/ vor ihren Ober-Herꝛn erkennen/ als der in ſolcher Abſicht die Jurisdiction über ſie exerciret/ und welchem ſie/ wegen der Regalien und anderer vom Reich beſitzenden Lehen/ treu und gehorſam zu ſeyn pflichtig ſind; dahero dann auch von Biſchofflichen Urtheln offtmahls an das Kayſerliche Cammer-Gericht/ oder an den Reichs-Hof-Rath appellirt wird. Und gleichwie die Biſchöffe ad Synodum, alſo haben dieſelbe als Reichs-Fürſten ihren acceſſum ad Comitia Imperii.

Limnæus *t. 1. Jur. publ. lib. 1. c. 8.* Reinking. *de regim. ſec. & eccleſ. l. 1. claſſ. 4. c. 9. num. 10.* Boërius *dec. 264. num. 4. cap. ſi Epiſcop. 18. diſtinct. cap. ſi vobis 28. cauſ. 21. quæſt. 8.* Gail. *de Pac. publ. l. 1. c. 8. n. 8.* Surd. *conſ. 274. per tot. latè* Knichen. *de Inſtit. pact. v. Ducum. cap. 2. n. 10.* Heigius *quæſt. 4. l. 1. n. 53.* Speidel. *in ſpecul. verb.* Biſchoff/ *128.*

Und zwar wurden vor Alters die Biſchöffe über ihre Regalien vermittelſt eines Scepters belehnet/ nach Jnhalt derer von Kayſer Heinrico V. an den Pabſt Calixtum ausgeſtellter Reverſalen:

Urſpergenſ. *Chronic. fol. 204.* Hund. *in Metropol. Salis. tit. de Epiſcop.* Friſing. *fol. 44.* Goldaſt. *in Conſtit. Imper. tom. fol. 53.*

Es iſt ſich auch über obiges alles nicht ſonders zu verwundern/ ſintemahln auch in Polen die Ertz- und Biſchöffe nebſt der geiſtlichen die weltliche Jurisdiction in denen ihnen anvertrauten Landen exerciren. Jm Königreich Ungarn haben die Biſchöffe in ihren Bezircken alle Juris-

risdiction/ als Land-Stände. In Franckreich exerciren die Biſchöffe/ ſo zugleich Pares Regni ſeyn/ auf weltlichen Gütern nebſt den Regalien auch die Superiorität. In Italien und Spanien aber können dieſelbe/ ohnerachtet ſie bisweilen mit dem Titul Durchleuchtig beehrt werden/ weder die Fiſcal- noch vielweniger Territorial-Jura beſitzen.

Limnæus *de Regno Galliæ l. 3. c. 7. tit. N. & Q.* Larrea *allegat. Fiſcal. procem. num. 5.* Salgado *de protect. Regia p. 2. cap. 4. num. 36.*

Mit gleicher Gewalt ſind auch die Hertzoge und Weltliche Fürſten/ Reichs-Prælaten/ ſamt denen Reichs-Grafen und Herren begabet/ als welche ohnwiderſprechlich in ihren unmittelbaren Reichs-Landen die Superiorität actualiter und virtualiter bey allen actibus hergebracht haben. Von den Reichs-ohngemittelten Edelleuthen aber will gezweiffelt werden/ ob ſelbige der Territorial-Rechten fähig ſeyn: Wobey zu wiſſen/ daß unter denſelben diß Orts die freye Reichs-Ritterſchafft und unmittelbare von Adel in Schwaben/ Francken und Rheiniſchen Landen/ verſtanden werden.

Reichs-Abſchied *de An. 1500. §.* Was man mit der Ritterſchafft/ *item,* Reichs-Abſchied *de An. 1542. §.* Dennoch haben wir.

Es wird aber die Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft in 5. Cantones, Viertel/ Ort oder Bezirck getheilt/ nemlich in Donau/ Hegeu-Allgeu-Bodenſee/ Neckar-Schwartzwald-Ortenau/ Kocher/ Crechgeu: und iſt der Canton Donau der ausſchreibende oder Directorial-Bezirck.

Es wird die Fränckiſche Ritterſchafft in ſechs Ort unterſchieden/ nemlich: Odenwald/ Steigerwald/ Gebürg/ Altmühl/ Baunach und Werren/ oder Röhn. Die Rheiniſche Ritterſchafft wird in die eigentlich-Rheiniſche und Wetterauiſche abgetheilt.

Limnæus *l. 6. Jur. Publ. c. 3.* Burgold. *p. 1. ad Inſtrum. Pac. diſcurſ. 22. per tot.* Beſold. *de Ordin. Equeſtr. §. 5.*

Von dieſer ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft habe unlängſten einen Tractat Obſervationes Illuſtres Juridico-Equeſtres in Truck gegeben/ und darinnen von dero Urſprung/ Wachsthum/ Freyheiten und Prærogativen ausführlich gehandelt.

Hier

Hier wird von einigen noch gezweiffelt/ ob vorgedachte unmittelbare Ritterſchafften Reichs-Stände zu nennen ſeyen? Gewißlich/ daß ſie vorzeiten zu Reichs-Tägen beſchrieben worden/ iſt aus der güldnen Bull erweißlich/ allein heutigs Tags geſchiehet ſolches nimmer/ und haben ſie weder Stell noch Stimm auf Reichs-Tägen/ befinden ſich auch weder in die Reichs-Matricul eingetragen/ noch auch in den Reichs-Abſchieden unterſchrieben/ ſondern wann der Kayſer mit den Ständen etwas geſchloſſen hat/ ſo wird alsdann erſt mit der Ritterſchafft tractirt:

Reichs-Abſchied zu Augſpurg *de An. 1500. ſub rubrica*, was man mit der Ritterſchafft. *facit textus* im Reichs-Abſchied *de An. 1564.* §. Und wollen wir gegen denen/ ſo nicht Stände des Reichs/ jedoch dem Heil. Reich ohnmittelbar unterworffen. Limnæus *ad Capit. Caroli V. pag. 222.* Strauch. *diſſert. exoter. 4. num. 22.*

Daß die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft ein Reichs-Stand ſeye/ und vor Alters allezeit nomine & titulo Status Imperii von den Römiſchen Kayſern und ſonſten gezieret worden ſeye/ ſolches werden zeigen die Augſpurgiſche Reichs-Tag Acta unter Rudolpho den I. *Anno 1275.* die guldene Bull unter Carl dem IV. und mehr andere dergleichen unzehlbare Documenta.

Vid. ſententia depoſitionis ſub Wenceslao *Anno 1400.* Aurea Bulla Sigismundi Imperatoris *de Anno 1431.* Reichs-Tag Acta Friderici III. *de Anno 1466.* Conſtitutio Pacis publicæ *de Anno 1474.* Ordinatio Judicii Imperialis *de Anno 1495.* Videantur Litteræ Credentiales Caroli V. ad Ordinem Equeſtrem in Franconia *de Anno 1525.* Reichs-Abſchied unter Ferdinando I. *de Anno 1542.* item *de Anno 1564.* Capitulatio Ferdinandi II. *artic. 13.* Ferdinandi III. *art. 17.* Ferdinandi IV. *art. 15.* alt und neue Reichs-Hoff-Raths-Ordnung *tit. 2.*

Hier entſpinnt ſich ein ander Zweiffel/ ob ſie mit der Lands-Obrigkeit begabt? Sintemaln diß letztere/ nach Strauchii Bezeugung/ ein wahres Kennzeichen und weſentliche Nachfolg eines Reichs-Stands iſt. Ich halt es/ hindangeſetzt aller Partheylichkeit/ mit denen affirmi-

renden

renden / angeſehen zwar jeder Stand nebſt ſeinem Land auch die Territorial-Jura hat / aber gegenüber derjenige / ſo ein Territorium hat / darum kein Reichs-Stand iſt. Man ſiehet aber / daß die ohngemittelte Reichs von Adel nicht minder / als andere Stände des Reichs / dem Reich contribuiren / das Recht der Austräge haben / Statuten und Vogt-Bücher aufrichten / im Religions-Frieden begriffen ſind / und ſelbiger Satzung ſich gebrauchen / da- Steur- und Bindnus-Recht exerciren / auch andere Landsherzliche Actus ausüben.

Hieher gehört die *confirmi*rte Ordnung der freyen Reichs-Ritterſchafft von Kayſer *Ferdinand An. 1561.* Bidembach. *quæſt. nobil. 4.* Bertram *apud Arumæum diſcurſ. 9. theſ. 58.* Beſold. *de Ordine Equeſtri per tot.* Reinking. *de regim. ſec. & eccleſ. l. 1. claſſ. 5. c. 2. n. 55.* Gail. *l. 2. obſ. 62. n. 3.* Mager. *de advocat. arm. c. 6. n. 113.* Myler. *de Stat. Imp. l. 2. c. 36. n. 12.* Frommann. *de Oper. ſubdit. theſ. 29.* Nolden. *de Stat. nob. c. 17. §. 5. n. 105.* Beſold. *p. 2. conſ. 49. n. 117.* Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. p. 1. diſp. 22.* Spreng. *de Juriſpr. publ. p. 323. n. 2.* Lehmann. *de Pac. Relig. l. 3. c. 48.* Videantur meæ Obſervationes Illuſtres Juridico-Equeſtres *cap. 2. & ſeq.*

Es iſt auch merckwürdig / daß Anno 1592. der Kayſer dem Cammer-Gericht ausdrücklich befohlen / die Reichs-Ritterſchafft bey ihrer Freyheit und deren quaſi Beſitz gegen die Mächtigere zu ſchützen / und die ihnen entgegen geſetzte Einreden oder exceptiones Subjectionis nicht leichtlich zu attendiren / noch auch unterm Vorwand der Lands-Superiorität wider ihre Libertät ichtwas zu ſprechen oder zu urtheln.

Aut. *præjud. Camer. v. nobilitas, verſ.* die Fränckiſche / *quem allegat* Beſold. *c. loc. §. 11.*

Aber wieder auf die Stände des Reichs zu kommen / ſo gehören darunter auch die erbare Frey- und Reichs-Städte / welche heutigs Tags / bevorab nach dem Weſtphäliſchen Frieden / die hohe Lands-Obrigkeit vollſtändig hergebracht.

*Inſtrum. Pac. art. 8.* Meichsner. *tom. 2. l. 1. deciſ. 8. num. 2.* Bidenbach. *quæſt. illuſtr. 1. n. 20.* Beſold. *de Civit. Imperial. n. 8.*

*n. 8.* Valaſc. *de Jure Emphiteut. quæſt. 8. n. 34.* Limnæus *c. 5. num. 38.*

Jedoch haben beſagte Reichs-Städte all und jede Kennzeichen und Symbola der hohen Lands-Obrigkeit nicht zu einer Zeit erlangt/ ſondern es iſt immer eine glücklicher als die andere in Grundlegung ihrer Freyheit geweſen. Bekandt iſt/ daß deren etliche aus lauter Kayſerlicher Gnad/ andere wegen freywilliger Subjection und Unterwerffung/ andere mit Geld ihre Freyheit erworben. So haben ſie auch / als ſie dem Reich ohnmittelbahr unterwürffig geworden/ nicht ſo gleich die Jura Avtocratica oder hohe Lands-Obrigkeit / ſondern allmählich eine ſpeciem nach der andern überkommen. Nebſt deme könte manchem verwunderſam vorkommen/ daß ermeldte Reichs-Städte/ welche meiſtentheils mit keinem groſſen Lands-Bezirck verſehen/ eben ſolche Privilegia, womit die mächtigſte Stände Teutſchlands prangen/ haben und gaudiren; Allein weiln das Inſtrumentum Pacis nebſt der nachgefolgten Obſervanz ein ſolches denſelben zuleget/ ſo würde unverantwortlich fallen/ dieſe Sach noch zu bezweiffeln / zudem ſo haben auch etliche Reichs-Städte noch ziemlich anſehnliche Territoria ; Alſo hat die Stadt Nürnberg einige Städtlein ſamt allen Rechten und Gerechtigkeiten unter ſich / als Herſpruck/ Lauff / Velden / Gräſenberg / Lichtenau / Altdorff/ woſelbſt eine hohe Schul ꝛc. Schwäbiſchen-Hall hat ein Territorium einer teutſchen Meil lang; Ulm drey Graffſchafften / worunter Helffenſtein. Es gibt aber im Reich allerhand Art von Städten; Erſtlich ſind die / welche nicht in vollkommener Freyheit geſtanden/ ſondern nur in gewiſſen Stücken von der Kayſerlichen Protection exempt und ausgezogen waren / dergleichen zu Caroli und Ottonum Zeiten die Longobardiſchen Städte geweſen : Zum andern werden die jenige freye Städte genennt / welche nicht von des Kayſers und des Reichs / ſondern von der Fürſten Jurisdiction eximirt worden. Drittens gibts auch freye Städte / die mit gewiſſer Maas denen Fürſten unterworffen / gewiſſer Maas auch frey und dahero vermiſcht ſeynd ; denn ſo viel die vom Kayſer erhaltene Regalien und Privilegien / als : Die Fraißliche- oder hohe Malefiz-Obrigkeit / das Zoll-Recht / Steur-Recht / Müntz-Freyheit ꝛc. belangen thut/ da ſcheinen ſie Reichs-Städte

zu ſeyn / dieweilen ſie aber auch das Fürſtliche Territorium, worunter ſie liegen / etlicher maſſen reſpiciren und erkennen / ſo ſind ſie in ſolcher Abſicht auch Land- oder Municipal-Städte / und dahero vermengter Art. Hiehero ziehen einige die Stadt Bremen / deren Zuſtand wegen des mit dem König in Schweden / als Hertzogen in Bremen / An. 1666. errichteten Friedens-Tractats / noch etwas zweiffelhafft zu ſeyn ſcheinet / weiln ſelbige damahls verſprochen hat / vor dem künfftigen 1700. Jahr ſich der Stimm und Stell auf Reichs-Tägen nicht zu unterziehen. Etliche wollen auch die Stadt Hamburg / als im Hollſteiniſchen liegend / anhero nehmen / aber es hat dieſelbe ein Reſcriptum in contrarium de An. 1678. den 16. Julii vor ſich / welches damahls vom Kayſerlichen Cammer-Gericht des Inhalts publicirt worden / daß die Stadt Hamburg Ihrer Kayſerl. Majeſtät und dem Heil. Reich ohnmittelbar zuſtändig / unterworffen und verwandt ſey ꝛc. Von denen Reichs-Städten hat ein groſſes Volumen geſchrieben der berühmte Knipſchild, ſo hierzu ein groſſes Liecht geben kan. Ich ſtehe hier ſtill / und will / nach nunmehro eröffneten Præliminarien dieſes Schau-Platzes / das innerſte vorſtellen / und die vornehmſten Wirckungen der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit zu betrachten geben.

## Der Zweyte Aufzug.

Die Regalien ſind von der Lands-Fürſtl. Bottmäſſigkeit unterſchieden.

Ein anders iſt in- ein anders unter einem Territorio ſeyn.

Es kan einer im frembden Territorio eine gewiſſe ſpeciem Jurisdictionis, ohne Superiorität / haben.

Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit.

Ein anders iſt / ein Vaſall; ein anders / ein Lands-Unterthan ſeyn.

Der

## Der Lands-Herr hat fundatam intentionem auf allen mit ſeinem Territorio umſchloſſenen / ja auch auf den anliegenden Orten und Perſonen.
## Ob ein Fürſt die von ſeinen Vorfahren gethane Veräuſſerung revociren oder vernichten könne?
## Die hohe Fraißliche oder Malefiz-Obrigkeit/ Nieder-Gerichtbarkeit und Vogthey ſind von der hohen Lands-Obrigkeit unterſchieden.

MIch will ſehr nützlich und nöthig zu ſeyn beduncken / daß / ehe und bevor man die Kennzeichen und Wirckungen der Lands-fürſtl. Bottmäßigkeit weitläufftiger erkläret / vorhero einige generale und practicable Grundfeſten geſetzet werden / wodurch ſowol das vorhergehende deſto mehrere Erläuterung findet / als auch das nachfolgende deſto leichter gemacht wird/ ſintemahln dieſer Materi gantze Krafft darinnen beſtehet/ ſo daß wer dieſes wohl penetriret / ſchon halb gewonnen zu haben ſich berühmen kan.

Der erſte Grund-Satz: Fürſten und Herren eignen ſich die Regalien in ihren Landen zu/ in Krafft und unterm Titul der Superiorität und Lands-Hoheit / obgleich dieſe Dinge / eigentlich zu reden / ſehr weit voneinander differiren / und der / ſo die Regalien hat / nicht eben zugleich Territorial-Herr iſt:

Borcholt. *in explanat. c. unic. quæ ſint regal. num. 20.* Cravett. *conſil. 973. num. 15.* Petr. Surd. *deciſ. 288.* Sixtin. *de Regal. l. 1. num. 19.* Thom. Michaël. *de Jurisd. §. 46. lit. A.* Frideric. Pruckman. *vol. 1. conſ. 27. n. 7.* Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. p. 2. diſcurſ. 26. n. 9.* Mingius *de Superiorit. territor. c. 5. th. 12.* Knichen *de autocratia n. 342.*

Alſo hat mancher in des andern ohnmittelbahrem Lands-Diſtrict das Gleit/ Forſt-Recht/ den Kirchen-Satz und andere Jura hergebracht/ und wird doch die hohe Lands-Obrigkeit in Ewigkeit nicht erobern oder

durch Verjährung erſitzen. Seynd derohalben die Gradus Jurisdictionum unterſchieden/ und keineswegs zu confundiren/ es läſſt ſich auch von einer Specie auf die andere nicht folgern / weiln eine umſchränckte und limitirte Gewalt einen limitirten effect producirt/ und heiſſt es: Tantum præſcriptum, quantum poſſeſſum, das iſt/ wieviel beſeſſen/ ſoviel verjährt:

Andr. Knich. *in velit. Apolog. num. 213.* Meichsnerus *in cauſa* Jngelheim *contra* Pfaltz/ *tom. 2. l. 2. deciſ. 4. n. 171.* Gylmann. *tom. 5. relat. 34. fol. 237.* Mynſing. *decad. 2. conſ. 16. n. 11.* Zaſ. *l. 2. conſ. 16. n. 58.*

Es diſcrepiren aber die Regalia von der Lands-Fürſtl. Superiorität vornehmlich ratione Subjecti, indem die alleinige Reichs-Stände die Lands-Hoheit / die Regalien aber auch andere mittelbare Stände haben und beſitzen. Hernach ſind ſie auch ratione Objecti voneinander unterſchieden / weil die Superiorität ein ſolches totum poteſtativum iſt/ welches virtualiter auch die Regalia in ſich begreiffet/ aber dieſe keineswegs jenes comprehendiren. Dann und letztens differiren ſie ratione Modi, ſintemahln die hohe Lands-Bottmäſſigkeit vom Kayſer und dem Reich allein / die Regalien oder Herzlichkeiten aber auch von andern Ständen concedirt und verliehen werden; wobey jedoch wohl zu mercken/ daß bey den ohnmittelbaren Reichs-Ständen die Regalia und Lands-Superiorität gemeiniglich beyſammen ſtehen/ und gemeinem Verſtand nach untereinander gemengt werden.

Roſenth. *de Feud. c. 3. concluſ. 13.* Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* Wiewohl auch in der Ringerungs-Handlung/ *item de Anno 1576. §.* Dadurch dann.

Und in dem Röm. Reich / wo jemand ein univerſal Territorium hat/ ſo hat er auch eo ipſo die Regalia, als welche eben ſo wenig ohne einem Territorio, als ein Servitus ſine prædio dominante beſtehen können:

Schrader. *de feud. p. 10. ſ. 3. n. 152.* Reinking. *de Regim. ſec. & eccleſ. l. 1. cl. 2. c. 3. n. 17.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 7. n. 201.* Frommann. *de Condomin. territor. c. 3. §. 3.*

Die

Die Regalia in dem Römiſchen Reich werden in ſignum der Lands-Obrigkeit verliehen/ und intuitu rei ſeu territorii, dergeſtalt/ daß das Jus Superioritatis, Dignitas Regalis genannt wird/ und ein Territorium haben/ eben ſo viel iſt als die Regalia zu haben/ ob ſuam cognationem & ſimilitudinem.

Beſold. *de Superiorit. territ. §. 10.* Decian. *conſ. 123. n. 10.* Vultej. *de feud. l. 1. c. 5. n. 7.* Zaſius *l. 1. Conſ. 14. n. 23.* Ziegler. *ad aur. prax. Calvoli concluſ. 1. n. 131.*

Der zweyte Grund-Satz: Ein anders iſt/ in eines Land-Bezirck/ ein anders aber unter eines Land-Bezirck ſeyn/ denn unter eines Fürſten Lands-Fürſtl. Superiorität wohnen die Landſaſſen und Unterthanen/ in eines Fürſten Gebiet aber wohnen die unmittelbare vom Adel: Wer demnach in eines Territorio, nicht aber unter ſelbigem Gebiet ſich enthält/ der wird/ ſo viel die Superiorität betrifft/ auſſer des Fürſtens diſtrict zu wohnen erachtet/ und in ſolchem Verſtand iſt es gleich viel/ auſſer einem Territorio ſeyn/ oder darinnen zwar ſich enthalten/ jedoch aber exempt ſeyn/ dahero iſts ein paradoxum oder wunderſamer-aber kein paralogum oder ungereimter Schluß: in eines Gebiet ſeyn/ und doch nicht darunter ſtehen.

*C. ſi propter. de Reſcript.* Jaſon. *in l. fin. n. 5. ff. de Juriſdict.* Schrader. *de Feud. p. 2. pag. 9. num. 152.* Magonius *deciſ. Lucenſ. 36. n. 29.* Surd. *deciſ. 129. n. 2.* Bidembach. *quæſt. 1. n. 17.* Reichs-Abſchied *de An. 1500. §.* Der ander Creyß.

Alſo ſeynd vor dieſem/ bekandter maſſen/ mitten in Franckreich nicht nur gantz freye und abſolute Fürſtenthümer/ als Dombar, Mompenſier, Sedan und Nivers, geweſen/ ſondern auch in der Normandie das Fürſtenthum Jvetot von des Königs in Franckreich Regierung ausgezogen/ und vom Pabſt Agapeto zum beſondern Reich erhoben worden. Desgleichen befinden ſich in der einigen Stadt Regenſpurg fünff unterſchiedene Reichs-Stände/ nemlich/ der daſelbſtige Biſchoff/ die Städt ſelbſt/ der Prälat bey St. Emmeran, dann die Aebbtißinnen im Ober- oder Nieder-Münſter/ und ſind doch der Stadt Territorio nicht unterworffen/ ſondern freye Stände; alſo hat die ohnmittelbahre

Reichs-Nobleſſe viel Gütter in dem Hertzogthum Würtenberg/ Pfaltz am Rhein/ und anderer Orten/ ohne daß ſie dahin im geringſten ſubject, ſondern mit ihrer Reichs-Superiorität wie andere Stände des Reichs durchgehends condecorirt ſind. Daß alſo ein Territorium nicht nach der Situation des Orts / ſondern nach den Jurisdictional-Actibus, als ſeinen Gräntzen/ zu deſigniren iſt.

Gylmann. *tom. 1. p. 2. n. 54. Conſil. Marpurg. vol. 2. conſ. 30. n. 34.* Ant. Faber. *l. 3. tit. 12. defin. 28.* Cothman. *vol. 1. conſ. 21. n. 103.*

Denn das Territorium hat ſeine Benahmſung à terrendo, vom Abſchrecken/ und iſt/ wie oben angeführt / eine Landſchafft oder Weichbild/ ſo weit ſich ein Gebiet erſtreckt. Und in iſto ſenſu iſt bey denen Publiciſten eine Grund-Regul / daß die Jurisdiction auf den Territorio wie ein Nebel auf der Pfützen liege;

*Arg. l. fin. ff. de Jurisdict.* Beſold. *de jur. rerum famil. c. 1. Conſ. Marpurg. vol. 2. Conſ. 30. n. 94.* Ming. *de Superiorit. territ. §. 6.* Frommann. *de Condom. territ. c. 1. §. 3.* Mev. *Conſ. 93. num. 31.*

Alſo daß / wann die Gezeugen de Territorio teſtiren / die eo ipſo auch de Jurisdictione teſtirt zu haben/ geſagt werden mögen:

Carpzov. *l. 2. tit. 2. reſponſ. 15. n. 6.* Camillus Borellus *Conſ. 86. n. 11.* Reinking. *de regim. ſec. & eccleſ. l. 1. cl. 5. c. 1. n. 2.*

Dahero gar ſchön ſagt Frommannus allegato loco, quod qui habet territorium, jurisdictionem inhærentem glebæ, non ut qualitatem territorii activam, utpote quæ perſonæ adhæret, & accepto territorio ſimul officium Judicis aſſumit, ſed paſſivam habeat, & ſic vendito territorio etiam jurisdictio vendita cenſeatur.

Gail. *l. 2. obſ. 62. n. 9.* Udalr. Zaſius *vol. 2. Conſ. 16. n. 42.*

Wann derowegen einer über ſeinen Anſtöſſer keine Superiorität etlichmal exercirt hat / ſo gehört ſolcher Ort keineswegs unter ſein Territorium, weil die Planeten auſſer ihrem Creyß nicht regieren.

Guid.

Guid. Pap. *deciſ. 577.* Vietor *de exempt. concluſ. 27.* Meichsner. *tom. 2. l. 1. deciſ. 8. num. 43.* Cöppen. *deciſ. 48.* Alciat. *§. territorium. verſ. ſed finge de V. S.* Boërius *deciſ. Burdegal. 217.* Bald. *l. data. 28. qui accuſ. non poſſ.*

Der dritte Grund-Satz: Es kan ein Stand des Reichs in des andern Territorio eine gewiſſe Speciem Jurisdictionis haben / aber nicht aus einem Territorial-Recht / ſondern vielmehr als eine quaſi ſervitut oder hergebrachte Gerechtigkeit / oder in Krafft eines Special-Gedings. Alſo gehet der Reichs-Stadt Cölln an ihrer Freyheit nichts ab / obſchon der Churfürſt die Vollſtreckung der peinlichen Urthel daſelbſt hat / welcherley Jura der Biſchoff zu Speyr / Worms / und andere mehr / in ſelbigen Städten hergebracht. Desgleichen ſeynd dem Hertzog von Braunſchweig in der Stadt Goßlar / etliche anſehnliche Gerechtſamen zuſtändig / ob er gleich nicht Territorial-Herr darüber iſt. Gleiche Bewandnus hat es mit dem Hertzog von Jülich / wegen der Stadt Aachen; Alſo und obgleich das Ertz-Haus Oeſterreich in- und auſſer der Stadt Hagenau / in Krafft der hergebrachten Vogthey / viel Regalien gehabt / ſo hatte doch ſelbige im übrigen ihre vollſtändige Superiorität und Lands-Obrigkeit / denn es läſſt ſich in dieſer Materi à Specie ad Genus nicht argumentiren / weil ein unheilbare Abſurdität daraus entſpringen würde / und iſts nichts neues / daß öffters eine Provintz / ja auch eine Stadt unterſchiedliche Bottmäſſigkeit agnoſciret / indem einer die Landsfürſtliche Obrigkeit / der ander das Land- oder Stadt-Gericht / der dritte die hohe Fraißliche Jurisdiction / der vierte den Wild-Bann / der fünffte die Straß-Vogthey darinnen hat.

Strauch. *diſp. exoter. 12. n. 8.* Maul. *de homag. tit. 1. n. 12.* Fürſtner. *de Suprematu cap. 10.* Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. p. 1. diſcurſ. 1. ubi elegans præjudicium.* Roſenthal. *de Feud. c. 6. concluſ. 85. n. 10.*

Es iſt nichts neues / daß in einen einigen Territorio oder Provintz / zwey / drey / vier oder mehr Herrſchafften / verſchiedene Jura Territorii, Foreſti, Venationis, Teloniorum, Collectarum und dergleichen hergebracht. Alſo hat in den Dorff Caſſau der Herr Hertzog von Würtenberg

tenberg das Jus dictandæ Religionis, der Biſchoff von Speyer aber das hohe Malefiz.

Vid. Syring. *de Pac. Relig. concluſ. 44.* Gylmann. *Symphorem. tit. 3. fol. 217.* Arumæus *vol. 1. d. 13. quæſt. 12.* Bartol. *in l. 4. §. 27. ff. de uſurpat.*

Alſo im Land Francken haben bißweilen neun oder wohl gar zehen Herren die Vogtheyligkeit in einem Dorff ſeparatim, und bißweilen conjunctim, und dennoch haben ſie die Dorffs-Herrſchafft insgemein oder in communi.

Dietherr. *in Contin. theſ. pract. lit. Z. n. 24.* Beſold. *de ſucceſſ. & mutat. Imperii c. 3. n. 43. p. 140.*

Iſt derowegen nach allgemeiner Practic bekannt und klar / daß einer bißweilen in Krafft einer gewiſſen Satzung / Pacts oder Gedings / einen Ober-Herrn erkennen / auſſer ſolchen Pacten aber ſeiner ſonſt hergebrachten Freyheit genieſſen könne.

Roland. à Valle *conſ. 1. n. 45.* Gail. *l. 2. fol. 54.* Mynſing. *decad. 2. reſp. 13. n. 10.* Ruland. *de Commiſſ. p. 2. l. 5. c. 4. n. 47.*

Greifft alſo dißfalls die berühmte Rechts-Regul Platz / daß alle Handlungen oder Contracte ſich nach den Gedingen richten müſſen / und dieſe ein mehrers nicht importiren oder zu wircken vermögen / als ſie ſollen / dergeſtalten / daß deren Innhalt Haar-klein zu beobachten / und ad incogitata und ſolche Sachen / woran man nicht gedacht / keineswegs odioſè zu extendiren iſt:

*l. 4. l. qui cum tutoribus. 9. §. 1. X. §. ult. ff. de transact.* Carpzov. *l. 4. reſponſ. 45. §. 8.* Ludov. Roman. *conſ. 399. n. 9.* Aym. Cravett. *conſ. 338. n. 7.* Matth. Weſenbec. *num. 10. verſ. id quod ff. de pact.*

Und kan auch einer in einem Stuck des andern Unterthaner ſeyn / jedoch daß er demſelben in andern Stücken und Capituln, welche in der pactirten Subjection nicht exprimirt ſind / nicht unterworffen / ſondern ſich ſeine Freyheit darinn vorbehalte:

*arg. l. cum de Labeonis, 18. §. cui fundum. 11. ff. de fund. inſtruct. l. 2. ff. de Jur. immunit. l. non dubito, 7. §. liber populi. ff. de*

capt.

*capt. & poſtlim. reverſ.* Bruning. *de univerſit. §. 15.* Surd. *conſ. 323. n. 4.* Joan. Borcholt. *conſ. 11. column. 2. fol. 135.*

Deßgleichen können öffters mehrere Territoria in ein groſſes Corpus, jedoch ohnbeſchadet der Territorial-Hoheit / welche bey den Gliedern deſſelben Corporis hafftet / vereinigt werden / inmaſſen ſolches bey dem Römiſchen Reich teutſcher Nation / vereinigten Niederlanden / und 13. Schweitzeriſchen Cantons oder Eydgenoſſen zu ſehen iſt / bey welchen obſchon die höchſte Gewalt und Regierung in verſchiedene Membra ſeparirt iſt / jedoch ein Theil wie der ander und mithin alle zugleich die Lands-Superiorität haben.

Der vierte Grund-Satz: Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit oder Vogthey / gibt keine Obrigkeit / und wer des andern Schutz-Verwandter iſt / der verliert ſeine Freyheit nicht / wird auch von ſeiner ordentlichen Superiorität Obrigkeit dadurch nicht eximirt / ſintemahln der Schutz-Herr über den / welchen er in Schutz nimmt / auſſer der bloſſen Schirms-Gerechtigkeit die geringſte Gewalt nicht überkommet:

Petr. Gregor. *de Republ. l. 11. c. 11. n. 6.* Frider. Bruckmann. *vol. 1. conſ. 17. n. 86.* Anton. Fab. *l. 3. tit. 12. def. 5.* Carpzov. *deciſ. illuſtr. 226. n. 10.* Hondedæus *vol. 2. conſult. 13. num. 57.* Frider. Mindan. *de Proceſſ. Camer. l. 2. c. 14. n. 4.* Burgoldenſ. *in Mantiſſa Collegii publ. fol. 68.*

Alſo thut die Reichs-Stadt Reitlingen jährlich nach Würtenberg 100. Goldgulden / Eßlingen gleichfalls 100. Ducaten / item der Domb-Probſt zu Würtzburg dem Marggrafen zu Brandenburg 2. Malter Schirm-Haber und 30. Pfund Schutz-Pfenning reichen.

Frommann. *de Condomin. territ. c. 5. §. 16.* Schurff. *Cent. 3. Conſ. 23. n. 1.* Mager. *de Advocat. arm. c. 14. n. 132.* Zaſius *l. 2. Conſ. 7. n. 67.*

Alſo gibt es im Reich viel freye Städte / welche / ob ſie wohln die benachbarten Fürſten zu Schutz-Herrn haben / jedoch dem Reich ohnmittelbar unterworffen ſind. Die Mohren-Könige und andere erlegen zwar dem Türckiſchen Kayſer eine jährliche Summa Gelds / damit er ihre Länder nicht mit Streiffereyen verwüſte / machen ſich aber dennoch der

Lands-Superiorität über ihre Unterthanen dadurch nicht verluſtigt. Desgleichen bezahlen die Türcken dem auf denen Arabiſchen Gebürgen zerſtreuetem Volck 60000. Ducaten / damit ſie das Land Palæſtinam und Damaſcum ruhig bewahren können; ein ebenmäſſiges geſchiehet auch von den Moſcowitern und Polen gegen die Türcken / denen jene jährliche Geſchencke zu ſchicken pflegen / auf daß ihre Felder zur Ernd-Zeit vom Ausſtreiffen und Verwüſten befreyet bleiben mögen. Alſo thut eine gewiſſe vornehme Stadt in Teutſchland einen benachbarten Fürſten um Schutz und Schirm willen jährlich ein dutzet von purem Gold gemachte Eyer / und ein gewiſſes Cloſter einem benachbarten Grafen um ſolcher Urſach willen jährlich einen Centner Heller reichen.

Soranzius *in Ottomann. cap. 48.* Bodinus *method. hiſtor. cap. 5.* Curt. Jun. *conſ. 124. per tot.* Beſold. *de appellat. c. 4. §. 5.*

Dieweiln aber durch ſolcherley Schirms-Gerechtigkeit / der dem Lands-Herrn ſchuldige Gehorſam allmählich Abbruch leidet / und hingegen des Schirms-Herrn Jura zu nehmen / als iſt verbotten / eines andern Territorii Unterthanen in Schutz zu nehmen / und gegenüber auch unzuläßlich / einen frembden Schutz / dem Lands-Herrn zu Nachtheil / zu ſuchen / damit nicht ſolcher Geſtalt aus der freyen Willkühr eine Schuldigkeit erzwungen werde.

*l. 1. C. ne lic. potent. l. illicitas, §. ne potent. ff. de offic. Præſid. l. 1. C. ut nemo ad ſuum patrocin.* Reichs-Abſchied *de An. 1529. §.* Wie auch. *& 1541.* Und damit ihm. *& 1555. §.* Es ſoll auch kein Land-Fried / *& An. 1444. §.* Doch ſoll ein Stand. Gylmann. *in cauſa* Maintz *contra* Erffurt *tom. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. n. 143. Comit. Ratisbon. p. 4. §. 4. & 6.* Reinking. *de regim. Secul. & Eccleſ. l. 1. claſſ. 5. c. 3. n. 60.*

Denn man hat vermerckt / daß die Protection gemeiniglich auf eine Subjection hinaus lauffe / und tacitam aliquam ſuperioritatis alluvionem mit ſich führe / ſintemal der Baum frembder Aſſiſtenz mehr Occidentaliſche als Orientaliſche Früchte hervor gibt:

Stypmann. *de ſincerat. fol. m. 231.*

Dafern

Dafern aber der Lands-Herr ſeine Unterthanen aus Nachläſſigkeit / Unvermögen oder Abweſenheit halber gegen auswärtigen Gewalt nicht ſchützen will oder kan / ſolchen falls dringt die gemeine Noth vor / und iſt nach den natürlichen Rechten unverbotten / eines andern Schutz zu ſuchen.

Felin. *in cap. cùm non liceat. n. 12. de præſcript. Conſ. Marpurg. vol. 3. conſil. 8. n. 104.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 1. num. 128.*

Auſſer dieſen Fällen ſind dergleichen Clientelen und Beſchirmungen zu Recht unzuläßlich / denn gleichwie ein Fürſt oder Herr ſeine Unterthanen wider ihren Willen nicht alieniren kan / alſo ſollen ſich dieſe / ohn erheblichen Urſachen / einem frembden Schutz nicht unterwerffen. In Francken / Marckgrafthum Onoltzbach und Stifft Ellwangen findet man viele / die wegen ihrer Perſon und Güter keinen Herrn agnoſciren / ſondern ſich eignes Gefallens einen Schutz-Herrn / und zwar gemeiniglich eine Privat-Perſon / erwählen; deſſen Urſach unterſucht wird von

Limnæo, *tom. 1. addit. Jur. Publ. ad l. 1. c. 7. n. 64.* Burgold. *p. 1. diſcurſ. 21.* Rumelin. *ad Aur. Bullam p. 2. diſcurſ. 4. theſ. 31.*

Sonſten erachte ich der Müh werth zu ſeyn / daß man von bisher gemeldter Advocatia, oder Schirms-Gerechtigkeit / ein und anders annoch anführe / da dann gleich anfänglich zu wiſſen / daß Schutz / Schirm / Kaſten-Vogthey ꝛc. vor Alters nichts anders geweſen / als das Recht / die Kirchen zu beſchützen / ſamt etwelcher Jurisdiction und Obſicht über die Oeconomi. Den Urſprung ſolcher Vogthey oder Schirm-Gerechtſame ziehen ſie auf Conſtantini Magni Zeiten / da geiſtlichen Perſonen / ſich in weltliche Händel zu mengen / gäntzlich verbotten war / derowegen dann die damahlige Advocati und Schutz-Herrn / als gemeiniglich tapfere und verſtändige Leuthe / ſich der weltlichen Sachen unterzogen / die Leibeigenen freygelaſſen / denen Belehnungen / wie auch andern Civil- und Criminal-Händeln vorgeſtanden ſind. Hingegen wurde denſelben zur Arbeits- und Müh-Vergeltung das Drittel von den Frevel-Buſſen überlaſſen / ingleichen Getraid nebſt andern Geſchencken gereichet. Endlichen iſts dahin gediehen / daß die Kayſere

und Fürſten ſolchen Klöſter- und Biſtthümer-Schutz anſehnlichen Perſonen in Lehen haben reichen laſſen/ damit ſie nemlich alles deſto fleiſſiger beobachten/ und die/ ſo den Schutz genoſſen/ in deſto geringere Koſten geſetzt werden möchten. Alſo hat Carolus Magnus denen Sächſiſchen Biſchöffen den Truttmannum zum Schirms-Herrn ſolcher Geſtalt verordnet/ daß er auf offner Schrannen/ Malſtatt oder Rath-Hauß ſitzen/ und alle Sachen aburtheln ſolle. Die Grafen von Pogen haben das Schutz-Recht übers Cloſter Altaich in Bayrn bis zu Kayſers Friderici Primi Zeiten zu Lehen beſeſſen; es führte auch damahls dieſe Schutz-Verleihung dieſen Nutzen mit ſich/ daß dem Belehnten all dasjenige zufiel/ was man ſonſten dem Kayſer zu geben pflegte.

Hund. *Metropol. Salisburg. tom. 2. rubr. Altaich.* Myler. *Archolog. c. 14. §. 3.* Haider. von Reichs-Vögten/ *lit. K. fol. 43.* Mager. *de Advocat. armat. cap. 5. num. 345.*

Aber zu Kayſers Friderici Secundi Zeiten haben die mehriſte Biſchöffe und Prälaten ſolche Schirms-Gerechtigkeiten entweder mit baarem Geld an ſich gelöſet/ oder ſonſten geſchenckt überkommen/ dahero heutigs Tags kaum ein Biſchoff oder ohngemittelter Reichs-Prälat gefunden wird/ der ſolcherley Schirm oder Vogtey andern weiter zugeſtehet/ ſondern ſie haben allzumahl/ gleich andern weltlichen Ständen/ die vollſtändige Lands- oder Territorial-Obrigkeit. Woraus dann erhellet/ daß die vormahlige Schirms-Gerechtigkeit oder Kaſten-Vogthey auf zweyerley Weiß conſtituirt worden; Erſtlichen/ wann der Kayſer/ als der Kirchen eigentlicher Schutz-Herr/ einen gewiſſen Advocaten oder Vogten verordnet hat/ der zu Friedens- und Kriegs-Zeiten dieſelbe beſchützen/ und deren Wohlfahrt beobachten ſollen; Zum andern/ wann die Prälaten und Kirchen-Vorſtehere ſelbſten jezuweiln/ entweder des alleinigen Schutzes halber/ oder manchmahl auch zur Jurisdictions-Ausübung/ ſich einen Advocaten erwehlt haben.

Hopping. *de Jur. protect. conſ. 50. ſub lit. A.* Bruſchius *de Monaſt. membr. 2. §. 1.* Mantiſſa *Collegii Burgoldenſ. fol. 68.*

Die vornehmſte Urſach aber/ warum dieſe Caſten-Vogtheyen und Schirms-Gerechtſame vor etlich hundert Jahren bereits abgeſtellt worden/

den / iſt dieſe / daß ſolche Beſchützere denen Kirchen nach und nach verhaßt und beſchwehrlich geworden / indem ſie die Kirchen durch unbillige Anforderungen entkräfftiget. Zudem ſo wolten die / welche zu ſolchem Schutz-Ambt freywillig erwehlt worden / mit der Zeit eine Schuldigkeit daraus machen / und ihren eignen Nutzen dabey ſchöpffen. Hiehero gehöret Pabſts Urbani des Dritten ſonderbarer Fleiß / den Er zu Abſchaffung ſolcher Schutz-Herren vorgekehret / inmaſſen Baronius ad An. 1186. davon zu leſen iſt. So thut auch Ægidius Geberius in der Hiſtori vom Churfürſten zu Cölln / Engelbert / drey Bullen vom Pabſt Honorio dem Dritten de Anno 1221. anführen / worinnen derſelbe hefftige Wort wider die groſſe Inſolentien und Muthwillen der damahligen Schutz-Vögte gebrauchet / und darneben die Erſetzung der verledigten Advocatien oder Caſten-Vogtheyen ſcharff verbietet / meldende / daß / da die Beſchirmer ihre anvertraute Kirchen mit Wolthaten begaben und äuſſerſtes Fleiſſes defendiren ſolten / einige derſelben im Gegenſpiel ſolche Schutz-Gerechtigkeit vielmehr zum Schalcken-Deckel brauchten / und die Kirchen-Güter verſchwenderiſch- und rauberiſcher Weiſe durchbrächten.

Es ſind aber vor Alters nicht denen Kirchen oder Clöſtern allein dergleichen Advocaten und Schirmer zugegeben / oder von ihnen freywillig ausgewehlt worden / ſondern man lieſet auch / daß die Kayſer offtmahls denen Reichs-Städten und andern weltlichen Orten ſolche Beſchützere conſtituirt haben / welche in denſelben allerhand Jurisdiction nach Mannigfaltigkeit des Orts und der Umſtänd exercirt: Selbige wurden Reichs-Schultheiſſen / Stadt-Ammänner / Reichs-Vögt genennt / und beſtunde ihr Ambt meiſtens darinnen / die an ſolchen Orten dem Kayſer vorbehaltene Jura zu adminiſtriren und im peinlichen Gericht zu præſidiren; dann es haben die Reichs-Vögt / teſte Haidero, der Staabs- und Regiments-Sachen ſich nicht angemaſſet / ſondern allein / welche das Hals-Gericht belangt haben / verſehen. Einen ſolchen Reichs-Vogt hat Gaſſerus in ſeiner Augſpurgiſchen Chronic an Grafen von Helffenſtein der Nachwelt beſchrieben / als der An. 1305. von König Albrechten der Stadt Augſpurg zum Reichs-Schultheiſſen vorgeſtellt worden / um daſelbſt das Hals-Gericht zu halten. Desgleichen

chen hat der Stadt-Schultheiß zu Regenſpurg nur die allerletzte Cognition und Beſtraffung über die Delinquenten gehabt / welches er vom Hauß Bayrn zu Lehn getragen.

Haider. *in Apolog. prælim. 8. fol. 68.*

Nicht minder haben auch dieſe Städtiſche Reichs-Vögt an etlichen Orten die Schulden und Geld-Buſſen in Bürgerlichen oder Civil-Sachen eingefordert / ja auch die Reichs-Steuren zu beſtimmten Zeiten von den Reichs-Städten eingeſammlet. Desgleichen lieſet man / daß die Hertzogen aus Bayrn / die in der Stadt Regenſpurg wohnende Juden für ihre Unterthanen und getreue Cammer-Knecht / welche jährlich ihre Steuer erlegt / gehalten / und das Juden-Gericht / als Land-Herren / von des Heil. Römiſchen Reichs wegen über ſie gehabt:

Hund. *tom. 1. Metropol. fol. 215. addition.*

Gleichwie aber alles auf dieſer Welt der Veränderung unterworffen iſt / alſo ſind auch dieſe Schirms-Gerechtigkeiten endlichen in Abgang gerathen. Denn die Kayſer haben aus dringender Noth / oder auch auf importune und unablässige Bitte der Impetranten / ſolche Reichs-Vogteyen den benachbarten Reichs-Ständen offtmals unterpfändlich verſetzt; nebſt deme hat auch die Verwaltung beſagter Reichs-Vogteyen / wegen des auf Seiten der Reichs-Vögt miteinlauffenden Mißbrauchs und Concurrenz des Stadt-Raths allerhand Materi und Gelegenheit zu Zwitracht an Hand gegeben / und ſind mithin die Kayſere durch die angebrachte Klagen über ſolche innerliche Unruhen täglich ermüdet worden. Worzu noch dieſes gekommen / daß die in ſolchen Städten hergebrachte Kayſerliche Jura nach der Hand allmählich erloſchen / und dahero keines Auſſehens darüber weiter nöthig geweſen.

*vid.* Myler. *Archolog. cap. 21.* Cruſius *in Annal. Sueviæ p. 3. l. 2. c. 17. fol. 111.* Knipſchild. *de Jur. Civil. Imper. l. 5. c. 3. n. 41.* Beſold. *de Civit. Imper. num. 3. fol. 121.* Haid. *Act. Lindav. fol. 919.* Mager. *de Advocat. armat. cap. 2. n. 217.*

Der fünffte Grund-Satz: Wer eines Fürſtens Lehn-Mann iſt / wird dadurch zu Lands-Unterthanen gemacht / ſintemahln die Perſonal-Dienſtbarkeit / dem Lehen anhangend / keine Subjection importiret /

ret/ ſondern vielmehr die Wohnung und das Domicilium einen Unterthanen machet / wann auch ein Vaſall bisweilen ein Unterthan genennt wird / ſo geſchiehet es in Abſicht der geleiſten Lehens-Pflicht und perſönlichen Dienſte / keineswegs aber wegen einiger Territorial-Subjection.

*l. domicilium. ff. ad munic.* Mindan. *de proceſſ. l. 1. c. 32. n. 2.* Marta *de Jurisdict. p. 4. cent. 2. caſ. 153. num. 4.* Klock. *tom. 1. conſ. 13. n. 17.* Beſold. *conſ. 233. n. 13.* Menoch. *conſ. 692. num. 3.* Meichsner. *in cauſa* Teutſchmeiſter *contra* Oettingen / *tom. 1. l. 1. deciſ. 6. num. 129.*

Dahero obwohln ein Lehen-Herr ex natura feudi eine Jurisdiction über den Lehen-Mann bekommt / ſo iſt ſelbe ſo limitirt / daß ſie nicht general oder ordinaria, ſondern limitata ſoll gehalten werden / und allein ihren Reſpect auf das Lehen und Lehen-Recht nehmen thut:

Clement. *Paſtoral. §. deniq. de ſentent. & re judic.* Menoch. *l. 1. præſumt. concluſ. 99.* Weſenbec. *t. 1. conſ. 1. n. 57.* Hartm. Piſtor. *quæſt. 15. n. 27.* Norderman. *de jure Princip. concluſ. 92. lit. D.*

Dann erſtlich iſt männiglich bekandt / daß auſſer dem Territorio keine Superiorität oder Subjection Platz greiffet / da ſichs doch täglich zuträgt / daß die Belehnungen auch auſſer eines andern Reich oder Provintz vorzugehen pflegen. Alſo iſt Kayſer Carl der Fünffte ſelbſt wegen der Grafſchafft Flandern / ein Frantzöſiſcher Vaſall geweſen / gantz ohn / daß er dadurch des Königs in Franckreich Unterthan worden. Vor Zeiten muſten die Könige in Engeland und Printzen von Wallis zur Lehens-Pflicht-Leiſtung wegen des Hertzogthums Aquitanien und Poictu, übers Meer reiſen. Die Könige von Spanien ſind wegen Sicilien dem Römiſchen Stuhl lehnbar / deme ſie auch alljährlich einen weiſſen Zelter nebſt etlich 1000. Cronen zur Recognition præſentiren / und wird ſie deßwegen niemand Päbſtliche Unterthanen nennen.

Vietor. *de exempt. concluſ. 22.* Quid. Pap. *deciſ. 518. n. 2.* Pariſius *vol. 1. conſ. 101. n. 15.*

Zum andern iſt klar und auſſer Zweiffel / daß ein Unterthan ſeinem Erb-Herrn viel genauer / als ein Vaſall dem Lehn-Herrn / verbunden:

Alſo muß ein Unterthan die Land-Steur erlegen/ der Vaſall hingegen iſt quà talis davon befreyet/ als der vorhin dadurch gnugſam beſchwehrt wird/ daß er dem in Kriegs-Gefahr ſtehenden Lehn-Herrn Hülffe leiſten/ und mithin ſein Lehen vermannen muß. Desgleichen kan ein Unterthan das Laſter beleidigter Majeſtät in gewiſſen Fällen begehen / der Vaſall aber committirt allein eine Feloni. Nebſt dem hat der Fürſt über ſeinen Unterthanen alle Jurisdiction / der Lehn-Herr aber dieſelbe nur in Lehns-Sachen und ſelbigen Strittigkeiten zu exerciren: Der Unterthan iſt mit dem Leib / der Lehnmann aber nur wegen des Lehns verhafftet.

Cujac. *l. 2. Feud. p. 7.* Hartm. Piſtor. *l. 1. quæſt. 15. n. 13.* Weſenbec. *conſ. 1. n. 57.* Heig. *p. 1. quæſt. 18. n. 2.* Roland. à Valle *vol. 3. conſ. 1. n. 30.*

Wann aber einer des andern Vaſall und Unterthan zugleich iſt/ alsdann iſt die Verbindlichkeit / als doppelt / deſto ſtärcker / auſſer ſolchem Fall wird ein bloſſer Vaſall, der mit keiner Landſäſſerey ſonſten verhafftet / vor keinen Unterthanen gehalten/ denn ein Lehnmann iſt nur zu gewiſſen Beſchwerden und Oblagen verbunden / welche / als odios, auf einige Subjection mit nichten zu extendiren ſtehen / weiln den vorhin affligirten keine mehrere Affliction aufzuſatteln:

*cap. cæterum de Judic. & clement. paſtoral. tit. de ſentent. & re judic.* Molinæus *ad conſuetud. Pariſienſ. §. 83. Gloſſ. 1. n. 105.* Carpzov. *l. 4. reſponſ. 70. n. 24.* Schrader. *de Feud. p. 6. c. 6. n. 4.* Vincent. *de Franchis, deciſ. 22. n. 3.*

Jedoch können im äuſſerſten Nothfall/ und da es die gemeine Wohlfahrt erfordert / auch die Vaſallen zu einigen / den Unterthanen ſonſten obliegenden Beſchwehrden / e. g. zu Steuren und dergleichen / angehalten werden / welches gleichwol denenſelben zu Nachtheil ihrer Libertät nicht gereichen / oder vor einen Subjections-Schluß gelten kan / denn in ſolchen Nothfällen waltet der gemeine Nutz ſo wohl auf des Vaſallen/ als des Unterthanens Seiten / und ſind im Nothfall viele Dinge zuläßlich / die ſonſten nach ſubtilen Rechten verbotten / wann beſonders die Neceſſität ſo groß iſt / daß kein anders Hülffs-Mittel obhanden/ es ſey dann/ daß man auch die ſonſt Befreyte dißfalls anſtrenge.

*l. ult.*

*l. ult. C. de muner.* Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* Wiewol nun. *& 1544. §.* Sie ſeyen Lehen oder Eigen. Teſſaur. *deciſ. 134. num. 10.* Cacheran. *deciſ. 36.* Heig. *p. 2. quæſt. 18. num. 26.* Gail. *l. 2. obſ. 52. num. 26.*

Iſt demnach die Verbindlichkeit / wormit einer dem andern verwandt / dreyerley: Die Erſte betrifft die Unterthanen / welche ihrer Perſon und Wohnung halber / dem Lands-Herrn verbunden ſind. Die Andere iſt der Vaſallen / deren Treue und Pflicht ſo lang währet / als lang ſie das Lehn beſitzen. Die Dritte iſt pur lauter real oder dinglich / und zwar der jenigen / welche ihrem Erb-Zinß-Herrn einen gewiſſen jährlichen Canonem, Cenſum oder Zinß aus ihren Gütern reichen. Unter itzt-erzehlten Verbindlichkeiten nun / welche heutigs Tags die vornehmſte ſeynd / importirt die Erſte allein eine warhaffte und eigentliche Lands-Unterthänigkeit / die andere hingegen erkennen und ehren ihren Herrn nur per accidens, zufälliger Weiß / und in gewiſſer Abſicht / gantz ohne / daß deſſelben Superiorität ſie auch im geringſten agnoſciren.

Der ſechſte Grund-Satz: Wer die Landsfürſtliche Obrigkeit rechtmäſſig erlangt und hergebracht / der hat nicht nur in allen ihme unterworffenen Landen und Provintzen / ſondern auch auf jeden Orten derſelben / wie weniger nicht auf allem / was daran ſtöſſet / fundatam intentionem und begründte Urſach / alle Species Jurisdictionis zu prætendiren / denn wer ſich in toto gründet / muß ſich auch in parte fundiren.

*C. omnes Baſilicæ. 16. quæſt. 4. arg. l. quæ de tota. 76. ff. de rei vindic.* Mynſing. *conſ. 16. n. 35.* Covarruv. *pract. quæſt. 1. num. 9.* Menoch. *de præſumpt. l. 3. præſumt. 300. n. 1.* Ant. Fab. *l. 3. tit. 12. def. 17.* Valaſc. *de Jur. Emphyt. quæſt. 8. num. 21.*

Sintemahln die gantze Superiorität in toto, und tota auf jeglichem Theil und Winckel hafftet:

Stephan. *de Jurisdict. l. 1. c. 36. n. 3.* Meichsnerus *tom. 1. l. 1. deciſ. 7. n. 8.* Schurff. *cent. 1. conſ. 26. n. 3.*

Desgleichen iſt auſſer Zweiffel / daß ein Schloß / an den Gräntzen einer Provintz liegend / dem Nachbarn zugehörig zu ſeyn vermuthet wird / weiln die Præſumption waltet / daß der benachbarte Ort mit den übrigen nahe-liegenden gleicher Condition und Beſchaffenheit ſey.

Hieronym. de Monte, *de finib. regend. c. 30. n. 9.* Cravetta *conſil. 949. n. 5.* Zaſ. *l. 2. conſ. 16. n. 26.* Meichſner. *tom. 2. l. 1. deciſ. 10. n. 1. in cauſa* Gröſchlag *contra* Hanau.

Denn alle acceſſoria richten ſich nach ihrem Principali, und von den Connexis wird gleiches Sentiment geführet / auch das contentum nach dem continenti æſtimirt.

Knich. *de pact. veſtit. c. 3. l. 2. num. 92.* Boërius, *deciſ. 50. num. 19.* Eſcobar. *de ratiociniis c. 13. num. 8.* Erneſt. Cothmann. *vol. 2. conſ. 84. n. 20.*

Jedoch iſt zu mercken / daß obige rechtliche Vermuthung allein bey denen Platz greiffe / welche die Lands-Superiorität ohn jemands Widerſpruch exerciren / denn widrigen Falls gilt hier das axioma Juris Canonici, daß ein Biſchoff fundatam intentionem über alle in ſeiner Diœces liegende Kirchen habe / ſo viel das Territorial-Recht betrifft / keineswegs aber / was deſſen Poſſeſs und Ubung belanget.

*Abb. in c. olim. 1. de reſtit. Spoliat.* Ant. de Butrio *in c. cum ad ſedem, num. 8.* Thom. Michaël. *de Juriſdict. theſ. 60. num. 3.* Mynſing. *conſ. 16. n. 14.* Maſcard. *concluſ. 217. n. 3.* Bartol. *in l. Celſus. ff. de uſucap.*

Hingegen wo die Land-Gräntzen und Marckungen unterſchieden ſind / da werden auch gemeiniglich die Territoria unterſchieden zu ſeyn vermuthet / und alles / was auſſer den Gräntzen befindlich / heiſſt gleichſam mit einem Zaun / von ſelbigem Territorio abgeſondert / dahero dann die Territorial-Gräntzen gemeiniglich auch die Lands-Obrigkeit abmarcken.

*l. ult. verſ. latæ adminiſtrat. & ibi.* Bald. *B. ubi V. apud quem.* Knichen. *de Jure territ. c. 3. n. 90.* Natta *conſ. 204. n. 1.*

Woraus dann beſchließlich folget / daß der / ſo in eines Territorio wohnet / und gleichwohl vor exempt und ohnunterworffen gehalten wer-

werden will / ſolches mit offenbahren und ohnwiderſprechlichen Grün⸗den darthun müſſe / weiln die rechtliche Vermuthung ihn zur Subjection anweiſet / und wer ein kleinen Lands⸗Bezirck / der mit andern groſſen / dem Reich unwiderſprechlich unterworffenen Provintzen umgeben iſt / vor frey ausgeben will / der muß zu ſolchen Behuff in Warheit trifftige Motiven beybringen / anderſt wird das / was in eines andern Territorio liegt / auch unter ſelbiges gehörig zu ſeyn ſo lang vermuthet / biß das Gegenſpiel Rechts⸗genüglich erwieſen iſt. Aus dieſem ſtarcken Fundament bemühen ſich etliche heutige Juriſten zu bewähren / daß einige Italiäniſche und andere angräntzende Fürſten / die ſich der Exemption vom Römiſchen Reich berühmen / noch heutigs Tags deſſelben Territorial-Gewalt unterworffen ſeyn. Ich bin aber in dieſer wichtigen Sach der Meinung / daß / wann man alle eximirte Stände zur vorigen Devotion bey itzigen delicaten Zeiten wieder bringen wolte / ſolches ehender mit Canonen / als Rechts⸗Schlüſſen zu bewerckſtellen ſtünde. Es lamentiren zwar unſere Scribenten nicht ohn Urſach über die ſchändliche Exemption ſo vieler anſehnlichen Länder / Hertzogthümer und Königreiche / die ſich vom Reich und deſſen Jurisdiction eigenmächtig ſeparirt haben / inmaſſen Baldus geſagt / daß ein Kayſer mehr die Ehr eines groſſen Namens / als Menſchens in Italien führe / und das Römiſche Reich daſelbſt nicht viel heutigs Tags zu ſprechen habe. Allein es iſt / die Warheit zu bekennen / ein Zorn oder Unwillen ohne Kräfften von ſchlechtem Nachdruck / und vermag die Jurisprudenz ohne Waffen nichts auszurichten. Man braucht vielmehr hierzu Regimenter Soldaten / als Geſetze / will man anderſt die / ſo ſich allzuhoch erhoben / wieder zum vorigen Gehorſam Kayſerlicher Hoheit bringen / welches / ob es ehender zu wünſchen / als zu hoffen ſeyn möchte / ich andern zu judiciren überlaſſe.

Daß aber dem Reich und andern Fürſten / welche die hohe Lands⸗Obrigkeit rechtmäßig hergebracht haben / unverwehrt ſey / ihre widerſpenſtige und ſich boßhafftiger Weiß eximirende Unterthanen zum Gehorſam zu reduciren / ſolches wird hoffentlich niemand widerſprechen.

*arg. l. 6. ff. de agnoſcend. liber. l. unic. C. de ingrat. liber. Novell. 78. cap. 7.*

*cap. 7.* Bartol. *in conſtit. ad reprimend. Reges, n. 21.* Vietor. *de exempt. concluſ. 38. Conſil. Marpurg. vol. 1. conſ. 9. num. 21.* Reichs-Abſchied *de An. 1521. §.* Und als wir. *& 1566. & 1576. §.* Wir haben auch ferners. *& 1521. §.* Wann nur neben.

Alſo und obgleich die Hunnen / Gothen und Wenden die Stadt Rom viel Jahr in ihrer Bottmäſſigkeit gehabt / ſind ſie dennoch vom Kayſer Juſtiniano wiederum davon vertrieben worden. Die Mohren / ob ſie ſchon auf die 700. Jahr in Spanien ſich aufgehalten / haben gleichfalls ſelbiges wieder raumen müſſen.

*Novell. 8. c. 10. & Novell. 30. cap. 12.* Vasq. *l. 2. controverſ. 82. n. 19.* Bodin. *l. 1. de republ. cap. 8.*

Diß Orts entſpringt ein andere ſchwere Frag: Wann v. gr. ein Fürſt durch Schanckung / Kauff-Contract, Bündniß oder Friedens-Tractaten ein Stuck Lands von ſeiner Bottmäßigkeit eximiret / und einem andern überläßt / ob ſolchen Falls der Succeſſor am Regiment / ohngehindert unter was Titul ſothane Alienation beſchehen / die alſo veräuſſerte Oerter hinwiederum zur Cron oder ſeinem Fürſtenthum vindiciren und beybringen könne? Wann man die Frantzoſen hierüber befragt / iſts bey ihnen ein ausgemachte Sach / daß ein Königreich per Legem Salicam, durchs Saliſche Recht / ſich obligirt befindet / alle bey den Domanial-Gütern vorgangene Veräuſſerungen zu caſſiren und was der Cron / durch was Titul oder prætext es ſeyn mag / entzogen worden / deroſelben wieder zu incorporiren; dahero entſpringen die Frantzöſiſche Axiomata: Die Königliche Domanial- und Taffel-Güter ſeyen der Cron Heyrath-Gut / item das Allerheiligſte oder Sanctum Sanctorum und gehören nicht zum Königlichen Beutel / ſind einem ungenehten und durch und durch gewircktem Rock gleich / und unzertrennlich / alle dergleichen Veräuſſerung / unter was Titul es auch ſeyn mag / wären mit Vorbehalt der Superiorität deſſen / ſo ſelbige vorgenommen / geſchehen / ja wenn gleich der Vorfahrer / ſolche Alienation nimmermehr zu hinterziehen / ſich eydlich verpflichtet / ſo könne dennoch der Succeſſor alles das revociren / was zu des Reichs gröſten Schaden ſolcher Geſtalt veralienirt worden.

Pap-

Pappon. *l. 5. arreſt. tit. 20.* Choppinus *de doman. l. 1. n. 2.* Menoch. *conſ. 694. n. 15.* Pruckman. *l. 15. conſ. 13. num. 9.* Enenk. *de privileg. l. 2. c. 5. n. 67.* Knich. *in velit. Apolog. num. 45. cap. intellecto. 33. de jurejur.* Franciſc. Niger *controverſ. forenſ. 403. n. 7.* Tileman. *Syntagm. 2. decad. 4. vol. 2. n. 28.* Gail. *2. obſ. 58. n. 6.*

Ich halt aber dafür / es ſey in dieſer wichtigen Sach genau zu unterſcheiden / mit was Titul oder Prætext die Alienation beſchehen ſey: Denn wenn ein gewiſſer Diſtrict oder gantzes Territorium von einem Fürſten dem andern durch Krieg- oder Friedens-Tractaten überlaſſen und abgetretten wird / ſo thut ein ſolcher Fürſt / meines Beduckens / unverantwortlich / wann Er / unter waſerley Schein und Liſt es geſchehen mag / die Veräuſſerung hinterziehet / ſintemahln und obgleich einige ſtatiſtiſche und unruhige Köpff vermeinen / es könne ein Fürſt / was er aus vordringender allgemeiner Noth und Furcht verſprochen / gar füglich wiederruffen / und mit dergleichen Exemption oder Ausred auch wider aufgerichtete Bündnüß ſich behelffen / ſo daß jenes aus Gotteslaſterung und Heydenthum zuſammen geflickte Abentheur / Machiavellus ausdrücklich ſchreibet / das Recht oder Befügnis ſey im alleinigen Profit oder Nutzen zu gründen / und müſten die Lügen mit der Warheit in gleichem Werth gehalten werden / jedoch und wann man der Sachen / mehr nach der Gerechtigkeit / als Politiſchen Scheingründen und Falſchheiten nachſinnet / ſo ergibt ſich / daß uns das allgemeine Völcker-Recht dahin verbinde / all deme genau nachzuſetzen / worzu man ſich durch den Waffen-Zwang anheiſchig gemacht hat / dannenhero obſchon ein Fürſt nach den Civil- oder gemeinen beſchriebenen Rechten / quoad vim coactivam, oder ſoviel die Bezwinguns-Gewalt belanget / exempt und ausgenommen zu ſeyn ſcheinet / ſo iſt er doch von Jure Gentium oder allgemeinem Völcker-Recht und deſſen Obligation keineswegs befreyet; ja wann es des Gegenſinns walten ſolte / würden die Friedens-Inſtrumenta vielmehr Anreitzungen zum Krieg / und Schalckendeckel ſeyn und heiſſen können / auch in kurtzem die Welt über und drüber gehen / und alle Dominia oder Herrſchafften / in lauter Ungewißheit ſtehen / die Menſchliche Societät in elenden Zuſtand und gäntzliche Zernichtung gerathen /

 und

und der mit ſo vielem Blut erworbene Land-Fried wieder verſchwinden.

Camill. Borell. *de Magiſt. l. 2. c. 1.* Beſold. *de Majeſt. c. 7. num. 8.* Hugo Grot. *de Jur. Bell. & Pac. l. 3. c. 19. num. 1.* Larrea *alleg. Fiſcal. 159. num. 24.*

Dafern aber ein Fürſt oder Herr jemanden einen gewiſſen Ort durch Schenckung zugewendet hat/ ſo iſt abermahl ein Unterſchied zu machen/ obs eine bloſſe Donation geweſen / oder ob dabey auf des Donatarii oder Beſchenckten gute Meriten Abſicht genommen worden: Jenes Falls/ und wann die Donation aus bloſſer particular-Affection / oder auf vorgangene ſub- & obreption geſchehen iſt / ſo ſchlagen der meiſten Meynungen dahin aus/ daß / wann ſolcherley Schenckungen dem Reich oder Fürſtenthum zu allzugroſſen Nachtheil gereichen / ſelbige von jeglichem Succeſſore und Nachfolger revocirt werden mögen. Kan demnach ein Fürſt ex lege repetundarum die jenigen anfaſſen / welche ſeinen Vorfahren durch ungeſtümmes Anhalten und ſchamloſe Begierde zu dergleichen Donation bewegt haben.

*l. 1. C. de petit. bonor. ſublat. & l. 1. ff. ad L. Jul. repetund.*

Denn es iſt der Fürſt ſchuldig / das Land zu vermehren / und nicht zu verringern/ es mag auch ein Reich dem menſchlichen Cörper gar füglich dißfalls verglichen werden / welches / ſo bald ihr auch nur ein Ohr abgeſchnitten / eine monſtroſe und abentheurliche Geſtalt gewinnet; und diß hat vornemlich ſeine Richtigkeit/ wann etwas von den Cron- und Cammer-Gütern durch Schenckung abgekommen iſt.

Menoch. *conſ. 460. n. 15.* Sichard. *conſil. Feudal. 6. n. 29.* Roland. à Valle *conſ. 1. vol. 2. n. 126.* Anton. Fab. *l. 3. C. tit. 22. def. 11. n. 4.* Mantica *lib. 13. de tacit. & ambig. convent. tit. 17. num. 17.* Alber. Gentil. *de Jur. bell. l. 3. n. 22.* Pruckmann. *vol. 1. conſil. 13. n. 9.* Arniſæus *de Jur. Majeſt. c. 7. n. 8.* Aﬀlict. *in c. 1. §. in general. ſi de Feud.*

Alſo haben unter Regierung Caroli IX. Königs in Franckreich die Stände An. 1061. in einer zu Paris gehaltenen Verſammlung die Hertzogen von Guiſe, wegen allzugroſſer ihnen von den vorherigen Königen

nigen beſchehenen Schenckungen / des criminis repetundarum ſchuldig erklåret. Deßgleichen hat Carolus VIII. auch König in Franckreich ſeines Vatters Ludovici Pii donationes hinterzogen / und dem Fiſco appliciren laſſen / da denn viele auch das bereits Conſumirte / und nimmer Vorhandene haben reſtituiren / und wieder erſetzen müſſen. Ein ebenmåßiges iſt vor etlichen Jahren vom König in Schweden bewerckſtellt worden. Man beſehe auch von dieſer delicaten Quæſtion des Joannis Brunnemanni Conſilium Juridicum primum t. 1. wo er ausführlich davon raiſonnirt / item meinen Tractat de Juribus Principum, wo ich ſolche Frag auch unterſucht und ad noſtra tempora applicirt habe.

Obwohl nun all obiges / theoreticè zu reden / unſchwehr angehen mag / ſo iſt doch bey deſſen Execution viel Müh und Blutſtürtzung zu beſorgen / angeſehen die donatarii, aus Pflicht zu gewarten habender Beſchimpffung und Dürfftigkeit / leichtlich einen Aufruhr anſpinnen. Dahero dann vorſichtiglich und ſolcher maſſen verfahren werden muß / damit kein gröſſer Unheil daraus erwachſe / wann beſonders / (wie ich ſchon hier oben im andern Diſtinctions-Membro gemeldet) dergleichen Veräuſſerungen nicht umſonſt / oder aus bloſſer Zuneigung / ſondern zur Wiedervergeltung treuer Dienſte / oder durch andern im natürlichen Rechten erlaubten Titul / geſchehen ſind / denn ſolchen Falls würde die Revocation ſehr unfreundlich fallen / indem ſothane Alienationes auf rechtmåßigem Grund ſtehen / und vielmehr vor einen Tauſch oder Wiedererſtattung zu halten. Nechſt dem ſo hat auch der Empfanger durch dergleichen vollkommene Donation ein Jus quæſitum und erlangtes Recht erworben / welches ihme ohne höchſttrifftiger Urſach nicht entwendet werden kan / weiln zumahln die Fürſtliche Wolthaten zu niemands Vervortheilung / ſondern vielmehr zum Beſten ausſchlagen ſollen.

Reusner. *l. 3. conſ. 22. n. 45.* Tabor *de obligat. ſucceſſ. cap. 5. n. 17. per cap. 12. verſ. licet autem. X. de teſtament. can. Inſtit. cauſ. 15. quæſt. 1. cap. quoniam, de conceſſ. præbend. in 6.* Molina *de Primogen. l. 4. c. 3. n. 20.* Auguſt. Barboſ. *ad cap. ſi gratioſæ X. de reſcript.* Myler. *Nomolog. c. 13. quæſt. 3.* Enenk.

de

*de Privileg. l. 3. c. 2. num. 25.* Covarruv. *pract. quæſt. cap. 11. num. 36. & 2. pulchrè* Cravett. *conſil. 404. quæſt. 2. n. 11.*

Falls aber ein Fürſt durch Contract, Kauff-Handel ꝛc. einen Ort oder Stuck Lands veralienirt hat/ ſo erregt ſich die Frag/ ob er ſelbſt oder ſein Succeſſor und Nachfolger die beſchehene Alienation zu revociren gewillet? Was nun den Veräuſſerer ſelbſten belanget/ da iſt gewiß/ daß er zu Obſervanz und Feſthaltung des einmahl getroffenen Contracts in allweg verbunden/ dann ein Fürſt iſt denen natürlichen Rechten nicht minder/ als ein ander gemeiner Mann/ unterworffen/ und dißfalls zwiſchen Jhm und einem Baur kein Unterſchied. So ſtehet auch einem Fürſten ſehr übel an/ wann Er im contrahiren jemand anſetzet/ ſintemahln derſelbe in ſeinen Worten und Thaten unbeweglich/ wie ein Eckſtein/ ſtehen/ und nur eine Zunge und Feder haben ſoll/ denn ſeine Worte gleichen einem Eydſchwur/ und wird bey ihme/ als einer Juſtiz-Quell/ ein beſtändiger Will erfordert.

*Cap. ad Apoſtol. 2. ubi Innocent. X. de re judicat.* Hillig. *in Donell. enucleat. l. 4. c. 13. lit. E.* Roland. à Valle *conſil. 2. vol. 1. n. 152.* Altmann. *conſult. 6. fol. 312.*

Dannenhero obwohl ein Fürſt an das Civil- oder beſchriebene Recht nicht gebunden/ ſo iſt Er dennoch dem allgemeinen Völcker-Recht unterworffen/ Krafft deſſen alle Contract und Handlungen ihre authentiſche Proportion haben/ ohnbetrachtet/ ob einer Kayſer oder ein gemeiner Mann iſt; Ja wann ein Fürſt ſeinen Contract nach Belieben hinterziehen könte/ würde er weit ſchlimmer/ als ein armer ſchlechter Mann daran ſeyn/ ſintemahln mit demſelben fürohin Niemand/ aus Beyſorg der Unbeſtändigkeit/ contrahiren/ und er mithin gleichſam zum Exulanten würde. Sollen demnach alle Fürſtliche Contracte bonam Fidem und guten Glauben zur Grundfeſte haben/ und was ein Fürſt mit einem Wort verſpricht/ von gleicher Gültigkeit und Wirckung ſeyn/ als wann es mit Brieff und Siegeln beſtärcket wäre.

Matth. *de Afflict. deciſ. 253. num. 6.* Petr Weſenb. *conſ. 2. per tot.* Bald. *in c. 1. §. ad hæc, de pace juram. firmand.* Ant. Theſaur. *l. 1. quæſt. forenſ. 109. n. 16.* Piſtor. *vol. 2. conſ. 49. n. 57.*

Carpzov.

Carpzov. *deciſ. 87. num. 15.* Enenk. *de privileg. l. 3. cap. 8. n. 5.* Franciſc. Niger *controverſ. forenſ. 555. n. 73.* Zabarell. *conſ. 147. num. 2.*

Anreichend aber hiernechſt den Succeſſorem und Nachfolger im Fürſtenthum / da iſt ſelbiger / meines Erachtens / zu Feſthaltung des von ſeinem Vorfahrer errichteten Contracts nicht minder verbunden / es wäre denn Sach / daß ſolcher zu ſehr groſſem Nachtheil des Reichs gereichen und mithin zu Widerſtellung in vorigen Stand Anlaß geben thäte: Auſſer ſolchem Fall würde ein Fürſt einen ſolchen Weg erwählen / wordurch auch künfftig nach ſeinem Tod deſſen Jura gekränckt und über Hauffen geworffen würden. Und diß hat vornemlich Platz / wann durch dergleichen Contract des Reichs Nutzen etlicher maſſen befördert worden / oder wann der Contract auf der andern Seiten oneros geweſen / da dann die Billigkeit erfordert / daß niemand mit des andern Schaden ſich bereichern ſolle. Ja wann ein Fürſt ſeines Vorfahrens Contract reſcindiren will / ſo iſt es eben ſo viel / als wann Er ſein eigene Handlung widerfechten thäte / denn was der verſtorbene Fürſt contrahirt hat / das gehet auch den noch Lebenden an / weil die Republic allzeit bleibt / und gleichſam unſterblich iſt.

Bald. *conſ. 376.* Conſil. Marpurg. *vol. 3. conſ. 35. n. 11. l. omnes 2. & l. fin. 6. de quadrienn. præſcript.* Cluten. *in Sylloge rerum. §. 18. lit. F.* Tiber. Decian. *reſponſ. 25. n. 29.* Bald. *in l. precibus. n. 13. C. de impub. & aliis ſubſtit.* Reinking. *de regim. Secul. & Eccleſiaſt. l. 1. claſſ. 3. c. 10. n. 30.* Beſold. *conſ. 113. num. 8.*

Der ſiebende Grund-Satz: Das Hochgericht / hohe Fraißliche Obrigkeit / Blutbann / involvirt kein Territorial-Recht / denn jenes iſt nur eine ſpecies der Lands-Superiorität / und dieſe eigentlich ein genus. Wofern aber die hohe Obrigkeit nicht nur pro poteſtate gladii oder vors Malefiz-Recht / wie vor Zeiten / ſondern auch generalius vor alle Regierungs-Gewalt genommen wird / inmaſſen ſolches manchmal geſchiehet / ſo laufft es mit der Lands-Obrigkeit auf eines hinaus.

Theodor. Reink. *cit. loco l. 1. claſſ. 9. n. 19. cap. 3.* Strauchius *diſ-*

ſert. exoter. 12. n. 8. Burgold. *ad Inſtrum. Pac. p. 2. diſcurſ. 16. num. 1.* Ludolph. Hugo *de Stat. Region. Germ. cap. 3. §. 3.* Hortleder. *l. 4. c. 6.*

Von den Unterſchied der Superiorität und des Malefiz habe ich auch in dem andern Buch meines Tractats de Jurisdictione Inferiori gehandelt und ex diverſitate actuum gezeigt / wie ſehr ſelbe voneinander discrepant ſeyen.

# Der Dritte Aufzug.

Die Lands-Hoheit hat niemand im Reich / als der ein ohnmittelbarer Reichs-Stand iſt.

Der jenige bleibt kein Stand des Reichs / deſſen Territorium auf eine andre Famili gewendet worden.

Es kan einer auf gewiſſe Maß nur in Abſicht verſchiedener Güter unterſchiedlicher Jurisdiction unterworffen ſeyn.

Wird die bekandte Regul erklärt / laut derer ein Stand in ſeinem Lands-Bezirck oder Territorio eben ſo viel / als der Kayſer im Reich / vermag.

Wer des andern ſein Territorium violirt / wird mit ſchwerer Straff angeſehen.

Ein anders iſt / an einem Ort forum ſortiren / oder zu Recht ſtehen / ein anders / ein Lands-Unterthan ſeyn.

Die Lands-Fürſtliche Bottmäßigkeit iſt vom Kayſer denen Ständen privativè übereignet.

Ein

## Ein Bundsgenoß wird dadurch zu keinem Unterthanen gemacht.

## Der bloſſe Titul gibt keine Lands-Superiorität / und wie dieſe durch Verjährung rechtmäßig erobert werde.

DEr achte Grund-Satz: Es iſt bey allen Scribenten Juris Publici Romano-Germanici ausgemacht / daß niemand der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit fähig / als der ein ungemittelter Reichs-Stand iſt. Solche aber ſind die jenige / welche im Reichs-Anſchlag begriffen / und auf allgemeinen Reichs-Tägen Stimm und Stell hergebracht haben / oder ſonſten unter die Reichs-Stände gezehlet worden.

Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* Wiewohl auch Gail. *de Arreſt. cap. 6.* Andler. *Juriſpr. publ. & privat. l. 1. tit. 10. p. 4 n. 4.* Sprinzenſtein *in facie Imperii nova p. 2. theſ. 64.* Manz. *in fund. orb. & urb. p. 2. fol. 53.* Menoch. *conſ. 75. n. 36* Gylmann. *Symphor. tom. 2. p. 1. vol. 5. n. 20.* Receſſ. Imp. *de an. 1548. §. 66.* Knichen. *de jur. territor. c. 1. n. 337.* Reinking. *de regim. ſec. & eccleſiaſt. l. 1. cl. 5. c. 2. n. 37.* Vultej. *de feud. l. 1. c. 5. n. 7.* Michaël. *de Juriſdict. concl. 44.*

Dahero wann auch der Kayſer einen mediat-Stand die Lands-Fürſtliche Ober-Herrlichkeit verleihen wollte / er ſolches doch nicht thun könte.

Receſſ. Imp. *de anno 1548. §. 66.* Ming. *de Superiorit. territ. concluſ. 20. & 30.*

Denn wenn der Kayſer einem Mittelbaren die Superiorität concedirte / würde es ohn Zweiffel dem ohngemittelten Reichs-Stand / deſſen Jurisdiction der mittelbare unterworffen iſt / an ſeinem Territorial-Recht præjudicirlich fallen: Nun aber iſt der Kayſer ſchuldig / jeglichen Stand des Reichs bey ſeinen alten Rechten und Herkommen zu ſchützen und zu erhalten / keineswegs aber die Privilegien zu des dritten Nachtheil zu extendiren.

Vultej. *conſil. 35. num. 205.* Ant. Fab. *l. 3. C. tit. 12. def. 5. num. 2. l. ſi impuberi. 13. ibi* Bartol. *ff. de tut. dat.* Menoch. *Conſ. 43. n. 3. vol. 1.* Mynſing. *reſp. 92. n. 42.* Laurent. Kirchov. *Conſ. 8. n. 13. vol. 5.* Hartman. Piſtor. *l. 2. quæſt. 26. num. 4.* Vid. Capitulatio Ferdinandi III. *art. 3.* & Ferdin. IV. *§.* Und in allewege. & Leopoldi *§. 3.* allwo zu finden / daß man der Reichs-Stånde Unterthanen von der Bottmåßigkeit und andern hergebrachten Juribus nicht entziehen laſſen ſolle. Carpzov. *de leg. Reg. Germ. c. 1. ſol. 12. n. 8.* Ming. *de Superiorit. territ. c. 2. n. 21.*

Dahero auch zu wiſſen / daß ob zwar niemand ein Status Imperii ſeyn kan / wann er kein Territorium hat / ſo ſeye doch der / ſo ein Territorium und Superioritåt hat / nicht eben gleich darum ein Status Imperii, ſondern er muß einen gewiſſen Matricular-Anſchlag / auch Seſſionem & Suffragium auf den Reichs-Tågen haben.

Gylmann. *Symphorem. t. 2. p. 1. vol. 5. n. 7.* Reichs-Abſchied *de an. 1548. §.* Wann auch ein ausgezogener. Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. p. 1. diſc. 29. §. 6.* Capitulatio Leopoldina *artic. 44.* Reinking. *de regim. ſec. & eccleſ. l. 1. cl. 4. c. 1. num. 28.*

Der neunte Grund-Satz. Allhier erregt ſich ein zweiffelhaffte Frag: Wann ein ohnmittelbarer Stand des Reichs ſein Territorium und Güter nimmer in Beſitz hat / ſondern ſelbige allzumahl auf ein andere Famili durch rechtmåßigen Titul transferirt worden / ob ſolchen Falls derſelbe nichts deſto minder ein Reichs-Stand bleibe / und die Lands-Superioritåt wenigſtens virtualiter und potentialiter behalte? Ich weiß / daß Zacharias Vietor in ſeinem Tractat de Exemptionibus ſehr ſcheinbare Fundamenta beybringet / vermittelſt deren er erhårten will / daß ein ſolcher / ob er gleich keine Güter unterm Reich ohnmittelbar habe / dannoch ein Stand deſſelben bleibe / wann er nur ratione originis und urſprünglich dergleichen geweſen / dergeſtalten / daß er auch zu Reichs-Tågen beruffen werde / und anderer Reichs-Satzungen ſich zu erfreuen habe / dahero beſagter Vietor ſchlieſſet / daß die Qualitåt und Würde eines Reichs-Stands nicht dem Land oder den Gütern / ſon-

ſondern der Perſon anklebe / und gefolglich auch im Unglücks-Fall unabtrennlich ſey. Aber wie dem allen / ſo kan doch aus heutiger Reichs-Praxi und Gewohnheit mit sattem Grund behaubtet werden / daß ein ſolcher von Land und Leuthen abkommener Fürſt vor einen Reichs-Stand nimmer paſſire / und ſeine Lands-Hoheit zugleich erloſchen ſey / ſintemahln er vom Kayſer keine Fahn- oder Reichs-Lehen mehr beſitzet; denn ein Graf ohne Grafſchafft iſt nur abuſivè ein Graf zu nennen / gleich als der König im Schach-Spiel / und ein Doctor ohne Legibus.

Zannin. *de cit. real. c. 11. n. 291.* Zaſ. *conſ. 20. n. 7. l. 2.* Pacianus *de probat. c. 36. l. 2. n. 5.* Knichen *de non provocand. cap. 3. num. 228.*

Denn obwohl ehedeſſen die Grafen von Tübingen bey Unterzeichnung der Reichs-Abſchiede unter die Stände des Reichs mitgezehlet worden / ohngehindert / daß ſie kein unmittelbares Territorium gehabt / ſondern ihre Güter dem Ertz-Hauß Oeſterreich ſubject geweſen / ſo iſt jedoch ſolches vermuthlich darum geſchehen / weil ſie wegen anderer im Schwaben gehabter Güter unter die Pfaltz-Grafen gerechnet / und dafür gehalten worden. Anno 1626. ſind vom Kayſer Ferdinand dem Andern zwey und zwantzig zu Fürſten / mehr als 60. Grafen / und über 120. Freyherren creirt worden / welche doch / weiln die mehriſte derſelben eines ohnmittelbaren Territorii ermanglet / unter die Reichs-Stände nicht haben gezehlt werden können. Sind demnach die ohnmittelbare Territoria gleichſam die Sonne / die Reichs-Stänð aber die Spiegel. Gleichwie nun bey Abgang des Sonnenſcheins keine Repercuſſion im Spiegel geſchehen kan / alſo mag auch die Lands-Superiorität ohne Immediat-Güter nicht beſtehen. Dahero ſiehet man / daß auf Reichs-Tägen die Stimmen der Reichs-Stände nach Anzahl der Landen anwachſen und ſich mehren / und die jenige / ſo mit keinen ohnmittelbaren Territoriis mehr verſehen ſeyn / weder Stimm noch Stell haben. Alſo hat der Biſchoff von Loſan und Genff / weiln jener von den Bernern / dieſer aber von den Genffern ſeines Biſtums entſetzt worden / kein Suffragium mehr. Ohnlängſt iſt auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg Krafft eines Kayſerl. Commiſſions-Decrets von dem Chur-Maintziſchen Directorio zu gemeiner Berathſchlagung proponirt worden /

ob der Hertzog von Amalfi unter die Zahl der Reichs-Stånd zu admittiren / in Betrachtung / daß deſſen Gůter im Kônigreich Neapolis gelegen; Es ſind aber / in Conſideration deſſen groſſer Meriten / die Vota affirmativè, jedoch unter der verwahrlichen Clauſul ausgefallen / daß ſolches kůnfftig zu keiner Conſequenz gezogen werden ſolle. Desgleichen hat / teſte Limnæo, ein gewiſſer Geiſtlich-Fůrſtlicher Geſandter aufm Reichs-Tag in An. 1641. ſich folgenden Anlauts vernehmen laſſen; Es ſey wiſſend / daß im Heil. Rômiſchen Reich die Fůrſtliche Dignitåt / Seſſiones und Vota nicht der Perſon / ſondern dem Land inhæriren / wie denn viel Exempla vorhanden / daß viel Fůrſten von alten Fůrſtlichen Håuſern / weil ſie nicht regierende Fůrſten / noch mit Land und Leuthen verſehen / keine Seſſion und Stimm haben: Es hange Jus ſedendi & votandi im Fůrſten-Rath nicht in perſona, ſondern in re & territorio, und ſey ein Unterſchied inter Principem & Statum Imperii: Weil viel Fůrſten des Reichs keine Stimm oder Seſſion im Fůrſten-Rath haben / noch jemahls erlangt / als da ſind die abgetheilte Herren / vulgò Apanagiati, der Fůrſt Radzivil und andere Transſylvaniſche Fůrſten. Dannenhero bringt der heutige Stylus mit ſich / daß wer im Reich mit gnugſamen Gůtern nicht angeſeſſen iſt / ſich vorhero / und ehe er in die Zahl der Reichs-Stånd aufgenommen wird / mit dergleichen verſehen muß; denn auf Reichs-Tågen ſeine Stimm ablegen / iſt eine Frucht von den Reichs-Lehen.

*vid. Capit. Ferdinand. IV. art. 45.* Reichs-Abſchied *de An 1654. §.* Uber diß. Sprenger. *Jurispr. publ. p. 186.* Rhetius *diſſ. Jur. publ. 4. n. 15.* Bertram. *de Comit. theſ. 4.* Burgoldenſ. *Coll. Publ. p. 1. fol. 159.*

Der zehende Grund-Satz: Es kan einer / reſpectu und in Abſicht verſchiedener Gůter / verſchiedener Jurisdiction und Superioritåt unterworffen ſeyn / denn es hat mancher Reichs-Graf in eines Fůrſten Lands-Bezirck ein und andere Herrſchafft oder Gůter / die mit ſeinen ůbrigen ohnmittelbaren Gůtern keine Connexion und Gemeinſchafft haben / da er dann in Abſicht jener Gůter in allweg des Lands-Fůrſten Unterthan oder Landſaß iſt / weiln er ſolchen Falls ſothane Gůter Jure Municipali, oder auch aus einem beſondern Geding beſitzet. Wann

er

er aber in eines Fürſten Territorio ein und andere immediat-Güter Jure Imperii & proprio poſſedirt / inmaſſen Chur-Maintz hin und wieder dergleichen hat / ſo iſt er auch wegen ſolcher Güter von der Landsfürſtlichen Bottmäßigkeit exempt und befreyet / und dannenhero Sonnen-klar / daß einer unter verſchiedenem Abſehen auch unterſchiedlicher Jurisdiction unterworffen seyn könne. Alſo hab ich oben gezeigt / daß die Könige in Spanien wegen des Königreichs Sicilien des Päbſtlichen Stuhls Vaſallen ſind / gantz ohne / daß ſie derenthalben deſſelben Superiorität in andern Dingen recognoſciren ſolten / desgleichen erweiſet Arniſæus und nach ihm Burgoldenſis, daß die Könige in Franckreich noch heutigs Tags / reſpectu des Königreichs Arelate, unſers Römiſchen Reichs Vaſallen ſeyn / jedoch läßt ſich daraus nicht ſchlieſſen / daß die Lilien der Adler Bottmäßigkeit unterworffen. Die Rhein- und Wildgrafen ſind in Abſicht ihrer Reichs-Lehen dem Römiſchen Reich ohnmittelbar ſubject, jedoch wegen der Grafſchafft Salm der Hertzogen von Lothringen / und Könige in Franckreich Landſaſſen und Unterthanen. Die Grafſchafft Falckenſtein trägt der Hertzog in Lothringen vom Römiſchen Reich zu Lehen / und verleihet ſelbige hinwieder dem Grafen von Falckenſtein zum Afterlehen / daß alſo ein eintzige Grafſchafft zugleich Reichs- und Hertzogliches Lehen / ja auch über diß ein ohnmittelbares Reichs-Gut iſt. Die Grafen von Schwartzburg / Stolberg und Mannsfeld / desgleichen die Grafen von Pappenheim werden wegen dero Reichs-Lehen und Regalien unter die Reichs-Ständ gezehlet / aber wegen ihrer andern Güter / ſo ſie von andern Ständen innhaben / v. g. der Graff von Pappenheim wegen Grafenthal / leiſten ſie beſagten Ständen die Erbhuldigungs-Pflicht / und ſind derſelben Landſaſſen. Die Fürſten von Lobkowitz und Eggenberg / ob ſie gleich in die Zahl der Reichs-Ständ aufgenommen / haben doch nur eine gemeſſene und beſchränckte Freyheit / weiln das Ertz-Hauß Oeſterreich dieſelben als Vaſallen / und gewiſſer Maß als Unterthanen ſich vorbehalten hat / geſtalten Burgoldenſis bezeuget / daß ſie erſt-beſagtem Hauß Oeſterreich zu aller Reverenz und Gehorſam verbunden / denen Land-Satzungen und Abſchieden / ſo in dinglichen als perſönlichen Sachen / Parition zu leiſten / auch die Landſteuren

zu ihrem Antheil abzurichten ſchuldig ſeyn / ohne daß dem Reich das geringſte darvon zuwachſe. So ſiehet man auch / welcher maſſen einige Reichs-Stände unter anderer Fürſten Territorio Güter beſitzen / welche nachgehends zu Graſſchafften / jedoch ohnbeſchadet der Landsfürſtlichen Obrigkeit / der ſie als Landſaſſen unterworffen gemacht / und deren Beſitzere in den Grafen-Stand erhoben werden / welche jedoch dem Reich mittelbar ſubject ſind. Dergleichen haben wir an den Grafen von Hardeck / welche dem Hauß Oeſterreich unterworffen / an den Grafen von Hochſtein / die unter Chur-Brandenburg / die Grafen von Neugarten unter den Hertzogen in Pommern / und die Grafen von Reiſſenſcheid / ſo unter Chur-Cölln ſtehen.

Stephan. *de Jurisdict. lib. 1. c. 1. cap. 6. n. 115.* Burgoldenſ. *Colleg. publ. p. 2. fol. 156.*

Der eilffte Grund-Satz: Es iſt eine ſpitzige und delicate Regul / daß ein Stand des Reichs in ſeinem Land-Gebiet ſo viel zu ſagen habe und vermöge / als der Kayſer im gantzen Reich / welches mit ſonderbarer Behutſamkeit anzunehmen iſt / damit man nicht / unter Verlaſſung der richtigen Warheits-Straſſe / auf irrige Schmeichelereyen verfalle. Daß aber ein jeder Stand des Reichs in ſeinem Territorio ſo viel Macht und Gewalt habe / als der Kayſer im gantzen Reich / ſolches atteſtirt

Schrader. *de feud. p. 9. ſect. 10. n. 36.* Erneſt. Cothman. *Conſ. 29. n. 279. vol. 3.* Vultej. *Conſ. Marpurg. 35. n. 21. vol. 3.* Cacheran. *dec. Pedemont. 88. num. 17.* Dauth. *de teſtam. n. 36. lit. O.* Weſenbec. *conſ. 27. n. 29.*

Iſt demnach zu wiſſen / daß ſothane Regul nur bey den Territorial-Rechten / keineswegs aber bey den Kayſerlichen Hoheiten / und reſervaten Platz gewinne / und de ſimilitudine Juris, nicht aber de paritate vel plenitudine poteſtatis, oder reſpectivè und in Abſicht der durch die Reichs-Belehnung überkommenen Gerechtſamen / nicht aber abſolutè und durchaus zu verſtehen / ſintemahln der Kayſer die Stände zwar communicativè der Superiorität theilhafftig machet / dieſelbe aber dadurch nicht eben in gleiche Macht ſetzet / oder ſich ſeiner Poteſtät begeben thut / ſondern er reſervirt ſich allzeit die höchſte Majeſtät /

jeſtät/ zu welcher / als einem Allerheiligſten / niemanden / als dem alleini-gen Kayſer der Eintritt offen ſtehet/ wie ſolches in ſchöner Weitläufftigkeit erklärt zu finden bey

Valentin. Forſtner. *de Succeſſ. l. 6. c. 31. n. 32.* Meichsner. *tom. 2. l. 1 deciſ. 6. n. 88.* Menoch. *conſil. 604. num. 15.* Theodor. Sprenger. *Juriſpr. publ. c. 3. fol. 40.* Ludolph. Schrader. *de Feud. vol. 2. p. 10. ſect. 1. num. 33.* Beſold. *l. 2. polit. ſect. 3. cap. 2.*

Dahero wohl zu inferiren/ daß die Römiſche Kayſer die Stände des Reichs ſaltem ab origine mehrers in partem ſollicitudinis, als in plenitudinem poteſtatis aſſumirt haben:

Receſſ. Imp. *de an. 1405. tit.* Handhabung des Friedens. *& de an. 1548.* §. Wo aber jemand. Bald. *Conſ. 333. col. 2. lib. 1.* Matth. Stephan. *de Juriſdict. l. 2. c. 5. n. 15.*

Nechſtdeme und obwohln die Reichs-Stände reſpectu ihrer Lands-Unterthanen eine weitſchweiſſige und faſt Königliche Bottmäßigkeit haben / ſo ſeyn und bleiben ſie dennoch des Kayſers und Reichs Vaſallen/ wozu ſie ſich auch durch wirckliche Eydsleiſtung verbunden machen / ge-folglich wird in Ewigkeit wahr bleiben / daß der Kayſer das Haupt/ und die Stände hingegen Glieder ſeyn.

Reichs-Abſchied *de An. 1530.* §. Als Römiſcher Kayſer und Haubt. *& An. 1545.* §. Da wir als das Haubt. *& An. 1566.* §. Und nachdem wir als das Ober-Haubt.

Dahero iſt die Communicatio der Lands-Fürſtl. Superiorität allzeit ſo zu verſtehen/ daß in dem Römiſchen Kayſer als Communicante allzeit noch ein gröſſerer Gewalt als der Verliehene übrig verbleibe.

Meichsner. *t. 2. lib. 1. dec. 6. n. 88.* Knipſchild. *de Nobilit. l. 3. c. 2. n. 13.* Reinking. *de reg. ſec. & eccl. l. 1. cl. 5. c. 6. n. 139.*

Dannenhero zu füglicher Interpretation obiger Regul vornemlich in Obacht zu faſſen ſeyn will / daß bey den Ständen des Reichs ein doppeltes Jus, Bottmäßigkeit und Eminenz anzutreffen: Eines concernirt die höhere Sachen / und beſtehet in Verwaltung des Römiſchen Reichs / wann nemlich daſſelbe mit und neben dem Kayſer über die gantze

Republic ſtatuiren und diſponiren kan / in welcher Abſicht ſich offenbar darleget / daß ein Römiſcher Kayſer kein abſoluter Monarch ſey. Die andere Gewalt betrifft die nidrigere Dinge / und beſtehet in den Perſonen und Sachen der jenigen Lande / welche die Reichs-Stände / als Erb-Herren und Beſitzere ihrer Provintzen erlangen; und in Betrachtung dieſer Bottmäßigkeit iſts gewiß / daß die Reichs-Stände in ihren Territoriis auch wohl ein mehrers / als der Kayſer im gantzen Reich / vermögen. Denn erſtlich pflegen die Reichs-Fürſten Lande-Ordnungen und Statuta, auch ohnerſucht des Kayſers / aufzurichten / welche von des Cammer-Gerichts- und Reichs-Hoff-Raths Beyſitzern / bey Abur-theilung der Rechts-Sachen / in Obacht gezogen werden müſſen; hingegen kan der Kayſer / ohne Bewilligung all- und jeder Stände / keine univerſal- oder allgemeine Reichs-Satzungen aufrichten und promulgiren. Dahero ſiehet man / daß / obwohl im Eingang der Reichs-Abſchiede gemeiniglich der Kayſerlichen Macht und Gewalt in herrlichen Terminis gedacht wird / jedoch zu Beſchluß derſelben meiſtentheils die Clauſul mitangehängt zu befinden / daß ſolche Reichs-Satzungen auf Einbringung / Rath und Bewilligung der Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen aufgericht und publicirt worden ſeyen. Alſo hat Kayſer Ferdinand der Andere Glorwürdigſten Andenckens / denen Fränckiſchen Creyß-Abgeſandten An. 1629. folgende offenhertzige Antwort ertheilen laſſen: Es erinnerten ſich Kayſerliche Majeſtät / daß in Sachen / da man neue Geſetze und Conſtitutiones aufrichten wolle / dem Reichs-Herkommen nach / ſolches auf gemeinen Reichs-Verſammlungen conſtituirt werden ſolle.

Reichs-Abſchied *de An. 1495. §. Mit zeitigen. & An. 1512. §.* Uns mit den Reichs-Ständen *& An. 1564.* und *1561. §. 50. Inſtrum. Pac. Monaſter. art. 8. §. Gaudeant &c.* Herm. Conring. *de Comitiis, aſſert. 68.*

Zum andern können die Reichs-Fürſten ihre widerſpenſtige Unterthanen mit gewehrter Hand zum Gehorſam zwingen / welches gleichwol der Kayſer im gantzen Reich vor ſich und nach ohnumſchränckten Willen nicht thun darff.

Knich. *de territ. cap. 1. n. 179.* Cæſar. Fürſtner. *de ſupremat. c. 13.*

Sind

Sind demnach die Lands-Unterthanen ihrem Lands-Herrn mehr als dem Kayſer zum Gehorſam verbunden / und werden die Reichs-Fürſten / ſo viel die particular-Bottmäßigkeit über ihre Unterthanen belangt / dem Kayſer vorgezogen / welches vornehmlich wegen der Huldigung geſchiehet / die ſie ihrem Lands-Fürſten abſonderlich geleiſtet haben.

Purpurat. *conſ. 328. l. 1. n. 19.* Petr. Gregor. *de conceſſ. Feud. v. 7. quæſt. 4. n. 12.* Winter. *diſſert. Polit. 266. n. 17.*

Der zwölffte Grund-Satz: Die Lands-Fürſtliche Obrigkeit ſtehet auſſerhalb des Territorii gantz in Ruhe / oder dafern jemand etwas widriges attentiret / ſo wird ſolches vor eine Violation und Beeinträchtigung gehalten / weil keiner die Sichel in frembde Erndte ſchlagen ſoll.

*l. apparitores. 1. C. de appar. l. ſicut. 8. §. ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.* Jaſon. *l. 1. conſ. 146. num. 4.* Andreas Gail. *de Pac. publ. l. 1. cap. 16. num. 27.* Camill. Borell. *conſ. 86. n. 14.* Simon Piſtor. *vol. 1. conſ. 19. n. 26.*

Und wer dergleichen Macht in frembden Territorio ſuchet oder prætendiret / der wird des Laſters beleidigter Majeſtät ſchuldig zu ſeyn erachtet / wobey zu mercken / daß auch die bloſſe / von einem Dritten unternommene / Vereinigung der Poſſeſs vor eine Turbation zu halten ſey.

Luc. de Penn. *l. 1. n. 37. C. ut nemo ad ſuum patrimon.* Menoch. *3. remed. redintegr. n. 468.* Carpzov. *l. 1. reſponſ. 31. num. 5.* Maſcard. *de probat. concluſ. 1390. n. 13.*

Nach heutiger allgemeiner Praxi und Gewonheit pflegt man wider dergleichen Turbatores frembder Jurisdiction auch wohl peinlich auf die Reichs-Conſtitution vom Land-Frieden zu klagen.

Reichs-Abſchied *de An. 1495.* Worms *Anno 1500.* Augſpurg *1525.* Worms *1521.* Nürnberg *1548. & 1551.* Augſpurg *1505.* Regenſpurg *1559.* Augſpurg *1566. vid. etiam* Gyllmann. *tom. 3. deciſ. fol. 147.*

Hier könte zum Beſchluß bezweiffelt werden / ob und was vor eine Action gegen dergleichen Turbatoren in Rechten anzuordnen ſeyn möchte? Mich beduncket / daß einem rechtmäßigem Beſitzer unterſchied-

liche heilſame Mittel wider ſolcherley Beſchwehrden zu ſtatten kommen/ vornemlich aber competirt ihme Interdictum utile uti poſſidetis.

*Cap. licet cauſam, X. de probat.* Ferrarienſ. *in form. libell. pro turbat. poſſeſſ. gloſſ. 5. n. 3.* Gail. *de pignorat. obſ. ult. n. 8.*

So dann kan er den Beeinträchter gleichbalden/ auch ſelbſt-thätlich wider ab- und austreiben / und demſelben auf alle Weiſe ſich opponiren.

*l. 1. & tot. tit. C. quando liceat unicuiq; ut vim. ff. de Juſtit. & Jure. l. ſcientiam. §. qui cum aliter. ff. ad L. Aquil. l. cùm vim vi. ff. de vi armat.* Menoch. *conſ. 230. n. 84.* Weſenbec. *conſ. 33. n. 3.* Gilhans. *arb. Judic. cap. 6. p. 7. §. 172. verſ. decimum quint.*

Drittens kan wider ſelbigen ein Injurien-Klag angeſtellt werden.

*arg. l. 3. ff. de injur.* Menoch. *remed. 3. retinend. poſſeſſ. num. 606.* Gail. *de Pac. publ. l. 1. obſ. 27.* Mingius *de Superiorit. §. 85. per tot.*

Es ſind aber deme/ der ſeines rechtmäßigen Innhabens oder Poſſeſs Gewaltthätig entſetzt und ſpolirt worden / vornemlich folgende Hülffs-Mittel in Rechten verordnet.

*Remedium Interdicti unde vi remedium. l. cum à te. ff. de vi & vi armat. l. ult. C. de acquir. poſſeſſ. Remedium cap. ſæpe. 18. X. de reſtit. ſpoliat. Remedium cap. redintegr. 3. c. 3. quæſt. 1. Remedium l. meminerint, ult. C. unde vi. Remedium ſi quis in tantum. 7. C. unde vi.* Matth. Berlich. *part. 1. concluſ. 21. n. 4.* Joann. Wurmſer. *in Nucleo Juris controverſ. l. 4. tit. 2. controverſ. 3.*

Videantur meæ Obſervationes Illuſtres Juridico-Equeſtres, allwo in einem abſonderlichen capite gründlich unterſucht / was für legalia media contra Turbatores alienorum jurium competiren thun.

Der dreyzehende Grund-Satz: Ein anders iſt/ an einem Ort forum ſortiren/ oder zu Recht ſtehen müſſen / und wiederum ein anders/

ein-

ein Lands-Unterthan ſeyn: Alſo hat zwar der Burgundiſche Creyß vom Römiſchen Reich ſeine Dependenz, jedoch iſt er von des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Jurisdiction vermittelſt eines in An. 1548. errichteten Vergleiches ausgezogen / welches auch ſehr vielen andern Reichs-Ständen wiederfahren / welche / ob ſie gleich dem Römiſchen Reich gewiſſer Maß ſubject und unterworffen ſeynd / dennoch des Privilegii de non appellando ſich zu erfreuen haben. Anderſt würde die ungereimte Folgerung entſpringen / daß / weiln in Spanien ein Königlicher Sohn / in Sachen / das Königliche Patrimonium betreffend / pro privato geachtet / und in zweiffelhafften Fall vor condemnirt gehalten wird / der König in Spanien darum ſelbiger Richter Jurisdiction unterworffen ſey / welches eine unheilbare Abſurdität mit ſich führen würde. Wem iſt unbekannt / daß die Pfaltz-Grafen am Rhein aus uraltem Privilegio über die Römiſche Kayſer gewiſſer Maß zu judiciren haben / und die Ertz-Hertzoge von Oeſterreich / als die von aller Kayſerlichen Jurisdiction befreyet / ſich ſelbſten einen Richter aus dero Vaſallen erwehlen / desgleichen auch die Churfürſten zu Sachſen / in Sachen / dero Cammer-Güter betreffend / vor dem Hof-Gericht zu Leipzig belanget werden können? Und gleichwohl wird kein Vernünfftiger ſagen / daß ſie dadurch zu Unterthanen werden. König Carl in Franckreich hat An. 1346. in Krafft eines am Parlament ergangenen Arreſts oder Befelchs geſchehen laſſen müſſen / daß der Wald / ſo ihm in der Gegend Paris zugeſtanden / gemeinen Nutzens halber / umgehauen worden / ſo iſt auch An. 1266. ein anderer König in Franckreich / wie Hermannus Hermes und Limnæus bezeugen / zu Entrichtung des Zehendens vor ſeinen Pfarrer condemnirt worden. In Arragonien / und Engelland / judicirt die höchſte Juſtitz / desgleichen in Dennemarck der gantze Königliche Senat, wann der König mit andern in Zwiſtigkeit und Streit verfangen iſt / und folgt doch daraus keine Subjection. So haben auch die Polen vor Zeiten nach Magdeburg / die Städte in Pommern nach Lübeck / Weſel nach Aachen / item die Roſtocker nacher Lübeck appellirt / gantz ohne / daß ſie darum einige Lands-Superiorität von ernannten Städten agnoſcirt hätten.

Cothmann. *conſ. 5. n. 2. volum. 1.* Ruland. *de Commiſſariis p. 4. l. 2. c. 3. n. 18.* Andr. Fachinæus *vol. 1. conſ. 55. n. 20.*

Dannenhero thut Beſoldus ſehr herrlich anmercken / daß in Teutſchland der Appellations-Richter jezuweiln keine Superiorität habe / ſolches ſey nicht der Appellation Natur und Eigenſchafft / ſondern vielmehr denen beſondern Gedingen und Privilegien / wodurch dergleichen Appellationes eingeführt worden / beyzumeſſen / gleichwie die Bauren an etlichen Orten einen Oberhoff haben / woſelbſten ihre Rechts-Sachen auch in frembden Territorio abgehandelt werden: Jnmaſſen dann auch etliche Municipal- und Land-Städte in Krafft eines errichteten Contracts oder Pacts rectà an das Kayſerliche Cammer-Gericht / als beederſeitigen Ober-Herrn / mit Vorbeygehung des Hof-Gerichts / zu appelliren pflegen.

Beſold. *de appellat. c. 4. fol. 152.* Roſenthal. *de Feud. c. 5. concl. 78. num. 8.* Braunſchweigiſche *Acta p. 2. concluſ. 6. n. 28.* Gylmann. *tom. 6. Symphor. c. 7. §. 32.* Gail. *de pignorat. obſ. 15. n. 3.* Caſtrenſ. *vol. 1. conſ. 44.*

Dannenhero greifft obenangezogene Regul diß Orts wieder Platz / wann geſagt worden / daß einer reſpectu und wegen etlicher Specierum des andern Superiorität agnoſciren / und doch deßwegen in allen Stücken demſelben nicht unterworffen ſeyn könne; denn bekannt iſt / daß die ſieben vereinigte Provintzen an etlichen Orten das Beſatzungs-Recht / an andern die Schutz-Gerechtigkeit / anderswo die Aburtheilung der Rechts-Strittigkeiten haben / und gleichwohln an ſolchen Orten keine Superiorität oder Lands-Bottmäßigkeit prætendiren. Alſo iſt erinnerlich / daß die Holländer vorm letzten Frantzöſiſchen Krieg eine Beſatzung oder Guarniſon zu Weſel im Cleviſchen Land / und zu Rheinbergen im Churfürſtenthum Cölln / ingleichen zu Embden in Oſt-Frießland gehabt / ja gantz Frießland unter deroſelben Schutz-Gerechtigkeit geſtanden.

Der vierzehende Grund-Satz: Hier entſpringt eine curioſe Frag: Ob die Lands-Fürſtliche Obrigkeit denen Reichs-Ständen cumulativè, oder privativè concedirt und verliehen ſey? Denn wenn

ſie cumulativè verliehen wäre/ würde ſich folgern/ daß/ wenn der Kayſer in eines Churfürſtens oder andern Stands Territorio gegenwärtig wäre/ er ſo wohl als der Stand die Territorial-Jura exerciren könte/ und ſcheint/ es ſey dieſe Meynung etlicher maſſen zu erhärten

*ex l. 5. C. de offic. Rector. ibi: potioris gradus Judicibus &c.* Sachſen-Spiegel *l. 3. art. verſ. 6. verbo:* In welch Land der Kayſer kommt/ daſelbſt iſt ihme das Gericht ledig/ daß er alle Klagen richtig mache/ die ihm vorkommen Limnæus *l. 2. c. 8.* Natta *conſil. 487. num. 29.* Myler. *hyparcholog. cap. 5. §. 12. n. 18.*

Desgleichen iſt bekannt/ daß bey Gegenwart des Pabſtes der Biſchoff nichts zu verrichten habe/ und wenn der Biſchoff zugegen/ der Prieſter keinen Seegen ertheile.

*cap. dudum. cap. quamvis de præbend. in 6.* Ant. Fab. *l. 1. t. 3. def. 12. n. 3.* Everh. *Jun. vol. 1. conſ. 41. n. 82.* Martha *de Jurisdict. p. 2. c. 13.*

Aber deſſen und alles andern ohngeachtet/ ſiehet man/ daß nach heutiger Gewonheit das Gegenſpiel hin und wieder practicirt wird/ und zwar nicht unbillig/ weiln einem jeden ſeine Jurisdiction zu conſerviren und ohngekränckt zu laſſen/ damit keine Unordnung im Regiment entſtehe.

*Can. pervenit. cauſ. 11. quæſt. 1.* Roſenthal. *de feud. cap. 3. concl. 5. n. 4.* Myler. *cit. loc. n. 19.*

Gleichwie demnach ein Eigenthums-Herr den Nutznieſer an Gebrauch ſeines Rechtens nicht beeinträchtigen darff/ alſo muß ſich ein Lehn-Herr deſſen gegen ſeinem Lehn-Mann ebenmäßig halten/ dergeſtalten/ daß die Belehnung auch aus Kayſerlicher vollkommenen Macht nicht revocirt und hinterzogen werden kan.

Vultej. *de Feud. l. 1. c. 2.* Gilvagæus *de uſufruct. c. 27. n. 6.* Bocer. *de Jurisdict. c. 8. n. 80.* Lindenſpur. *de mutat. Imper. c. 30. n. 8.* Schüz. *Jur. Publ. diſput. 6. poſit. 7. lit. E.* Larrea, *alleg. fiſcal. 69.* wo er ſagt/ daß es in Spanien alſo practicirt werde.

Dahe-

Dahero wann gleich zu Regenſpurg / Augſpurg / oder anderswo Reichs-Tåge gehalten werden / und der Kayſer mit dem gantzen Reich daſelbſt gegenwårtig iſt / ſo exercirt dennoch der ordentliche Magiſtrat daſelbſt / Zeit-wåhrenden Reichs-Convents / alle vollſtåndige Lands-Bottmåßigkeit über ſeine Bürger und Unterthanen / auſſerhalb etlicher Gerechtſamen / die der Reichs-Erb-Marſchall / Graf von Pappenheim über der Geſandſchafften Famili- und Domeſtiquen in gewiſſen Fållen prætendirt.

Bertram *de Comit. concluſ. 60.* Reink. *l. 1. claſſ. 6. c. 7. num. 11.* Knipſchild. *de Civit. Imper. lib. 2. c. 1. n. 52.*

Wann aber die Frag wegen eines Fürſtens oder andern Reichs-Stands / reſpectu und in Abſicht ſeiner in den Municipal-Stådten habenden / und Krafft hergebrachter Lands-Bottmåßigkeit niedergeſetzten Obrigkeiten / movirt und angelegt wird / ſo iſt freylich dahin zu ſchlieſſen / daß / wann ein Fürſt oder Herr in einer ſolchen ihme unterworffenen Provintz gegenwårtig iſt / alsdann die ſolcher Geſtalt andern anvertraute Gewalt in Ruhe ſtehe / eben als wie bey der Sonnen Aufgang die Sterne weichen müſſen / Urſach deſſen iſt / weiln die Jurisdiction einer ſolchen Municipal-Obrigkeit nur cumulativè concedirt / und dahero vom Lands-Fürſten nur aufgetragen worden / aber bey derſelben keine ordentliche Gerichtbarkeit / ( als welche bey dem Fürſten beſtåndig / wie ein Fußſchemel ) hafftet.

*arg cap. dudum. 14. de præbend in 6.* Bald. *l. 1. conſ. 333.* Barboſa *ad c. dudum 14. num. 3. de præbend.* Hillig. *in Donell. l. 17. c. 7. lit. D.*

Der funffzehende Grund-Satz: Der jenige / ſo einem andern zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten mit gewiſſen Bunds- oder Allianz-Conditionen zugethan / iſt darum nicht deſſen Lands-Unterthaner / denn die Allianzen zielen an ſich ſelbſten mehr auf mutuelle Defenſion / dann auf einige Subjection / und richten dahero mehr auf politiſche als territorialiſche Gerechtſamen ihr Abſehen. Ja wenn gleich / wie gemeiniglich zu geſchehen pflegt / einer aus den Alliirten vor das Haupt der Bündniß gehalten wird / ſo thut doch ſolches mehr zu deſto gröſſerer

Feſt-

Feſthaltung der errichteten Confœderation / als zu einiger confœderirten Subjection gereichen ; denn obwohln ein ſolches Capo oder Haupt in Sachen / zur Allianz gehörig / eine in etwas weitere und mehrere Macht vor den andern erlanget / ſo kan ſelbiges dennoch in ſeiner Bunds-Verwandten Landen keine Steuren umlegen / Gerichte aufrichten / noch einig andern Lands-Obrigkeitlichen Actum wider der Alliirten Willen ausüben:

Ruland. *de Commiſſar. p. 4. l. 2. c. 3. n. 2.* Bald. *vol. 2. & 5. conſil. 506.* Petr. Faber *l. 1. ſemeſtr. c. 7.* Menoch. *arbitr. quæſt. 100.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. l. 27. t. 2. n. 15. l. 7. ff. de capt. & poſtlim. reverſ. c. ex parte Abbatiſſæ. 23. ext. de privil.* Clement. *Paſtoral. 2. §. deniq. juncto §. rurſus de ſent. & re judic.* Vietor *de exempt. concl. 21.* allwo aller Orten findig / daß eine ſolche Verbündnus keine Subjectionem importire.

Alſo iſt bekandt / daß die Teutſchen hiebevor über 50. Allianzen mit den Galliern oder Frantzoſen errichtet / nicht in Meinung / dieſen zu dienen / ſondern vielmehr alle Dienſtbarkeit von ſich abzukehren. Nachdem aber nicht zu läugnen / daß die Jurisdiction auch durch Bündniſſe von einem auf den andern gewiſſer Maß transferirt werden kan / als muß man hierinnfalls die Worte nicht gefährlich auffangen oder captiosè auslegen / ſondern die Allianz-Formuln wohl examiniren / und deren Anlaut oder Inhalt aufs genaueſte conſideriren / damit nicht das jenige / was zu der Bundsgenoſſen Favor und Beſtem darinn verabredet / zu deren Nachtheil retorquirt und interpretirt werde.

Warmund. ab Ehrnberg. *l. 1. c. 4. n. 6.* Roſenthal. *de Feud. c. 4. concluſ. 14. n. 4.* Mantic. *loc. cit. tit. 7. n. 18.*

Der ſechzehende Grund-Satz: Allhier iſt wohl zu beobachten / daß der alleinige Fürſtliche oder Gräfliche ꝛc. Titul an und vor ſich ſelbſt kein Territorium mit ſich führe / denn wenn gleich / wie Mylerus ſchön deducirt / der Pabſt ſelbſten jemanden einen gewiſſen Ehren-Titul aus wohlbedachtem Muth zuleget / ſo gewinnts jedoch deßwegen gar nicht das Anſehen / ob hätte er demſelben ſolche Dignität conferirt oder ein neues Recht ertheilet.

*Clement. ſi Pontifex. de ſentent. excomm. cap. 51. ſi Papa. 10. X. de*

*privileg. in 6.* Haider. *act. Lindav. fol. 587.* Myler. *Archol. c. 12. & 8.* Schrader. *Conſil. 15. n. 8. l. 1.* Gylmann. *tom. 4. p. 1. vol. 30. n. 102.*

Allermaſſen dann auch heutigs Tags in Italien und anderswo hin und wieder Biſchöffe/ Prälaten und Canonici zu finden / die mit dem bloſſen Titul geziert/ und keine Præbend oder Pfründ dabey haben/ von welchen füglich das gemeldet werden mag/ was man insgemein vom König im Würffelſpiel / von den Cardinälen zu Ravenna, und von den Doctoribus ohne legibus zu ſagen pflegt / als bey denen ſich die bloſſe Nahmen ohn einigen effect finden.

Maſtrill. *de Magiſt. l. 4. c. 10. n. 8.* Tamburinus *de Jure Abbatum tom. 3. diſp. 12. quæſt. 1. & 2.*

Irren demnach die jenige ſehr weit / die aus den gewöhnlichen Uberſchrifften: Unſern lieben Getreuen / lieben Gehorſamen / unſerer Stadt: oder vicisſim: Unſern gnädigen Herrn/unſern Lands-Herrn/ item Unterthänig-gehorſamer ꝛc. eine Subjection oder Unterthänigkeit erzwingen wollen / da ſie doch wiſſen ſolten/ daß bey Fürſtlichen Cantzelleyen die Vaſallen und Unterthanen öffters mit einerley Titul angeſehen werden/ und dahero dieſer Schreib-Art/ wie Vietor erinnert / gantz nicht zu trauen ſey / ſintemahln das Wort: Herr; ſo wohl einem Schirms- als Lehn-Herrn / ja manchmahls auch der bloſſen Præeminenz zugelegt wird.

Gail. *de arreſt. c. 7. n. 13.* Fachinæus *vol. 1. conſ. 58. n. 25.* Ruding. *l. 5. obſ. 26.* Covarruv. *ad c. peccatum p. 2. §. 9. num. 8.* Vultej. *conſ. 30. n. 15. vol. 3.* Capus *deciſ. 25. n. 1.*

Dahero dann die Curialia niemanden obligiren / und was nur zu Gefallen vorgebracht wird/ das dienet vor nichts/ und gibt keine Verbindlichkeit / müſſen alſo dergleichen expreſſiones, wann ſie auch aus Irrthum hergefloſſen / vielmehr zu des Vorbringers Favor und Beſten / als zu deſſen Nachtheil ausgedeutet werden/ weiln alle Actus und Handlungen / wann der Wille deſſen / der da etwas handlet oder vorbringt / ermangelt/ zerfallen und zu nichte werden/ die bloſſe Bekanntnuß auch das dominium nicht verändern kan.

Parlador. *l. 2. rer. quotid. c. 3. n. 4.* Boërius *deciſ. 153. n. 37.* Gylmann. *tom. 4. p. 1. vol. 2. n. 38.* allwo er meldet/ daß derglei-

chen

chen Inſcriptiones am Cammer-Gericht nicht attendirt wer-
den. Ruland. *d. l. p. 1. l. 5. c. 1.* Mynſing. *decad. 6. conſ. 57. n. 15.* Pacian. *l. 1. de probat. c. 38. n. 18.* Vultej. *vol. 3. conſil. 35. n. 194.* Knich. *in Epopoſt n. 171.* Vietor *de exempt. concluſ. 37. ubi citat pulcherrimam l. cum ſcimus. 22. C. de agric. l. 11. ibi ſancimus &c.*

Ab welchem allen die Folgerung entſpringt / daß der Grammatic nicht durchgehends zu trauen / ſondern dieſelbe in Ermanglung anderer ſtärckerer Gründen / keineswegs pro Stylo curiæ oder pro lege zu halten / und nicht auf die bloſſen Worte / ſondern auf deren Kern / das iſt / auf den End-Zweck / Urſprung und Subſtanz, eine ſorgſame Obacht zu ſchlagen ſey.

Der ſiebenzehende Grund-Satz: Nun iſt noch übrig zu unterſuchen / ob und auf was Weiſe die Landsfürſtliche Bottmäßigkeit durch Verjährung erſeſſen und erlangt werden könne? Da dann der Rechts-Lehrer einmüthige Meynung dahin ausſchlägt / daß / wann einer ſich durch Verjährung aller Bottmäßigkeit entziehen wolle / ſolches auch durch einen Zeit-Ablauff von 1000. Jahren nicht geſchehen könne.

Bald. *in l. 2. ff. de oper. libert. vol. 1.* Conſil. Marpurg. *7. num. 18.* Zaſ. *conſil. 16. n. 12. l. 2.* Enenk. *l. 2. de privileg. cap. 5. n. 68.* Quid. Pap. *deciſ. 4. 16. n. 1.*

Falls aber einer nur dieſes zu præſcribiren trachtet / wie er nemlich dem Reich nicht mehr ohnmittelbar unterworffen ſeyn / ſondern unter eines andern Reichs-Fürſtens oder ohnmittelbaren Stands Lands-Bottmäſſigkeit ſtehen möge / ſo iſt gewiß / daß die Verjährung ſtatt findet / als welche in ſolchem Fall dem gemeinen Weſen keinen abſonderlichen Schaden zuziehet / indem die Sach auf dieſe Weiß mehr eine Verringerung / als einen durchgehenden Untergang leidet.

Gylman. *tit. 1. p. 2. tit. 11. vol. 2. n. 112.* Vaſq. *controverſ. 87. n. 11.* Cornæus *ad l. cum quæſtio. 6. de Legatis.*

Dahero und weiln dergleichen Præſcription oder Exemption nur das dominium ſubalternum in etwas ringert / die übrige Kennzeichen Kayſerlicher Autorität hingegen ungekräncket bleiben / ſo kan wenigſtens per præſcriptionem longisſimi temporis geſchehen / daß

der / welcher vormahls dem Reich ohnmittelbar unterworffen geweſen / eines ohnmittelbaren Reichs-Stands Superiorität oder Lands-Bottmäßigkeit recognoſcire.

*text. manifeſtus* im Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* Wann gegen ihn nicht dargethan werden könte / daß er je in Menſchen-Gedächtniß in des Reichs gemeinen und nicht privilegirten Hülffen contribuiret. Arniſæus *l. 2. de Jur. Majeſt. c. 2. n. 6.* Gail. *de Arreſt. c. 8. n. 24.* Schurff. *conſil. 72. num. 22. cent. 1.* Reichs-Abſchied *de An. 1578. §.* Wo aber.

Auſſer deme aber und wann der eximirende oder ausziehende Stand nicht erweiſen kan / daß er von unhinterdencklicher Zeit her die höchſte Jura über den exemptum oder ausgezogenen exercirt / und derſelbe ſeine Steuren und andere Territorial-Oblagen nicht dem Reich / ohngeachtet er etlichmahl deſſen erinnert worden / ſondern dem ausziehenden Stand entrichtet habe / ſolchen Falls bleibt dem Reich ſeine Action und Forderung ohnverſehrt / und mag keine præſcriptio pro libertate allegirt werden: Denn wer etwas zu thun ſchuldig iſt / der hat / wann ers gleich in hundert Jahren unterlaſſen / keine Freyheit dadurch erobert.

Tylemann. *Syntagm. 2. decad. 4. vol. 1. n. 112.* Covarruv. *c. poſſeſſor. part. 2. relect. §. 2. n. 9.* Bartol. *ad l. 21. n. 2. C. de agricol.* Mynſing. *conſ. 70. n. 4. decad. 8. vol. 4. conſ. 23.* Marpurg. *n. 4.* Vietor, *de exempt. concluſ. 17.*

Wann derowegen der ausgezogene Stand innerhalb Menſchen Gedencken nur einmahl e. g. die Reichs-Steur erlegt / oder andern dergleichen Actum exercirt hat / ſo iſt die Poſſeſs dadurch unterbrochen und das Privilegium oder die Immunität veraltet.

Par. de Puteo, *rubric. de Jurisdict. c. 1. n. 4.* Maſtrill. *deciſ. 52.* Gail. *l. 2. obſ. 60.* Alex. *Conſ. 136. n. 10. l. 2.* Schurff. *conſil. 14. n. 2. cent. 1.* Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* So innerhalb Menſchen Gedencken / ꝛc.

Wer alſo eine Præſcription oder Exemption allegiret / der übernimmt eine groſſe Beſchwehrde / weiln der jenige / ſo vor dieſem Herr geweſen / auch heutigs Tags dergleichen zu ſeyn ſo lang vermuthet wird / bis die Veränderung klärlich dargethan worden.

In-

Innocent. *in c. ſolum. de ſentent. excommun. gloſſ. in l. ſive poſſidet. C. de probat.* Menoch. *l. 1. præſumpt. 48. n. 5.* Balbus *de præſcript. l. 4. quæſt. 1.* Graſſus *l. 1. commun. Opinion. cap. 20. quæſt. 3.* Boërius *deciſ. 42. num. 16.* Mantica *ſingul. 441.*

Was aber bißhero geſagt worden / das findet forderiſt Platz bey Præſcription der vollſtändigen Superiorität / dabey ſchließlich zu mercken / daß / wann die Frag über ein oder andern Superioritäts-Actum in ſpecie waltet / derſelbe auch in geringerer Zeit / als ſich Menſchen-Gedencken erſtrecket / verjährt werden könne. Und zwar nur einer eintzigen Speciei, wovon auf die andern leicht zu ſchlieſſen ſtehet / zu gedencken / ſo iſt männiglich bekannt / daß das Beſteurungs-Recht der Landsfürſt- oder Herzlichen Bottmäßigkeit anhängig / dannenhero ſich die Frag ereignet / ob und in was Zeit die Verjährung Platz finde / daß einer nicht nur vor ſich Steur-frey ſey / ſondern auch andere beſteuren könne? Hier ſind nun die accurateſten Gemüther der Rechtsgelehrten geſpaltener Meynung. Mich aber will beduncken / es habe dieſe zweifelhaffte Sach am allerbeſten Caſpar Manzius erörtert / ſagend: Daß einsmahls etliche Pfaltz-Neuburgiſche Unterthanen / welche in der Graſen Fugger Land-Güter im Beſitz gehabt / der Steur-Entrichtung ſich der Urſachen verwiedern wollen / weiln ſie von hundert Jahren her dergleichen nicht erlegt / und ihnen hierunter nichts angefordert worden; da er dann ſagt / daß ermeldte Unterthanen in allweg zu abſolviren geweſen / und zwar nach der ſubtilen Diſtinction Modeſtini Piſtoris, dahin gehend / daß die Dinge / welche dem hochſten Fürſten zuſtehen / von zweyerley Gattung / und etliche deren gewiſſe Reſervata und Hoheiten ſeyn / welche dem Fürſten / als ein Merckzeichen der Superiorität und Unterthänigkeit / wie auch des Univerſal-Eigenthums zugehören / und dieſe laſſen ſich keineswegs verjähren: Andere aber ſind gewiſſe Reſervata, zum Zeichen eines ſonderlichen Privilegii abzielend / bey welchen die Præſcription ihren Lauff hat; Nun iſt aber das Steur-Recht unter die Fürſtlichen Reſervaten nicht gehörig / dahero obwohln nach Baldi Lehr diejenigen Steuren / ſo dem Kayſer in recognitionem univerſalis dominii gebühren / wider ſelbigen nicht verjährt werden können / ſo mag jedoch / deſſen ohngehindert / die Beſteurungs-Gerechtigkeit wider einen

Fürſten oder Grafen wohl præſcribirt werden / anbetrachtet dem Reich dadurch nichts abgehet / ſondern nur dieſes geſucht wird / daß der Fürſt oder Herr ſelbſten die Reichs-Steuren / ohne Belegung eines oder des andern / dem Kayſer abzuleiſten haben ſolle.

Alexand. *conſ. 68. col. 4. vol. 2.* Felin. *in c. cum nobis. col. 2. verb. demum nota.* Klock. *de contribut. poſit. 44.* Wintzler. *de collect. deciſ. 4. n. 29.* Roſenthal. *de Feud. c. 5. concluſ. 84. lit. C.*

Dahero ſchlieſſen die Rechts-Lehrer dahin / daß die Befreyung von Steuren / innerhalb 40. Jahren / auch unter einem zu Recht ungültigen / und nur ſcheinbarem Titul erobert werden könne / dergeſtalten / daß / wer innerhalb ſo langer Zeit nichts erlegt hat / aus einer rechtmäßigen Urſach davon befreyt zu ſeyn vermuthet werde.

Winzler. *d. l. deciſ. 18. n. 5.* Beſold. *conſil. 280. n. 16.* Piſtor. *cit. loc. num. 34.* Mynſing. *decad. 15. reſponſ. 1. quæſt. 2. n. 67.* wo er ſagt / daß die Interpellation auf Seiten der Herrſchafft zwiſchen Ablauff der Zeit nicht nöthig ſey. Beſold. *n. 52.* Roſenthal. *de Feud. cap. 5. Concluſ. 84. num. 3.* Manz. *deciſ. Palat. 49. per tot.*

Es iſt alſo unlaugbar / daß nach gemeiner Meynung der Gelehrten / alle Jura & Privilegia, ſo per privilegium ſummi Principis ſeu Imperatoris mögen erhalten werden / auch durch unfürdenckliche Verjährung / wann ſelbe alſo beſchaffen / daß kein Menſch eines actus contrarii ſich erinnert / und der Superior, wider welchen die Verjährung laufft / deſſen nit unwiſſend / können erworben werden. Dahero wann ein Reichs-Fürſt in eines andern Territorio von unfürdencklichen Jahren die territorial Jura exercirt / ſo mag der andere keine reſtitutionem contra præſcriptionem ſuchen.

Joan. Brunneman. *Conſ. 167. n. 2.* Myler. *de Princip. & Statib. Imp. 90. n. 3.* Thom. Michael *de Jure Superiorit. concluſ. 63.* Frommann. *de Condomin. territor. c. 4. §. 14. citans* Knichenium, Reinking. Covarruv. & alios.

# Der Vierte Aufzug.

Wer ſein Territorium einem andern freywillig unterwirfft/ von dem wird nicht vermuthet/ daß er ſeine Perſon abſolutè und ſchlechter Dingen auch mithin ſubjicirt oder untergeben habe.

Der Lands-Herr hat die Ober-Verwaltung auf ſeiner Unterthanen Gütern/ aber keine Eigenthum darüber.

Ob und in was Fällen ein Lands-Herr ſeinen Unterthanen ihr erlangtes Recht entziehen könne.

Die Landsfürſtliche Bottmäßigkeit wird am allerbeſten durch ausgeübte Actus dargethan/ welche aber aus freyem Willen herflieſſen/ und zum Beweiß der Superiorität proportionirt und zulänglich ſeyn müſſen.

Was nach der Hand zu denen von der Superiorität ausgezogenen Orten kommt/ das iſt nicht gleich vor exempt zu halten.

Ob und wie fern die Wohnung oder Haußheblichkeit eine Subjection nach ſich ziehe?

Ob ein Beambter dem Lands-Herrn in Verjähr- und Verlierung deſſen Gerechtſamen præjudiciren könne?

Ob

## Ob und was vor eine vollkommene und abſolute Macht dem Lands-Herrn über ſeine Unterthanen zuſtändig ſey?

DEr achtzehende Grund-Satz: Hier kan eine ſchöne Frag vorgelegt werden: Ob nemlich einer dadurch/ wann er ſein Land einem andern freywillig untergiebet/ ſich ſelbſt zugleich unterworffen zu haben erachtet werde? Da ſind nun ſehr viele/ die in negativam dißfalls incliniren/ aus Urſachen/ weiln hiervon zwiſchen beyden Theilen nichts ausdrückliches verhandlet worden/ und ſey dahero ſolcherley freywillige Subjection nicht odiosè dergeſtalt zu extendiren/ daß ſie auch das jenige/ was einer vermuthlich einem andern nicht überlaſſen würde/ in ſich begreiffen ſolte.

*c. in generali. de reg. Jur. in 6. c. ſi in generali, de Offic. Vicarii. c. ſi Epiſcopus, de pœnit.* Zaſius *de Feud. p. 2. n. 61.* Peregrin. *de Fideicommiſſ. art. 40. n. 50.* Meichsner. *tom. 2. l. 1. deciſ. 4. n. 77.* Knich. *in Epopoſi num. 374.*

Mich aber bedüncket/ es könne die Sach mit einer Diſtinction dergeſtalten gehoben werden/ daß/ wann einer ſeine Güter einem andern Titulo feudi ligii (das iſt/ eines ſolchen Lehens/ durch welches der Vaſall mit einem ſo ſtarcken Band ſeinem Lehn-Herrn verbunden wird/ daß er deme wider männiglich/ gar niemand ausgenommen/ zu dienen verpflichtet iſt) untergeben hat/ er dadurch auch/ ſo viel ſeine Perſon belangt/ ſubject werde; und hingegen wann ſolcherley Untergebung nur unter ſchlechter Lehens-Recognition geſchiehet/ derſelbe mit keiner Subjection zu beſchwehren ſey.

Choppinus *l. 3. de doman. tit. 12. n. 18.* Garſias *de expenſ. cap. 12. n. 33.* Jul. Clar. *§. Feudum. quæſt. 11.* Roland. à Valle *vol. 2. conſ. 44. n. 13.* Menoch. *de præſumpt. l. 3. præſumpt. 98.*

Denn es pflegen offtmahls die vom Adel ihre Allodial-Güter dem benachbarten mächtigen Fürſten zu Lehn auffzutragen/ nicht in Gemüth und Meynung/ ſich dadurch zu benachtheiligen/ ſondern vielmehr zu ihrer beſſern Sicherheit/ ſintemahln die Lehnbare Recognition dem Patrimo-

trimonio und Vermögen / die Subjection aber der Perſon anhängig iſt.

Paurmeiſter. *de Jurisdict. l. 2. c. 8. n. 48.* Azevedo *tom. 4. Conſtit. Hiſpan. tit. 3. rubr. 2.* Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 4. n. 59.* Victor. *de exempt. concluſ. 23.* Wo er ſagt / daß ſich keiner dem andern / zu Nachtheil deſſen / deme er vorher ſubject geweſen / unterwerffen könne / *per text. in c. ea te credimus. c. veniens de Jurejur.* Maſcard. *concluſ. 1405. n. 22.* Brunnin. *de univerſit. Specieb. concluſ. 16.*

Ermangelts dahero ſo am Willen als Macht / daß dergleichen Subjection auch auf die Perſon nicht gezogen werden kan / welche beede Stück / wann ſie nicht vorhanden / die gantze Handlung unkräfftig wird.

*c. cum Abbatia in fin. de Offic. deleg.* Petra *de poteſtat. Princip. in præfat. n. 4.* Vultej. *conſ. 35. num. 180. volum. 3.* Menoch. *conſ. 103. n. 51.* Melanenſ. *deciſ. 8. l. 1. n. 71.*

Hier will ich nun des Fürſtnerii nützliche Anmerckung beyfügen / der in ſeinem Tractätl de Suprematu, worinn er unter andern vom Zuſtand der Reichs-Vaſallen handelt / ſehr wohl lehret / daß Fürſten und andere Reichs-Stände / eigentlich zu reden / keineswegs des Reichs Unterthanen ſeyen / und dahero die harte Lehen-Rechte dißfalls der Vernunfft entgegen ſtehen / auch in ſolcher Abſicht jetziger Zeit temperirt worden. Denn was ſolte wohl ungereimters ſeyn / als daß ſo hohe Fürſtliche Perſonen / wegen der Huldigungs-Pflicht / deren Worte an ſich ſelbſt eine Subjection importiren / dem Kayſer übereignet ſeyn ſolten? Iſts alſo durch ein hübſches Temperament nunmehro dahin gediehen / daß ein Vaſall nicht ſo wohl im Nahmen und wegen ſeiner Perſon / als vielmehr ſeines habenden Territorii halben / zu den Lehns-Dienſten verbunden zu ſeyn ſcheinet. Andern falls und wann die Teutſche Fürſten pur-lautere Unterthanen wären / müſten ſie / wann vom Lehen-Herrn / das iſt / vom Kayſer und dem Reich / Krieg wieder Franckreich declarirt wird / durchgehends vor Feinde von der Cron Franckreich gehalten werden / und könten ſie keine Neutralität halten; ja es würden auf ſolche Weiß auch die auswärtige Könige / welche zugleich Reichs-Fürſten / dem

L Reich

Reich perſönlich unterworffen ſeyn / und daſelbſt in peinlichen Sachen belangt werden können. Gibt es demnach / gleichwie in allen Dingen/ alſo auch bey der Subjection gewiſſe Gradus, und iſt ein genauer Unterſchied zwiſchen der Huldigungs-Pflicht / ſo in Abſicht der Lande oder Güter / und zwiſchen derjenigen / welche intuitu und wegen der Perſon abgeleiſtet wird/ zu machen.

Der neunzehende Grund-Satz: Sehr merckwürdig iſt / daß / obgleich ein Lands-Fürſt oder Herr / eine vollkommene Bottmäßigkeit über ſeine Unterthanen hat / dennoch derſelben Haab und Güter / ſo viel das Eigenthum oder dingliche Recht belangt / auſſer der Territorial-Gewalt ſtehen. Denn es iſt zwar ein Fürſt ſeines Lands-Bezircks Herr / wann man ſelbiges in ſenſu concretivo nimmt / aber nicht / ſo viel das Eigenthum aller darinn ſituirten Sachen betrifft / ſondern quoad dominium eminens, und was die Adminiſtration / Beſchützung und Policey-Sorg belanget / ſintemahln der Unterthanen Güter nicht in des Fürſten Gewalt / ſondern in all und jeder Eigenthum ſtehen / und iſt das Königreich/ wann es univerſim, oder / ſo zu reden / über Haupt conſiderirt wird / zwar dem König gehörig / allein / wann man es per partes betrachtet / ſo ſtehet ſelbiges all und jeden Unterthanen zu.

Broetſius *de Stat. Nobil. famil. fol. 726.* Franciſc. Hotoman. *quæſt. illuſtr. 1. fol. 18.* Everhard. Bunkorſt. *controverſ. l. 1. cap. 2.* Nicol. Reusner. *l. 4. deciſ. 4. num. 37.* Beſold. *conſil. 15. n. 16.*

Hieraus nun erſpinnt ſich ein andre ſehr wichtige Streit-Frag: Ob ein Lands-Fürſt ſeinen Unterthanen ein rechtmäßig und vollkömmlich erlangtes Recht wider deſſen Willen zu entziehen befugt ſey? Der berühmte Italiäniſche Juriſt Angelus hat ſich nicht entblödet/ in ſeinem Commentario ad Pandectas zu ſchreiben / daß die jenige f. v. in Hals lügen / welche ſolche Licenz einem Fürſten diſputiren wollen. Allein Angelus hat / wie Coraſius ſagt / dißfalls nicht wie ein Engel/ ſondern als ein Lügner geredt/ und wird wegen eines ſo unverſchämten aſſerti von des Satans Engeln geplagt werden. Bin alſo meines Orts der beſtändigen Meynung / daß / abſolutè zu reden/ dergleichen Macht einem Fürſten nicht zukomme / denn es ſoll derſelbe ein

ein Vormunder/ nicht aber ein Berauber des gemeinen Weſens ſeyn/ ſintemahln das Volck nicht wegen des Fürſtens oder Lands-Herrns/ ſondern der Fürſt wegen des Volcks geordnet/ und demnach nicht zum Schaden/ ſondern zum Nutzen vorgeſtellt iſt.

*cap. ecce. 1. quæſt. 1.* Heig. *l. 1. quæſt. 19.* Ferdinand. Vasquius *l. 1. c. 82. n. 2.* Lud. Molina *tom. 3. p. 1. de tribut. diſput. 667. n. 1.* Molinæus *ad conſuet.* Pariſ. *tit. 1. §. 2. gloſſ. 3.*

Iſt alſo der Fürſt ein Hirt/ der für ſeine Heerde zu ſorgen hat/ und ein gemeinſamer Vatter/ der ſeine Kinder im Schoß hegen ſoll/ ja er iſt ein irrdiſcher GOtt/ deme nichts anſtändigers/ als die Freundlichkeit/ durch welche man dem Allerhöchſten am meiſten gleichet.

*l. fin. C. de donat. int. vir. & uxor.* Modeſt. Piſtor. *l. 2. conſ. 9. num. 10.* Bald. *conſil. 410. l. 5. n. 5.* Cravetta *conſil. 933. n. 35.* Budæus *ad c. Princeps. ff. de LL. Novell. 149. in præfat.*

Wann dann unlaugbar iſt/ daß die dominia rerum Juris Gentium ſind/ und kein Ding jemanden anderm/ als ſeinem Herrn/ dienen könne; ſo muß wohl folglich auch dieſes wahr ſeyn/ daß/ gleichwie niemand aus dem gemeinem Volck mit des andern Nachtheil ſich bereichern ſoll/ alſo noch viel weniger ein Fürſt oder Herr mit ſeiner Unterthanen Schaden ſich zu locupletiren habe/ ſintemahln das/ was den Untergebenen übel anſtändig/ bey den Obern nicht erbar oder zuläßlich ſeyn kan/ und das Laſter deſto gröſſer wird/ je gröſſer der Begeher deſſen iſt.

Spreng. *de mod. trop. c. 2. quæſt. 3. fol. 36.* Gail. *l. 1. obſ. 110. n. 42. cum quidam. 12. X. de Jurejur. c. juſtum. 2. diſtinct. 9.* Manz. *de fundament. Orbis & Urbis. p. 2. tit. 1. §. 7. n. 7.* Weſenbec. *n. 5. ff. de Decurion.*

Iſt alſo darzu/ daß ein Fürſt oder Lands-Herr dem Unterthanen ſein jus quæſitum entziehen und abſtricken könne/ nicht genug/ wann es aus eigenmächtiger Begierd-Sucht/ oder tyranniſchen Gewalt geſchiehet/ ſondern es muß ein dergeſtaltiger äuſſerſter Nothfall obhanden ſeyn/ daß die Erhaltung des gemeinen Weſens faſt ohnmöglich falle/ wofern nicht der Unterthanen Güter mit zur Hülff und Beytritt gezogen werden. Denn weiln das natürliche Liecht an die Hand giebt/ daß das ge-

meine Beſte dem Privat-Nutzen vorzuziehen / ſo muß wohl ſchließlich folgen / daß ein Fürſt der Privat-Perſonen Haab und Güter zu des gemeinen Weſens beſondern Erſprieſſen und Bedürffnus anzuwenden befugt ſey / ſintemahln nichts unbilliges iſt / daß Privat-Leute / dem gemeinen Weſen zu Lieb / etwelche Einbuß an ihren Rechten und Gütern leiden / anerwogen weiln wir all unſern Nutzen vom Vatterland haben / die Unbequemlichkeit und der Verluſt hingegen auch nicht zu decliniren ſtehet / denn dem Vatterland seyn wir uns ſelbſten und all unſere Haabſeeligkeit ſchuldig.

*l. 2. & 3. ff. de juſt. & jur. l. poſtliminium. 19. §. filius. ff. de poſthum. Novell. 15. cap. 1.* Laurea *allegat. fiſcal. 114. num. 16.* Freundeberg. *de Reſcript. morat. concluſ. 44. n. 24.* Enenckel. *de privileg. l. 2. cap. 4. text. in l.* Lucius *ff. de evict. & l. ſi verberatum ff. de rei vindicat.* Finckelth.. *de Jur. Patron. c. 6. num. 71.*

Welches alles vornemlich im äuſſerſten Noth-Fall Platz greiffet / da viel Dinge zuläßlich ſind / welche ſonſten von Rechts wegen ungültig: Denn die Noth iſt ein unvermeidlicher Pfeil / macht aus ſchwartz weiß / und verguldet gleichſam durch Chymiſche Krafft alle Handlungen / ſintemahln die Götter ſelbſten der Noth weichen müſſen / und dieſe ein Geſetz macht.

*l. 1. C. ut nemini liceat. l. 10. l. jubemus nulli. 14. C. de SS. Eccleſ.* Hieronym. *de Cævall. commun. quæſt. 906. num. 5.* Weſenbec. *conſ. 40. n. 28.* Carpzov. *deciſ. illuſtr. 263. n. 10.* Gylmann. *vot. Cameral. tom. 1. p. 3. vol. 11. n. 8.*

Dannenhero iſt ausſündigen Rechtens / daß einem Fürſten bey andringender Feinds-Gefahr erlaubt ſey / auch auf ſeines Unterthanens beſten Grund und Boden eine Veſtung aufzurichten / und können ſolchen Falls ſo gar die Kirchen-Thürne fortificirt werden.

Menoch. *conſil. 721. n. 5.* Valaſcus *Conſult. illuſtr. 22.* Decian. *vol. 2. reſponſ. 35.* Cravetta *p. 1. conſ. 5. n. 4.* Carpzov. *Juruspr. Conſiſtorial. l. 2. definit. 388. tit. 24.*

Wobey jedoch / nach der gelehrteſten Männer Meynung / nicht auſſer Acht zu laſſen / daß / wann ein Fürſt obgeſagter maſſen dem Unterthanen

nen ſeine Sach im äuſſerſten Noth-Fall entziehet / alsdann er ſelbſten / oder die gantze Gemeind / einige Erſetzung / nach Gelegenheit und Gröſſe des erlittenen Schadens / zu thun habe / weiln das / was allen zum Beſten geſchehen / auch von allen billig refundirt wird.

*l. venditor. 13. §. 1. ff. commun. præd.* woſelbſt der Steinbruch auch im gemeinen Nothfall / ohn Ergötzung / nicht zugelaſſen wird. Bald. *in l. 2. C. pro quib. cauſ. ſerv.* Menoch. *conſil. 377. n. 8.* Petr. Surd. *conſil. 83.* Græveus *p. 2. concluſ. 56. conſider. 1.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 2. c. 3. n. 336.*

Alſo iſt erinnerlicher maſſen einsmals decidirt worden / daß der König in Spanien dem Grafen von Valentia, deſſen Schloß zu des gemeinen Weſens Beſtem geſchleifft worden / den darob erlittenen Schaden zu erſetzen ſchuldig ſey. Ein gleichmäſſiges ſoll auch hievor in Frießland geſchehen ſeyn.

Roland. à Valle *l. 2. conſ. 69.* Joan. à Sande, *l. 5. tit. 7. defin. 3.* Modeſt. Piſtor. *conſ. 17. per tot.*

Dafern aber einer an Ort und Enden / wo es ihm nicht gebühret / oder auch der vorgangenen Demolitions-Warnung ohngeachtet / gebauet hätte / ſolchen falls halten einige dafür / daß die Compenſation oder Schadens-Erſetzung nicht Platz finde / angeſehen ein ſolcher ſich ſeines Rechtens begeben zu haben ſcheinet / und weil er die Gefahr geliebet / ſeine Kühnheit billich zu entgelten hat.

*l. opus novum. 3. ff. de oper. publ.* Peck. *ad reg. Jur. in 6. cap. 69. n. 3.* Bœckler. ad Hug. Grot. *de Jure belli & pacis. pag. 120.* Lauterbach. *ad l. Rhod. de jact. diſput. per tot.*

Ebenmäßig wird aus oben beygebrachten Gründen bewähret / daß ein Fürſt / im äuſſerſten Nothfall und Manglung gnugſamer Einkünffte / ſeine Unterthanen zu einem Geld-Anlehen gegen billige Verzinſung zwingen könne / welches Anno 1673. von den Holländern practicirt worden.

Andr. Iſern. *in c. 1. quis dicatur Dux. l. 1.* Bald. *in l. 1. C. de oper. ſubdit. & libert.* Vasquius *l. 1. controv. 6. n. 2.*

Hier könt ich nun mehr dergleichen Ausführungen und Deductiones vorbringen / durch welche ſpecificè erweißlich / daß einem Lands-

Herrn aus dringender allgemeiner Noth zuläßlich ſey / der Unterthanen Gerechtigkeiten aufzuheben ; aber es ſcheint ſolches unnöthig zu ſeyn / ſintemahln / und ſo offt dergleichen Noth-Stand zu Schulden kommt / ſich allzeit von einem Fall auf den andern ſolgern läſſet. Denn die Gleichheit der Urſach erfordert eine gleichmäßige Erörterung / und wo ſich einerley Ration findet / da muß auch gleiches Recht ſtatuirt werden.

*l. 3. §. interdum. ff. de legib. l. 51. poſtulaverit. §. 2. ff. de edend. l. quidam nummularios Inſtit. quod cum eo.* Ludovic. Gemma *l. 2. obſ. 18. n. 26.*

Denn die Ratio und Urſach des Geſetzes iſt das Geſetz ſelbſten / und hat man ſich nach jener bey Extenſion dieſes dergeſtalten zu richten / daß alle Fälle darunter begriffen zu ſeyn ſcheinen : Ja es vermag öffters die Ration mehr / als die Diſpoſition ſelbſt.

*l. non poſſunt ff. de legib. l. ſed id. 1. quod ff. de jurisdict. l. Lex Julia. ff. de fund. dotal. l. oratio. ff. de Sponſ.* Menoch. *conſ. 30. n. 5.* Donell. *comment. Jur. Civil. l. 1.* Burſat. *conſ. 50. n. 6.* Paurmeiſter. *de Jurisdict. l. 2. c. 4. n. 148.* Roland. à Valle *l. 1. conſ. 72. n. 45.* Riminald. Jun. *conſ. 69. n. 16.* Fabius Turretus, *conſ. 76. n. 25.*

Der zwantzigſte Grund-Satz : Die Landsfürſtliche Territorial-Bottmäßigkeit wird am allerbeſten durch Actus erwieſen / eben als wie man die Poſſeſs eines Guts aus Einhebung der Früchte und Nutzbarkeiten / oder die Poſſeſſion eines Walds aus der Beholtzung oder Umhauung der Bäume probiren thut. Denn ein Territorium heiſſet das / was innerhalb der Fürſtlichen Jurisdiction gelegen iſt / und wird nicht durch den Ort oder Situation / ſondern vielmehr per actus Superioritatis, als durch ſeine Gräntzen deſignirt und bemerckt.

Reinck. *de Regim. Secul. & Eccleſiaſt. l. 1. claſſ. 4. c. 1. num. 86.* Menoch. *conſ. 725. n. 10.* Schütz. *vol. 1. theſ. 16. lit. A.* Laurent. Kirchov. *tom. 5. conſ. 8. n. 28.* Andl. *Jurisprud. publ. & privat. l. 1. t. 10. n. 9.* Klock. *tom. 1. conſ. 29. n. 628.* Beſold. *in poſthum. p. 3. c. 6.* wo er ſagt / daß dergleichen Actus auf Seiten deſſen / der ſie erdultet / eine ohnfehlbare Subjection importiren.

Es

Es müſſen aber ſolcherley Actus gleichförmig / und derer mehr als einer ſeyn / denn ein eintziger Actus macht kein Solitium oder gewöhnliches / und greifft zwar die Extenſion dißfalls Platz / ſo viel die Speciem ſolches Actus betrifft / keineswegs aber quoad alios, und ſo viel andere Actus belanget / ſintemahln in der Jurisdictions-Materi auch nicht einmahl ex paritate rationis von einer Specie auf die andere ſich folgern / oder eine Ausdehnung machen läſſet.

Socin. *vol. 1. conſ. 127. verſ. 4. Gloſſ. in l. 1. ff. de tribut.* & Bald. *in l. idem. lapilli col. 3. verſ. 8. ff. de rer. diviſ.* Raudenſ. *reſponſ. 32. l. 2. n. 30.* Camill. Borell. *conſ. 10. n. 21.* Mynſing. *decad. 2. conſ. 16. n. 11.* Sixtin. *de regal. l. 1. c. 4. n. 82.* Caſſan. *ad Conſuetud. Burgund. rubric. de Juſtices n. 96.* Gail. *de Arreſt. cap. ult. n. 7.*

Wofern aber einer die Superiorität von Kayſerl. Majeſtät durch Reichs-Belehnung rechtmäſſig erlangt hat / ſo wird / wann auch nur ein eintziger Actus vorgangen wäre / zu recht vermuthet / daß ſolche Lands-Bottmäſſigkeit in allen Speciebus und durchgehends unverſehrt erhalten / auch ohnerachtet / daß dieſelbe in univerſum nicht exercirt / jedoch in allen Stücken conſervirt worden ſey.

*L. ſtillicidii. §. fin. ff. quemadmod. ſervit. amitt.* Bartol. *in l. 1. §. ſi quis. ff. de itin. actuq. privat.* Laurent. Kirchov. *tom. 5. conſ. 8. n. 33.* Menoch. *conſ. 1000. n. 2.* Weſenbec. *conſ. 32. n. 17.* Petra *de fideicommiſſ. quæſt. 12. n. 699.*

Hier möchte nun jemand einwenden / weiln die Reichs-Stände das Dominium und die Poſſeſs der Landsfürſtlichen Obrigkeit durch die bloſſe Kayſerliche Belehnung erlangen / ſo ſey der Beweiß ſolcher Actuum überflüßig und unnöthig: Allein darauf dienet zur Antwort / daß obwohln ein Reichs-Stand über ſein Territorium belehnt worden / jedoch dadurch nicht gleich erwieſen ſey / wie weit ſich das Territorium und deſſen Superiorität erſtrecke / ſintemahln die darauf gefolgte Poſſeſs den Titul oder die Ankunfft erweitert / und demſelben dergeſtalten hülffliche Hand bietet / daß das Territorium nach Beſchaffenheit deſſen / weſſen man im Beſitz oder Herbringen iſt / verliehen zu ſeyn præ-

præſumirt wird / und dahero die nachgefolgte Qualität das jenige / was Anfangs concedirt worden / erklären thut.

Menoch. *conſil. 725. num. 10.* Surdus *conſil. 275. num. 11.* Natta *conſil. 204. n. 4.*

Iſt demnach ſehr nützlich und vorſtändig / daß deme / welcher in frembdem Lands-Bezirck oder Territorio eines Territorial-Actus ſich anmaſſet / ſo gleich entweder mit gewehrter Hand reſiſtirt / oder wann es nicht thunlich / wenigſtens mit ausdrücklicher Proteſtation / de conſervando jure ſuo, und daß man ſeine Gerechtſame ſalvirt haben wolle / begegnet werde / denn ein ſolche Verwahrung erhält das jus proteſtantis, und legt deme eine vollſtändige Immunität zu.

*l. 4. §. 1. quib. mod. pign. vel hypothec. l. pro hærede. 20. §. 1. ff. de acquir. poſſeſſ.* Surd. *conſ. 385. n. 20.* Carpz. *l. 4. reſponſ. 32. n. 12.* Franciſc. Niger. *l. 1. controverſ. 59. n. 21.*

Oder zum Fall eine Proteſtation unzulänglich zu ſeyn ſcheinet / iſt rathſam / daß man einen Gegen-Actum poſſeſſorium, der dem andern gantz ungleich / ausübe; oder man hat ſich um Erlangung oder Ausſtellung eines Reverſes vom Gegentheil zu bemühen / worinnen zu melden iſt / daß Gegenſeits die vorgangene Actus nicht im Gemüth und Meynung / einige Superiorität zu erobern / ſondern aus vorhandenem Geding oder nachbarlicher Familiarität und Vertraulichkeit unternommen worden. Denn man muß ſich gleich Anfangs dergleichen attentaten widerſetzen / und vergleicht jener berühmte Hiſtoricus, Petrus Matthæus, ſolcherley Anfäng einem Crocodill / das gleichſam aus einem Gänß-Ey ausgebrutet wird / und hernachmals auf die achtzehen Ellen in die Länge wächſet: Je älter nun ſolche Attentata werden / je ſchwehrer fällt hernach die Remedur, und muß man hierinnfalls gleich im Anfang ſich opponiren / weiln ſonſten / wann man dergleichen Actus Jurisdictionales dultet / immer neue ſich hervor thun.

Zum Andern müſſen obermeldte Territorial-Actus proportionirt / und zu Folgerung einer Lands-Hoheit zulänglich / auch nicht ex mera facultate und freyer Willkühr hergefloſſen ſeyn / ſintemaln aus dergleichen Actibus ſich auf keine Gewonheit oder Verjährung ſchlieſſen läßt.

*arg. l. viam publ. 21. ff. de via publ. l. Proculus. 26. ff. de damn. infect. l. quæro. 18. ff. de Jur. Patronat. Theſaur. deciſ. 16. num. 2.* Weſenbec. *conſ. 67. num. 18.* Thom. Michaël *de Juriſdict. Imp. theſ. 64. lit. A.*

Drittens muß das exercitium und Ausüben ſolcher Actuum nicht gewaltthätig/ ohnrechtmäßig oder aus Furcht beſchehen / denn was mit Gewalt oder Furcht geſchiehet / das iſt an ſich ſelbſt null und unbindig/ ſintemahln das / was dorten der Prætor ſagt/ daß er nemlich alles aus Furcht gehandelte/ nicht genehmen oder ratificiren wolle / vor eine Göttliche Stimm zu halten.

Bald. *vol. 3. conſ. 133. n. 2.* Boërius *deciſ. 100. num. 1.* Carpzov. *l. 1. Reſponſ. 40. n. 9.* Burſat. *conſ. 360. n. 83.*

Daraus dann folget / daß/ wann zum Exempel ein Tyrann des andern Lands-Herrns Unterthanen wider ihren Willen auf- oder gefänglich enthält / und zu Steuren oder andern Unterthans-Beſchwerden bedrohlich oder gewaltthätig zwinget / auch wohl gar ihnen die Pflicht-Leiſtung abnöthiget / all ſolche Actus dem rechten angeerbten Lands-Herrn unnachtheilig ſeyn / denn ein ſolcher gewaltthätiger Turbant und Beeinträchtiger/ erobert auf dem violirten Territorio keine Gerechtſame oder Jurisdiction / iſt demnach dergleichen gezwungenen Leuten in allweg zu ſuccurriren / und denen/ ſo unter den Tyrannen ihre Freyheit verlohren/ wiederum dazu zu verhelffen.

*l. 16. ff. ex quibus cauſ. major. l. 4. C. de ingen. manumiſſ.* Bald. *l. 1. C. de ſerv. fugit.* Reuſner. *l. 2. conſ. 12.* Natta *conſ. 493. n. 9.* Filem. *de Benig. pract. obſ. 15. & 47.* Cujac. *l. 3. obſ. 19.* Ferrarius *titul. 30. Gloſſ. 7. n. 17.* Nevizan. *inter Conſil. Brun. conſ. 12. n. 123.*

In Betrachtung / daß der Unterthanen Actus und Handlungen vollſtändig in deren Willkühr ſtehen / ſondern von der Herren Willen auch dependiren/ ſo/ daß denenſelben frey ſtehet/ ſolche zu der Unterthanen und des gemeinen-Weſens Wohlfahrt entweder zu approbiren/ oder auch zu annulliren / wann ſie auch gleich vermittelſt Eydes vorgangen wären / denn was unrechtmäßig und zur Ungebühr verſprochen

worden / iſt man zu halten nicht ſchuldig / mag auch die Eyds-Krafft zu eines andern præjudiz nicht extendirt werden / welches dann vornemlich bey ſolchen Actibus ſeine Richtigkeit hat / zu denen die Unterthanen von einem dritten directè oder indirectè gezwungen worden / angeſehen / es auf eins hinaus laufft / etwas gezwungen / oder aus Furcht des Zwangs thun / und wird dafür gehalten / daß der / welcher weiß / daß man ihn zwingen kan / eine Sach gezwungen thue / ob er ſchon ſagte / daß ers freywillig und mit gutem Muth thue / denn es ſtellen ſich manchmal viele zum Lachen an / die doch innerlich voll Furcht ſtecken.

*l. 7. §. 1. ff. quod falſò tut.* Decius *conſil. 690. n. 8.* Schüz. *vol. 2. Colleg. Publ. diſput. 8. theſ. 16.* Hyppolyth. à Lapide *de ration. Stat. p. 2. c. 7.* Hyppolyth. de Marſil. *pract. criminal. §. expedita. n. 20.* Burgoldenſ. *Mantiſſa Colleg. publ. in finnum. 87.*

Ja wann gleich ein Tyrann eines andern Herrns Unterthanen / nicht zwar gewaltthätig und mit gewehrter Hand / ſondern vielmehr durch ſüſſe Worte und anhaltende Anlockungen zum Gehorſam zwinget / ſo laufft doch ſolches auf eine kleine Gewaltthat hinaus / und wird einer eingejagten Furcht gleich gehalten.

Felin. *in cap. 1. X. de Offic. deleg.* Cacheran. *deciſ. 179. n. 4.* Cothmann. *conſ. 29. l. 1. n. 220. Conſil. Argentorat. 61. n. 43.*

Aus obangezogener Urſach nun / daß nemlich die Unterthanen ihrem Herrn auf keinerley Weiß præjudiciren können / ergibt ſich die Folgerung / daß / gleichwie Burger und Unterthanen ihren Lands- und Erb-Herrn / Krafft abgeleiſter Land-Huldigung / in ſeinem Stand und Gerechtſamen gegen allen Gewalt / Unrecht und Beſchimpffung zu defendiren verbunden ſind / alſo gegenüber der Ober-Herr in Sachen / ſein Intereſſe und Wohlfahrt directè oder indirectè betreffend / ſich ſeines Lands-Unterthanen vor Gericht bey vorfallenden Rechts-Streiten anzunehmen / auch deſſen Freyheit und Privilegien zu conſerviren ſchuldig ſey / angeſehen des Lands-Herrns Glück und Reichthum in der Unterthanen gutem Stand und Wohlvermögen beſtehet.

Gail. *l. 1. obſ. 125. n. 4. Conſil. Acad. Marpurg. 36. n. 12.* Menoch.

*l. 6.*

*l. 6. præſumpt. 12. n. 22.* Paris *conſil. 101. n. 33. l. 1.* Chur-Bayriſche Gerichts-Ordnung/ *tit. 1. l. 14. fol. 103.*

Wann demnach die Lands-Unterthanen von einem Dritten zur Ungebühr moleſtirt und deren Privilegia und Gerechtſame gekränckt/ oder gar übern Hauffen geworffen werden/ ſo kan der Lands-Herr gegen einen ſolchen Beeinträchter actionem de dolo, oder interdictum uti poſſidetis, oder auch ein remedium recuperandæ poſſeſſionis, das iſt/ ein ſolches Mittel/ wodurch man ſeine verlohrne Poſſeſs wiederum erobert/ rechtlich anſtellen.

Ziegler. *in §. Nobiles, num. 315.* Maulius *de Homag. tit. 4. n. 16.* Zaſius *de Feud. p. 7. n. 56.* Manz. *deciſ. Palat. 51. per tot. ubi num. 51. elegans præjudicium de Patribus Societatis annectit.* Wurmſer. *l. 1. t. 5. obſ. 18. n. 6.*

Der ein und zwantzigſte Grund-Satz: Hier fragt ſichs nicht unnützlich: Ob die jenige Oerter/ welche zu denen von der Lands-Superiorität ausgezogenen Oertern nach der Hand gelangt ſind/ dadurch ebenmäſſig exempt geworden zu ſeyn ſcheinen? Ich weiß zwar wohl/ daß die mehriſte Juris-Conſulti nach den bekandten brocardicis und Rechts-Reguln dahin ſchlieſſen/ daß das acceſſorium die Eigenſchafft ſeines Principalis annehme/ und dahero ſich nach deſſen Libertät richten könne. Andere/ welche wiſſen/ daß die exemptiones auf Seiten des Reichs ſehr odios und engen Rechtens/ gefolglich nicht ſo ſchlechthin zu extendiren ſeyn/ verneinen obige Frag mit zimlichen Begründungen. Mich dünckt aber/ es ſey zu Moderation dieſer beeder Meynungen vornemlich das Aufmercken dahin zu richten/ ob das Principale mit ſeinem acceſſorio gleicher Natur und Eigenſchafft ſey/ und ſie in einerley Regiment und Lands-Hoheit gleichſam gegoſſen oder gefaßt/ und dadurch gäntzlich confundirt oder untereinander gemengt werden/ weßfalls ich mit Zacharia Vietore dafür halten wolte/ daß das jenige/ was ſolcher geſtalten extingvirt wird/ nicht zu attendiren ſey/ ſondern ſich nach ſeinem Principali oder Haubtſtück und deſſen Reguln zu achten habe/ vornemlich wann dieſe ſo beſchaffen ſind/ daß ſie voneinander nicht getrennt werden können.

*l.13. §.2. ff. de Stat. liber.* Vietor. *de exempt. concluſ.18.* Meichsner. *tom. 2. l.1. deciſ.9. n.14.* Quid. Pap. *deciſ.265.* Cacheran. *deciſ.22.*

Falls aber die Conjunction unter dem Special-Geding geſchiehet/ daß ſolche Vereinbahrung nicht anders / dann ohnbeſchadet des alten Rechtens / zu verſtehen ſeyn ſolle / oder wann die Zuſammenſchlagung nur zur Protection / nicht aber der Jurisdiction halber geſchiehet / oder auch wann dergleichen Cohærenz wiederrufflich iſt ; ſo will zimlich wahrſcheinlich fallen / daß die Exemption von einem aufs andere nicht zu ziehen / noch die Superiorität einer Provintz auf den darzugezogenen Ort zu extendiren / oder in daſige Statuten zu verwickeln ſey.

Covarruv. *pract. quæſt. 2.* Cabedo *deciſ. 11. n.7. p.2.* Loſæus *de Jur. univerſit. p.3. c.14. num.5.* Cothmann. *vol.1. conſ.84. num.51.*

Alſo iſt am Parlament zu Bourdeaux An. 1590. das Deciſum ausgefallen / daß des Königs in Navarren Länder und Herrſchafften mit denen Koniglichen Frantzöſiſchen Provintzen nicht verknüpfft ſeyn / ſondern ihre alte Freyheit behalten. Das Hertzogthum Mayland ware einsmahls zum Königreich Franckreich gehörig / und wurde dennoch nach ſeinen eignen Geſetzen regieret. Alſo behaubten etliche / daß die Vaſallen in Meiſſen keine Pares Curiæ oder Mannen in Thüringen abgeben können / ohnerachtet ſie unter einem Churfürſten von Sachſen ſtehen / und diß wegen beſonderer Qualität beeder Provintzen / die durch ſolche Union und Zuſammenhangung nicht confundirt werden.

Schrader. *de Feud. p.10. ſect.7. num.24.* Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* mit den Geſandten. Göden. *conſil. 2. l.5. num.33.* Gylmann. *tom.3. conſ.1. fol.275.* Cothmann. *conſ.85. n.6. vol.2.* Choppinus *de domanio l.2. tot.9. n.10.*

Der zwey und zwantzigſte Grund-Satz: Allhier erregt ſich ein verwirzter Streit: Ob nemlich / wann ein Reichs-Stand in eines andern Fürſtens Territorio Land-Güter hat / und daſelbſten wohnhafft iſt / er deßwegen vor einen Unterthanen zu halten? Wann man nun dißfalls von denen Landen abſtrahiret / allwo die Landſaſſerey nicht herkommlich iſt / ſo bleibt es eine unveränderliche Warheit / (es mögen auch die/

die/ ſo anderer Meynung ſind/ ſagen was ſie wollen/) daß/ ohnerachtet die Negativa am Cammer-Gericht zu Speyr ſchon vorlängſt rechtlichen Obſieg davon getragen/ dennoch An. 1583. den 27. Junii die Reformatoria, aus denen von Gailio angezogenen kräfftigen Motiven erfolgt und vorgedrungen; denn es iſt ſchon hieroben dargethan worden/ daß einerley Perſon mit verſchiedenen Qualitäten begabt ſeyn könne/ und jeglicher auſſer ſeinem Lands-Bezirck vor eine Privat-Perſon und Unterthanen/ ſo viel die Jurisdictionalia betrifft/ gehalten werde/ auch das Exempel eines auf den andern Ort nicht zu ziehen ſey.

Swannem. *deciſ. p. 97.* Tylem. *de Benign. Synt. 4. decad. 2. vol. 6.* Weſenbec. *conſ. 49. per tot.* Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* Nachdem auch. Gail. *de Arreſt. cap. 6.* Knich. *de pact. reſtit. p. 2. c. 3. num. 132.* Acta Braunſchweig *contra* Braunſchweig *p. 2. fol. 98.* Dauth. *de Teſtament. num. 150. fol. 135.* Enenckel. *de Privileg. cap. 19. n. 8.*

Vornemlich aber wird dieſe Subjection durch die in ſelbigem Territorio aufgerichtete Wohnung verurſachet.

Reinck. *de Regim. Secul. & Eccleſ. l. 1. claſſ. 5. cap. 3. n. 3.* Myler. *de Stat. Imper. cap. 38. num. 7.* Roſenthal. *de Feud. cap. 6. concluſ. 85.*

Allein wie dem allen/ ſo bekenn ich meine Schwachheit/ daß ich dißfalls nichts gewiſſes zu ſagen weiß/ ſintemahln mir nicht unbekandt iſt/ daß/ wie Vietor *concluſ. 30.* anmercket/ wider die Affirmativam, nachgehends die Reviſion gebetten/ und dieſe wichtige Frag unter die Reichs-Dubia gezogen worden.

*l. 13. ff. de arbitr. l. 36. ff. de re judic.* Reichs-Abſchied *de An. 1594. & 1600. §.* Es haben uns auch.

Der drey und zwanzigſte Grund-Satz: Es wird nicht unfein gezweiffelt: Ob dem Lands-Herrn die Wiſſenſchafft und Hinläſſigkeit ſeiner Beambten in ſo fern nachtheilig ſey / daß darum deſſen Gerechtſame verjährt werden/ und in Abgang gerathen können? Nach wohlerwogenen Dingen/ will die affirmativa ſo wohl an Rechts-Gründen als Beyfall zu prævaliren ſcheinen: Denn weil ausfündigen Rechtens/ daß des Anwalds oder Gewalthabers Wohlbewuſt und Arge-

liſt ſeinem Herrn und Principalen verfänglich ſey / und er ſelbigen / vermög obhabender Vollmacht / es ſey nun zum Schaden oder Nutzen / obligiren thue / ſintemahln er an deſſen Stelle zu ſeyn erachtet wird / ſo waltet kein Zweiffel / daß ein Beambter in ſeinem Ambt ein Delegatus und Abgeordneter ſey / und dahero deſſen Wiſſenſchafft ſeinem Herrn Schaden oder Nutzen bringe.

*per l. unicuiq. 5. §. fin. ibi velut à propoſito. cum l. ſed ſi. 11. §. de quo. 2. ibi qui præpoſuit, tenebitur. ff. de Juſtit. act. l. apud Celſum. §. quæſitum. ff. de except. doli. l. item. eorum. 6. §. 1. ff. quod cujusq. univerſit. l. ex facto. 30. ff. de negot. geſt. Novell. 82. cap. 7. in fin. l. Municipes. 14. ff. ad Municip.* Menoch. *conſ. 51. n. 38.* Myler. *latè Hyparchol. cap. 10. §. 16. num. 26.* Bald. *conſ. 340. l. 5.* Herm. Vultej. *vol. 4. conſ. 55. num. 48. ubi præjudicium de quodam Cancellario.*

Iſt demnach gantz wahr / daß des Dieners Wohlbewuſt / vor des Fürſtens Wiſſenſchafft gehalten werde / und der Fürſt ſelbſten dadurch / daß er ſchlimme und nachläßige Beambten gehabt / delinquirt zu haben ſcheine.

Petr. Surd. *deciſ. 4. n. 6.* Farinac. *deciſ. criminal. 361. n. 6.* Maſtrill. *de Magiſt. l. 3. c. 10.* allwo der Beambten Wiſſenſchafft um den Lehens-Verkauff eben ſo viel wircket / als wanns der Fürſt ſelbſten gewuſt hätte. Joan. Bapt. Larrea *alleg. fiſcal. 87. per tot.* Guttierez. *quæſt. Civil. 85. n. 3. l. 1.* wo er ſagt / daß die von den Ambtleuten ausgeübte Actus, wann der Gegentheil nicht contradicirt / den Fürſten hingegen in die quaſi-Poſſeſs des Verj rungs-Rechts ſetzen / inmaſſen ſolches beſtättiget Knich. *de territor. c. 3. num. 156.* Burſat. *conſ. 104. n. 19. vol. 1.* Klock. *vol. 1. conſ. 29. n. 444.* woſelbſt er ſagt / daß zu Præſcription oder Verjährung der Jagtbarkeit die Wiſſenſchafft und das Nachſehen der Bedienten genug ſey / zu deſſen Bewehrung er ein Concluſum, ſo vor die Stadt Landau wider Chur-Pfaltz ausgefallen / anziehen thut.

Jedoch iſt hiebey wohl zu mercken / daß ein Fürſt / der etlicher maſſen durch ſeines Beambtens Thun und Laſſen zu Schaden kommen / die Erſetzung bey demſelben wieder zu ſuchen habe.

*L. igi-*

*L. igitur. 12. §. fin. ff. de liberal. cauſ.* Zaſ. *in l. ſi quis abſentis. 5. ff. de oblig.* Myler. *cit. loc. §. 21. n. 37.* Schurff. *conſil. 98. centur. 3. n. 10.* Franciſc. Niger *controverſ. forenſ. cap. 433. §. 6.* Wo er ſagt/ daß ein Officiant, der ſich in Einmahnung der Herrſchafftlichen Schulden nachläßig erweiſet/ den Schaden aus eignen Mitteln zu erſetzen ſchuldig ſey. Menoch. *conſ. 246. n. 66.*

Der vier und zwantzigſte Grund-Satz: Beſchließlichen entſtehet die Frag: Ob und was vor eine vollkommene Gewalt der Lands-Herr über ſeine Unterthanen habe? Da dann männiglich bekandt iſt/ daß in Fürſtlichen Reſcripten/ Begnadigungen und Befehlchen keine Clauſul gemeiner/ als folgende: Alſo wollen und befehlen wir aus vollkommener Macht/ eigner Bewegnuß und gutem Vorbedacht ꝛc. welchen Clauſuln einige Schmeichler eine ſolche Krafft zulegen wollen/ daß dadurch alles/ was alſo verliehen/ nach den bloſſen Worten/ wie ſie lauten/ zu verſtehen ſey/ ohnerachtet dem Dritten ein Nachtheil daraus zuwachſe/ und daß auf ſolche Weiſe vermuthet werde/ es ſey über- wider- und auſſer das Recht diſpenſirt worden.

Ruin. *conſil. 161. n. 12. vol. 5.* Pariſ. *conſil. 22. num. 6. vol. 4.* Jaſon. *conſ. 125. vol. 4. n. 13.* Roland. à Valle *conſ. 3. n. 120.*

Allein die runde Warheit/ hindangeſetzt aller Schmeicheley/ zu bekennen/ ſo ſag ich offenhertzig/ daß/ wann obangezogene Autores unter obigen Clauſuln etwas anders verſtehen/ als daß ein Fürſt an die Civil- und weltliche Rechte nicht gebunden ſey/ und im äuſſerſten Nothfall/ unter obengemeldter limitation und Beſchränckung/ dem Unterthanen ſein erlangtes Recht abſchneiden könne/ ſo ſtecke ihre Meinung voller Heucheley/ Irrthum und Fantaſey. Ich laß mich auch durch die ungeheur-groſſe Menge der jenigen Rechts-Lehrer nicht abſchrecken/ welche die erſtere Meynung beſtändig/ und darneben dieſes behaubten; daß ein Fürſt durch offtgedachte Clauſuln ſeiner Unterthanen Haab und Güter eignes Beliebens verderben möge.

Joan. Bodin. *de Republ. l. 1. cap. 8. fol. 160.*

Denn bey Uberlegung/ ob dieſer oder jener Meinung in judicando und Aburtheln gemeiniglich beyzupflichtet werde/ muß man ſich nicht

nach

nach der Anzahl der Commentatorum, oder der jenigen / ſo von einer Sach geſchrieben haben / bloshin und ſchlechter Dingen richten / ſondern vielmehr die angeführte Urſachen und Geſetze wohl überlegen / anerwogen den heutigen Scribenten meiſtentheils das zu widerfahren pflegt / was bey den raren und vornehmen Vögeln ſich ereignet / da nemlich / wann ein eintziger ſolcher Vogel vorbey flieget / die andere gleichbalden demſelben folgen; iſt demnach die jenige Meynung pro communi zu halten / die auf beſſerm Grund ruhet / und mit beſſern Rationen unterſtützt:

*l. 1. §. Sed neq. C. de vet. Jur. enucl. ibi. non ex multitudine auctorum, quod melius & æquius eſt, judicari debet, cùm poſſit unius forſan & deterioris ſententia &c.* Clement. *1. in fin. de Summ. Trinit. cap. ſuborta. X. de Sent. & re judic. ibi. efficaciores rationes.* Decius *conſ. 485. n. 12.* D. Arnold. Rath. *ad Proceſſ. Edictal. aſſert. 132.*

Derohalben vorderiſt gantz gewiß iſt / daß die vollkommene Macht durch kein Civil-Geſetz ausdrücklich eingeführt; ſondern erſt nach der Hand von einigen curioſen Höflingen erdacht worden / dahero auch diß Orts Platz findet / was insgemein geſagt wird / daß es nemlich auf eins hinaus lauffe / ob etwas ſine lege und ohne Recht / oder contra legem und widerrechtlich geſchiehet.

Bald. *in cap. in Geneſ. n. 10. de Elect. & cap. nihil. de Elect. circa fin.* Piſtor. *l. 2. quæſt. 13. n. 36.* Barboſ. *axiomat. l. 136. num. 11.* Carpzov. *lib. 1. reſponſ. 97. n. 7.*

Woraus der Schluß zu machen / daß all die leges und Probabilitäten / oder Wahrſcheinlichkeiten / worauf die Widriggeſinnte ſich ſtützen / kein mehres / als nur ſo viel beſagen / wie nemlich ein Fürſt zwar an die weltlichen oder Civil-Geſetze nicht / wohl aber an das natürliche Recht gebunden / und derſelbe in ſeinem Lands-Bezirck die Ober-Bottmäßigkeit / ſo viel die Verwaltung und Protection betrifft / habe. Dahero Covarruv. ſehr wohl und gelehrt ſich dahin vernehmen läſt / daß die diſtinctio poteſtatis dergeſtalt ungereimt ſey / daß er ſich verwundere / wie ſo erfahrne Rechts-Lehrer ſich deren haben bedienen mögen / denn was ein Fürſt wider die leges poſitivas und weltliche Geſetze thun kan / ſolches wird gantz ungereimter Dingen auf ſeinen extraordinar-Gewalt

walt und befugſam gezogen / angeſehen keinem Fürſten etwas abſolutè zuläßlich iſt; was aber derſelbe nach natürlichen und menſchlichen Rechten nicht verrichten kan / das alles gehöret keineswegs zu deſſen Macht/ die ihm die Rechte zulegen/ ſondern zur Tyranney.

Dannenhero / und weilen das Völcker-Recht naturali ratione unveränderlich iſt/ und der Majeſtät Eigenſchafft darinn beſtehet / daß ſie ſo viel thun kan/ als ſie will / jedoch gleichwohl die natürliche Vernunfft nicht zuläſt/ all jeniges zu wollen/ was man kan/ ſo folgt hieraus/ daß dergleichen Clauſuln zu der andern Nachtheil nicht zu extendiren ſeyn; denn ob ich wohl nicht abredig bin/ daß die bekandte Clauſul: Aus eigner Bewegnuß und gutem Vorbedacht: nach der mehriſten Meinung/ das vitium ſub- & obreptionis, oder den Verdacht verſchwiegener Warheit / aufhebet / ſo kan jedoch dieſelbe niemanden ſein erlangtes Recht abſtricken/ und läſt ſich demnach wohl ſagen / daß die vollkommene Macht bey dem Fürſten nur ordinari- und auſſer der Tyranney weiter keine abſolute Gewalt zu finden ſey.

Nicol. Burgund. *de Elect. Bavar. fol. 85.* Anton. Teſſaur. *deciſ. 91. n. 1.* Vasquius *l. 1. controverſ. cap. 28. n. 18.*

Zeiget demnach der warhaffte Effect ſothaner berühmten Clauſuln ſo viel an / als wann ein Fürſt ſagte / daß er etwas aus ſeiner vollſtändigen Macht thun wolle / welches dann zu deſto beſſerer Willens-Erklärung/ nicht aber zu Vermehrung ſeiner Gewalt erſprießlich iſt; und wircken dahero ſolche Clauſuln ſo viel/ daß/ ſo weit ſich die Macht erſtrecket/ ſo weit auch der effect von ſolcher Handlung reiche/ iſt auch eben ſo viel/ als wann der Fürſt ſagte: Er thue diß oder jenes / ſo fern ihm von Rechts wegen daran erlaubt. Woraus dann erhellet / daß die vollkommene Macht nichts anders ſey/ als ein privilegirtes Recht / welches zu des dritten Præjudiz und Nachtheil nicht zu extendiren ſtehet. Wer nun anderſt handelt / iſt kein rechter Vatter des gemeinen Weſens / ſondern ein Stieff-Vatter/ und wer anders lehret / der bahnet den Weg zu Bemäntlung aller Bosheiten.

## Der Fünffte Aufzug.

Der erſte Actus oder Species Lands-Fürſtlicher Bottmäßigkeit iſt das Jus Sacrorum , und die Religions-Reformation/ welches aber bey denen Römiſch-Catholiſchen nur mit gewiſſer Maß Platz findet.

Die über den Religions-Frieden entſtehende Spaltungen und Fragen müſſen auf Reichs-Tägen ventilirt und erörtert werden.

Die gewaltthätige Reformation iſt keinem Fürſten einzurathen.

Der andere Actus iſt die Erb- und Lands-Huldigung/ ſo von den Unterthanen/ bey Antritt der Regierung/ geleiſtet wird.

Es gibts insgemein dreyerley Eyds-Arten/ welche gleichwohl nicht alle eine Lands- oder Territorial-Subjection auf Seiten des Abſchwörendens nach ſich ziehen.

Die Formul der heutigen Erb-Huldigung oder Erb-Pflicht.

Aus dieſer Huldigung flieſſen/ als aus einem Brunnen/ die übrige Subjections-Actus, vornemlich die Erſcheinung auf Land-Tägen.

Der dritte Actus iſt die auf den Lands-Herrn gerichtete Appellation.

Da-

Dahero haben Fürſten und Herren das Privilegium de non evocando ſubditos & de non prorogando jurisdictionem territorialem, das iſt/ daß ihre Unterthanen vor frembde oder auswärtige Gericht nicht vorgeladen werden: noch auch die Unterthanen ſelbſt freywillig vor frembder Jurisdiction ſich ſtellen können.

Ob à Principe malè informato ad melius informandum, das iſt/ von einem ungleich in Sachen berichteten Fürſten/ an eben denſelben/ zu deſſen beſſerer Information/ zu appelliren zugelaſſen ſey?

NAchdem wir uns bisher mit Anordnung der äuſſerlichen Vorſtellungen dieſes Territorial-Schau-Platzes lang genug aufgehalten/ ſo iſt nunmehr Zeit/ das Innerſte wohlbedächtlich zu erkundigen/ ſintemahln keinem/ ſo in dieſer Materi nachzuforſchen ſich bemühet/ verborgen iſt/ daß die vornehmſte Wirckung und Krafft in rechter Entwerffung der Lands-Herrlichen Actuum beſtehe/ da dann der geneigte Leſer mercken wolle/ daß diß Orts viel Dinge zu finden/ welche von andern Autorn bey Abhandlung der materi de Regalibus, oder von den Herrlichkeiten/ gantz ungereimt tractirt zu werden pflegen/ da doch in genauer Betrachtung zu Tag lieget/ daß die Actus regales, wann ſelbige einem ohnmittelbaren Reichs-Stand ankleben/ dadurch in Territorial-Actus verwandelt werden/ gleichwie gegenüber der/ welcher kein Reichs-Stand iſt/ dennoch ein- und andern Territorial- oder Regal-Actum, in Krafft eines vorhandenen Gedings oder Privilegii, ausüben kan. Ich hab mir aber hiebey vorgenommen/ nur die jenigen Actus vornemlich anzuführen/ welche jetziger Zeit vor andern am meiſten bekandt/ und vorzufallen pflegen/ denn von geringern diß Orts zu handlen/ hat die Zeit nicht leiden wollen. Vorangeſtellt deſſen will ich mich nun zur Sach ſelbſten wenden.

Iſt demnach der erſte Actus dieſer / daß nemlichen der Lands- oder Territorial-Herr die Macht und das Recht circa Sacra, wie auch die Religions-Reformation prætendiret. Dahero haben die Evangeliſche in ihren An. 1646. zu Oßnabrug überreichten Gravaminibus gemeldet / das Jus reformandi wäre aus dem ſimplici oder mero Imperio, (aus der Cent oder Fraiß) nicht zu erzwingen / ſondern habe ſeine Dependenz von der Lands-Fürſtlichen Ober-Herzlichkeit; Iſt auch zu einer berühmten / und durch des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Approbation canoniſirten Regul gediehen / daß / wer Lands-Herr iſt / auch über die Religion zu diſponiren habe.

Theatrum Europæum *tom. 5. p. 1043.* Paurmeiſt. *de Jurisdict. l. 2. cap. ult. n. 46.* Carpzov. *deciſ. illuſtr. 83. §. 18.* Bidenbach. *quæſt. nobil. 2.* Kubach. *centur. 3. decad. 6. quæſt. 8.* Mindan. *de Proceſſ. l. 1. c. 28.*

Und aus dieſem alleinigen und unumſtößlichen Fundament haben Chur-Bayrn / der Biſchoff von Würtzburg und der Hoch- und Teutſch-Meiſter in ihren Landen die Reformation und Austilgung anderer Religions-Genoſſen vorgenommen. Ja es haben ſich aus gleichmäßiger Urſach viel Catholiſche Fürſten der von denen Evangeliſchen Ständen in Biſtumern und Clöſtern vor Zeiten vorgenommenen Reformation eiſerigſt widerſetzt / weiln ſie an ſelbigen Oertern denen Evangeliſchen Reichs-Ständen keine Territorial-Jura eingeſtanden / inmaſſen ſolches vom Biſchoff zu Augſpurg wider die Grafen von Pappenheim / vom Ertz-Hauß Oeſterreich wider die Hertzogen von Würtemberg / von Ertz-Hertzog Leopold gegen die Stadt Ulm / und vom Biſchoff zu Würtzburg wider etliche Grafen und Herren im Fränckiſchen Creyß / bey vorgenommener Reformation in etlichen Dörffern / beſchehen iſt / wovon die geſchriebene und gedruckte Acta ein mehrers belehren. Jedoch iſt hiebey wohl zu beobachten / daß die Catholiſchen dieſen Territorial-Actum nicht aufs vollſtändige Jus Sacrorum und auf die Religions-Verwaltung ziehen / weiln ſolches der Autorität des Päbſtlichen Stuhls und demſelben ihrerſeits zutragenden Devotion zu nahe treffen würde; denn obwohln die Catholiſche Stände in Krafft habender Lands-Herzlichen Bottmäßigkeit das Reformations-Recht befugter Dingen exerciren /

ſo thun ſie dennoch dadurch ſich keine Macht oder Jurisdiction über andere geiſtliche Sachen/ Perſonen/ und dergleichen weiter zueignen/ als ſofern ſie deſſen durch beſondere vom Römiſchen Stuhl habende Privilegia oder mit demſelben errichtete Concordata berechtigt ſeyn/ welches bey den Königen in Franckreich und Spanien/ wie auch bey den Hertzogen in Bayrn offtmahls alſo gehalten wird. Hingegen hat es bey den Evangeliſchen Fürſten hierinnen ein andre Bewandnus/ als welche in ihren Territoriis die Jura Epiſcopalia exerciren.

Hiebey iſt noch obiter anzuführen/ nachdem der An. 1555. von Kayſer Carl dem Fünfften/ mit einmüthigen Conſens und Bewilligung der Reichs-Stände/ aufgerichtete Religions-Fried einem jeden Stand das freye bis dahingebrauchte Religions-Exercitium und zwar dergeſtalten vergönnt und zuleget/ daß niemand durch gewaltſame Mittel von ſeiner Glaubens-Bekanntnuß abgewendet werden ſolle/ ob im Fall/ wann ſich über dieſen Punct einige Irrungen erheben/ nur ein oder ander Stand/ oder wer endlich rechtmäßiger Richter darinnen ſeyn könne? Hierauf bin ich/ nach Innhalt der Reichs-Abſchiede und Pragmatiſchen Satzungen/ wie auch der aus gemeiner Praxi hergenommenen Declaration und Erläuterung zu Folg/ der Meinung/ daß dergleichen negotium und Spaltung nirgendwo anders/ denn auf allgemeinen Reichs-Tägen zu erörtern ſey. Alſo hat Marckgraf Johanns von Brandenburg/ Kayſerlicher Commiſſarius in Sachen des Abbts zu Fulda wider Sachſen/ das Cloſter Allendorff betreffend/ das hierinnfalls damahls gemachte Dubium, durch ein publicirtes Bey-Urthel/ an den Reichs-Tag verwieſen/ wie Denaiſius] bezeuget. Ein gleichmäßiges hat der Cammer-Richter zu Speyr An. 1566. in eben dergleichen Sach gethan. Chur-Maintz ſelbſten hat unterm 13. Aug. 1604. an Kayſerliche Majeſtät folgenden Innhalts geſchrieben: Daß man über dergleichen Religions-Differenzen per Deputatos allein ſich nicht reſolviren könte/ ſondern es müſten dergleichen Sachen auf einen Reichs-Tag gemeinen Ständen vorgebracht werden. Ja es hat Kayſer Maximilian der Andere Anno 1576. ſelbſt bekannt/ daß eine ſolche Sach und deren Erörterung vor geſambte Reichs-Stände/ mithin auf einen Reichs-Tag gehörig ſey.

Petr. Denaiſ. *in Conſil. Pac. Religioſ. in cauſa* der 4. Kloſter-Sachen. Hippol. à Lapide *p. 1. c. 8. fol. 125.*

Dieſemnach und weiln ſine Religionis & Sacrorum cura eine jede Reſpublic, Reich und Monarchie nothwendig zu ſcheitern gehen muß / alſo wird billig die Obſicht über die Religion für den vornehmſten actum der Ober-Bottmäſſigkeit angezogen.

Reichs-Abſchied *de an. 1532. tit.* Von *Commercien. & an. 1555. §.* Damit auch.

Hierbey erregt ſich ein Zweiffel: Ob die gewaltſame Religions-Reformation zu billigen ſey? Nun weiß ich mich zwar wohl zu beſcheiden / daß dieſe ſpitzige und delicate Frag mehr eine Politiſche / als Juriſtiſche Betrachtung erfordere; allein / damit ich auch in dieſem täglichen Punct meine Gemüths-Meynung eröffnen möge / ſo halt ich / nach geſtaltſam unſerer jetzigen böſen Zeiten / dafür / es gereiche dergleichen Violenz ſelten oder gar niemahln zu des gemeinen Weſens Beſtem / ja es werde die Religion öffters dadurch in Gefahr des äuſſerſten Untergangs geſetzt. Denn weiln die Juden / ſo lang ſie ruhig und friedfertig ſich bezeigen / im Römiſchen Reich zu dulten ſeyn:

*l. Chriſtianis C. de pagan. Reformat.* Policey-Ordnung *de A. 1548. §.* Von Juden. Limnæus *l. 3. cap. 2. n. 14.* Reincking. *ſæpè alleg. lib. 2. claſſ. 2. c. 3. num. 15.* Decian. *pract. criminal. l. 5. cap. 11.*

Warum wolten wir die Chriſten ärger und ſchlimmer / als die ſtinckenden und Gottsläſterende Juden tractiren? Wer gezwungen glaubt / glaubt nicht / ſondern ſtellt ſich nur äuſſerlich alſo an / um Widerwertigkeit zu vermeiden. Der Glaube muß nicht mit Brandeiſen eingebrennt / ſondern mit guten Gründen und Motiven eingeflößt / und mehr Lehr- als Befehls-weis durch Vermahnen / und nicht durch Bedrohen beygebracht werden. Es iſt jener Spaniſche / aus Feuer und Waſſer zuſammengeſetzte Syllogiſmus, da der Tod in die Concluſion und Schluß kommt / billich zu verwerffen und zu vermaledeyen. GOtt allein hat ſich drey beſondere und unmittelbare Dinge vorbehalten / als: Aus nichts etwas zu machen / zukünfftige Sachen zu wiſſen / und dann die Gewiſ-

ſen zu beherꝛſchen. Der menſchliche Will läſt ſich eher mit Worten/ als Schlägen/ lencken. Unſer HErꝛ und Heyland Chriſtus / da Er ſeine Jünger in alle Welt ausſandte / ſagte zu ihnen: Gehet hin / und lehret das Evangelium; nicht aber: Brennet / erſäuffet und tödtet. Ja / wann Chriſtus die Juden mit Gewalt hätte reformiren wollen / hätte Er ſelbige / und nicht ſie Jhn ans Creutz ſchlagen müſſen. Herꝛliche und unſchätzbare Worte ſinds / was Hilarius gegen Auxentium ſich hat vernehmen laſſen / ſagend: Es iſt die Arbeit unſerer Zeiten Erbarmungs-würdig / und die heutige närriſche Meynung zu beſeufftzen: Die Kirch bedrohet und ſchrecket mit Gefängnuß und Verjagung / und iſt doch vor dieſem ſelbſt unter Verfolgung und Gefängnuß geſtanden: Sie ſchlägt und vertreibt die Prieſter / und iſt doch ſelbſt durch der Verfolger Schreckung conſecrirt und geheiligt worden. Sie rühmt ſich / daß ſie von der Welt geliebt werde / und ſie hätte doch Chriſto nicht zugehören können / wenn ſie nicht von der Welt wäre gehaſſet worden. Biß hieher Hilarius. Dieſes kan ich nicht gnugſam bewundern / daß von An. 1550. bis 1580. in verſchiedenen Theilen Europæ durch ſolcherley gewaltſame Reformation 39. Fürſten / 148. Grafen / 285. Freyherꝛn / 147518. Edelleut / und 700000. gemeine Perſonen ums Leben kommen ſind / diß heiſſt die Religion reformiren / und hingegen das Land deformiren und veröden.

*per tradita* Gokelii *de Reg. Europ. c. 11.* Alberic. Gentil. *de Jur. belli, lib. 1. c. 10.* Ehrenberg. *de Fœder. l. 1. c. 2. n. 87.* Petr. Tholoſ. *de Republ. l. 12. c. 5. n. 12.*

Dieweiln nun denen unterſchiedlichen Religions-Verwandten durch ein und andere Reichs-Friedens-Schlüſſe / Satzungen und Vergleiche ihre Religions-Freyheit in Sicherheit geſtellt worden / ſo kan ich nicht abſehen / wie ein Lands-Herꝛ / unverletzt ſolcher Conſtitutionen und Verſicherungen / dergleichen hefftige Reformation anſtellen möge / welches dann vornemlich ſeine Richtigkeit hat / wann die widriger Religion zugethane nichts wider den Land-Frieden oder ihrem Ober-Herꝛn ſchuldigen Gehorſam unternehmen und verhandeln; denn ſonſten und falls ſie auf dergleichen gemeinſchädliche Dinge bedacht ſeyn ſolten / könten ſelbige / weil ſie ohndem ſtrafffällig ſeyn / ohn Zweiffel auch auf ſolche

Weiß

Weiß caſtigirt werden. Jedoch mag ein Fürſt oder Herr indirectè und gleichſam unvermerckt ſeine Unterthanen zum rechten Glauben wohl anlocken/ weiln ſolcher geſtalten der Beyfall ohne Violentz ſich einfindet; dergleichen Arten und Weiſen ſind/ wenn man verführiſche Bücher abthut/ die Jugend in der rechten Lehr unterweiſen läſſt/ Aembter und Privilegia verſpricht/ und mit Straffen nur bedrohet.

Hier hätt ich nun ſtattliche Gelegenheit/ von der weltlichen Fürſten Authorität und Macht circa Sacra und bey geiſtlichen Sachen ausführlich zu handeln/ allein nachdem ſolche wichtige Dinge vielmehr vor die Theologos und deren ſubtile Unterſuchung gehörig ſind/ ſo ſtehe ich an/ mich in dieſe/ von andern tapfern Leuten allſchon herzlich ausgearbeitete Sachen/ diß Orts einzulaſſen. Wer alſo hiervon eine mehrere Wiſſenſchafft von dieſer ſchwehren und ſtrittigen Materi zu haben verlangt/ der mag auf mein Anrathen Bellarmini, Barclai, Tanneri, Conringii, Grotii, und anderer hochgelehrten Leute Schrifften zur Hand nehmen.

Der andere Actus iſt die Erb-Huldigung/ Erb-Pflicht/ Lands-Huldigung/ welche nichts anders/ als eine Gehorſams- und Treu-Verſicherung/ die der Unterthan ſeinem Lands-Fürſten und Herrn bey Antritt der Regierung mit ſolennen und zierlichen Worten zu leiſten pfleget. Dieſe Huldigung iſt zwar etlicher maſſen in Heiliger Schrifft gegründet/ aber im übrigen durch bloſſe Gewohnheit eingeführt/ anbetrachtet eine Subjection oder Unterthänigkeit auch ohn dergleichen Erb-Pflicht ſeyn kan/ eben als wie die Lehn-Rechts-Lehrer ſchlieſſen/ daß die Lehen auch ohn Lehen-Pflicht beſtehen mögen.

*Speculat. in §. quoniam. verſ. 2. quærit. de Feud.* Joan. Baptiſt. Aſin. *de execut. §. 9. c. 5. n. 2.* Cravett. *conſil. 452. num. 11.* Molinæus *ad Conſuet. Paris. tit. 1. §. 3. n. 6.* Bald. *conſ. 410. n. 2. vol. 5.*

Wann nun einer ſeinem Lands-Herrn dergleichen Erb-Huldigung leiſtet/ ſo bekennt er ſich dadurch zu deſſen Unterthanen/ und weiln demnach ſolcher Actus all übrige Territorial-Jura eminenter und im höchſten Grad in ſich begreiffet/ ſo wird erachtet/ daß der Erb-Pflicht-Leiſter ſeines Herrn Bottmäßigkeit ohnfehlbar auch in andern Dingen erkenne.

Gail.

Gail. *de Arreſt. c. 7.* Coler. *conſ. 56. n. 80.* Cothmann. *conſ. 47. n. 38.* Meichsner. *tom. 2. l. 2. deciſ. 4. n. 122.* Reinking. *l. 1. claſſ. 2. c. 2. num. 86.* Menoch. *conſil. 191. n. 31.* Maſcard. *de probat. concluſ. 946. n. 19.* Schurff. *conſ. 33. n. 13. cent. 3.*

Iſt dahero die Ablegung der Huldigung und Erb-Pflicht die wahre Confesſio Subjectionis und teſſera Superioritatis.

Erneſt. Cothman. *conſ. 47. n. 38.* Vultej. *vol. 3. conſ. 35. num. 30.* Mingius *de Superiorit. territ. concl. 64.*

Nachdem aber die Urſach und Art dieſer Huldigung unterſchiedlich iſt/ ſintemahln die Lehn-Leut ihrem Lehn-Herrn / die Diener dem Fürſten/ die Ehehalten dem Hauß-Vatter / die Bunds-Verwandte unter ſich Pflicht leiſten / und angeloben/ als iſt aufs genaueſte zu beobachten / daß keines mit dem andern vermengt werde/ angeſehen die erſterzehlte Pflichten keine ſolche Subjection / wie die Erb-Huldigung an ſich ſelbſt/ nach ſich führen.

Bidenbach. *nobil. quæſt. 2. n. 14.* Roland. à Valle *conſ. 52. vol. 3.* Pruckmann. *conſ. 27. n. 8. l. 1.*

Denn wenn gleich ein Jurament mit General-Worten abgefaßt iſt/ ſo muß es doch nur auf ſolche Jura und Gerechtſamen/ die der jenige / dem es abgeleiſtet wird / hergebracht hat / reſtringirt werden ; ja/ weiln ein Jurament einem Contract gleichet / ſo iſt vor allen Dingen auf das / was verhandelt worden / zu ſehen / denn es richtet ſich ſelbiges nach allen Conditionen des jenigen Actus, deme es beygeſetzt wird.

*l. fin. C. de non num. pecun.* Conſil. Marpurg. *12. n. 46. vol. 3.* Garſias *de ult. Jur. fine num. 336.* Gilmann. *t. 1. p. 1. tit. 2. vol. 1. n. 95.* Viet. *de exempt. concluſ. 36.*

Nechſtdem und weiln zu recht bekandt / daß kein Jurament ultra intentionem agentium operire / und dißfalls auf jedes Orts Gewohnheit zu ſehen ſey/ ſo muß man genau erforſchen/ ob die Huldigung in terminis generalibus beſchehen ? Ob keine Bedingnus und gewiſſe einſchrenckende pacta mit eingelauffen ? Ob keine derogatoriſche Verſicherung beygeſetzt worden ? Ob die Pflicht nicht vielmehr auf bloſſe Treu / als auf eine Unterthänigkeit abziele ? Oder vielmehr in Anſehung

einer Schirms-Gerechtigkeit / als der Lands-Bottmäßigkeit geleiſtet worden? Obs nicht mehr ein real- als perſonal-Pflicht geweſen.

*C. unic. qualit. jur. Vaſall.* Menoch. *conſil. 943. num. 13.* Gail. *de pignorat. obſerv. 15. num. 3.* Thom. Michaël. *de Jurisdict. aſſert. 57.* Mingius *de Superiorit. territ. §. 64.* Schwanem. *deciſ. pag. 51.* Ortenburg *contra* Bayern *vol. 4. num. 30.* Pariſ. *conſ. 25. vol. 1.* wo er ſagt / daß man wegen des bloſſen Güter Beſitzes / ohn häußliche Wohnung / keine Erb-Huldigung leiſte. Surd. *conſ. 314. n. 66.* Coler. *de proceſſ. Exec. p. 2. c. 2. n. 23.* Schütz. *vol. 1. diſp. 6. theſ. 10. lit. A.*

Alſo iſt männiglich bekandt / daß viel Reichs-Städte dem benachbarten Fürſten / ohnbeſchadet des Heil. Reichs Freyheit und ihrer ſelbſteignen Gerechtſame / mit Eyds-Pflichten zugethan ſeyn. Desgleichen und obwohln Chur-Maintz die Stadt Erfurt auch aus der Urſach vor eine Land- oder Municipal- und ihm unterwürffige Stadt angegeben / weiln die Bürger ſeinem Vitz-Dom einen Eyd geleiſtet / ſo weiß man doch / daß die Bürger dagegen eingewendet / wie ſie ſolches nicht aus Subjection und Unterthänigkeit gethan / ſondern alleinig verſprochen haben / dem Churfürſten ſeine zu Erfurt hergebrachte Jura und Privilegien ungekränckt zu laſſen / und habe dahero niemand an einige Subjection dißfalls gedacht. Als auch die Hertzoge von Holſtein die Stadt Hamburg ihrer abgeleiſten Erb-Huldigungs-Pflicht erinnert / hat die Stadt dagegen eingewandt / daß es keine Huldigungs- ſondern nur eine Schirms-Pflicht / und zwar nicht ſowohl ein formlicher Eyd / als eine bloſſe Verſprechung und Angelobung geweſen ſey / nachdem ermeldte Hertzoge den Schirm und Erhaltung der Privilegien dagegen verſprochen haben.

*vid.* Burgold. *ad Inſtrum. Pac. p. 1. fol. 395.* Schritsmair *in Specul. Polit. quæſt. 30. per tot.*

Es pflegt aber dieſe Lands-Huldigung gemeiniglich am Crönungs-Tag oder bey Antritt der Regierung geleiſtet zu werden / wie ſolches in Schweden und Dennemarck geſchiehet. Im Römiſchen Reich wird die Huldigung inner Jahres-Friſt gemeiniglich / und zwar meiſtentheils

einem

einem Kayſerlichen Commiſſario præſtirt. Nechſtdem iſt die Huldigung entweder pur und ohn Bedingung / ſo daß dem Fürſten alle Gewalt durchgehends und ohn einige Reſtriction zugelegt wird; oder umſchränckt und limitirt / wann ſie nemlich durch gewiſſe Capitulationes, Gewohnheiten / und andere Geſetze / inmaſſen in Teutſchland / Polen / Ungarn / Engelland / ꝛc. geſchiehet / reſtringirt / oder auch verſchiedenen Fürſten unter verſchiedenem Reſpect und Abſicht geleiſtet / (wie ſolches die Publiciſten von Hamburg melden /) oder auf gewiſſe Zeit und künfftigen Fall limitirt wird: Alſo haben dem Churfürſten von Brandenburg die Land-Stände nebſt dem Capitul zu Magdeburg An. 1648. wegen der Anwartſchafft über ſelbiges Ertz-Biſtum auf den Verledigungs-Fall gehuldigt; oder wann ein gewiſſe Condition beygeruckt wird / bey deren Verweigerung auch die Subjection ceſſiren ſoll / inmaſſen den Churfürſten von Sachſen An. 1656. von ſeinen Unterthanen mit dem Beding / wann ihnen die Evangeliſche Religion ungekränckt bleibt / gehuldigt worden.

Theatr. Europ. *p. 6. n. 12. pag. 1187.* Inſtrum. Pac. *art. 11. §. 6.* Theat. Europ. *p. 7. n. 1108.* Gokel. *c. 9. §. 23.*

Hingegen pflegen auch die Lands-Fürſten ihre Unterthanen manchmahl der Erb-Huldigungs-Pflicht loßzuzehlen / und dieſelben entweder durch Verkauff / Friedens-Tractaten oder Pfand-Schillings-weiß / andern Herren zu überlaſſen. Alſo hat An. 1608. den 24. Octob. Kayſer Rudolph II. dem Ertz-Hertzogen Matthiæ II. die Ungariſche Cron abgetretten / und die Unterthanen ihrer Pflichten erlaſſen / welches auch der König in Spanien Philippus der Ander / mit einigen ſeiner Unterthanen in Niederlanden / die er dem König in Franckreich abgetretten / gethan / und iſt ein gleichmäßiges An. 1660. vom König in Polen / bey Uberlaſſung der Unterthanen in Liefland an das Königreich Schweden beſchehen.

Die eigentliche und wahre Erb-Huldigungs-Formul aber beſtehet darinnen / daß die Unterthanen ſchwöhren: Daß ſie ihren Lands-Fürſten hold / treu und gehorſam ſeyn / derſelben Schaden wenden / Nutzen befördern / und alles das thun wollen / was unterthänigen gehorſamen Unterthanen zu thun von ſich ſelbſten geziemet. Alles getreulich und ohn Gefehrde.

Wann nun die Erb-Huldigung alſo geleiſtet worden / ſo folgt daraus / daß die Unterthanen auch auf Land-Tägen erſcheinen müſſen / welches ein wahres und eigentliches Kennzeichen der Landſäſſerey iſt / denn wer ſich dem Ober-Herrn mit Eyds-Pflichten unterworffen / und gehorſam zu ſeyn verſprochen hat / der iſt auch zu erſcheinen ſchuldig / dahero wird aus den Landſchaffts-Büchern auf die Subjection gefolgert / und der Schluß gemacht.

Gail. *de arreſt. c. 7. n. 14.* Petra *de poteſt. Princip. quæſt. 12. n. 150.* Matth. *de Afflict. deciſ. 265.* Viet. *de exempt. concluſ. 36.*

Ja es thut generaliter alle Gehorſams-Leiſtung eine Subjection nach ſich ziehen.

Knich. *Encyclopæd. c. 14. num. 269.* Mingius *de Superiorit. §. 70.* Reinking. *claſſ. 5. l. 2. c. 4. num. 70.* Burgoldenſ. *p. 3. fol. 98.* Fürſtner. *de Supremat. fol. 60.* Meichsner. *tom. 4. l. 2. dec. 6. num. 52.*

Es iſt aber nicht genug / daß einer vom Lands-Herrn auf Land-Täg beruffen werde / ſondern er muß auch wircklich ohn einige Wider-Red dabey erſchienen ſeyn / denn dadurch geſtehet er öffentlich / daß er ein Unterthan und Landſaß ſey.

Maſcard. *concluſ. 947. n. 4.* Alzevedo *ad Conſtit. Hiſp. l. 8. tit. 13. leg. 10. n. 53.* Brunus *conſ. feud. 34. n 16.*

Der dritte Actus iſt die Appellation / Jus Reſortus, insgemein der Ohnling genannt. Denn wenn einer an den Fürſten appellirt / ſo gibt er dadurch ein Kennzeichen ſeiner Subjection von ſich / und geſtehet / daß er ein Unterthaner ſey.

*C. placuit. cauſ. 2. q. 6. ſi duobus. §. deniq; de appellat. l. præcipimus. 6. ff. de appellat.* Covarruv. *pract. quæſt. c. 4. n. 6.* Mynſing. *conſ. 3. num. 66. decad. 13.* Menoch. *conſ. 73. num. 23.* Burgoldenſ. *p. 3. ad Inſtrum. Pac. fol. 99. verb. Archi-Epiſcop.* Gail. *de arreſt. c. 7. num. 14.* Weſenbec. *Conſ. 43. num. 70.* Meichsner. *t. 2. l. 2. dec. 4. n. 135.* Mynſing. *decad. 13. reſponſ. 3.* Marta *de Juriſdict. p. 1. cap. 43.* Caſp. Klock. *t. 1. Conſ. 9. n. 6.*

Jedoch

Jedoch hat man bishero obſervirt/ daß aus ein- oder andern Orts Gewonheit/ oder auch aus einem Special-Geding und Privilegio, die Appellationes anderswohin/ als ſie ordentlicher Weiß ſonſten lauffen ſolten / gerichtet werden/ dannenhero pflegen viele ihrer Erb-Herren Hof-Gerichte zu præteriren und an ein ſolch Tribunal, deme ſie gar nicht unterworffen ſind/ zu provociren.

*c. Romana. §. debet. de appellat. in 6.* Roding. *Pandect. Cameral. l. 1. tit. 20. num. 10.* Scaccia *de appellat. quæſt. 7.* Natta *conſil. 98. §. 22.* Maranta *part. 6. de appellat. num. 374.* Ruland. *de Commiſſar. p. 462. c. 3. n. 18.*

Derowegen wann ein Fürſt oder Lands-Herr durch Contract oder andern rechtmäßigen Titul ſich ſeiner Jurisdiction in ſo weit begeben/ und dem andern zugelaſſen hat/ mit Vorbeygehung ſeines Hof-Gerichts rectà an das Kayſerliche Cammer-Gericht oder anderswohin zu appelliren / ſolchen Falls wird ihme / dem Lands-Herrn / weder ſeine Lands-Superiorität benommen / noch ſelbige dem Appellanten zugelegt / wie ſolches mit Exempeln bewährt wird von

Matth. Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. num. 356.* Bidenbach. *quæſt. nobil. 7. §. appellation.* Ziegler. *§.* Landſaſſen. *n. 173.*

Alſo weiß man / daß die Appellationes zu Münſter von ſelbigem Biſchoff rectà an das Kayſerliche Cammer-Gericht remittirt werden / da doch die Stadt Münſter/ vermög einer Reichs-Hof-Raths-Urthel/ nur eine Municipal- oder Land-Stadt iſt. Gleicher maſſen ſoll ſichs auch zu Hamburg/ Hervordt und Soeſt verhalten/ wie zu ſehen bey

Thom. Michaël *de Jurisdict. §. 54.* Magenhorſt. *ad Ordin. Cameral. p. 2. tit. 28.* Mandel. *conſil. 64. n. 88.*

Nachdem aber einige dafür halten wollen/ ob hätten dergleichen unförmliche Appellationes mehr die Eigenſchafft und Natur einer prorogirten Jurisdiction / als eigentlicher und wahrer Appellation / dahero ſie auch mehr freywillig / als nothwendig zu geſchehen pflegten / ſo iſt wider die/ ſo dieſer Meynung beypflichten/ zu mercken/ daß Innhalts der Reichs-Satzungen all ſolche prorogationes Jurisdictionis (wann zumahln dem Lands-Herrn viel daran gelegen iſt/ daß ſein Unter-

than vor keinem fremden Gerichts-Zwang ſtehe/) bey hoher Straff verbotten ſeyn/ ſo daß der Herr den evocirten oder anderswohin vorgeladenen Unterthanen/ ſamt der gantzen Recht-Sach vom Richter wieder avociren/ und denſelben zu Caſſirung des Streits anhalten; ja ſo gar als ordentlicher Richter/ wegen violirter Jurisdiction ſich rächen/ und Satisfaction ſuchen kan.

Reichs-Abſchied *de An. 1512. art. 3. §. 14. ibi:* Und ſollen ſolche Proceſs, und was darauf folgt/ nichtig und unbindig ſeyn. Cammer-Gerichts-Ordnung *de Anno 1495. §.* Umb die Unterthanen nichts auſſer ihrem ordentlichen Gericht vorzunehmen. *Reformat. Wormat. 1571.* Andler. *Jurisprud. publ. & privat. l. 1. tit. 10. n. 13.* Schütz. *vol. 1. diſput. 6. theſ. 9.* Reink. *l. 1. claſſ. cap. 5. n. 31.*

Derowegen und weiln die Jurisdiction heutigs Tags bey den Reichs-Ständen eigenthumlich und frey worden/ ſo iſt die Prorogation derſelben gantz aufgehebt/ und ſind demnach die Lands-Herren befugt/ nicht zu geſtatten/ daß ihre Unterthanen vor frembdes Gericht citirt werden.

Enenck. *de Privileg. l. 3. c. 16. n. 30.* Theſſaur. *deciſ. 266.* Cacheran. *deciſ. 78. n. 13.* Ziegl. *§.* Landſaß. *concluſ. 1. num. 229.* wo er ſagt/ daß die Unterthanen durch Pœnal-Mandat zurück gezogen werden können. Petr. Coſtal. *ad l. 1. ff. de Judic.* Petr. Surd. *conſil. 47. n. 25.* Anton. de Sola *in Conſtit. Sabaud. tit. de for. compet. gloſſ. 1. n. 14.*

Hier entſtehet noch eine andre Frag: Ob man nemlich à Principe malè informato ad melius informandum, das iſt/ von dem ungleich berichteten Fürſten/ an eben denſelben/ zu deſſen beſſerer Information und Bericht/ appelliren könne? Mich will beduncken/ es ſey/ in Betrachtung der gemeinen Rechte/ und heutiger in den meiſten Gerichten approbirter Gewonheit/ mit Nein hierauf zu antworten: Denn wenn es wahr iſt/ daß alle appellationes gradatim oder Stuffenweiß/ von Kleinern zum Gröſſern gehen ſollen/ und die jenigen/ ſo an den vorigen oder in gleichem Grad ſtehenden Richter geſchehen/ von Unwürden ſind

*per l. 1. §. Si quis in appellat. ff. de appellat. l. ille à quo. 13. §. 14. ff. ad SCt.*

*SCt. Trebell. Gloſſa in cap. 2. v. Officialis extr. de Conſuetud. in 6. cap. ſi quis à modo, diſtinct. 81. cap. cùm inferior X. de majorit. Novell. 4. cap. 43.* Mandoſ. *de inhib. quæſt. 4. n. 9.*

Wann/ ſag ich/ all dieſes auſſer Zweiffel waltet/ wie kan denn ein ſolche Appellation/ derer es an obgemeldten Stücken durchgehends ermangelt/ rechtmäßig genennt werden? Iſts nicht wunderlich zu hören/ von Fürſten an den Fürſten/ oder von dem/ ſo das Urthel gefällt hat/ an den/ von welchem provocirt wird/ appelliren wollen? Muß nicht ein ſolche unförmliche Appellation zu groſſen Abbruch und Schimpff der Fürſtlichen Authorität gereichen/ ſintemahln der jenige/ ſo den Fürſten oder Lands-Herrn einer Nachläßigkeit beſchuldiget/ ſcheltens würdig iſt? Sagt man nicht insgemein/ daß ein Fürſt an GOttes ſtatt richte/ und es einem Kirchen-Raub gleiche/ wenn man deſſen Verrichtungen in Verdacht ziehen will/ da doch ſeine Stimm vor ein Oraculum zu halten.

Vant. *de nullit. proceſſ. tit. an à quali ſentent.* Cagnol. *in l. 2. n. 148. C. de reſcind. vendit.* Mynſing. *cent. 1. obſ. 27.* Decian. *conſil. 97. n. 203.* Petr. *de poteſt. Princip. c. 6. n. 1.*

Ferner/ wann wahr iſt/ daß die vorhandene Exempla den Fingerzeig in allen Sachen geben/ und der Beweiß eines conſtituirten Rechtens daraus gezogen werden kan/

*arg. Clement. l. & Innocent. cum Apoſtolica X. de his, quæ à Prælato ſine.* Bartol. *ad l. nemo. 136. C. de Sentent.* Carpzov. *de non appelland. aſſert. 78. num. 61.* Bald. *vol. 1. conſil. 347.* Riminald. *conſ. 602. num. 27.*

So hat man ſich an die jenigen nicht zu kehren/ welche erweiſen wollen/ daß ſolcherley Appellationes An. 1560. vom Printz Condé, An. 1585. vom Dom-Capitul zu Straßburg/ An. 1569. von den Hertzogen zu Lüneburg/ An. 1576. von den Hertzogen zu Mecklenburg/ An. 1576. vom Biſchoff Wigand zu Bamberg/ An. 1608. vom Hertzog zu Weimar/ tentirt worden/ denn ein anders iſt/ eine unförmliche Appellation tentiren/ und ein anders/ ob ſolche allzeit approbirt und angenommen worden/ ſintemahln (nur der jüngern Exempel zu gedencken) bekandt iſt/ daß An. 1614. den 16. April der Kayſerli-

ſerliche Reichs-Hof-Rath nicht nur dergleichen Appellations-Proceſſe abgeſchlagen / ſondern auch den Schrifft-Verfaſſer ſeines Ampts mit Schimpff entſetzt habe / wie ſolche Reinking in terminis meldet. Desgleichen iſt An. 1628. den 6. April ein Kayſerlich Decret des Innhalts publicirt worden / daß Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolche Appellation/ als nichtig und ſtraffmäßig eingewendt/ ja welche von ſich ſelbſt gantz null, allerdings caſſiren. An. 1630. hat Chur-Sachſen in Sachen der Krämer-Geſellſchafft contra die Tuchhändler zu Leipzig unterm dato des 20. Mart. folgender maſſen reſcribirt: Weilen ſich die Krämer aber ſolcher Weg nicht bedient / ſondern ſich verſchiedener Remedien / und unter andern auch der in dieſen Landen ungewöhnlichen Appellation à Principe malè informato ad melius informandum zu gebrauchen unterſtanden ꝛc. Welches præjudicium unter Carpzovii Reſponſis zu finden.

Was nun bishero angeführt worden / iſt nicht dahin gemeint / als ob daraus zu folgern wäre / daß dergleichen unformliche Appellation / wann ſie Supplications-Weiß eingerichtet / gar an keinem Gericht aus ſonderbarer Gewonheit zugelaſſen werden könne oder pflege; ſintemahln Becherus bezeuget / daß die Stadt Speyr wider ſelbigen Orts Biſchoffen in puncto des Udenheimiſchen Veſtungs-Bau den 9. October. An. 1627. ein ſolche Appellation an den Kayſer gerichtet habe. Der zu unſern Zeiten hochberühmte Theologus und Juriſt Haunold, ob er wohl dieſe Quæſtion nicht vollkommlich erörtert / hält doch dafür / daß gleichwie in andern Stücken / als auch in dieſem Punct des Gailii Obſervationes ex ſtylo Curiæ wohl reformirt worden ſeyn / beyfügend / was maſſen er von glaubwürdigen Perſonen vernommen / daß ſolcherley Procurationes offtmahls admittirt und noch kurtzhin auf ſolche Weiß / nicht ſonder Nutzen / appellirt worden.

Chriſtoph. Haunold. *de Jure & Juſtit. tom. 5. tract. 5. c. 2. controverſ. 30. num. 508.* Decker. *in ſpecim. Comment. Cameral. fol. 106.* Beſold. *de appell. cap. 2. §. 10. ubi plures allegat.*

Der

# Der Sechſte Aufzug.

Der vierte Actus beſtehet im Lands-Herꝛlichen Schutz/ ſo den Unterthanen zu leiſten/ der aber vom pactirten oder bedingten Schirm mercklich unterſchieden iſt.

Wie ſich ein Fürſt oder Lands-Herꝛ gegen ſeine Unterthanen zu verhalten habe/ wird mit verſchiedenen legaliſchen Texten bewähret.

Der fünffte Actus begreifft die Aufrichtung eines Land-Rechts/ Weichbilds/ Lands-Ordnung in ſich/ wobey klar erwieſen wird/ daß ein Fürſt an die weltliche und Poſitiv-Geſetze nicht gebunden.

Das Corpus Juris bedarff einer Reformation/ und wie ſelbige heilſamlich anzugreiffen.

Zu dieſem Actu gehören auch die Lands-Gebott und Verbott.

Der ſechſte Actus beſtehet in Aufricht- und Beſetzung der oberſten Ambts-Stellen/ wo gründlich gezeigt wird/ daß die einheimiſche denen auswärtigen dißfalls vorzuziehen.

Der ſiebende Actus iſt die Aufrichtung eines Hof-Raths/ Hof- und Land-Gerichts/ wo die Unterthanen Recht zu nehmen haben/ und dahin die Appellationes zu richten ſeyn.

## Wird die Subalternation der Bayriſchen Gerichte entworffen.

Ich wende mich nun zum vierten Actu der Lands-herzlichen Obrigkeit / ſo im Land-Schutz und Schirm beſtehet / welchen Fürſten und Herzn ihren Unterthanen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / ſo wohl in Jure, als in facto, wider männigliches Bedrangen und Anfechtung zu leiſten ſchuldig ſind; Ja / wann man die Sach recht betrachten will / iſt die Lands-Bottmäßigkeit concretivè genommen / nichts anders / als eine Beſchirmung der Unterthanen. Wer demnach / vermittelſt abgeleiſter Lands-Huldigung / vor einen Fürſten erkennt worden / der iſt hingegen ſeiner Unterthanen Leib und Güter gegen alle Beſchwehrung zu ſchützen und aufrecht zu halten verbunden.

Caſſanæus *in Catalog. Glor. Mund. p. 5. num. 195.* Zaſ. *conſ. 14. l. 1. num. 8.* Reink. *l. 1. claſſ. 5. c. 4. num. 45.* Meichsner. *tom. 2. l. 2. deciſ. 3. n. 6.* Göd. *Reſponſ. 1. n. 19.* Knich. *de territ. c. 4. verb.* Vogtey. Gail. *de Arreſt. c. 8. n. 12.*

Dahero gar wahr / daß der allgemeine Land-Schutz & cuſtodia territoriorum tam Juris quàm facti einer aus den vornehmſten actibus territorialibus ſeye:

Caſp. Klock. *t. 1. Conſ. 9. n. 14.* Menoch. *A. I. Q. caſ. 338. num. 3. ubi ait talem protectionem ſoli Superiori competere.* Beſold. *Theſ. Pract. v.* Land-Schutz. Reinking. *de reg. ſec. & eccleſ. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 24.*

Hiebey aber iſt wohl zu mercken / daß zwiſchen dieſer Protection und bedingten oder pactirten Schutz ein groſſer Unterſchied waltet / denn der Schirm / von welchem diß Orts gehandelt wird / wiederfähret vom Fürſten / ſofern er Lands-Ober-Herz iſt / denen Unterthanen in- und auſſerhalb des Territorii gegen männiglichs Moleſtirung; hingegen kan bedingte oder pactirte Schirms-Leiſtung / weil ſie nicht in Abſicht des Territorii, oder der Subjection halber / ſondern alleinig wegen gewiſſer Pacten / und bisweilen auch von einem frembden geſchiehet / vor kein Merckzeichen der Lands-Superiorität gehalten werden.

*ex cap. recipimus. 8. & cap. ex parte. 18. X de privileg.* Hondedæus *vol. 1. conſult. 13. num. 57.* Conſil. Marpurg. *8. vol. 3. n. 45.* Arumæus *vol. 2. diſcurſ. 27.*

Es iſt männiglich bekandt / daß das Chur- und Fürſtliche Hauß Sachſen in der Stadt Erfurt / die nunmehr Chur-Maintz zugehörig iſt / das Schutz-Recht gehabt / und zu deſſen Recognition alljährlich 800. Gold-Gulden eingenommen. Desgleichen weiß man / das Chur-Pfaltz die Schirms-Gerechtigkeit über das Keßler-Handwerck am Rheinſtrom und etlichen Orten Lands zu Francken / als ein Reichs-Lehen hergebracht / und ſelbiges dem Adelichen Zobeliſchen Geſchlecht zu Affter-Lehen unter der Condition und Nutzbarkeit verleihe / daß es hingegen die Chur-Pfältziſche Hof-Statt mit kupffernen Hauß-Rath umſonſt verſehen müſſe / woraus jedoch niemand ſchlieſſen kan / daß der hohen Lands-Obrigkeit dadurch ein Nachtheil zugezogen / oder einige Subjection erhärtet werde.

Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. p. 1. diſcurſ. 26. in fine.* Carpzov. *l. 3. Reſponſ. 125. n. 8.*

Damit man aber vollſtändig wiſſen möge / was vor eine Beſchützung / Vigilanz und Lieb ein Land-Fürſt ſeinen Unterthanen zu erzeigen habe / ſo wollen wir / mit Hindanſetzung Politiſcher Subtilitäten / nur die weltlichen Rechte zu Hülff nehmen / aus welchen ſich Sonnenheiter weiſen wird / mit was Tugenden und löblicher Sorgfalt ein Lands-Herr begabt ſeyn ſolle. Muß demnach derſelbe ſich gegen die Unterthanen zuforderſt als ein Vatter gegen ſeine Söhn auffführen / und ſo Tags als Nachts vor deren Wohlfahrt ſorgen.

*Novell. 8. c. 8. l. ſi quis filium. 34. verſ. Sed nos. ibi: Quia omnes ſubjectos &c. C. de inoff. teſtam. Novell. 28. c. 5.*

Ein rechter Lands-Herr bringt viel Nächte ſchlaffloß hin / und verlangt viel Arbeit und Mühwaltung / damit er ſeinen Unterthanen Ruhe ſchaffen könne.

*Novell. 8. in princ. ut Judices ſine quoquo ſuffragio fiant. c. 1. de reſtit. ſpoliat.* Gothofred. *ad Novell. 105. §. fin. l. Imperialis. 23. C. de nupt.*

Der Lands-Herr ſoll in ſeinem Territorio ſeyn / was das Aug im Leib und die Vernunfft im Gemüth iſt / dahero er ſich nichts mehrers / als die Erhaltung der Einigkeit / und daß jeglicher Unterthan unbeſchädigt bleibe / angelegen ſeyn zu laſſen hat.

*arg. c. 1. de prohibit. feud. alienat. l. nam ſalutem. 3. ff. de offic. Præfect. Vigil. §. 1. de pac. tenend. Novell. de armis.* Gail. *l. 1. de Pac. publ. c. 1. num. 1.* Everhard. *vol. 1. conſil. 57. n. 30.*

Endlichen ſoll er den Frommen ein Schutz / den Boßhafftigen hingegen ein Schrecken ſeyn / und nichts Arges im Hertzen führen / ſondern vor die Unterthanen unermüdet ſorgen.

*Novell. 10. §. 1. & Novell. 1. in præfat. §. fin. Inſtit. de libertin.* Gail. *dict. loc. c. 1. num. 18. Novell. 81. c. 2. in fin. l. 1. in princip. C. de vet. Jur. enucleand.* Burſat. *conſil. 397. n. 19.*

Dannenhero iſts gar heilſamlich verordnet / daß / wann ein Lands-Herr die Unterthanen mit ungewöhnlichen Beſchwehrden druckt / oder wann ein Schutz-Herr ſeines Gewalts und Rechtens mißbraucht / und ſich gegen die Schutz-Verwandten allzuhefftig auffführt / er ſo dann um ſolcher violenten Schärffe willen / ſeines Rechtens / Schutzbarkeit und Macht entſetzet und privirt werden kan / denn die Grauſamkeit iſt in allen Rechten verbotten. Dahero muſte vor Zeiten ein Herr / der ſeinem Knecht nichts zu eſſen verſchaffen wolte / denſelben verkauffen / desgleichen ein Vatter den Sohn / wenn er ihn allzu hart hielte / der våtterlichen Gewalt entlaſſen. Zwiſchen Ehleuten wird die Scheidung wegen allzugroſſer Schärffe vor die Hand genommen. So kan auch ein Lehn-Mann / wann er vom Lehn-Herrn zur Ungebühr tractirt wird / von der Lehens-Herrſchafft erledigt werden.

*l. 1. & 2. ff. de his, qui ſui vel alien. l. 1. C. de emendat. ſervor. l. 15. ff. de liber. & poſthum. l. fin. C. de patr. poteſt. l. final. ff. ſi quis à Patre manum. l. 5. ff. ad L. Pompej. de Parricid.* Fachinæus *vol. 1. conſil. 42.* Pappon. *l. 13. tit. 1. arreſt. 13.* Choppinus *de doman. l. 2. tit. 8. n. 10.* Conſil. Marpurg. *8. vol. 3. n. 113.* Boërius *deciſ. 15.* Anton. Fab. *l. 3. C. tit. 18. definit. 2.* Petr. *de Jure quæſit. c. 8. n. 76.* Gail. *l. 1. obſ. 17. n. 1.* Vasquius *illuſtr. Controverſ. l. 1. c. 8. n. 17.*

Die

Die Haupt-Urſach deſſen iſt/ weiln der/ ſo ſeiner Macht mißbraucht/ dieſelbe billig verlieren ſoll.

*c. 2. extr. de poſtulat. Prælat. text. in c. Privilegium. 63. cauſ. 11. quæſt. 3. l. Judæos. 11. C. de Judæis. text. in c. licet. 18. v. talis ero. X. de Regul. c. tuarum. 11. X. de privileg. c. contingit 45. X. de ſentent. excomm.* Thom. Maul. *de Homagio tit. 11. num. 20.* Zaſius *de Feud. c. 10. num. 55.* Manz. *deciſ. Palat. 20. num. 16.*

Der fünffte Actus iſt die Richtung und Publication des Land-Rechts/ Weichbilds und Lands-Ordnungen / denn es können die Reichs-Stände und andre Lands-Herren / in Krafft habender Superiorität oder Lands-Bottmäßigkeit / gewiſſe Statuta, auch unerſucht des Kayſers/ aufrichten/ welche nachgehends in vim legis gelten/ und dem gemeinen Recht derogiren / ſo daß auch das Cammer-Gericht nach ſelbigen zu judiciren / und die daſelbſt in Rechten verfangene Sachen zu erörtern ſchuldig iſt.

Knich. *Encyclopæd. c. 3. n. 276.* Ord. Camer. *p. 1. tit. 56.* Limnæus *l. 4. c. 8. num. 253.* Menoch. *conſil. 13. num. 82.* Bidenbach. *nobil. quæſt. 7. §.* Gebott und Verbott. Sprenger. *de modern. Imper. c. 7. n. 1.*

Und wann man die Sach recht betrachtet/ ſo beſtehet die Landsfürſtl. Ober-Bottmäßigkeit haubtſächlich in poteſtate terrendi, vetandi, jubendi & permittendi, nemlich wie denen Dominis territorialibus gedüncket / nach Noth und Nutzbarkeit eines Landes dieſen Gewalt nach denen Reichs-Geſetzen und Gewohnheiten zu dirigiren. Und ſolche Geſetze / Lands-Ordnungen / Land-Rechte verbinden alle Lands-Unterthanen auch in dem Gewiſſen/ und ohne Requirirung einer Obſervantz.

Carpzov. *p. 2. dec. 101.* Gratian. *dec. 102. n. 2.* Vasquius *l. 1. c. 29.* Brunneman. *ad l. 1. C. de SS. Trinit. n. 5.* Laymann. *Theolog. mor. l. 1. tract. 4. c. 14. n. 1.* Knichen. *Encyclopæd. c. 5. n. 1.* Beſold. *de Juriſdict. quæſt. 18.* Bidenbach. *quæſt. nob. 1. n. 4* Stamm. *de ſervit. perſonal l. 3. c. 8. n. 2. ubi dicunt ſanctionem talium ſtatutorum eſſe actum territorialem.*

Es pflegen aber die Lands-Herren gemeiniglich obermeldte Statuta oder Lands-Ordnungen mit Verwilligung / Rath und Einverſtehung ihrer Land-Ständ zu errichten / und zwar mehr aus einer Freywillig- als Schuldigkeit/ damit nemlichen das / was alle anbetrifft / auch von allen approbirt und genehmet werde.

*l. fin. C. de auth. præſtand. c. quod omnes. X. de Reg. Jur. in 6. l. ſi autem. 10 ff. de aqua & aq. pluv. arcend. arg. l. quicunq. 7. in fin. C. de omni agr. deſert.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 1. cap. 3. num. 10.* Beſold. *Synopſ. c. 2. fol. 209.*

Scheinen alſo ſolcherley Statuten einem Contract und Geding ähnlich zu ſeyn/ und mithin gleichſam unwiederrufflich zu werden.

Meichsner. *tom. 2. l. 1. dec. 8. n. 47.* Knich. *v. Elector. c. 5. n. 83.* Mingius *de Superiorit. §. 71.* Paurmeiſter. *de Jurisdict. l. 1. c. 6. n. 12.*

Wer derowegen ſelbigen Folge leiſtet / der wird ein Unterthan zu ſeyn vermuthet / anerwogen ſie ſonſten auſſerhalb des Territorii oder Land-Bezircks niemanden wider Willen verbinden.

Pacian. *l. 2. de probat. c. 35.* Marta *de Jurisdict. p. 4. contr. 2. caſ. 137. num. 10.* Roland. à Valle *de lucro dat. quæſt. 15. num. 5.* Vietor *de exempt. concluſ. 36.* Vultej. *vol. 3. conſil. 19. n. 7.*

Gleichwie aber obgehörter maſſen ein Lands-Herr / Krafft habender Lands-Bottmäßigkeit / Lands-Ordnung und Statuten/ auch unerſucht des Kayſers / machen kan / alſo darff und mag er auch ſolche nach Beſchaffenheit und Erforderung der Zeiten / Sachen/ Perſonen und Oerter/ hinwiederum abrogiren / und andre aufrichten / denn weiln die Natur ſelbſt neu-begierig iſt/ und unſer gantzer Stand in ſteter Bewegung beſtehet/ ſo trägt ein Fürſt kein Bedencken / den alten Geſetzen neue und verbeſſerte zu ſubſtituiren.

*Novell. 22. in præfat. Novell. 7. c. 2. Nov. 39. in præfat. Novell. 84. & 96. c. 4. §. 2. Novell. 85. & 127. in præfat. Novell. 145. præfat. l. 12. §. fin. C. de reb. credit. l. 13. & 16. C. de uſufruct. l. 37. C. de inofficioſ. teſtam.*

Ja es wird nicht nur die Abrogation oder Aufhebung der alten Geſetze / ſondern auch deren Interpretation vor ein wahres Kennzeichen

Lands-

Landsherꝛlicher Obrigkeit gehalten/ angeſehen die Erklär- und Auslegung dahero genommen werden muß/ woher die Geſetze gekommen ſind/ und wer das Geſetz macht/ dem ſteht auch deſſen Interpretation zu.

*l. ult. C. de Legib.* Menoch. *conſil. 3. num. 22. & conſil. 160.* Burſat. *conſil. 345. n. 22.* Ruin. *conſ. 208. vol. 1. n. 8.*

Hier fällt nun ohngefehr die Frag vor: Ob ein Fürſt oder Lands-Herꝛ an die Geſetze gebunden ſey? Was die natürliche Rechte belanget/ (welche nichts anders ſind/ als eine von geſunder Vernunfft herflieſſende Anhandgebung/ wodurch ſo viel angezeigt wird/ daß ein Actus oder Handlung/ nachdem ſie der Vernunfft gemäß oder ungemäß iſt/ entweder moraliter unzuläßlich und ſchändlich/ oder nothwendig/ und folglich vom Urheber der Natur entweder verbotten oder gebotten ſey/ inmaſſen Grotius das natürliche Recht alſo/ und zwar mehr moraliter, als juridicè beſchreibet/) da iſt der Lands-Herꝛ denſelben ohnzweiſſentlich unterworffen; denn dieſe Geſetze/ v. g. niemanden zu Schaden/ jedem das Seinige zu geben und zu laſſen/ ꝛc. ſind durch Göttliche Providenz eingeführt/ und dem menſchlichen Geſchlecht von Natur eingepflantzt worden/ ehe und bevor ein Fürſt oder Privat-Perſon auf der Welt geweſen. Ubertrifft alſo das Band der Natur die Lands-Fürſtliche Hoheit/ und kan dahero der Nidrige des Obern ſein Geſetz/ abmanglender Jurisdiction halber/ nicht aufheben/ anbetrachtet die Jurisdiction ihr Abſehen auf den/ ſo ungleichen Stands iſt/ richtet/ und mehr unter- als überſich ſteiget. Wird alſo ein Fürſt/ reſpectu und in Abſicht dieſes natürlichen Rechts/ nicht als ein Fürſt/ ſondern bloſſer Menſch conſiderirt/ und gehören dieſe Geſetze gantz nicht zur Landsherꝛlichen Bottmäßigkeit/ denn GOtt und die Natur herꝛſchen über alle Menſchen/ wo nun Herꝛſchafft iſt/ da iſt auch das Geſetz/ wo das Geſetz/ da iſt die Verbindlichkeit/ und wo dieſe iſt/ da wird auch der Gehorſam erfordert/ ſintemahln die menſchliche Authorität und Hoheit nicht ſo viel zu wircken vermag/ daß ein Fürſt kein vernünfftige und ſterbliche Creatur ſeyn ſolte.

Gail. *l. 2. obſ. 58. num. 1.* Spreng. *Juriſpr. publ. c. 2. num. 3. fol. 30.* Schurff. *l. 1. conſil. 59. n. 7.* Bronchorſt. *l. 1. controverſ. 2.* Lanſius *de l. Regia. concluſ. 85.* Manz. *in fundam. orb. & urb.*

Jedoch ſtell ich in keine Abrede / daß ein Fürſt / in Krafft ſeiner höchſten Poteſtät und Macht / dann und wann dem natürlichen Geſetz die Civil-Obligation benehmen / und in menſchlicher Societät das jenige zulaſſen könne / was das Geſetz der Natur verbietet / und zwar dieſes zu Vermeidung gröſſern Ubels. Uberdiß kan er die natürliche Geſetze extrinſecus, und ſo viel die Accidentalia betrifft / verändern / indem er Zeit / Ort / und andere Dinge / ſo zur moraliſchen Subſtantz eines Actus oder Handlung nicht gehörig / vorſchreibet / in welchem Verſtand er die natürliche Geſetze nicht ſo wohl aufhebt / als vielmehr interpretirt und applicirt. Ein andre Frag aber iſt von den Legibus poſitivis oder menſchlichen Geſetzen / welche ſo wichtig iſt / daß Ferdinandus Vasquius ſagt / es habe noch keiner ſich an dieſe Klippen gemacht / dahero nicht zu verwundern / daß ſo viel Diſtinctiones von den Scribenten hin und wieder zuſammen getragen worden / indem ſie diſtinguiren / inter vim coactivam & directivam, inter poteſtatem plenam & vacuam, inter honeſtatem moralem & neceſſitatem politicam, inter ſenſum metaphoricum & realem, welche Diſtinctiones allzumahl / ob ſie gleich von vielen hefftig behaubtet werden / mich jedoch nicht dahin bewegen / zu ſagen / daß ein Lands-Fürſt / dem die Macht zuſtehet / die Geſetze zu geben / zu interpretiren / und wieder gar aufzuheben / von jemand wider Willen gezwungen werden könne / die Civil- und weltlichen Geſetze nothwendiger Dingen / und aus rechtlicher Verbindlichkeit zu halten.

*vid. l. Principes. ff. de Legat. l. 1. ff. de conſtit. Princip. l. 3. C. de Teſtament. Novell. 12. cap. 4. Novell. 105. in fin. ibi : Cui & ipſas Deus &c.*

Denn die Majeſtät ſtehet bey dem Fürſten / und läßt ſich keine Geſetze vorſchreiben / ſondern erfordert von andern den Gehorſam. Dieweil nun der Fürſtliche Will im Geſetz iſt / ſo kan ſich kein Fürſt ein ſolchen Legem, von deme abzuweichen ihme nicht vergönnet ſeyn ſolte / vorſchreiben / und diß iſt keine Verbindlichkeit / die einer bey ſich ſelbſt aufrichten will. Man hat auch nicht zu bewundern / daß des Lands-Ober-Haubt etwas beſonders dißfalls habe / ſintemahln auch kein Hauß-Vatter an die Gebött / welche denen Haußgenoſſen gegeben ſind / eigentlich gebunden iſt.

*jung. l. ſi quis. ff. de legat. 3.* Pomponius *in l. à Titio. §. nulla. ff. de V. O. c. mandaſti. quæſt. 4.* Barclajus *l. 3. c. 14. contra Monarchomarch.* Arniſæus *de Jur. Majeſt. c. 3. n. 10.* Bodin. *de Republ. l. 1. c. 8.* Hyppol. à Lapide *de Rat. Stat. p. 1. c. 5. ſect. 1.* Sebaſt. Medices *de legib. p. 1. quæſt. 23. n. 6.* Vasquius *l. 1. controverſ. 16. n. 15.*

Die jenige textus und Rechts-Stellen nun / welche Fachinæus nebſt andern dagegen Hauffenweiß allegiret / wollen nur ſo viel ſagen / daß / wann ein Fürſt ſich an die poſitiv-Geſetze bindet / ſolches nicht aus einer abſoluten Nothwendigkeit / ſondern vielmehr aus freyen Willen und Freundlichkeit / politiſchen Urſachen / zu Vermeidung Aergernüſſes und Anlockung der Unterthanen zu gleichmäßiger Obſervanz geſchehe / angeſehen alle Wunden / ſo im Angeſicht befindlich / weit heßlicher ſcheinen / als die / ſo an andern Leibs-Gliedern anzutreffen ſind. Jedoch kan ich hierbey nicht bergen / daß ein Fürſt / ſo fern durch deſſen That ein Unterthan in Schaden geſetzt wird / wider das natürliche Recht und Fürſtliche Ambt handle / und dahero in Conformität deſſen die billigmäßige Erſetzung zu thun ſchuldig ſey.

Von denen hieroben angeführten Lands-Ordnungen / Weichbilden und Statuten will ich mich nun zu den gemeinen beſchriebenen Rechten wenden / da dann eine nicht unnützliche Frag vorfällt: Ob nicht das gemeine Kayſerliche Recht / deme man in Abmangel ſonderbahrer Statuten nachzugehen pflegt / nach geſtaltſam itziger Zeiten einer Reformation bedürfftig ſey? Nun iſt zwar männiglich bekandt / daß das gemeine Kayſerliche Recht in den meiſten Europäiſchen Ländern und Königreichen / nicht zwar als ein Geſetz / ſondern als ein Recht / mithin nicht ſowohl wegen des Urhebers oder Conſtituentis Authorität / als in Abſicht der darinn befindlichen Æquität und Billigkeit / recipirt und hergebracht. Johann Filius ſagt in ſeiner Frantzöſiſchen Geſchicht-Beſchreibung / daß die Fränckiſche Könige zum öfftern proteſtirt hätten / wie ſie nemlich die Kayſerlichen Rechte nicht wegen dero Authorität / ſondern freywillig und auſſer Schuldigkeit gebrauchen thäten. Von den Spaniern ſchreibt Polycrates, daß der König Stephan in Caſtilien bey Lebens-Straff verbotten habe / die Römiſche Civil-Rechten bey

Gerichtlichen Handlungen zu citiren. Im Königreich Polen wurde vor Zeiten vor höchſt unrecht gehalten / wann einer ermeldte Rechten / ohn vorher ausgebettener Erlaubnuß / allegirte. Anlangend aber den Haubt-Punct obiger Quæſtion / ſo weiß ich wohl / daß unterſchiedliche Motiven wider dergleichen Reformation beygebracht werden können: Denn was wäre diß vor eine unverantwortliche und nichtswürdige Arbeit / (möchte jemand hier einwenden) eine ſolche / mit ſo groſſem Fleiß und Schweiß vortrefflicher Rechts-Gelehrten zuſammen getragene / und vom Kayſer Juſtiniano approbirte Arbeit / deren man ſich bißher in ſo viel Ländern mit ſtattlichen Nutzen bedient hat / auf einmahl über Hauffen zu werffen und auszurotten? Worzu würden künfftig ſo viel herzliche Bücher und Gloſſen dienen? So iſt auch ferner gantz gewiß / daß ein ſolch verbeſſertes und reformirtes Buch / wann es ſchon itziger Zeit vor nützlich gehalten werden ſolte / jedoch nach der Hand von keinem Nachdruck ſeyn würde / anerwogen täglich neue Gebräuch und Gewohnheiten ſich hervor thun / dahero zu beſorgen / daß / weiln dieſe in dem neuen reformirten Rechts-Buch ihre Deciſion nicht finden / es auf eben die Klag / welche man über das Corpus Juris geführt / ankommen dörffte. Allein dieſer und anderer etwa erdencklichen Einwürffe unerachtet / bin ich der Meynung / daß ein ſolche Reformation dem Römiſchen Reich ſehr nützlich / denen Partheyen erſprießlich / den Advocaten weit bequemer / und dem gantzen gelehrten gemeinen Weſen reputirlich fallen würde / geſtalten dann Hieronym. de Cævallos rund bekennet / daß ermeldte Reformation der gantzen Chriſtlichen Religion zum Beſten käme / wann nemlichen die höchſte Richter auf ein kurtzes Mittel bedacht wären / alle wider einander lauffende communes Opiniones und Meynungen in ein gewiſſes Geſetz-Buch zu redigiren; denn obwohln diß heilſame Mittel denen Rabuliſten / und die ſonſten aus langwierigen Rechtfertigungen ihren Gewinn ſuchen / nicht annehmlich ſeyn würde / ſo iſt jedoch hingegen zu bedencken / daß es zumahln dem gemeinen Mann ſchwehr und unerträglich falle / ſich alſo um das ſeinige gebracht / und dagegen etliche wenige unter dem Juſtiz-Schein bereichert zu ſehen.

*jung*. Mynſing. *in præfat. Obſerv. Cameral.* Conring. *de orig. Jur. Ger.*

*German. cap. ult.* Georg. Schönborn. *l. 3. polit. cap. 7.* Pacif. à Lapid. *in not. ad* Monzamb. *c. 1. 2. 3. & ſeq.*

Wer aber dergleichen Reformation mit gutem Succeß unternehmen wolte/ der müſte vorher über jegliche Materi des Heiligen Reichs Satzungen und Gewonheiten / als welche heutiges Tags am meiſten floriren / zur Hand nehmen und wol betrachten / hernach aber die gemeine beſchriebene geiſt- und weltliche Rechte durchforſchen / und ſodann erklären / in was Stücken die Praxis von den gemeinen Rechts-Reguln abweichen thue. Deßgleichen würde nicht auſſer Weg ſeyn / daß / weiln alle Caſus oder Fälle in terminis nicht exprimirt werden können / etliche aus ſo vielen Rechts-Auslegern erkieſet würden / deren Authorität vor andern / jedoch ohnbeſchadet deſſen / was die Geſetze im Mund führen / gelten müſſte. Uberdiß hätte man alles / ſo der Billigkeit oder Æquität nicht ſo gar gleichförmig iſt / abzuthun / das Zweiffelhaffte zu erläutern / was wider einander laufft zu conciliiren und zu vereinbaren / das alte und auſſer Gewohnheit gekommene nach dem heutigen zu verbeſſern / und forderiſt dahin fleiſſig zu ſehen / daß die Anzahl der Geſetze in möglichſte Kürtze gefaſſt werde / damit man nicht andern falls ſich dasjenige vorrucken laſſen müſſe / was ſchon längſtens den Frantzoſen übel gedeutet worden / als welche / teſte Gockelio, über 100000. Geſetze in ihrem Königreich zehlen. Ein ſolch reformirtes / und in möglicher Kürtze und Deutlichkeit / auch in der Mutter-Sprach verfaſſtes Corpus Juris, wäre hernachmals Kayſerl. Majeſtät und den Reichs-Ständen zu dero Ratification und Genehmhaltung zu überreichen.

Joh. Wolffg. Textor, *de Ratione Status cap. 15.*

Zu dieſem Lands-Obrigkeitlichen Actu nun / der obermeldter Maſſen das Recht / neue Geſetze im Lands-Bezirck zu machen / in ſich begreifft / werden auch gantz füglich die Edicta, Gebott / Verbott und Decreta gezogen / welche der Lands-Fürſt nach geſtaltſam vorfallender Fälle und erheiſchender Lands-Wolfahrt / verfaſſen und publiciren läſſt; denn wann einer ſich abſolutè, ſchlechthin / (und nicht zufälliger Weiß / oder auſſerhalb Intention / ſich unterwürffig zu machen / ) denenſelben

bequemet und Gehorſam leiſtet / ſo wird daraus deſſen Unterthänigkeit rechtsgiltiger Dingen vermuthet / ſintemahln die alleinige Unterthanen/ in Krafft ihrer Subjection und Gehorſams / zu ſolcherley Edicten/ auch unter Androhung gewiſſer Straffen / verbunden werden.

Natta *conſ. 636. n. 77.* Limnæus *l. 4. c. 8. n. 256.* Reinking. *l. 1. claſſ. 5. c. 4. num. 115.* Matth. Stephan. *de Juriſdict. l. 2. p. 1. cap. 7. num. 350.* Thom. Michaël. *de Juriſdict. theſ. 52.* Maſcard. *concluſ. 546. n. 4.* Menoch. *conſil. 100. n. 9.* Pacian. *de probat. l. 2. c. 35. n. 16.*

Es wird auch durch bloſſe Anſchlagung der Edicten die Lands-Superiorität eingeführt / obgleich kein Pöenfall mit angehenckt iſt / wie ſolches lehret

Natt. *conſ. 663. n. 77.* Bartol. *in l. hoſtes. ff. de capt. & poſtlim. reverſ. n. 3.* Mingius *de Superiorit. theſ. 71.* Matth. Stephan. *cit. loc. l. 2. p. 1. c. 7. n. 350.*

wann nur keine Contradiction eingewendet worden / ſondern die Unterthanen ſich gehorſam erwieſen/ und ein ander über dieſelben den quaſi-Poſſeſs nicht hergebracht hat; mag auch keine Hinderung bringen / wann gleich in langer Zeit kein Edict oder Gebott ausgangen / ſintemahln die Macht / Gebott und Verbott anzulegen / anderſt nicht als in ſolchem Fall verlohren gehet/ da bey ereigneter Occaſion derſelben widerſprochen/ und ſothaner Contradiction Folge geleiſtet worden.

Menoch. *conſil. 1000. num. 69.* Knichen. *Encyclopæd. c. 8. & c. 3. n. 285.* Maſcard. *l. 3. concluſ. 1397. num. 9.* Petra *quæſt. 12. num. 458.*

Hieher gehören auch die Lands-Inhibitiones, welche gleichfalls die Lands-Hoheit nach ſich führen/ weiln der Unter-Richter des Ober-Richters Inhibition oder Einhalt/ als welche die Jurisdiction præſupponirt/ Statt zu geben ſchuldig iſt.

Lancellot. *de Attentat. p. 2. c. 20. num. 23. l. judicium ſolvitur. ff. de Judic.* Stephan. *c. loc. l. 7. 370.*

Welches alles vornemlich ſeine Richtigkeit hat / wann einer dem

aus-

ausgangenen Mandat oder Verbott Parition leiſtet/ die Geld-Buß erleget/ oder ſeine Straff ſonſten ausſtehet/ denn dieſes iſt ein Kennzeichen und Nutzung der Lands-Gerichtbarkeit oder Territorial-Hoheit.

Peregrin. *l. 4. de Jur. Fiſc. tit. 8.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 8.* Carol. Tapia *p. 1. c. 2. n. 48. ff. de Conſtit. Princip.* Roſenthal. *c. 10. concluſ. 42. n. 56.* Vietor, *de exempt. concluſ. 36.*

Anhero kan auch gezogen werden das Jus Convocandi ad Conventus Provinciales, oder Ausſchreibung der Landtäge/ und die Convocation auch Erſcheinung der Landſaſſen.

Meichsner. *tom. 2. dec. 2.* Fritſch. *de Convent. Provincialib. §. 4.* Tileman. *de Benign. Syntagm. 4. dec. Cam. 2. vot. 5. num. 28.* Erneſt. Cothman. *vol. 1. Conſ. 47. n. 33.* Ming. *de Superiorit. terr. concl. 70.* Gail. *de arreſt. n. 14.* Knichen *de Jure territ. c. 3. n. 277.*

Der ſechste Actus Lands-Fürſtlicher Obrigkeit iſt die Aufrichtung/ oder Anordnung der höchſten Obrigkeiten und Beambten/ welcher Actus in allen Königreichen und Ländern der höchſten Gewalt eigentlich zugeſchrieben wird.

*L. quidam. 57. ibi, Principes enim, qui ei Magiſtratum dederunt. ff. de re judicat. Novell. 15. de defenſ. Civit.* Matth. *de Afflict. ad cap. unic. quæ ſint regal. l. 2. feud. c. 56.* Menoch. *conſil. 302. n. 29.* Larrea *alleg. fiſcal. 20. n. 9.* Coler. *de proceſſ. execut. p. 2. c. 1. num. 127.* Ziegler. *in §. Landſaſſii concluſ. 1. n. 178.* Klock. *conſil. 14. vol. 1. num. 38.*

Alldieweil nun/ wie offtmals ſchon bedeutet worden/ der Kayſer die Reichs-Stände in die Geſellſchafft der höchſten Gewalt und Mitparticipation der davon dependirenden Sorgfältigkeit zu dem End gezogen hat/ damit ſie die ihnen erblich und gleichſam auf ewig verliehene Provintzen mit eben ſolchem Recht und Macht/ wie ſie der Kayſer vor beſchehener ſolcher Conceſſion inngehabt/ beſitzen möchten/ und hergegen ein Territorium oder Lands-Bezirck ohn Beſtellung oder Einſetzung höherer Obrigkeit nicht wol regiert/ noch auch die Jurisdiction geziemender Maſſen vollſtreckt werden kan/ als iſt offenbahr und am Tag/

 daß

daß das Recht höhere Obrigkeiten anzuordnen und zu beſtellen / ein Symbolum und Kennzeichen der Lands-Bottmäſſigkeit ſey.

Hermann. Stam. *de ſervit. perſonal. l. 3. c. 10. n. 33.* Knich. *Encyclopæd c. 7. n. 8.* Conring. *l. 4. Polit. cap. 5. n. 1.* Myler. *Hyparcholog. c. 2. §. 11.* Gylmann. *tom. 1. p. 1. tit. 2. vol. 1. n. 73.* allwo er dieſes in Sachen Maintz *contra* Erfurt / allda der Churfürſt einen Vitzdom gehabt / & Meichsner. *deciſ. fin. num. 120. tom. 2. l. 2. in cauſa* Jngelheim *contra* Pfaltz *ventilirt* / und *in Conſideration* kommen zu ſeyn meldet.

Dahero die Stände des Reichs und Territorial-Herren können gar wol ihre Unterthanen / welche ſich anderer Bottmäſſigkeit unterwerffen / retrahiren / und die Strittſachen für dero Tribunal abfordern.

Gail. *l. 1. obſ. 40. num. 3.* Thom. Michael *de Jurisdict. concl. 148. lit. D.* Ziegler. *§. Landſaſſii concl. 1. n. 230.*

Desgleichen wann der Lands-Fürſt oder Lands-Herr die von ſeiner Land- und Mediat-Stadt erwählte Obrigkeit confirmirt / ſo exercirt er dadurch ſeine Lands-Bottmäſſigkeit / anerwogen die Confirmation einer Wahl verglichen wird / und dieſe letztere zwar der Gemeind / dem Ober-Herrn aber die Beſtättigung zukommt. Dahero iſt die Confirmation an ſich ſelbſt nichts anders / als eine Declaration und Beſtärckung des einmal erlangten Rechtens / und der beſtättigte Actus empfähet ſeine Krafft vielmehr vom Beſtättiger / als von dem / der ſelbigen vollbringet.

*arg. cap. un. de pac. tenend. §. homicidium. Gloſſ. in l. privatorum. C. de Jurisdict. Paris. vol. 1. conſ. 19. n. 25.* Panormit. *l. 1. conſil. 6. n. 2.* Goed. *conſil. 2. n. 2.* Jaſon. *in l. 25. §. juſſum. ff. de acquirend. hæredit.* Loſſæus *de Jure univerſit. p. 2. cap. 1. num. 22.* Caſſanæus *ad Conſuetud. Burgund. Rubric. 4. §. 7.* Klock. *conſil. 9. vol. 1. num. 24.* Sperell. *deciſ. 14. num. 2.* Cravett. *conſ. 963. num. 2.*

Ja es iſt nicht nur das Recht / Diener und Beambten zu erwählen und zu beſtättigen / ſondern auch ſelbigen andere zu ſubſtituiren / oder ſie gar abzuſchaffen / ein wahres Kennzeichen der Lands-Obrigkeitlichen Hoheit.

arg.

*arg. l. 1. ff. ad L. Jul. de ambit.* Bald. *in l. Barbarius lect. 2. num. 13 ff. de Offic. Prætor.* Felin. *in cap. 1. num. 24. verb. & huic X. de Conſtit.* Knich. *de territor. c. 4. num. 377.* Larrea *allegat. fiſcal. 69. cap. 9.* Bidenbach. *quæſt. nobil. 7. num. 3.* Klock. *vol. 1. conſ. 8. n. 95. ubi ita reſpondet in causâ* Dechands und Capitul zu Ketſch *contra* Chur-Pfaltz.

Hier möchte nun jemand einwenden/ weiln bekandter maſſen auch die Adeliche Landſaſſen und Land- oder Municipal-Städte in ihren Bezircken/ Obrigkeiten und Diener ein- und wieder abſetzen können/ daß ſolche Gerechtſam der Lands-herrlichen Bottmäſſigkeit nicht wohl anhängig ſeyn möge. Aber hierauf wird geantwortet / daß / wann ein Fürſt oder Herr in einer Stadt oder Schloß / worauf die Lands-Hoheit ſtrittig iſt/ eine Obrigkeit ohn einige Contradiction anordnet / ſo exercire er dadurch und eo ipſo einen actum quaſi poſſeſſionis der Lands-Superiorität/ und erlange ſo mittelſt eine rechtliche Vermuthung vor ſich/ inmaſſen droben mit mehrem gemeldt worden. Gegenüber und wann die Landſaſſen oder Land-Stände eine Obrigkeit wählen/ ſo geſchiehet es nicht ex jure proprio competente, oder aus einer ihnen eigenmächtig zuſtehenden Befugnuß / (anbetrachtet ſie ſich / wie bekandt / keiner Superiorität zu berühmen haben) ſondern entweder Krafft eines beſondern Privilegii, oder vergönnter Jurisdiction/ oder aber vermög undencklicher Verjährung / mithin aus des Lands-Fürſtens ſtillſchweigender oder ausdrücklicher Vergünſtigung; denn weiln ſolche Landſaſſen aus altem Herkommen / oder vermög eines ſpecial-Indults die Vogtheylichkeit/ bisweilen auch die Malefitz-Gerichte hergebracht haben / und aber ſolche Gerechtigkeit ohne Bedienten nicht beſtehen kan/ als thun ſie die Anordnung und Beſtellung der Unter-Obrigkeiten (welche zwar immediatè ihrem Herrn / mediatè und mittelbarer Weiſe aber dem Lands-Herrn unterworffen ſind) ex præſumpta Principis voluntate bewerckſtellen und ausüben.

Marta *de Jurisdict. p. 1. cap. 42.* Tholoſan. *de Republ. l. 4. cap. 5. n. 24.* Hilliger. *in Donell. enucleato. l. 17. cap 7. lit. P.* Klock. *vol. 1. conſ. 52. num. 68. In terminis Nobilium* der Mercker des freyen Gerichts *reſpondet* Kirchov. *conſ. 41. n. 1. quæſt. 1.*

Mev.

Mev. *ad Jus Lubec. p. 1. quæſt. 8. n. 21.* wo er zeiget / daß alles / was durch rechtmäſſige Verjährung erſeſſen / einer ausdrücklichen Vergünſtigung gleich geſchätzt: folglich / wann einer die Jurisdiction / wie recht / præſcribirt habe / auch das / was zu derſelben Ausübung erfordert wird / verjährt zu ſeyn vermuthet werde.

Zum Beſchluß will ich dieſe berühmte Controvers noch anregen / ob nemlich ein Fürſt oder Lands-Herr ſeine Unterthanen und Einheimiſche vor Frembden und Ausländiſchen zu Aembtern und Dienſten befördern ſolle? Ich weiß wohl / daß bey den Politicis ſehr wichtige Grundfeſten zu beeden Seiten zuſammen getragen befindlich ſind / nach deren Uberlegung ich der Meynung bin / daß ein Lands-Herr ſich und dem gemeinen Weſen beſſer proſpicire und rathe / wann er die Einheimiſchen den Frembden dißfalls vorziehet / denn zu geſchweigen / daß er durch Vorziehung der Auswertigen bey denen ins Vatterland verliebten Unterthanen Jalouſie und Widerwillen erreget / indem die Einwohner unter Anhoffung künfftiger Beförderung animirt werden / daß ſie ihre Söhne in Künſten und guten Sitten wohl unterrichten laſſen / und darunter keinen Koſten ſpahren / ſo iſt auch wohl zu mercken / daß denen Einheimiſchen des Vatterlands Geſetze beſſer bekandt / ja auch die aus Lands-Kindern beſtehende Obrigkeiten den Unterthanen weit angenehmer ſeyn.

Juſt Lipſ. *l. 3. polit. c. 4.* Finckelth. *de Jur. Patronat. cap. 6. n. 71.* Limnæus *de Jur. Publ. l. 2. cap. 2. n. 86.* Mynſing. *cent. 4. obſ. 30.*

Hingegen lieben die Ausländiſche gemeiniglich immer Neuerungen / und wollen die alten Ordnungen verbeſſern / um dadurch ſich in den Wahn mehrer Klugheit zu ſetzen / welche Neuerungs-Begierde faſt allezeit die Urſach geweſt / daß die auswärtige Conſilia unglücklichen Succeſs gehabt.

Myler. *hyparcholog. c. 6. §. 7. n. 17.* Arumæus *vol. 4. diſcurſ. 19.* Speckhan. *cent. 2. claſſ. 1. quæſt. 9.* Diana *tom. 1. tract. 3 Reſolut. 6.* Barboſa *ad cap. nullus invitis. 13. diſtinct. 61. n. 8.*

Dannenhero ſind alle Nationes der beſtändigen Meynung / daß die Frembden meiſtentheils mehr auf ihren Profit, als der Unterthanen Nutzen / bedacht ſeyn.

Gloſſa

*Gloſſa in Clement. dudum. §. hujusmodi de ſepultura.* Schiferdecker. *ad Fabrum l. 3. tract. 3. quæſt. 4.* Kircher. *de Officio Cancellarii l. 3. cap. 4. n. 29.*

So iſt auch in geiſtlichen Rechten verſehen / daß kein Auswärtiger über die Pfründen geſetzt und conſtituirt werden ſolle.

*cap. de nobis, verſ. de Cleric. peregrin. cap. bonæ memoriæ. 4. verſ. de poſtulat. canon. hortamur, 8. diſtinct. 71.* Panormit. *ad cap. ad decorem num. 4. verſ. de Inſtit.* Garſias *de benefic. p. 7. c. 9.*

Der ſiebende Actus iſt / daß der Lands-Herr einen Hof-Rath oder Hof-Gericht aufrichten kan / damit den Unterthanen und andern litigirenden Partheyen die Juſtiz umſonſt und unpartheyiſch adminiſtrirt werde.

Knich. *de territ. c. 3. num. 276.* Ripa *ad cap. cum Eccleſia. num. 636. de cauſ. poſſeſſ. & propriet.* Anton. de Petra *quæſt. 12. n. 436.* Cabedo *p. 2. deciſ. 85.* Romanus *Conſ. 271. n. 2. ubi ait baculum juſtitiæ eſſe de regalibus.* Thomas Michaël. *de Jurisdict. concl. 52. lit. A.* Petra *de fideicommiſſ. quæſt. 12. n. 436.* Knichen. *de jure territor. c. 3. n. 289.* Reinking. *de reg. ſec. & eccl. l. 1. cl. 5. c. 4. n. 76.*

Derowegen werden die Schlöſſer und Häuſſer / worinnen das Recht geſprochen wird / billig unter die Regalien gezehlet.

*c. un verb. palat. quæ ſint Regal.* Peregrin. *de Jur. Fiſc. l. 1. num. 26.* Decian. *tract. crimin. l. 8. cap. 2.* Ming. *de Superiorit. §. 70.*

So iſt auch die Abordnung der Commiſſarien vom Hof-Rath zu Unterſuchung gewiſſer Streit-Sachen ein Kennzeichen der Lands-Bottmäßigkeit.

Meichsner. *tom. 2. l. 2. deciſ. 4. n. 137.* Becker. *l. 3. c. 4. num. 19.* Schütz. *vol. 1. diſput. 6. th. 20. lit. A.*

Dergleichen höchſte Gerichte und Tribunalia, worinnen den Reichs-Ständen und andern Ungemittelten / wie auch mediat-Perſonen die Juſtiz mit gewiſſer Maaß adminiſtrirt wird / ſind in Teutſchland vornemlich zwey / das Erſte iſt der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath / welchen die teutſche Kayſere von undencklicher Zeit her an ihrem

Hof-Lager gehabt / deſſen Beyſitzere und Räthe beederley Religion vom Kayſer allein verordnet werden; dieſes höchſte Gericht wird vornemlich zu Wien gehalten / wiewohln auch gewiſſer Urſachen und Fäll halber An. 1645. zu Lintz / und An. 1654. zu Regenſpurg / ꝛc. der Reichs-Hof-Rath die vor Ihme recht-hängige Sachen abgeurthelt hat. Bey dieſem höchſten Tribunal iſt von etlichen abſonderlich angemerckt worden / daß man in Sachen / wobey einige politiſche Aſpecten und Staats-Conſiderationes ſich zeigen / das gantze Werck mit einem Gutachten an Kayſerliche Majeſtät zu bringen pflege / darauf ſolches im geheimen Rath ferner tractirt und expedirt wird.

Das andere oberſte Tribunal iſt das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht / welches Anno 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg zur Juſtiz-Ertheilung im Reich conſecrirt worden. Es ſolten zwar / nach Inhalt und Diſpoſition des Münſteriſchen Frieden-Schluſſes / wie auch des Reichs-Abſchieds de An. 1654. 24. Evangeliſche und 26. Catholiſche Beyſitzere in ſolchem Gericht ſich befinden / allein zu dieſer Anzahl iſts biß dato noch nicht gediehen / welcher Abgang vornemlich der Saumſeeligkeit in Abführung der Cammer-Gerichts-Zieler beyzumeſſen iſt. Es belauffen ſich aber die jährliche Beſtallungen aller Glieder- und Cammer-Bedienten / nach dem heutigen Calculo, auf 62925. Reichsthaler. Das dritte Tribunal iſt das Hof-Gericht zu Rothweil / vom Kayſer Conrad dem Andern / Hertzogen in Schwaben / An. 1147. aufgerichtet / in welchem die Grafen von Sultz die Præſidenten-Stelle unterm Lehnbaren Titul bekleiden / und kan man von dort an das Cammer-Gericht appelliren.

Das Vierdte iſt das Schwäbiſche Land-Gericht / welches in den drey Reichs-Städten / Ravenſpurg / Wangen / Iſni / und im Dorff Altdorff / genannt Weingarten / gehalten wird / deren iede ſo viel Aſſeſſores zu machen pflegt / daß auf jeglichen Gerichts-Tag zwölff zur Stell ſeyn können / die den Flecken Altdorff Pflicht leiſten müſſen. Diß Schwäbiſche Land-Gericht wird heutigs Tags von den Ertz-Hertzogen zu Oeſtereich gehalten / und ſcheinet der Land-Vogthey / welche Ertz-Hertzog Sigismund vor 13200. fl. ſeinen Landen als einen Pfand-Schilling einverleibet hat / anhängig zu ſeyn. Von dieſem Gericht ſind die Appellationes

etlichmahl/ nach Beſoldi Meynung / an das Cammer-Gericht erwachſen/andere hingegen ſtehen mit Gockelio in beſſern Gedancken/und meynen/daß die Appellationes an die Regierung zu Inſpruck zu gehen pflegen. Bekandt iſt/ daß bey den Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten verſchiedene Stände auf gäntzliche Abſchaffung dieſer zwey letztern Gerichte/ wegen vielerhand Mißbräuche/ eiferigſt/ aber bißher ohn Effect angetragen haben. Ja es iſt auf dem Reichs-Tag An. 1654. von einigen aufs fleiſſigſte dahin getrachtet worden / daß das Kayſerliche Cammer-Gericht zu Speyr/ entweder abrogirt/ oder doch an einen bequemen Ort transferirt werden möchte / allein auch dieſe Müh war damahls umſonſt / wobey ich diß einige mit anfügen will / daß die Langwierigkeit der Recht-Sachen / welche von einigen Cammer-Gerichts-Feinden ſehr ſpöttiſch durchhechelt wird / nicht der Proceſs-Form / ſondern vielmehr der Sachen ungeheuren Menge beyzumeſſen / maſſen dann / (welches wunderſam und merckwürdig iſt) Burgoldenſis ex Braunio erzehlet / daß Ihre Fürſtliche Gnaden der Herr Cammer-Richter den 19. Octobr. 1657. auf einen Tag 150. Beſcheide publicirt habe.

Anlangend anderer Reiche und Länder Gewohnheiten / ſo iſt zu wiſſen / daß vorzeiten in Polen die Könige ſelbſten in Gerichten præſidirt haben / aber An. 1578. hat König Stephan auf damahligem Reichs-Tag zwey Tribunalia verordnet. In Franckreich ſind die Parlamenta zu Paris / Toulouſe, Bourdeaux, Aix, Grenoble, Roüen, Metz/ Enſisheim/ Bearn, Briſach, &c. aufgerichtet.

## Der Siebende Aufzug.

### Der achte Actus Lands-Fürſtlicher Obrigkeit beſtehet in Confirmation der Privilegien.

### Ob der Lands-Herr die Privilegia, wann ſie dem gemeinen Weſen ſchädlich zu werden beginnen / aufheben könne.

Der neunte Actus iſt das Beſteurungs-Recht.

Im Römiſchen Reich ſind zweyerley Steuren üblich/ ob nun beede die Lands-Fürſtliche oder Herꝛliche Obrigkeit evinciren/ und nothwendig nach ſich führen/ wird geſtritten.

Gült- und andre Zinſen ſchicken ſich nicht anhero.

Ob der Lands-Herꝛ ſeine Unterthanen zur Fräulein-Steur ziehen könne?

Den Fürſtlichen Fräuleinen werden unterſchiedene Heurath-Güter beſtimmt.

Der zehende Actus iſt die Aufnahm der Juden/ oder Juden-Schutz/ welches zwar den Regalien de conſuetudine und herkommlich beygerechnet zu werden pflegt.

DEr achte Actus Landsherꝛlicher Bottmäſſigkeit beſtehet in Confirmation der Privilegien/ welche Beſtättigung insgemein vor ein ohnfehlbares Zeichen der Territorial-Gerechtigkeit gehalten wird/ angeſehen dieſelbe auf Seiten des Beſtättigers eine Jurisdiction über das/ was confirmirt wird/ præſupponiren thut.

*§. interim. Authent. de defenſ. Civit.* Bald. *l. final. verſ. ulterius C. de leg.* Jaſon. *conſ. 144. n. 5.* Klock. *tom. 1. conſ. 29. num. 53.* Meichsner. *l. 2. deciſ. 4. n. 62.* Reinking. *l. 1. claſſ. 5. c. 9. n. 14.* Natta *conſil. 636. num. 81.* Purpurat. *conſ. 528. n. 21. Rot. Roman. deciſ. 702. num. 7. p. 1.* Decian. *vol. 1. reſponſ. 8. n. 225.* Knich. *de territor. c. 3. n. 208.* Græv. *p. 2. concluſ. 1. num. 1.*

Es iſt aber ſehr gut und rathſam/ daß man die Privilegien vom Lands-Succeſſore confirmiren laſſe/ anerwogen eine Sach durch Beſtätti-

ſtättigung ein gröſſern Nachdruck erlanget / und wann dergleichen öffters geſchiehet / ſo wird vermuthet / daß es aus eigner Bewegnus und Wohlbewuſt erfolgt / und wird dadurch allen Ein- und Ausreden vorgebogen.

*Gloſſ. in cap. quia diverſitatem verb. forma, de conceſſ. præbend.* Enenckel, *de Privileg. l. 3. c. 20. num. 2. Conſil. Marpurg. 35. vol. 3. n. 100.* Reusner. *l. 2. conſil. 12. n. 48.* Decian. *reſp. 18. ut 1. n. 288.*

Jedoch legt die Confirmation keinem etwas neues zu / ſondern ſie iſt nach Art der confirmirten Verordnung zu verſtehen / und gibt derſelben nur mehrere Krafft / confirmirt auch bloß das Jus confirmabile, oder das jenige Recht / ſo confirmirt werden kan.

*c. inter dilectos. 6. de fide inſtrum.* Schrader. *de Feud. p. 6. c. 3. n. 30.* Hondedæus *conſil. 82. n. 9. l. 3.* Modeſt. Piſtor. *conſil. 40. vol. 2. n. 52.* Menoch. *conſ. 402. n. 27.*

Ein anders wäre / wann der Lands-Herr nicht zwar ſeiner Unterthanen Privilegia confirmirte / ſondern nur gewiſſe Reverſales denenſelben auslieffern lieſſe / Inhalts und Krafft deren er verſpricht / daß den Unterthanen ihre Freyheiten ungekränckt bleiben ſollen / wesfalls kundbarer Maſſen / keine Lands-Hoheit- oder Superiorität eingeführt wird / allermaſſen ſolches die Stadt Bremen wider die Cron Schweden ſehr klüglich in puncto Superioritatis eingewendet hat.

Burgold. *Colleg. Publ. p. 3. fol. (m) 113.*

Ja es thut nicht allein die Confirmation der Privilegien / ſondern auch deren Conceſſion und Verleihung / auf Seiten des Ertheilers die Lands-Ober-Bottmäſſigkeit / und hingegen ex parte des Impetrantens eine Subjection importiren.

Hoſtienſ. *in ſumm. tit. de privileg. Aut Reſponſ. in cauſ. Finar. n. 14.* Azor. *Inſtit. moral. l. 5. cap. 22.* Carpzov. *deciſ. 87. num. 1.* Cravett. *conſil. 980. num. 1.*

Es iſt aber allhier wohl ad notam zu nehmen / daß ob zwar ſehr nützlich iſt / die Privilegia von den Röm. Kayſern confirmiren zu laſſen / ſo ſeye doch ſolches nicht de præciſa neceſſitate, oder als ein ohnumgängliche Nothdürfftigkeit zu halten.

Dn. ab Andler *Juriſpr. publ. l. 1. tit. 4. p. 2. n. 19.* Klock. *de Contrib. c. 20. n. 101.* Carpz. *de l. Reg. Germ. cap. 3. n. 32.* Petr. Surdus *Conſ. 419. n. 26.* Modeſt. Piſtor. *conſ. 11. n. 111. vol. 2.*

Wann auch ein Privilegium ſchon einmal in Originali producirt und der Confirmationi inſerirt worden/ ſo iſt es bey zukünfftigen Zeiten nicht mehr nothwendig/ das Original zu produciren/ ſondern es iſt allein das Aug auf die vorherige Confirmation zu werffen/ licet de originali amplius non appareat.

*Gloſſ. in canon. ſi Romani. diſt. 19.* Panormitan. *in cap. inter dilect. de fid. inſtrum.* Dec. *conſ. 152. n. 8.* Schrader. *conſ. 9. n. 38. & 45.* Weſenb. *p. 1. conſ. 4. n. 113.*

Hier erregt ſich nun eine hübſche Frag: Wann ein Lands-Herr ſiehet/ daß die von ihm oder ſeinem Vorfahren denen Unterthanen verliehene Privilegia zu des gemeinen Weſens beſondern Nachtheil und Schaden gereichig ſeyn/ ob er ſodann ſelbige revociren/ und die gebettene Confirmation abſchlagen könne? Da zweiffle ich nun gar nicht/ es werden die meiſten dißfalls in negativam incliniren/ weiln dergleichen Privilegia ſub fide publica, und mit öffentlichen Glauben oder Verſicherung ertheilt worden/ und dahero ſtetswährend ſeyn ſollen/ bevorab wann ſie gute Meriten zum Fundament haben/ welchen Falls ſie die Eigenſchafft eines getroffenen Contracts/ und mithin aus dem allgemeinen Völcker-Recht ihre Conſiſtentz und Beſtändigkeit erlangen.

Vultej. *Conſil. 35. vol. 3.* Tyleman, *de Benign. l. 2. decad. 2. not. 6.* Menoch. *conſil. 307. n. 4.* Reusner. *lib. 3. conſ. 22. n 45.*

Allein ich bin/ hindangeſetzt dieſer und all anderer Einwürffe/ der Meynung/ daß ſolche Privilegia füglich revocirt werden können/ und zwar Erſtlich/ weil der Lands-Herr zuforderiſt dem gemeinen Weſen ſeine Verſprechung thut/ welche er in allweg nachzuſetzen hat/ ob gleich ein oder andere Privat-Perſon/ ſo durch Mißbrauch des erhaltenen Privilegii, deſſen Revocation veranlaſſt/ dadurch lædirt wird. Zum Andern/ ſo ceſſirt des Privilegii Urſach/ und wird ſelbiges gäntzlich aufgehebt/ wann deſſelben Endzweck aufhört oder nicht erreicht wird/ dafern nun der Pri-

Privilegirte das Abſehen des Privilegii nicht beobachtet / ſo iſt der Lands-Herr gegenüber ſolches zu halten oder zu beſtättigen unverbunden/ anderſt würde es auf Seiten des Lands-Herrn mehr auf eine Servitut, als Bottmäſſigkeit auslauffen. Drittens/ iſt nicht vermuthlich/ daß jemand dem Seinigen oder dem gemeinen Weſen einigen Schaden zuzufügen begehre/ wann demnach das ertheilte Privilegium zu des gemeinen Weſens offenbaren Nachtheil ausſchlägt / ſo wird dafür gehalten / daß ſolches entweder ſubreptitiè und mit verſchwiegener Warheit erlangt worden/ oder der Lands-Herr ſelbiges nicht habe können oder wollen concediren und ertheilen. Allermaſſen nun jeglicher Privat-Perſon ſich ſeines Privilegii nicht zu gebrauchen frey ſtehet / alſo mag auch ein Fürſt das jenige / was gemeinſchädlich iſt / oder zu werden beginnet/ mit Fug hinterziehen/ gantz ohne/ das Jhme deswegen einige Ungütigkeit oder Treuloſigkeit beyzumeſſen wäre/ ſintemaln nicht ſo wohl die verliehene Gnad / als vielmehr derſelben Mißbrauch aufgehebt wird. Jſt dahero die gemeine Wohlfahrt allen Geſetzen und Privilegien vorzuziehen/ und hat der/ ſo etwas ertheilt / auch die Macht/ ſolches zu interpretiren und auszulegen. Vierdtens / weil männiglich bekandt iſt/ daß allen Privilegien die Clauſul Rebus ſic ſtantibus & ſine præjudicio tertii, das iſt/ geſtalten Sachen nach/ und dem dritten ohnnachtheilig/ ausdrücklich oder ſtillſchweigend angehänckt zu werden pflegt / dahero und wann eines von obigen beeden Stücken ermangelt / ſo fällt das gantze Conceſſions-Werck übern Hauffen.

Jaſon. *in l. quo minus. n. 11. ff. de flumin. Afflict. deciſ. 286. num. 3.* Carpzov. *Juriſpr. Conſiſt. l. 2. defin. 416.* Rauchbar. *quæſt. 11. n. 84.* Cravett. *conſ. 5. p. 1. n. 4. §. 13.* Vultej. *vol. 3. conſ. 35. num. 160.*

Der neunte und zwar berühmteſte Actus iſt die Steurbarkeit oder das Beſteurungs-Recht/ welche Gerechtſame/ ob ſie wohl vor Alters den Regalien beygezehlt worden/

*per text. inſtit. 56. quæ ſint Regal. l. 2. feud. l. placet. 8. C. de excuſ. muner. l. 10. l. unica. C. de Superindict. eod.* Köppen *deciſ. 32. num. 4.* Vultej. *de feud. c. 5. n. 7.*

So wird ſelbige jedoch heutigs Tags/ nach der gemeinſten Meynung und des Kayſerl. Cammer-Gerichts Approbation / der Lands-Ober-Bottmäſſigkeit beygerechnet und zugeeignet.

Mynſ. *decad. 11. Reſponſ. 1. n. 97.* Meichsner. *l. 1. tom. 2. deciſ. 6. n. 129.* Gylmann. *Rer. judicat. Cameral. l. 2. deciſ. 14. n. 27.* Tyleman. *de Benign. decad. 1. ſyntagm. 2. vol. 5. n. 33.*

Iſt demnach gantz gewiß / daß aus der Beſteurung die Lands-Unterthänigkeit auf Seiten des Beſteurten inferirt und geſchloſſen / und durch die Steur-Erlegung ſo viel erweiſen werde / daß die Sach oder das Gut unter des jenigen Territorium, deme die Steur entrichtet worden / gehörig ſey.

*Novell. 89. c. 2. §. 2.* Gail. *de arreſt. c. 6. p. 26.* Petr. Surd. *conſil. 275. n. 11.* Petr. *de Fideicommiſſ. quæſt. 12. n. 164.* Tholoſan. *de Republ. l. 9. c. 1. n. 11.* Loſſæus *de Jure univerſit. p. 3. c. 9. n. 2.* Guittierez, *l. 3. quæſt. Civil. 15. num. 20. Conſil. Marpurg. 35. n. 38. volum. 3.*

Irren demnach die jenige gar ſehr / welche dafür halten / daß die Steurbarkeit vom Malefitz-Recht ſeine Dependentz habe / ſintemaln auch ein Landſaß aus der Lands-Herrn ſonderbarer Begnadigung und Conceſſion / den Blut-Bahn und Malefitz hergebracht haben / und dennoch / ſo viel das Steur-Recht betrifft / nicht exempt oder ausgezogen ſeyn kan; iſt auch bekandt / daß die Gegenmeynung An. 1563. den 10. Mart. in Sachen T. contra D. verworffen worden.

Ming. *de ſuperiorit. §. 6.* allwo noch zwey *præjudicia* befindlich. Jul. Clar. *in §. feud. quæſt. 29. num. 1.* Carpzov. *l. 4. tit. 10. Reſp. 70. n. 14.*

Es gibt aber nach der neueſten und durchgehenden Praxin zweyerley Art von Steuren / deren eine die Reichs-Steur heiſſt / als welche vom Kayſer und Reich aus erheblicher Noth angeſetzt wird; die andere iſt die Land-Steur / welche die Lands-Herrn auf ihre Unterthanen umlegen / damit aber diß gantze Werck deſto beſſer unter Augen leuchte / ſo will ich von jeder dieſer beeden Steuren in ſpecie und beſonder Meldung thun / weil ich weiß / daß dieſe Materi von den meiſten Scribenten gar

confus

confus tractirt/ und viel Dings/ ſo ſchon in Abgang gekommen/ angeführt wird. Anlangend demnach die Reichs-Steur/ ſo iſt zu wiſſen/ daß der Kayſer wegen abſonderlichen Noth-Stands des Reichs/ oder auch zu deſſen Nutzen/ denen Reichs-Ständen eine allgemeine Reichs-Steur anſetzen könne/ welches jedoch nicht anders/ als mit derſelben Rath und Einwilligung/ und zwar auf einer allgemeinen Reichs-Verſammlung geſchehen darff/ falls aber Gefahr aufm Verzug hafftet/ iſt der Churfürſtliche Conſens darzu ſufficient und gnugſam/ auſſer ſolchem Umſtand aber muß die Sach auf den Reichs-Tag verwieſen werden. Dannenhero und als König Matthias in Ungarn An. 1609. vom Churfürſten zu Sachſen einen Geld-Beytrag zu Beſchirmung der Ungariſchen Gräntzen begehrte/ ließ dieſer in Antwort ſich dahin vernehmen: Es müſſe nicht bey einem Stand des Reichs alleinig/ ſondern auf allgemeiner Reichs-Verſammlung hierinn gehandelt werden. Als auch ebener Maſſen Kayſer Rudolph/ auf dem Churfürſten-Tag zu Nürnberg An. 1611. gehalten/ die Speſen zu Führung der Kayſerlichen Dignität forderte/ haben die Churfürſten die Sach an ſämtliche Reichs-Stände verwieſen. Ein gleiches hat ſich auch An. 1623. aufm Reichs-Tag zu Regenſpurg zugetragen/ da die Churfürſten zur Antwort gaben: Ihr Kayſerliche Majeſtät werde Sie/ daß Sie deroſelben/ wie Sie ſonſten gern wolten/ in dieſem Ihren Suchen dißmahl nicht entgegen gehen könten/ allergnädigſt vor entſchuldigt halten/ und Ihr nicht zugegen ſeyn laſſen/ dieſes an die Stände des geſamten Reichs durch herkommene beliebige Wege gelangen zu laſſen.

*Inſtrum. Pac. art. 18. §. 2. cum Capitul.* Leopold. Londorp. *tom. 1. act. publ. l. 6.* Conring. *de Comitior. negot. aſſert. 90.*

Vor Alters muſten zwar die Reichs-Stände dieſe Reichs-Steur aus ihren eignen Cammer-Gütern und Gefällen darlegen/ es iſt aber ſolches nachgehends und zwar dergeſtalt geändert worden/ daß ſie ihre Unterthanen derohalben mit Steur belegen dörffen/ jedoch höher und weiter nicht/ denn ſo fern ſich einer jeden Obrigkeit gebührende Matricular-Anlag erſtrecket.

Reichs-Abſchied zu Speyr 1544. zu Augſpurg 1548. zu Regenſpurg 1557. zu Augſpurg 1566. zu Regenſpurg 1594.

Von dieſer Reichs-Steur (welche vornemlich zur Hülff wider den Türcken angeſehen) wird Niemand / wie hoch derſelbe ſonſten privilegirt ſeyn mag/ ausgezogen/ auch kein Unterſchied zwiſchen Lehn- und eignen Gütern dißfalls gemacht/ und zwar in Betrachtung der allgemeinen Noth.

Reichs-Abſchied zu Worms *de An. 1594.* vom gemeinen Pfenning. Reichs-Abſchied zu Augſpurg *de An. 1500.* Speyr *de An. 1542. §.* und nemlich ſollen *& An. 1582. §.* und demnach ſollen die Unterthanen. Heig. *quæſt. 18. n. 26.* Bocer. *de collect. cap. 6. num. 13.* Carpzov. *d. l. Reſponſ. 70. n. 11.*

Es iſt aber zweyerley Art Reichs-Steuren im Römiſchen Reich gebräuchlich geweſen. Die erſte war nach dem gemeinen Pfennig/ welcher Modus auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg An. 1471. mit aller Stände Conſens beliebt und authentiſirt worden. Wer alſo tauſend Gülden Einkunfften hatte / der ſtellte einen Reuter / wer fünffhundert/ einen Fuß-Knecht; wer aber auſſer Intraden ſtunde/ der wurde nach dem Kopf dergeſtalt beſteurt/ daß wer tauſend Gulden im Vermögen hatte/ dem wurde der Anſchlag auf 50. fl. Zinſe oder Einkunfften gemacht. Die Bauren muſten von 20. Groſchen zwey/ Kopf für Kopf erlegen; dieſe Contributions-Art aber iſt/ wiewohl etlicher Maſſen geändert/ auf nachgefolgten Reichs-Tägen zu Augſpurg An. 1474. Franckfurt 1486. Nürnberg An. 1486. Franckfurt 1489. Worms 1495. obſervirt worden; ja man hat dieſen Modum (bey welchem nicht nur die Unterthanen nach Beſchaffenheit ihrer auch auſſer Lands habenden Güter/ ſondern auch die geſambte Reichs-Stände von allen ihren Einkunfften collectirt werden) auf dem Reichs-Tag An. 1598. & 1603. da die Stände dem Kayſer Rudolpho Secundo, welcher die Contributiones nach dem gemeinen Pfenning begehrte / beyfällig wurden / und von Kayſers Friderici III. Maximiliani I. und Caroli V. Ordnung nicht abgehen wolten/ vor dem billigſten gehalten. Deſſen allen aber ohngeachtet/ iſt nachmals durch die mehrere Stimmen ein anderer Contributions-Modus beliebt und in Gebrauch geſetzt worden / wie aus dem Reichs-Abſchied de An. 1603. §. nichts deſto weniger/ zu erſehen / welcher nach dem Römer-Zug genannt/ und bisher unverruckt practicirt wird. Dann vor

Alters

Alters pflegten die Reichs-Stånde dem Kayſer/ wann Er nach Italien zu Empfahung der Påbſtlichen Crönung reiſte/ 20000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferd/ nach eines jeden Matricular-Anſchlag/ mitzugeben; nachdem aber dieſer Römer-Zug nunmehr in Abgang gekommen/ und hingegen die Reichs-Stånde ſolche Anlag aus eignen Mitte n und Gefällen nicht beſtreiten kunten/ als iſt denenſelben nachgehends die Subcollectation und Beſteurung der Unterthanen/ jedoch nur ſo weit ſich einer jeden Obrigkeit gebührende Anlag erſtrecket/ vergönnet worden.

Reichs-Abſchied *de An. 1521.* §. Auch haben uns Churfürſten ꝛc. *& de An. 1530.* §. Und dieweil die eilende Hülff. Meichsner. *tom. 2. l. 2. deciſ. 60. num. 71.*

Die andere Art von Steurn iſt die Land-Steur/ von welcher/ als einem wahren Kennzeichen der Landsherꝛlichen Bottmåſſigkeit/ diß Orts eigentlich gehandlet wird. Können demnach alle Reichs-Stånde/ und die/ ſo die Lands-Superiorität rechtmåſſig hergebracht haben/ ihre Unterthanen mit ſolcher Steur belegen/ und zwar nicht allein zum Zeichen der abſoluten Territorial-Gerechtſam und zu Recognition der Unterthånigkeit/ ſondern auch als eine Nutzbarkeit der Jurisdiction/ vor obhabende Lands-Sorgen und Mühwaltungen/ zu Wiedererſtattung der Koſten/ welche ein Lands-Herꝛ zu Beſoldung der Beambten und Diener aufzuwenden hat/ ingleichen zu Erhaltung Friedens und Ruhe zwiſchen den Unterthanen.

Simon. de Prætis *vol. 3. conſ. 10. num. 1.* Nicol. Everhard. *jun. vol. 1. conſ. 10. num. 28.* Beſold. *de Juriſdict. Imp. quæſt. 19.* Carpzov. *c. l. reſponſ. 72. n. 28.* Gockel. *de Regib. Europæ. c. 22. n. 20.*

Es iſt zwar bekannt/ daß ſolche Steuren vor Alters nicht Befelchs- ſondern Bittweiß begehrt und erhalten worden/ dahero man ſie auch Land-Bette insgemein genennt hat. Allein heutigs Tags werden ſie von dem Lands-Herꝛn/ als ein erlangtes und von Kayſer abgetrettenes Recht/ eingefordert; jedoch pflegen die Lands-Fürſten gemeiniglich der Land-Stånde Conſens mit guten Worten zu adhibiren und beyzuziehen/ damit Sie die Unterthanen deſto williger finden mögen.

Petr. Heig. *l. 1. quæſt. 18. n. 13.* Arumæus *de Comit. cap. 5. num. 8.* Gail. *de Arreſt. c. 10. n. 17.*

Bey dieſen Land-Steuren nun hat man wohl zu beobachten und verhüten / damit nicht etliche ſchwerer und hingegen andere leichter belegt werden; denn es zeigt die Erfahrung / was Maſſen die Schwächeren und Armen ſich öffters beſchweren / daß die Reichen zwar die Decreta und Ordnungen machen / die Arme dagegen den Beutel ziehen müſten.

*l. 3. Præſes. 15. ff. de muner. & honor. l. 46. quemadm. civil. muner. l. 10. l. id ab unaquaq. l. de tribut. & annon. Cavallan. p. 2. deciſ. 22.* Cravett. *conſ. 195. n. 9.*

Ob aber ein Lands-Unterthaner dem Territorial-Herrn ſteurbar ſey oder nicht / das läſſt ſich am beſten aus denen Steur- und Saal-Büchern erweiſen / denn wenn daſelbſt befindlich iſt / daß einer vom Lands-Herrn beſteurt worden / ſo iſt dadurch die Subjection oder Unterthänigkeit ohnzweiffelbar dargethan.

Bovell. *conſ. 41. n. 41.* Valaſc. *conſult. 9. n. 16.* Maranta *conſil. 93. n. 7.* Albert. Brunn. *Conſ. 29. n. 9.* Cardin. Tuſch. *lit. C. concluſ. 128.* Ruding. *cent. 4. obſ. 41.*

Denn wer ſich dem Steur-Buch hat einverleiben laſſen / der bekennt ſich zugleich zu der darinn beſchriebenen Summ und Schuldigkeit / und wird durch ſothane Inſcription quaſi contrahirt und eine Perſonal-Obligation eingeführt.

*text. in l. 4. C. de agricol.* Surd. *conſ. 162. n. 30.* Burſatus *conſ. 17. num. 13.* Weſenbec. *conſ. 72. n. 21.*

Es iſt aber zwiſchen der Reichs- und Land-Steuer eine offenbare Differenz, weiln jene mehr Executions-weiß / die aber jure proprio und aus eigner Befugnus angelegt wird / dannenhero läſt ſich von jener auf dieſe / als eine unterſchiedene Speciem und Art / zu einigem Lands-Obrigkeitlichen effect nicht folgern; gleichwie hingegen / wann einer e. g. mit einer Dorffſchafft ohne Steur belehnt worden / ob er wohl von der Land-Steur befreyt zu ſeyn vorgibt / deswegen noch der Reichs-Collecten ſich nicht entbrechen kan.

Ord-

Ordnung des Regiments zu Augſpurg aufgericht. §. Wo mehr denn eine Obrigkeit. Michaël *de Juriſdict. num. 11. ubi in Camera An. 1584. in cauſa H. contra P. ſic judicatum refert.* Modeſtin. Piſtor. *conſil. 4. n. 5. & ſeq. vol. 1.*

Gleicher maſſen iſt merckwürdig/ daß es vielerhand Geld-Lieferungen oder Schuldigkeiten gibt/ welche/ weil ſie eigentlich keine Steuren zu nennen ſind/ einige Lands-Superiorität nicht nach ſich führen. e.g. Lehn-Wahr/ Hand-Lehn/ jährliche Zinſe/ Geld- und Frucht-Gülten/ Schirm-Geld und Haber ꝛc. denn ſolcherley Lieferungen geſchehen mehr aus beſonderm Geding/ als aus Lands-Unterthänigkeit/ und iſt dahero auf keine Superiorität dißfalls zu ſchlieſſen. Nicht minder hat auch Burgoldenſis ſehr fleißig und curios angemerckt/ daß viel Inwohner des Dorffs Edikoven im Chur-Pfältziſchen Ambt Neuſtadt/ desgleichen im Dorff Klingenmünſter Ambts Germersheim/ die ohngezweiffelte Pfältziſche Unterthanen/ aber dem Biſtthum Speyr mit Leibeigenſchafft verfangen ſind/ dieſem letztern und nicht Chur-Pfaltz ihre Steuren und andere gewöhnliche Oblagen entrichten müſſen/ welches dann gar füglich geſchehen kan/ denn gleichwie ein Privat-Gut dem andern unterſchiedliche ſervitutes oder Dienſtbarkeiten/ als: Waſſerleitung-Recht/ Traum-Recht/ die Bürd- oder Laſttragung des Gebäu ꝛc. zu geſtatten ſchuldig/ alſo iſt zwiſchen Lands-Herrn nichts gemeiners/ als daß einer in des andern Bezirck unterſchiedliche Arten von Jurisdictionalien/ Gültbarkeiten/ Gleits-Herrlichkeit ꝛc. hergebracht hat.

Burgold. *ad Inſtrum. Pac. p. 3. diſcurs. 1.* Oettinger *de Jur. limit. l. 1. c. 9. n. 24.*

Es ſagt zwar Magerus, daß in Schwaben die Steurbarkeit der Vogtheylichen Obrigkeit anhängig ſey/ aber ich höre ſolches nirgends practiciren/ ja es zeigt ſich vielmehr im Hertzogthum Würtenberg/ Biſtum Augſpurg und Coſtantz das offenbare Widerſpiel; welches vornemlich bey den Land-Steuren ſeine Richtigkeit hat/ als die nicht nur auſſerordentlich angelegt/ ſondern auch durch die Reichs-Stände per modum nudi Miniſterii, und nur Executions-weiß/ aus ſonderbarer Verleihung von den ſubcollectirten Unterthanen erhoben/ und dahero dieſe/ weiln

ſie der Steurbarkeit/ ſo viel dieſe ſpeciem betrifft/ unterworffen ſind/ nicht poſſediren/ ſondern von andern poſſedirt werden.

Schütz. *volum. 2. diſput. 11. theſ. 5. lit.* C. Reinking. *l. 1. claſſ. 5. c. 4. num. 214.* Klock. *de contribut. c. 2. n. 334.*

Wobey auch dieſes zu erinnern/ daß/ wann v. g. eine Land- oder Municipal-Stadt ihre Bürger und Inwohnere mit gewiſſen Steuren/ zu Erhaltung der Brucken/ Gaſſen/ Bronnen und andere Dinge/ beleget/ daraus keine Lands-Bottmäßigkeit zu folgern ſey; ſintemahln dergleichen Beſteurung meiſtentheils aus einer beſondern Vergünſtigung oder ſtillſchweigender Lands-herꝛlichen Connivenz, zu deſto beſſerer Führung des gemeinen Weſens/ zu geſchehen pflegt/ und ſolche Land-Städte hingegen ihren Lands-Herꝛn zu Abrichtung der Land-Steuren verbunden ſind/ welches in Sachen Hamburg contra Holſtein von den Rechts-Scribenten genau angemerckt worden.

Leonh. Schrizmair *in Specul. Polit. quæſt. 30. ad num. 10.* Klock. *de contribution. theſ. 12. tom. 1. Jur. Publ. Hannoviani.* Gokel. *de Regib. Europ. c. 22. §. 20. fol. 998.* allwo er meldet/ daß es gemeiner und unabmeidlicher Noth halber geſchehe.

Hier könte gefragt werden/ ob der Lands-Herꝛ ſeine Unterthanen zu Ausſtattung ſeiner Tochter collectiren könne? welche Frage nur mit wenigen zu berühren/ ich/ nach Anleitung der bekandten Gewohnheit Teutſchlandes/ mit Ja beantworte/ wie ſolches mit mehren zu finden bey

Mynſing. *l. 5. obſ. 21. n. 4.* Kirchovio *commun. opin. cent. 5. concluſ. 77.* Huſan. *de propriis hominibus c. 6. quæſt. 45. n. 5.*

Ich geſtehe aber/ daß beregte Gewohnheit auf keine rechtliche Nothwendigkeit zu ziehen ſey/ inmaſſen ſolches aus denen in Sachen Hanau contra Hetgau Anno 1590. verhandelten Acten zu erſehen. Ja es pflegen viel Fürſtliche Unterthanen zu dergleichen Fräulein-Steur nicht anders/ denn nur precariò und gutwillig etwas beyzutragen/ und müſſen die Lands-Fürſten dagegen ein Atteſtat darüber unter ihrem Secret ausſtellen/ wie zu ſehen bey

Roſenthal. *de Feud. c. 5. concluſ. 77. ſub n. 5.* Klock. *de contribut. §. 50. vid. corpus Privilegiorum Bavariæ, vulgò* die ſechzig Frey-Brieff.

Sonſten werden denen Fürſtlichen Fräuleinen in Teutſchland / nach Beſchaffenheit Land und Leuthe / unterſchiedliche Heurath-Güter ausgeworffen. Im Churfürſtenthum Sachſen bekommt ein Fräulein 30000. Rthlr. In den Hertzogthumern Sachſen 10000. fl. Im Churfürſtenthum Brandenburg 20000. fl. In Heſſen 10000. fl. In Schweden 100000. Rthlr. Im Hertzogthum Würtenberg 20000. fl. Zu Venedig 6000. Ducaten.

Hermes *in Faſcicul. Jur. Publ. cap. 27. §. 87.*

Der zehende Actus iſt das Recht / die Juden aufzunehmen / ſo / daß Manzius in ſeinen Deciſionibus Palatinis ſagt / dieſe Frag ſey auſſer ſonderbahren Streit / und vielmehr bey männiglich ausgemacht / daß Fürſten und Herren / vermög Lands-Fürſtlicher Obrigkeit und Regalien / die Juden-Aufnahm erlaubt ſey.

Wehner. *in obſerv. pract. v.* Juden / *col. 1. fol. 303.* Stamm. *de ſervit. perſonal. l. 1. tit. 5. c. 2.* Majer. *de Advocat. armat. c. 8. n. 300.* Heig. *p. 1. quæſt. 4. num. 30.* Reinking. *de Regim. ſecul. l. 2. claſſ. 2. c. 3. num. 14.* Reichs-Abſchied *de an. 1584. tit.* von Juden. Myhler. ab Ehrenbach. *de Statib. Imp. c. 60. num. 1.*

Vorzeiten waren die Juden Kayſerliche Fiſcaliſche Knechte / und in Abſicht dieſer Dienſtbarkeit durffte ſie niemand aufnehmen / ſondern es wurde vom Kayſer ein beſonderer Richter / nemlich ein Graf von Würtenberg / denſelben vorgeſetzt.

Lehmann. *Chronic. Spirenſ. l. 7. c. 42. fol. 789.* Limnæus *ad Capitul. Cæſar. fol. 256.* Goldaſt. Reichs-Satzungen. *fol. 86.*

Welches alles / ob es gleich ſeine Richtigkeit hat / ſo iſt doch von Speidelio wohl angemerckt worden / daß das Recht / Juden aufzunehmen / oder zu halten / auf zweyerley Weis einem zuſtehen könne / nemlichen jure Territorii aut Regalium, das iſt / vermög Lands-Fürſtlicher Obrigkeit und Regalien / oder aus einem beſondern Privilegio, welches auch denen / ſo ſonſten keiner Regalien fähig / angedeihen kan. Dafern nun jemand auſſer beſagten zweyen Fällen Juden aufzunehmen ſich unterſtehet / ſo iſt zu wiſſen / daß dieſelbe an keinem Ort Sicherheit noch Geleit

haben /

haben / darneben auch wider dergleichen Aufnehmere Mandata ſine clauſ. am Cammer-Gericht erkannt werden können.

Policey-Ordnung des Röm. Reichs zu Franckfurth *Anno* 1577. *tit.* 20. von Juden und ihrem Wucher. Denaiſ. *tit.* 150. §. 8. Manz. *cit. loc. quæſt.* 95. *n.* 11.

Dannenhero und obwohl Wehnerus ſagt / daß im Land zu Francken die Juden-Aufnahm auch den bloſſen Vogthey-Herren zuſtehe / ſo melden doch hingegen andere / daß ſolches mehr de facto und eigenthätig / als de Jure und von Rechts wegen geſchehe / iſt auch glaublicher / daß / wann ja einige Vogthey-Herren von Alters her Juden aufzunehmen und zu halten gepflogen / ſie ſolches aus einem Privilegio, oder durch lange Gewonheit erlangt haben / geſtalten es bey vielen Schwäbiſchen von Adel meines Wiſſens alſo practicirt wird.

## Der Achte Aufzug.

Der Eilffte Actus iſt das Abzug-Geld / Abſchoß / Nachſteur / in welchem Punct auf jedes Orts Gewohnheit und Herkommen / wie auch auf die nachbarliche Vergleiche wohl zu ſehen iſt.

Es vermeynen viel / diß Recht gehöre mehr zu den Regalien.

Der Lands-Herr kan ſeinen anderswo ſich enthaltenden Unterthanen zwingen / daß er ſich wieder ins Land begeben muß / aber denſelben eignes Gefallens aus dem Land zu jagen / ſtehet nicht in ſeinen Mächten.

Der zwölffte Actus beſtehet im Verbündnuß-Recht.

Es

Es fragt ſich / ob eine Land- oder Municipal-Stadt/ ohnerſucht ihres Lands-Herꝛn mit auswärtigen ſich in Bündnus einlaſſen könne?

Der dreyzehende Actus iſt die Gleits-Herꝛlichkeit/ welche in unterſchiedlichem Verſtand erklärt wird.

Ob ein Fürſt das einem Miſſethäter ertheilte ſichere Geleit zu halten ſchuldig?

DEr eilffte Actus Lands-herꝛlicher Obrigkeit iſt das Abzug-Recht / Nachſteuer / Freygeld / Abſchoß und Weglöſung / ſo nichts anders / als eine gewiſſe Sum̃a Gelds / welche dem Territorial-Herꝛn von denen / die ihre häußliche Wohnung verändern / und aus dem Land ziehen / erlegt zu werden pfleget. Hier wird nun niemand läugnen / daß dieſes Abzug-Recht in gemeinen beſchriebenen Rechten gantz unbekandt / und vielmehr in der Völcker Sitten / wie auch langwieriger Gewohnheit gegründet ſey.

Jacob. Bornit. *de ærario c. 8.* Rauchbar. *quæſt. 15. num. 3.* Schepliz *ad Conſuetud. Brandenburg. p. 3. tit. 8. num. 4.* Köppen. *quæſt. 11. n. 10.* Pruckmann. *conſ. 48. n. 13.* Berlich. *p. 3. concluſ. 51. n. 8.*

Und wird diß Abzug-Geld nicht nur zur Danckbarkeit vor geleiſteten Land-Schutz / oder zur Compenſation und Vergeltung der ins künfftige abgängigen Steur und Schatzung / ſondern auch und vielmehr darum erleget / weiln durch die extraordinar-Mittel die viele Weg- und Auszüge / (wodurch die Anzahl der Unterthanen und der gemeine Geld-Kaſten ſehr abnimmt) verhindert / oder doch ſchwehr gemacht werden.

Mevius *ad Jus Lubec. l. 2. tit. 2. art. 4. n. 12.* Cothmann. *Reſponſ. 19. n. 10.* Rhet. *de ſarcina emigrant. c. 3. n. 6.*

Es iſt aber die Nachſteur nach Mannigfaltigkeit der Unterthanen unterſchiedlich. In der Marck Brandenburg wird der funffzehende

Pfenning / anderswo doppelte Steur / etlicher Orten der zehende Theil bezahlt / und muß man an manchem Ort die Güter auch verhunderten / inmaſſen Wehnerus, Beſoldus und Speidelius in ihren Obſervationibus weitläufftig ausführen.

Jedoch halten einige nicht unberühmte Scribenten dafür / daß auch die Nieder-Obrigkeiten aus ſonderlichem Privilegio, desgleichen die vom Adel in ihren Dörffern / und etliche Land- oder Municipal-Städte diß Nachſteur-Recht mit Fug prætendiren können / ſo daß es an etlichen Orten zur Regul gediehen / daß jegliche mit der Gerichtbarkeit verſehene ordentliche Obrigkeit (dafern nur kein Statutum entgegen waltet) diß Recht auszuüben befugt ſey.

Reichs-Abſchied *de An. 1555. §.* Wo aber unſere. Schwanmann. *de jure detract. c. 4. 6.* Schepliz *dict. tit. 8. §. 13.*

So iſt auch nicht minder bekandt / daß in vielen Provintzen und Landſchafften gewiſſe nachbarliche Verträg vorhanden / krafft deren ein Land von des andern benachbarten Innwohnern keine Nachſteur fordert / in Hoffnung / daß hingegen die eigne Unterthanen eines gleichmäßigen Freyzugs genieſſen / und mit ſolcher Anforderung verſchont bleiben werden / wesfalls dann den Verträgen ohnabbrüchig nachzuſetzen iſt. Im Churfürſtenthum Bayrn wird denen ins Pfaltz-Neuburgiſche ziehenden Unterthanen / vermög in Anno 1559. errichteten und den 1. Septemb. 1654. renovirten Pacten oder Verträgen / keine Nachſteur angefordert / ſintemahln im Neuburgiſchen ein gleiches gegen die Bayriſchen widerfähret. Desgleichen ſind die aus Bayrn in Tyrol ziehende Unterthanen vom Abzug-Geld befreyet / inmaſſen ſolches etlichmahl geſchehen zu ſeyn ich mich erinnere / welches auch mit denjenigen / die ſich in die Grafſchafft Schwaböck wenden / Krafft eines Churfürſtl. Decrets de Anno 1670. alſo gehalten wird. Von denen / ſo ſich aus dem Churfürſtenthum Bayrn in das Biſthum Freyſingen wenden / werden / nach Innhalt eines Special-Befehls vom 25. Auguſt. 1656. nur fünff vom hundert zur Nachſteur genommen / jedoch ohnbeſchadet deſſen / was die Land-Städte / ſo viel die Nachſteur betrifft / beſitzlich hergebracht haben. Hingegen müſſen alle in Oeſterreich oder ins Saltzburgiſche ziehende / Innhalts eines Special-Decrets vom 14. Octob. 1618. die völlige Nachſteur / das

das iſt/ den zehenden Pfenning/ entrichten/ und diß aus Urſach/ weiln beſagte Länder es mit ihren ins Bayriſche ziehenden Unterthanen auf gleiche Weis halten/ und den völligen Abſchoß/ ohn den geringſten Nachlaß/ fordern.

Nechſtdeme wird die Nachſteur nicht allein aus der kundbaren Lands-Superiorität/ ſondern auch durch ſonderbare Privilegien/ Gebräuche/ Gewohnheiten und ausgeübte Actus erwieſen.

Reichs-Abſchied *de Anno* 1555. §. 24. *verb.* wie es eines jeden Orts von Alters hero ꝛc. & 1594. §. Und ſo viel. *Capitul. Leopold. circa med. verſ.* und ſonſt hergebrachten *reſpect.* Ständen.

Es pflegt auch die Nachſteur nicht nur wegen des Abzugs/ ſondern auch/ wann man ein Stuck Gelds auſſer Land führet/ angefordert zu werden/ als: Wann einer eine frembde ihme angeſtorbene Erbſchafft von einem Land ins ander transferirt/ oder wann eine reiche Weibs-Perſon ein groß Heurath-Gut in frembdes Territorium bringet/ inmaſſen ſolches zu Hamburg/ Straßburg/ und mehr andern Orten alſo bräuchlich iſt.

Rhet. *c.* 4. §. 19. Gail. *obſ.* 36. *n.* 10. *lib.* 2. Rudinger. *cent.* 5. *obſ.* 54. *num.* 4. Uranius *tom.* 2. *conſil.* 34. Riccius *in collect. deciſ.* 251.

Hier fällt ein hübſcher Zweiffel vor: Ob ein Lands-Herr ſeine anderswo ſich enthaltende Unterthanen nacher Haus beruffen könne? Welches in allweg mit Ja zu beantworten/ ſo daß ihnen auch per Mandata avocatoria bey Verluſt ihrer Haab und Güter/ auſſer Lands zu wohnen verbotten werden kan.

Bartol. *in l. fin. ff. de decret. ab ordin. faciend. Roman. ſingul.* 522. *incip. poteſt ne Dominus.* Socin. Jun. *vol.* 3. *conſ.* 76. *num.* 32. Menoch. *l.* 5. *præſumpt.* 12. *n.* 4. Burſat. *conſil.* 34. *num.* 26. Franciſc. Niger *vol.* 1. *controverſ.* 78. *n.* 1.

Und obwohln ſonſten eine Studierens- oder Kauffmannſchafft halber ſich ereignende Abweſenheit an ſich ſelbſt erbar und unverwerfflich/ ja ein ſolcher abſenter nicht vor abweſend zu halten iſt:

*l. quæſitum.* 70. *in princip. ff. de legat.* 3. & *l. Sejæ.* 20. §. *Pamphilæ ff.*

*de fund. inſtructo.* Menoch. *conſ. 182. n. 8.* Rudolphin. *de abſolut. Princip. poteſt. c. 6. n. 122.*

Jedoch und wann ein Lands-Fürſt zu Kriegs-Zeiten ſeine in feindlichen Landen commercirende oder ſonſt denen Studien und Reiſen daſelbſt obliegende Unterthanen nacher Haus beruffet / ſo ſcheinet / es geſchehe ſolches aus ſonderbarer Nothwendigkeit / und halte er dadurch eine an ſich ſelbſt ehrliche Abweſenheit vor unzuläßlich / und wolle ſomittelſt die widerſpenſtigen Unterthanen in Verdacht einer mit dem Feind führenden ſchädlichen Correſpondenz und Vertraulichkeit ziehen.

Bartol. *in l. fin. ſub n. 3. ff. de reſtit. in integr.* Niger. *alleg. tom. 1. controverſ. 78. n. 13.*

Hergegen iſt auch rechtskündig / daß der Lands-Herr eignes Gefallens / ohn erhebliche Urſach / und aus bloſſer Mißgunſt keinen Unterthanen austreiben kan / vornemlich / wann derſelbe Erbzins- oder Lehn-Güter / deren nutzbares Eigenthum ihme / das Ober- und Grund-Eigenthum aber dem Lands-Herrn zuſtändig iſt / beſitzen thut / welchen falls der Unterthaner ein erlangtes Recht hat / und viel Dings ohnerſucht des Domini directi, oder Grund-Eigenthumers thun kan.

Ziegler. *in concluſ. §. Nobiles. concluſ. 1. n. 185.* Valaſcus *de Jur. emphyteut. quæſt. 13. num. 1.* Brautlacht *decad. 1. conſult. 6. n. 44.* Gratianus *diſcept. forenſ. l. 2. c. 377. n. 27.* Maſtrill. *p. 2. deciſ. 193. n. 11.*

Wofern aber die Unterthanen aus unverbeßlicher Halsſtarrigkeit ihre Dienſt- und Zinß-Ableiſtung verwegern / und nicht nur ihrem Erb- und Lands-Herrn / ſondern auch der gantzen Nachbarſchafft beſchwehrlich und ärgerlich ſeyn / ſo können ſie gar wohl zu Verkauffung ihrer Güter / und ſich anderswo zu wenden / angehalten werden.

Berlich. *deciſ. 65. n. 7.* Boſſius *de mulct. n. 17.* Carpzov. *p. 2. conſtit. 51. def. 16. per l. conſentaneum. 8. ubi Gloſſ. &* Bartol. *C. quomodo & quando Judex.*

Alſo erzehlt Manzius, was Maſſen Michel Hildebrand von Sackenhand / da er ſo wohl dem Lands-Herrn / als der Nachbarſchafft dergeſtalt beſchwehrlich geworden / daß man ſich Words und Todſchlags beſorgen

ſorgen müſſen / vorderiſt in gefänglichen Verhafft genommen / nachgehends mit Händen und Füſſen an einen Pfahl geſchloſſen / ferner von der Gemeinds-Zuſammenkunfft abgeſondert / und ihm endlich / ſeine Güter zu verkauffen / und anderswohin ſich zu wenden / auferlegt worden. Als er aber dieſes zu thun geweigert / habe man ihm Waſſer und Wayd verbotten / ſelbigen ſofort zum Dorff hinaus / und nach vorgangener Prangerſtellung An. 1654. auf etliche Meilen des Lands verwieſen.

Manz. *deciſ. Palat. 19. n. 22.*

Wiewohl nun der Lands-Herr ſeinen Unterthanen ohn gnugſame Urſach gewaltthätig auszutreiben nicht befugt iſt / ſo folgt doch hieraus nicht / (wann kein Statutum dagegen waltet) daß dem Unterthanen ſeine Wohnung zu ändern nicht frey ſtehen ſolte / dafern nur dem Lands-Herrn wegen der Nachſteur kein Præjudiß zuwächſt / denn weiln jeglicher ſeines Guts Herr iſt / und mit demſelben frey gebahren mag / niemanden auch eine Wohlthat wider Willen aufzudringen iſt / ja ein Vaſall das Lehn gegen des Lehns-Herrn Willen auffagen und refutiren kan / ſo ſtehet keine Urſach / welche einem freyen Menſchen die Freyheit zu wehren abſtricken ſolte / auszufinden /

*l. nihil. 31. ff. ad L. Municip. ibi nil eſſe impedimento, quo minus quis, ubi velit, domicilium habeat, & l. 1. C. de incol. l. poſtliminii. 5. ff. ibi: Si malit eos ſequi, quàm in noſtrâ Civitate manere, de captiv. & poſtlim. reverſ.* Arumæus *ad Aur. Bull. diſcurſ. 6. cap. 16.* Mager. *de Advocat. armat. cap. 16. n. 112.* Pruckm. *de ſolut. Princip. poteſt. c. 4. memb. 1. effect. 6. num. 131.* Gail. *l. 2. obſ. 36. n. 4.*

wann nur ſolcherley Emigration und Abzug nicht boßhafftiger Weiß und ohne Gefährde geſchiehet / e.g. zu Entgehung des Gerichts-Zwangs / oder wann die Unterthanen mit Leibeigenſchafft verfangen ſind / denn ſolchen Falls wird die Abzugs-Freyheit in etwas eingeſchrenckt.

Ziegler. *concluſ. verb. civitas, concluſ. 2. n. 48.* Eſaias Roſacorb. *pract. forenſ. c. 20. n. 20.* Hermann. Staml. *de ſervitut. perſonal. l. 3. c. 20. n. 8.* Manz. *quæſt. 18. n. 23.* Arniſæus *de Republ. l. 1. c. 3. n. 4.* Berlich. *concluſ. 52. n. 12.*

Vornemlich aber iſt der Abzug gantz unſträfflich / wann der Landes-Herr in die Acht erklärt / oder gegen die Unterthanen ſich tyranniſch erweiſet / oder wann dieſe wegen der Lands-Unfruchtbarkeit ihre Nahrung nicht haben können.

Gail. *1. obſ. 17. n. 4.* Menoch. *recuper. poſſeſſ. remed. 10. n. 83.*

Daß aber nach der Politicorum Meynung die Dähnen / Schotten / Engelländer / Moſcoviter und Neapolitaner auſſerhalb ihrer Königreiche ſich nicht begeben dörffen / ſolches geſchiehet wegen des vorhandenen ausdrücklichen Verbotts von dero Ober-Herrn / der in dieſem Fall dem gemeinen Recht derogiren kan.

Buxtorff. *ad Aur. Bull. cap. 16. theſ. 99.* Mager. *cit. loc. cap. 16. num. 125.*

Der zwölffte Actus Lands-herrlicher Bottmäſſigkeit iſt das Recht / Krieg zu führen und Frieden zu machen / deme eigentlich auch das Bündnuß-Recht anhängig / ſintemahln beede zur höchſten Majeſtät und zu denen / ſo davon participiren / gehörig ſind.

Reink. *l. 2. claſſ. 3. c. 3. n. 35.* Warmund ab Ehrenberg *de fœder. p. 1. c. 2. n. 28. à Lapide. p. 1. cap. 9. ſect. 1.*

Iſt demnach allen und jeden der Lands-Bottmäſſigkeit oder Lands-Hoheit fähigen Reichs-Ständen vergönnet und unverwehrt / mit andern Mit-Ständen oder auch auswärtigen Potentzen in Defenſiv-Bündnüſſe ſich einzulaſſen. Alſo iſt der Schwäbiſche Bund insgemein die Geſellſchafft S. Georgen-Schild genannt / bekandt / davon der Reichs-Abſchied de An. 1526. §. Ob auch jeniger / und de Anno 1533. §. Und als im Abſchied / zu ſehen iſt. Desgleichen weiß man von der Allianz zwiſchen denen Hertzogen in Bayrn Gebrüdern und Chur-Sachſen / wie auch der Nürnbergiſchen Bündnüß mit Bamberg und Würtzburg Anno 1553. wider Marckgrafen Albrecht zu Brandenburg errichtet. Von mehr dergleichen Allianzen bezeugen

Die Reichs-Abſchiede und Goldaſt. in Reichs-Satzungen *tit. 12. p. 161.* Aventin. *Annal. Bojor. l. 6.* Lundorp. *tom. 2. act. publ. lib. 1. tract. 2. p. 19.* Sleidan. *l. 8. hiſtor.*

Und zwar haben die Teutſche Fürſten nicht allein unter ſich ſelbſten/ ſondern auch mit Auswärtigen ſich alliirt: Dannenhero bezeuget Bodinus, daß ſchon zu ſeiner Zeit die Teutſche Fürſten mit den Königen in Franckreich allein 47. Alliantzen aufgerichtet haben. Jedoch iſt dieſes männiglich bekandt/ daß ſolche Confœderationes oder Bündnüſſe ohnbeſchädigt des Reichs und deſſen Friedſtands geſchehen müſſen/ welchem zu Folg die Schmalkaldiſche Bunds-Verwandten / als ſie vom König in Franckreich Franciſco zu Errichtung einer Aſſociation ermahnt und invitirt worden/ dabey eingewandt haben/ daß ſie den Kayſer in der Allianz ausnehmen müſten. Desgleichen hat Chur-Brandenburg in ſeiner mit den Staaten der Vereinigten Provintzen Anno 1655. errichteten Allianz §. 8. folgendes eingeruckt: Daß dieſe Verbündnüß Seiner Churfürſtl. Durchl. Pflichten/ womit Sie der Römiſchen Kayſerl. Majeſt. und dem Römiſchen Reich verwandt / in keinem Theil *præjudicir*lich ſeyn ſolle; dahero ſtehet in der Beſtättigung des Land-Friedens *de An. 1495.* §. Auch ſollen wir/ ausdrücklich / daß die Stände des Reichs einige Bündnüß oder Einigung nicht machen ſollen / die dem Reich zu Schaden/ Nachtheil oder zuwider ſeyn möchten. Als Hertzog Eberhard zu Würtenberg An. 1360. mit den Hertzogen von Oeſterreich eine Alliantz/ ohne Ausnahm des Kayſers/ aufgerichtet hatte/ muſte Er ſolche nachgehends bey den Friedens-Tractaten hinwieder aufheben/ und derſelben ausdrücklich entſagen.

Myler. *ad Rumel, p. 2. diſſert. 4. theſ. 34. Aur. Bulla tit. 15. Inſtrum. Pac. art. 8. §. gaudeant.* Eitel von Herden/ *p. 3. cap. 9. §. 1.*

Heutigs Tags pflegen die Teutſche Fürſten / wann ſie ſich untereinander oder mit andern alliirt haben/ dem Kayſer davon Nachricht zu geben/ wie ſolches

Burgold. *p. 3. diſcurſ. ad Inſtrum. Pac. 2. §. 1.* bezeuget/ allwo noch mehre merckwürdige Sachen befindlich.

Hiebey wird incidenter und zufälliger Weis gefragt: Ob eine Land- oder *Municipal*-Stadt / unerſucht und ohn Vorbewuſt ihres Lands-Herrns / einige Verbündnüß mit Frembden einzugehen befugt ſey? Gewißlich/ wann man die Geſtaltſame des Röm. Reichs von Regierung Kayſers Friderici II. an betrachten will/ ſo ſiehet man / daß auch

auch die Land-Städte unter ſich und mit Auswärtigen/ ohn vorgangene Autorität ihrer Lands-Herren/ Bündnüſſe aufgerichtet/ ja die Fürſten ſelbſt ſich mit ihren Land-Ständen in Allianz eingelaſſen haben/ da doch kein ſolch geſchriebenes Privilegium zu finden/ Innhalts deſſen dergleichen Verbündnüſſe denen Land- oder Municipal-Städten vergönſtiget ſeyn ſolten;

Conring. *ad Lampad. p. 3. c. 20. §. 12.* Burgold. *cit. loc. §. 4. fol. 22.*

Dannenhero und weiln angeführter Maſſen das Bündnüß-Recht der Lands-Superiorität anhängig iſt/ ſo ligt am Tag/ daß ſolcherley Allianßen null und nichtig ſeyn/ es hätten dann die Land-Städte etwa mittelſt eines Special-Privilegii dergleichen Jus und Gerechtſam hergebracht;

Gůldne Bull *tit. 15.* Reichs-Abſchied *de An. 1529. §.* Desgleichen auch keiner des andern Unterthanen/ und Reichs-Abſchied *de Anno 1548. §.* Oder wider ihre Obrigkeit. Beſold. *de fæder. c. 3. num. 1.* Klock. *tom. 1. conſ. 14. num. 45.* Mager. *de Advocat. armat. c. 6. n. 295.*

In welcher Abſicht das vormalige Bündnüß der Stadt Magdeburg mit den Vereinigten Niederlanden vom Kayſer vor unkräfftig erklärt worden/ wie Meteranus und Rumelinus bezeugen. Gleicher maſſen iſt am Reichs-Hof-Rath Anno 1659. den 9. Julii in Sachen Münſter die Stadt contra den Biſchoffen allda dahin geſprochen worden/ daß ſelbige Stadt das Beſatzungs- und Thor-Schlüſſel-Recht/ wie auch was ſonſten hiervon dependiret/ wie recht nicht erwieſen/ und ſie dahero dem Biſchoff ohnmittelbarer Weiſe unterworffen ſey/ auch mit den Holländern ſich in Bündnüß wider ihren Lands-Herrn zur Ungebühr eingelaſſen habe.

Burgold. *p. 1. diſcurſ. 21. num. 19.*

Was ich nun bisher vom Bündnüß-Recht gemeldet/ das kan auch auf das Jus Belli oder Kriegführungs-Recht ohnzweiffelbar applicirt werden; dann es iſt zu wiſſen/ daß/ obwohln durch die Conſtitution und Reichs-Satzung vom Land-Frieden/ von Kayſer Maximiliano I.

zu

zu Worms Anno 1495. aufgerichtet / alle Befehdungen / Vergewaltigungen und Thätlichkeiten / ſo in vorhergangenen Zeiten im Reich ſehr üblich und im Schwang waren / abgeſtellt: und das Reich / zu deſto mehrer innerlichen Sicherheit und Aſſiſtenz wider die Landfriedbrecher / in gewiſſe Creyſſe eingetheilt / jedennoch dadurch das Recht / mit Auswärtigen Krieg zu führen / nicht benommen worden / woſern nur ſothaner Krieg an ſich ſelbſt aus rechtmäßigen Urſachen / zu Rettung Ehr und Wiedererlangung abgenommener Sachen / entſpringet / und dem Reich keine Gefahr darunter zuwachſen kan. Man muß auch nicht meynen / ob ſey der Kayſerliche Conſens eben zu jedem Krieg nöthig / anerwogen die Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 15. und der Reichs-Abſchied zu Augſpurg de Anno 1555. §. wo ſie aber / disjunctim und in unterſchiedenem Verſtand entweder die Kayſerliche Einwilligung / oder eine gnugſame / in offenbarer Kundbarkeit und des Gegentheils eigner Bekanntnüß beſtehende Urſach erfordert. So iſt ſchon längſtens im Römiſchen Reich Herkommens / daß die Fürſten den auswärtigen Potenzen ihre Völcker nach Belieben zu Hülff ſchicken / inmaſſen bekandt / welcher geſtalten dieſelbe vor dieſem bey geführten Kriegen zwiſchen Franckreich und Engelland / bald dieſem / bald jenem Theil mit anſehnlichen Truppen zur Seiten geſtanden ſind. Alſo hat Sachſen Anno 1558. den Frantzoſen mit 3400. zu Pferd Aſſiſtenz geleiſtet. Es ſcheinet aber / daß dieſe Freyheit zu kriegen am beſten beſtättigt werde durch den

Reichs-Abſchied *de Anno 1544.* §. und wiewohl ihr / *& An. 1570.* §. denſelben wie anfänglich / *& Anno 1582.* §. ferner obwol im Heiligen Reich. Fürſtner. *de Suprematu c. 21. prope finem.*

Sonſten erinnert erſtangezogener Fürſtnerius ſehr wohl / daß es ſo wohl bey dem Kriegführungs- als Bündnüß-Recht am ſicherſten und klügſten gethan ſey / wann die Stände mit dem Kayſer vorderiſt und wenigſtens in geheim daraus communiciren / dafern es zumahln der Sachen Beſchaffenheit leiden will / und zwar ſolches um deſto mehr / weiln bekandter maſſen / der itzt-regierende glorwürdigſte Kayſer ſelbſt in ſeiner Wahl-Capitulation art. 10. verſpricht: Wann wir auch ins künfftig unſerer eigenen Erblanden halber einige Bündnüß machen wür-

den / ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen / als unbeſchädigt des Reichs / und nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis.

Der dreyzehende Actus iſt das Geleit auf freyer Herr- und Land-Straſſen / welches Recht der Lands-Herr als einen Theil Lands-Fürſtlicher Obrigkeit exerciret / weiln demſelben die gemeine Land-Straſſen / folglich auch die gleitliche Gerechtigkeit darauf / zuſtehen.

*arg. l. littera. 3. ff. ne quid in via publ. l. ſi in publico. ff. de aq. quotid. & æſtiv.* Mynſing. *cent. 5. obſ. 7.* Wurmſer. *pract. forenſ. tit. ult. obſ. 5.* Weſenbec. *conſil. 33. n. 3.* Bidenbach. *quæſt. 11.* Reinking. *de reg. ſec. & eccl. l. 1. cl. 5. c. 6. n. 28.* Becht. *de ſalvo cond. c. 12.* Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 7. n. 397.* Georg. Everard. *vol. 1. Conſ. 28. n. 7.* Beſold. *de Jurisdict. quæſt. 18. fol. 84.*

Accuratè und eigentlich aber zu reden / ſo entſpringt diß Recht aus der Schirms-Gerechtigkeit / welche dem Lands-Herrn über ſeine Unterthanen / (wie droben ſchon angeführt worden) zukommt / dahero dann dieſe Gleits-Herrlichkeit oder gleitliche Obrigkeit der Lands-Superiorität ohn Zweiffel beygezehlt wird.

Klock. *vol. 1. Conſil. 8. n. 178.* Ottinger. *de Jur. limit. l. 1. c. 9. n. 24.* Strauch. *diſſert. exoter. 11. theſ. 2.* Burgoldenſ. *p. 3. diſcurſ. 1. n. 7.*

Es wird aber das ſichere Geleit oder die gleitlichkeit Obrigkeit dahero alſo genennt / weil es den / ſo ſelbiges erlanget / in Sicherheit ſetzet / und ohne Gefahr hin und her führet.

Bell. *de re milit. p. 9.* Decian. *reſponſ. 44. n. 147.* Bechtius *de ſalv. conduct. theſ. 10.*

Sonſten iſt ein Unterſchied zwiſchen der Salva Guardia und dem ſichern Geleit zu machen / angeſehen jene eine ſolche Beſchützung und Sicherheit iſt / welche den Schwächern von Mächtigern zu ihrer und des ihrigen Erhaltung geleiſtet wird; das ſichere Geleit hingegen iſt von den Feinden / oder Miſſethätern und Aechtern / oder andern / die ſich der gemeinen Sicherheit nicht zu erfreuen haben / zu verſtehen / welches auch auf die jenigen / ſo auf gemeiner Land-Straſſen reiſen / extendirt wird / wan-

nenhe-

nenhero leichtlich zu ſchlieſſen / daß der Salvus Conductus, oder das ſichere Geleit nicht einerley Gattung ſey / denn ein anders iſt das Geleit / ſo der Lands-Herr in Abſicht und wegen ſeines Land-Bezircks ertheilen und præſtiren läſſt / wovon wir diß Orts vornemlich handlen: Ein anders Geleit iſt das / welches denen zur Kayſerlichen Wahl reiſenden Churfürſten zu Ehren und in Krafft der Güldnen Bull exhibirt wird. So iſt auch ferner ein ander Geleit / ſo denen Delinquenten zu dem End ertheilt wird / damit ſie ſicher vor Gericht erſcheinen / und daſelbſt ihre gerühmte Unſchuld ausführen können / insgemein ein ſicheres Geleit von und zum Recht genannt / und dieſes Geleit pflegen nicht nur die jenige / ſo das Territorial-Recht und die Regalien oder Herrlichkeiten hergebracht / ſondern auch die / welche nur die Gerichtbarkeit haben / nach etlicher Meynung / zu ertheilen.

Bartol. *in l. ambit. n. 8. ff. de decret. ab ordin. faciend.* Schrader. *conſil. 18. p. 115.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 4. c. 1. n. 77.*

Die gleitliche Herrlichceit aber ſtehet nicht allein jedem Lands-Herrn in ſeinem Diſtrict oder Bezirck zu / ſondern es kan einer auch in eines andern Territorio ſolche Gerechtſam / nicht zwar aus Landsherrlicher Befugnüß / ſondern vermög eines Vertrags / Verjährung oder anderer Gerechtigkeit erlangt haben;

Knich. *de Saxon. Privil. de non provocand. cap. 5. n. 109.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 2. num. 45.* Becker. *Synopſ. Jur. Publ. cap. 4. fol. 329.*

Inmaſſen man deſſen ein ſchön Exempel bey Chur-Pfaltz hat / welches ſolch Jus auch in frembden Territorio exercirt / nemlich durch die obere Grafſchafft Catzen-Elnbogen von der Bergſtraſſen an / bis gen Franckfurth / item in der Marggrafſchafft Baaden bis nacher Pfortzheim; nachdem aber dieſes Rechtens halber zwiſchen Chur-Pfaltz und den benachbarten Fürſten ſchwehre Strittigkeiten ſich erhaben / als iſt ſolches Anno 1667. den 7. Februar. zu Heilbronn durch einen willkührlichen Schied-Richterlichen Spruch beygelegt worden; Dieweiln nun in ſothanem Spruch ausführlich und wohl exprimirt zu finden / wozu der / ſo dergleichen gleitliche Herrlichkeit hergebracht / obligirt iſt / ſo will ich

die vornehmſten darinn enthaltenen Puncten kurtz zuſammen faſſen / und dem curioſen Leſer communiciren. Erſtlichen / ſoll der Chur-Fürſt zu Pfaltz in den benachbarten Landen das Gleit nicht anderſt exerciren / als bey Durchreiſung Fürſtlicher oder in gleicher Dignität ſtehender Perſonen / Durchmarſch der Völcker zu Roß und Fuß / bey Reiſen der Kauffleuth auf die Meſſen / ingleichen der Juden / Zygeuner und ſolcherley Perſonen / die nach den Reichs-Satzungen und Geſetzen ohne Gleit keiner Sicherheit ſich zu getröſten haben. Zum Andern / ſoll das Gleit nicht prætendirt werden / wann der Lands-Herr / oder deſſen Bediente / Soldaten oder Unterthanen / noch auch / wann Chur-Pfaltz oder dero Unterthanen durchreiſen. Drittens / ſollen die geiſtliche Proceſſiones frey und an kein Geleit gebunden ſeyn. Viertens / auch diß Recht nur allein auf der Land-Straß exercirt werden / deme zu folg die Straſſen durch verſtändige Perſonen eigentlich und wohin / oder wie weit ſie zu gehen / zu deſigniren und abzuzeichnen ſeyn / ja es haben allerſeitige Lands-Herren ihre Sorge dahin zu ſchlagen / daß die hin und her Reiſende / welche das Geleit genieſſen / ohne Noth nicht aus der ordentlichen Straſſe weichen. Fünfftens / thut Chur-Pfaltz in Krafft ſolcher Gleits-Herzlichkeit das Bereuten der Wege / und Haltung der Geleits-Reuter / wie weniger nicht das Recht des Angreiffens / und die Abſtraffung der Straſſen-Rauber obliegen / jedoch dergeſtalten / daß alles / was hierunter geſchiehet / innerhalb der Land-Straſſe vorgenommen werde / und die Gleits-Reuter davon nicht abweichen / noch den Benachbarten beſchwehrlich fallen / ſondern alles auf eigene Koſten verrichten mögen. Falls aber die Maleficanten aus der Land-Straſſe entweichen / ſo ſoll den Verfolgern zugelaſſen ſeyn / dieſelbe auch auſſerhalb ſolcher niederzuwerffen / aber nicht wegzuführen / ſondern ſie müſſen daſelbſt / wo ſie gefangen / zur Straff gezogen werden. Sechſtens / währenden Geleits ſtehet die Beſtraffung ſowohl deren / die begleiten / als derer / welche das Geleit genieſſen / dem Chur-Fürſten zu. Was aber über bisherig-erzehltes in die Civil- und Bürgerliche / oder Criminal- und Peinliche Gerichtbarkeit einlaufft / das ſolle keinem andern / als deme / geſtattet ſeyn / welcher das Recht gemeiner Heer- und Land-Straſſen / oder die Territorial-Obrigkeit hergebracht hat / deme auch die Abſtraffung der jenigen / ſo auf offener Straſſen

ſen delinquirt/ nebſt Aufhebung der todten Cörper unverhinderlich zuſtehen ſoll. Siebendens/ wann ein Miſſethäter von einem Ambt zum andern über die gemeine Land-Straſſen zur gefänglichen Verhafft / oder die zum Tod verurtheilte zur Gerichts-Statt gebracht werden / ſoll das Geleit unterbleiben / und hingegen der / welchem die Heer- und Land-Straß zuſtehet/ oder der ſonſten aus Nachbarſchafft derſelben ſich bedienet / die freye Macht haben / den Maleficanten nach ſeinem Belieben zu führen.

Burgoldenſ. *p.1. diſcurſ.26. §.13.*

Dannenhero wird heutigs Tags de praxi obſervirt/ daß kein Maleficant durch des andern Herrn Territorium, ohnbegrüſſt deſſelben/ oder ohne ausgeſtellten Reverſen / in eines andern Land-Bezirck geführt werden kan.

Bidembach. *quæſt. 11. n.1.* Beſold. *v.* Durchfuhr/ *litt. D. n. 20.* *Acta* Ortenburg *contra* Bayrn/ *fol.23.* Manz. *quæſt. 89.* woſelbſt er ein *Exempel* und *Præjudiz*, ſo ſich im Hertzogthum Neuburg zugetragen/ anziehet.

Bey dieſer Materi iſt von etlichen die Frag erregt worden: Ob nemlich ein Lands-Herr/ der einem Delinquenten ſicher Geleit verſpricht/ ſolches zu halten ſchuldig/ oder aber/ deſſen ungehindert / den am Gerichts-Ort ſich einfindenden Miſſethäter in Verhafft nehmen zu laſſen / oder ſonſten zu ſtraffen befugt ſey? Da ſind nun ſehr viel und berühmte Autores der Meynung/ daß dergleichen verſprochenes Geleit keineswegs zu halten/ wann abſonderlich daſſelbe ohn vorgehende der Sachen Erkanntnuß und rechtmäſſige Urſach/ wie auch dem gemeinen Weſen zu Schaden/ ertheilt worden.

*Gloſſ. in §. Sed neq. verſ. neq. homicida,* Angel. *in §. præterea. n. 36.* Caſtrenſ. *conſ. 422.* Lynus, *in l. præſenti. C. de his, qui ad Eccleſ. conf.* Bald. *in §. Item Sacramenta, de Pac. juram. firmand.* Rosbach. *different. Jur. Civ. & Canon. tit. 29.*

Wie dem allen aber / ſo erachte ich/ daß die einmal rechtmäſſig und wohlbewuſter Dingen verheiſſene Securität genau und unverletzlich præſtirt werden müſſe/ ſintemaln man auch dem Feind / wann er ſeinem Verſprechen nachſetzt/ Treu und Glauben zu halten ſchuldig iſt:

*c. inter alia. de immunit. Eccleſ. c. noli, 25. quaeſt. 1. gloſſ. in c. offerebat. 32. quaeſt. 7.* Guid. Pap. *quaeſt. 418.* Hotomann. *illuſt. quaeſt. 7.*

Dieweiln nun niemand unter Richterlicher / vielweniger Fürſtlicher Autorität hintergangen werden ſoll / und der menſchlichen Treue nichts gemäſſers iſt / als deme / was allerſeits einmahl beliebt worden / ſtatt zu thun / ſo hat ein Lands-Herr nicht zu conſideriren / was dieſer oder jener verdient / ſondern was Ihme / als einem Verſprecher / oblieget. Denn wie kan einem Fürſten / der gleichwohl ein Spiegel der Gerechtigkeit und wahren Treu ſeyn ſoll / zum Lob gereichen / wann er ſeine Majeſtät mit Falſchheit und Meineyd beſudelt? Wem iſt Kayſers Carls des Fünfften Ausſpruch nicht bekandt / dahin lautend / daß / wann in der gantzen Welt Treu und Glauben nicht zu finden / gleichwohl derſelbe bey dem Kayſer unverletzt bleiben ſolle.

Hartmann. Piſtor. *l. 2. quaeſt. 4. num. 21.* Nordermann. *de Jur. Princip. §. 77. lit. A.* Nicol. Everhard. *conſ. 2. vol. 1.* Bruning. *de univerſit. theſ. 30. lit. A.* Myler. *Nomolog. c. 1. §. 4.* Bozius *contra Machiavell. c. 7.* Bodin. *de Republ. l. 5. c. 6.*

Gleichwie aber bisher angeführter maſſen der Lands-Herr in ſeinem Territorio die gleitliche Herrlichkeit hat / alſo läſſt ſich hingegen leichtlich ſchlieſſen / daß / wann einer auf der offentlichen Heer- und Land-Straſſen an Leib oder Gut beſchädiget wird / der Lands-Herr zu Erſetzung ſolchen Schadens / nach vieler Meynung / gehalten ſey. Dann erſtlich iſt bekandt / daß die Zölle vornemlich darum erhoben werden / damit die Lands-Herren die reiſenden Perſonen deſto beſſer vor Gewalt ſchützen mögen.

Reichs-Abſchied *de An. 1236. c. 10. num. 3.* Goldaſt. *Conſtit. Imperii, tom. 1. p. 82.* Petr. de Andlo. *de Roman. Imper. l. 2. c. 18.* Azevedo *ad Conſtit. Regias, l. 8. c. 9.*

Und durch Einnehmung ſolcher Zöll macht ſich ein Lands-Herr zur Sicherheits-Leiſtung ſtillſchweigend anheiſchig / und iſt dahero derſelbe den erlittenen Schaden zu erſetzen ſchuldig.

Zaſ. *conſ. 15. num. 30.* Cæpoll. *de ſervit. R. P. tit. de via. num. 50.*

Paris

Paris de Puteo *de Syndicat. v. Robana, num. 2.* Coler. *de Proceſſ. execut. p. 1. c. 2. num. 296.* Carpzov. *p. 2. Criminal. quæſt. 91. n. 58.* Roſenthal. *de Feud. c. 5. concluſ. 22.*

Denn ſolcherley Obligation entſpringt ex quaſi delicto, oder gleichſam aus einem Verbrechen/ anerwogen ein Fürſt eine Negligenz begehet/ wann Er die Straſſen-Räuber und Placker ungeſtrafft hin und her vagiren läſſt/ es iſt auch dergleichen culpa omiſſionis oder Fahrläſſigkeit in Rechten alſo verhaſſt/ daß die ſolcher maſſen Delinquirende zu Wiederkehrung des Schadens verbunden ſeynd/ in welcher Obligation auch die jenige ſtehen/ die bey obhabender öffentlicher Ambts-Verwaltung eine Nachläſſigkeit begehen.

*l. 3. ff. de offic. Præſid. l. 1. §. in ſumma. ff. de his, qui dejec. l. ne quid. 7. ff. de incend. l. 1. C. de litor. & itin. cuſtod. c. Dominus. 23. quæſt. 2. l. ne quid. 7. & l. 2. C. de adminiſtr. rer. publ. l. 11. l. quemadmodum. 29. §. final. ff. ad L. Aquil.* Reichs-Abſchied *de An. 1559. §.* Darmit dann Burſat. *conſil. 132. num. 4. & conſ. 193. n. 1.* Klock. *de Vectigal. §. 77. lit. A.* Caſſanæus *ad Conſuet. Burgund. rub. 4. §. 8. n. 4.*

Jedoch gewinnt dieſer Haubt-Schluß alsdann ſeinen Abfall/ wann die Straſſen-Räuber ſich ſo ſtarck befinden/ daß ihnen nicht wohl zu widerſtehen iſt/ wie gemeiniglich zu Kriegs-Zeiten geſchiehet/ oder auch/ wann Reiſende- oder andere Wanders-Leuthe ſich ungewöhnlicher Zeit und Wege bedienen.

Maſcard. *de probat. concluſ. 473. num. 3.* Mynſing. *l. 5. obſ. 70.* Gail. *l. 1. obſ. 64. num. 11.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 2. num. 4.* Arumæus *diſcurſ. 1. theſ. 22.* Köppen, *quæſt. 37. num. 12.* Bajard. *ad Clarum. §. fin. quæſt. 82. num. 2.* Eſa. Roſacorb. *cap. 18. num. 3. ubi præjudicium in cauſa* Franckfurth *contra* Würtzburg *citationis.*

# Der Neunte Aufzug.

Der vierzehende Actus Lands-herꝛlicher Obrigkeit iſt die Auswahl oder Ausmuſterung / die Folg und das Befeſtigungs-Recht.

Der funffzehende Actus beſtehet in Oeffnungs-Recht/ wohin auch das Beſatzungs-Recht gehörig iſt.

Der ſechszehende Actus iſt der Fleiſch-Aufſchlag / Wein- und Bier-Umgeld / deſſen Eigenſchafft und Natur von dem Herkommen dependiret.

Der ſiebenzehende Actus iſt die Begnadigung der Maleficanten.

Ob der Lands-Herꝛ eine Straff zu des Dritten Nachtheil erlaſſen könne?

Eines Fürſten Nachfolger am Regiment kan den jenigen/ ſo vorhero ſeines Verbrechens wegen begnadigt worden/ nimmer zur Straff ziehen.

Der achtzehende Actus iſt das Recht/ Anſtand/ Quinquenell oder Eiſerne Brief zu ertheilen/ wobey das Exempel der Stadt Worms angeführt und erſtbeſagtes Recht erklärt wird.

DEr vierzehende Actus iſt die Auswahl oder Ausmuſterung/ Krafft deren die Lands-Unterthanen leiden müſſen/ daß ſie vom Lands-Herꝛn mit zu Feld genommen / oder an die Päß und in die Veſtungen zur Wacht verlegt werden;

Knich. *comment. verb. Ducum Saxoniæ. c. 5. in fin.* Reink. *de Regim. Secul. & Eccleſ. l. 1. claſſ. 5. c. 4. n. 109.* Limnæus *l. 4. c. 8. p. 36. num. 244.* Reichs-Abſchied *de An. 1526. 48. 55. 70.*

Denn

Denn wer auf Beruffen erſcheinet / der erkennet den Beruffer vor ſeinen Lands-Herrn.

Lindenſpür *de fam. orig. & increment. c. 30. num. 106.* Wehner. *obſ. pract. v.* Folg. Knich. *de Jure territor. c. 3. n. 239.* Ruland. *de Commiſſar. l. 2. c. 2. num. 4.* Reichs-Abſchied *de An. 1564. §.* Ferner dieweil.

Oder wann die Unterthanen ſich der Folge weigern / müſſen ſie dem Lands-Herrn die farthloſe Heerſteur / oder Königs-Geld erlegen /

Klock. *de contribut. c. 3. num. 273. 301.* Maul. *de Homag. tit. 6.* Becker. *cit. loc. fol. 355.*

Es wird aber dieſe Schuldigkeit / den Lands-Herrn in Kriegs-Zeiten zu begleiten / die Reis- und Heers-Folg genennt / und von der Auswahl oder Ausmuſterung in ſo weit unterſchieden / daß dieſe dem Lands-Herrn eine vollſtändige Gewalt zuleget / aus allen Unterthanen insgeſamt die Stärckſten und Tauglichſten zum Krieg zu wehlen; durch jene aber / nemlich die Lands-Folg / werden die alſo Ausgewählte dahin angehalten / daß ſie dem Lands-Herrn nothwendig folgen müſſen.

Bidenbach. *quæſt. nobil. 7.* Choppinus *de doman. l. 3. tit. 26. n. 19.* Pruckmann. *conſ. 27. l. 1. num. 32.* Meichsner. *deciſ. 6. n. 64. tom. 2. l. 1.* Gylmann. *p. 1. tit. 1. 2. vol. 1. n. 60.*

Wobey doch zu mercken iſt / daß / obwohln die Folg und Auswahl auf Seiten der Unterthanen eine Subjection importirt und nach ſich führt / dennoch wann die Vaſallen zur Hof-Aufwartung bey Beylagern oder Begräbnüſſen vom Lands-Herrn beſchrieben werden / und ſie darauf erſcheinen / ſolches keine Unterthänigkeit wircken thue.

Viet. *de exempt. concluſ. 37. & 22.*

Hiehero gehöret einiger Maſſen das Recht / Zeughäuſer zu haben / welches der Lands-Bottmäſſigkeit anhängig iſt / denn weiln derſelben obgemeldter Maſſen das Kriegführungs-Recht zuſtehet / ſo muß folglich auch das Recht / Zeughäuſer zu haben / als ein Acceſſorium und Anhang gebühren.

Roſenth. *de Feud. c. 5. concluſ. 19.* Limnæus *d. l. n. 215.* Engelbert.

bert. *de Juriſdict. concluſ. 128.* Tholoſan. *de Republ. l. 9. c. 1. n. 13.* Knich. *Encyclopæd. c. 11.* Beccius *conſ. 4. n. 3.* Ming. *de Superiorit. §. 76.* Reinking. *l. 1. claſſ. 5. c. 6. n. 18.*

Nicht weniger wird das Befeſtigungs-Recht gantz füglich anhero gezogen/ als welches Krafft der Lands-herrlichen Obrigkeit ohnlaugbar zuſtehet;

Knich. *de Jur. territor. c. 3. n. 238.* Sixtin. *de Regal. l. 2. c. 1. n. 15.* Ming. *d. loc. §. 76.*

Denn ob mir wohl nicht unbekandt iſt/ daß Kayſer Friedrich der Erſte den Genueſern die Einſtellung ihres Veſtungs-Bau auferlegt habe/ und ein gleichmäſſiges in Sachen der Stadt Cölln contra Mülheim practicirt worden/

*Inſt.* Gerhard. *de Roman. Imperio. theſ. 31.*

So iſt doch ſolches heutigs Tags geändert/ und im Weſtphäliſchen Frieden-Schluß de An. 1648. Art. 8. §. Gaudeant, ausdrücklich verſehen/ daß ein Kayſer vor ſich und eigenmächtig in der Reichs-Ständen Landen weder neue Veſtungen anzurichten/ noch die alten mit Beſatzung zu belegen befugt ſey; denn vor Zeiten und zwar Anno 1635. hatte Kayſer Ferdinandus der Andere bey damahligem Prager Frieden-Schluß ſich vorbehalten/ in den fünff obern Reichs-Creyſſen/ die Veſtungen mit ſeinen Völckern zu beſetzen/ welches nunmehro geändert/ und den Reichs-Ständen/ nach aller Völcker Recht/ und in Krafft Lands-herrlicher Hoheit/ zugelaſſen iſt/ ihre Schlöſſer und Städte ſelbſt zu befeſtigen/ welches denn ferner aus dem 10. Artickul §. 2. obermeldten Frieden-Schluſſes erweislich/ als woſelbſt der Königin und Cron Schweden frey gegeben wird/ den Hafen zu Wißmar und andere Plätze zu befeſtigen und zu beſetzen/ und zwar vermög oder in conformität des Rechtens/ ſo deroſelben auf die übrige vom Reich erhaltene Reichs-Lehen zuſtehet. So iſt auch allhier dieſes nicht vorbey zu gehen/ daß etliche Städte/ um in mehrer Sicherheit vor allem feindlichen Gewalt zu ſtehen/ ſich Privilegia dahin erkaufft haben/ daß niemand in der Stadt oder Nachbarſchafft einigen Veſtungs-Bau führen darff/ inmaſſen man ſolches von Lübeck/ Bremen/ Hamburg/ und den meiſten Städten in Nieder-Sachſen ſaget.

Cranz. *l. 7. Vand. c. 33.* Bruning. *de Jur. univerſit. theſ. 31. Conſil. Marpurg. 5. vol. 1. n. 35.*

Wann

Wann man aber die Actus Superioritatis militaris uno complexu beyſammen haben will / ſo iſt zu wiſſen / daß hierunter begriffen werde Primò das Recht deren Unterthanen Wehr und Waffen aufzulegen / ſelbe zu muſtern / Beſatzung einzulegen / Stuck und Proviant zuführen / Veſtung zu bauen / Salvaguardiam den Kirchen- Raths- und Gemeinhäuſern zu geben / Soldaten einzuquartiren und dergleichen.

Vid. Bruckmann. *vol. 1. conſ. 27. n. 32.* Bidenbach. *quæſt. nob. 7.* Frommann. *de Condom. terr. c. ult. §. 58. & ſeq.* Limn. *de Jur. pub. l. 4. c. 8. n. 233. & 235.* Leipold *de concurrent. Jurisd. in Imp. Rom. quæſt. 3.* Beſold. *th. pract. lit. E. n. 22.*

Der funffzehende Actus beſtehet im Oeffnungs-Recht / denn die Lands-Unterthanen müſſen dem Lands-Herrn zu Kriegs- und Friedens-Zeiten die Häuſer und befeſtigten Schlöſſer offen halten / damit ſie mit ihren Völckern durchmarchiren / und ein ſo anders Land-nützliches und nothwendiges veranſtalten können.

Gœdd. *conſ. 77. n. 399.* Weſenbec. *conſ. 2. n. 78.* Bidembach. *quæſt. nobil. 12.* Cabedo, *p. 2. deciſ. 44.* Ming. *§. 76.*

Chur-Pfaltz hat diß Oeffnungs-Recht in den Schlöſſern Eberburg / Landſtuhl und Hohenburg / welche denen Herren von Sickingen zuſtändig ſind / und dieſes Recht haben beede Churfürſten von Trier und Pfaltz durch ein beſonders Pactum und Geding bekommen / wie aus dem im Jahr 1542. errichteten Vertrag ausdrücklich zu erſehen / woſelbſt folgendes ſtehet: Doch dergeſtalt / daß hochgedachte beyde Churfürſten Trier und Pfaltz / und Ihre Churfürſtl. Oheim / Nachkommen und Erben in obbeſtimmten Häuſern und Schlöſſern ein ewige und unverjährliche und unverweigerte Eröffnung haben ſollen / dieſelbe zu all- und jeden Zeiten in ihren Sachen und Geſchäfften / durch ihre Perſon ſelbſt oder durch die Ihrigen zu gebrauchen / da ein- und ausreiten / ſo offt ihnen Noth und eben iſt / doch in Ihro Churfürſtl. Oheim und deſſelben Nachkommen und Erben Selbſtkoſten / Zehrung / und denen von Sickingen ohn Schaden. Eben dergleichen Oeffnungs-Recht prætendirt Chur-Pfaltz im Schloß Neuen-Baimberg / welches doch von Chur-Maintz Anno 1668. hefftig widerfochten / und / daß ſolche Oeffnung nicht auf Friedens- ſondern Kriegs-Zeiten / und

zwar nur im äuſſerſten Nothfall zu verſtehen ſey / dagegen eingewendet worden. So iſt auch bekandt / was maſſen Chur-Maintz einsmals in der zwiſchen Ihro und denen Hertzogen von Braunſchweig wegen der Grafſchafft Hohenſtein obgeſchwebten Strittigkeit / ein Territorial-Recht aus der Oeffnungs-Gerechtſame habe erzwingen wollen.

Dergleichen pactum mutuæ aperturæ haben vor Jahren die Grafen von Zollern gehabt teſte Beſold. *Theſ. pract. v.* Oeffnungs-Recht / und haben auch die Domini diverſorum territoriorum offt dergleichen Recht gegeneinander paciſcirt.

Vid. Fritſch. *de jure aperturæ. c. 4. n. 9.* Frommann. *de Condom. c. ult. §. 65.*

Zu dieſem Oeffnungs-Recht wird das Beſatzungs-Recht nicht unfüglich gezogen / vermög deſſen ein Lands-Herr ſeine Städte und Schlöſſer mit Soldaten beſetzen / beveſtigen / die Parole oder das Wort ausgeben / und die Thor-Schlüſſel in Verwahrung nehmen kan.

Anton. Petr. *quæſt. 12. num. 402.* Knich. *de Jur. territor. fol. 108. n. 252.* Burgold. *in cauſa* Münſter *contra Epiſcopum* allda / *p. 1. ad Inſtrum. Pac. fol. 358.*

Der ſechszehende Actus iſt das Recht / Fleiſch-Aufſchlag / Wein- und Bier-Ungeld / rc. einzufordern: Denn obwohln dieſe Gerechtſame in Betrachtung des Urſprungs / vielmehr zu den Regalien oder Herrlichkeiten gehörig zu ſeyn ſcheinet / ſintemahln jede Art von Zöllen / gemeinen Rechten nach / dahin gezogen wird.

Fauſt. *conſil. pro ærario claſſ. 11. ord. 842.* Beſold. *theſaur. pract. verb.* Ungeld / *§. vocantur circa fin. & §. aliàs.* Manz. *deciſ. 96. &* Ruland. *deciſ. 12.*

Und wem die Landſteur ſamt andern Regalien zugehört / derſelbe zieht auch billich die Umgeld / Accis und Tafern-Geld ein:

Modeſtin. Piſtorius *volum. 2. conſ. 9. n. 18.* Berlich. & Richterus *vol. 1. p. 6. conſ. 36. n. 47.* Frommann. *de Condom. territ. c. 6. §. 53.*

So ſtehet doch diß Aufſchlag-Recht / nach heutiger Gewohnheit Teutſchlandes / vornemlich dem Lands-Herrn in Recognition und Erkannt-

kanntnuß ſeiner Lands-hohen Obrigkeit zu / wiewohln etlicher Orten ſolches Recht zur Vogthey / wie in Francken und Schwaben / gezogen wird / ſo zwar vielmehr einem Privilegio und langwierigem Herkommen / als der Lands-Superiorität zuzuſchreiben iſt. Gewißlich der berühmte Klockius ſchlieſſet ſchlechter Dingen dahin / daß / weiln der Auffſchlag oder das Ungeld nicht nur die Einheimiſchen und Unterthanen / ſondern auch die Frembden beſchwehret und verbindet / ſolches Recht billig zur Lands-hohen Obrigkeit gehörig ſey.

Klock. *de contribut. cap. 5. n. 121.* Manz. *deciſ. 96. n. 7.* Fürſtener. *de Supremat. cap. 19. ad fin.* Struv. *Syntagm. Jur. Feudal. c. 6. num. 21.* Mynſing. *deciſ. 11. n. 87. reſponſ. 1.* Rhet. *diſput. 8. per tot.*

Der ſiebenzehende Actus iſt die Begnadigung der Maleficanten / denn ſolch Recht / ob es wohl nach gemeinen beſchriebenen Rechten dem alleinigen Kayſer zuſtändig iſt / ſo wird jedoch ſelbiges / wegen der denen Reichs-Ständen in ihren Land-Bezircken mitgetheilten Hoheit und Superiorität / auch denenſelben zugeeignet / inmaſſen viel bewährte und herzliche Autores bezeugen.

*vid. l. cum indulgentia. 10. & tot. tit. de ſentent. paſſ. & reſtit. l. divi fratres. 27. & l. ad beſtias. 31. ff. de pœn. l. Reſcriptum. 7. C. de Precib. Imper. offerend. Theſſaur. deciſ. 21.* Bodin. *de Republ. l. 1. c. 10. num. 164.* Moller. *l. 2. ſemeſtr. 1. num. 1. & 2.* Reinking. *de Regim. ſecul. & Eccleſiaſt. l. 1. claſſ. 5. c. 6. num. 27.* Reichs-Abſchied *de An. 1526. §.* Und wiewohl. *& §.* Es ſoll auch / ꝛc.

Es pflegen aber die Lands-Herren bey Antritt ihrer Regierung / Geburts-Täg / Beylager / desgleichen bey erhaltenen Siegen oder Geburt ihrer Kinder / ſolche Begnadigung zu ertheilen;

*§. abolitio. 8. cum l. ſeq. & Ulpianus in l. ſi interveniente, 12. ad SC. Turpillian. Valdaura obſervat. forenſ. 5. c. 2. n. 192.* Myler. *Nomolog. c. 16. n. 8.*

Hiebey ereignet ſich die Frag / ſo einsmahls am Chur-Bayriſchen Gericht hefftig ventilirt worden: Ob nemlich der Lands-Herꝛ einem

*Delinquent*en das Verbrechen und die darauf gehörige Straff / zu des dritten Nachtheil erlaſſen könne? Da weiß ich nun / daß die meiſte mit Nein geantwortet / weiln gleichwohl dem natürlichen Recht / (welchem kein Abbruch geſchehen ſolle) gemäß iſt / daß dem beleidigten Theil vor allen Dingen Satisfaction verſchafft werde;

Guazzinus *de Treuga & Pace, p. 1. quæſt. 38. n. 8.* Theſaur. *deciſ. 21. n. 3.* Franciſc. Niger. *vol. 1. controverſ. 20. n. 1.*

Nebſt dem / ſo hat man Aergernuß / Tumult und Mordthaten zu verhüten / die ſich dann / wann die beleidigte Partheyen einander begegneten / leichtlich ereignen könten / welchem aber in alle Weege vorzukommen iſt.

Jul. Clar. *§. fin. quæſt. 59. ſub num. 3.* Caball. *reſolut. criminal. 58. num. 16.*

Sonſten iſt auch dieſes zu Zeiten Ludwigs des XIII. Königs in Franckreich am Parlament zu Toulouſe bezweiffelt worden: Ob ein Fürſt die von ſeinem Vorfahrer begnädigte *Delinquent*en zur Straff ziehen könne? Da dann vorderiſt zu mercken / daß / wann der Lands-Herr dem Reo oder Schuldigen das Verbrechen nachgelaſſen / er dadurch auch die Straff geſchenckt habe;

*l. 2. ibi: indulgentia noſtra crimen extinxit, & l. 3. ibi: pœna gratiam abolitio facit. C. de general. abolit. cap. ſi Mic. 29. cauſ. 23. quæſt. 4. cap. quod autem. 7. cauſ. 32. quæſt. 1. l. ſi docueris ibi: interventu Clement. &c. C. ad L. Cornel. de falſ. Novell. 69. cap. 4.*

Wofern alſo der Lands-Herr dergleichen Remiſſion gethan / kan deſſen Nachfolger das einmahl erlaſſene nimmer reeg machen / ſintemahl ein ſolcher Begnadigter einem durch Urthel und Recht ledig geſprochenen verglichen wird / und was rechtmäſſiger Weiſe abgethan iſt / und wodurch einer gleichſam ein erlangtes Recht überkommen hat / das ſoll und kan auch durch Kayſerliche Reſcripta nicht wiederum erregt und auf die Bahn gebracht werden.

*arg. l. cum indulgentia. 10. C. de ſentent. paſſ.* Bald. *l. 4. conſ. 204.* Maſtrill. *de Indult. c. 45. num. 4.* Paul. Merenda *conſil. 90. vol. 1.* Decian. *conſil. 137.*

Ein anders wäre/ wann der Delinquent das ihm hiebevor erlaſſene Verbrechen wiederholen thäte / dann ſolchen Falls könte er ſeiner unheilbaren Bosheit halber auch vom Succeſſore oder Nachfolger / und zwar mit härterer Straff angeſehen werden.

*L. capitalium. 28. §. ſolent. & §. graſſatores. ff. de pœn. l. 1. ff. de Jur. Patronat. arg. Novell. 134. cap. & hoc vero. 6. ubi Gloſſ.* Reusner. *l. 2. deciſ. 20. n. 6.*

Der achtzehende Actus iſt das Recht/ Quinquenell/ Anſtand/ oder Eiſerne Brief zu ertheilen/ Krafft deſſen ein Lands-Herꝛ einem verarmten Schuldner die Zahlungs-Verlängerung auf 5. Jahr zu dem End vergönnet/ damit er binnen ſolcher Zeit von ſeiner Glaubiger unzeitigen Anfechtung befreyet bleibe/ und längere Zeit/ zu Beyſchaffung nöthiger Zahlungs-Mittel/ überkommen möge;

*text. in l. 2. C. de precib. Imp. offerend. l. univerſa. ibid. & l. ult. qui bon. cedere poſſ.* Reformirte Policey zu Augſpurg *de Anno 1548.* §. Von verdorbenen Kauffleuten / und zu Franckfurth *de Anno 1577. ſub tit. 13. §.* Wann aber ſolche. Gail. *l. 2. obſ. 26. num. 4.* Ant. Fab. *l. 1. t. 9. def. 7.* Moller. *l. 2. ſemeſtr. c. 6. num. 5.* Wurmſer. *tit. 28. obſ. 28. num. 9.* woſelbſt er eydliche oder verbürgte *Caution* erfordert. Beſold. *ad l. 1. ff. tit. 4.* da er ſagt / daß diß *Privilegium* in *dotal-* und *aliment-*Sachen / wie auch bey geſchwohrnen Schulden nicht Platz greiffe / womit es auch Matth. Stephan. *de Juriſd. p. 1. c. 7. n. 388.* hält.

Diß hab ich unter andern angemercket / daß/ als die Reichs-Stadt Worms wegen obgehabten groſſen Schulden-Laſt / worein ſie auf viel 100000. hoch durch den Schwediſchen Krieg gerathen war / ihre Zuflucht zum Reichs-Tag zu Regenſpurg genommen / und um Hemmung der fortlauffenden Zinſe angehalten/ ſie ihrer Bitte willfahrt worden.

Act. *ominoſ. rer. ſer. continuat. 3. p. 26. §. 31.*

Der

# Der Zehende Aufzug.

Der neunzehende Actus iſt die Müntz-Gerechtigkeit/ welche zwar mehr zu den Regalien und Herꝛlichkeiten zu zehlen.

Was heutigs Tags bey dieſem Recht üblich ſey/ wird mit wenigen berühret.

Das Müntz-Recht kan keinem andern/ abſonderlich Juden/ nicht verpacht werden.

Der zwantzigſte Actus iſt das Recht/ den Miſſethätern einen ehrlichen Nahmen wieder zu geben/ welches zwar/ nach gemeinem Brauch/ auſſer des Reſtituentis, und deſſen/ ſo den ehrlichen Namen wieder erſtattet/ Lands-Bezirck/ wegen abmanglender Jurisdiction/ keine Wirckung hat.

Der ein und zwantzigſte Actus iſt das Meſſerey- Ellen- und Gewicht-Recht/ ſo zwar urſprünglich der Lands-herꝛlichen Obrigkeit beygerechnet wird;

Wann aber Ellen und Gewicht einmahl gehöriger maſſen beſtellt iſt/ ſo wird ſolches Recht zur Vogtey gezogen.

Der zwey und zwantzigſte Actus iſt die Pflicht-Erlaſſung/ welches offtmahls und vornemlich auf Land-Tägen bräuchlich iſt.

Der drey und zwantzigſte Actus iſt die Zulaſſung der Handwercks-Zunfften.

Ob

Ob dieſe Zunfften gewiſſe Handwercks-Ordnungen aufzurichten befugt ſeyn?

Der vier und zwantzigſte Actus begreifft das Recht/ gewiſſe Freyung aufzurichten / und die Jahrgebung / wo auch mehr andere / der Lands-herꝛlichen Bottmäſſigkeit verwandte Jura und Gerechtigkeiten remiſſivè und unter Beziehung auf andere Autores angeführt werden.

DEr neunzehende Actus begründet ſich im Müntz-Recht / welches zwar in Betrachtung heutiger Gewohnheit und durchgehenden Ubung vielmehr zu den Regalien gehörig zu ſeyn ſcheinet / dieweiln aber droben gemeldet worden / daß bey denen mit der hohen Lands-Obrigkeit verſehenen Reichs-Ständen die Regalia oder Herꝛlichkeiten mit den Territorial-Rechten vermengt ſeyn / ſo kan die Müntz-Gerechtigkeit gar füglich denen andern Lands-Obrigkeitlichen Actibus beygerechnet werden.

Reichs-Abſchied *de An. 1524.* §. Churfürſten und Ständen an ihren Gerechtigkeiten und *Regal*ien der Müntz. *& An. 1551.* §. Diejenige/ ſo von uns und unſern Vorfahren im Reich mit dem Müntz-*Regal* befreyt ſeyn/ *& An. 1570.* §. Unſer Kayſerlich *Regal*, ſo die Müntz-Stände aus unſerm beſondern Vertrauen brauchen ſollen. Arumæus *diſcurſ. 5. ad Aur. Bull. th. 9.* Carpzov. *l. 5. tit. 3. reſponſ. 18. num. 5.* Choppinus *de domanio l. 2. tit. 7. n. 15.* Cabedo *vol. 2. deciſ. 45.* Göden. *conſil. 31. n. 307.*

Mir gefällt aber der jenige Unterſchied/ welcher von etlichen zwiſchen dem Jure Monetæ, oder Müntz-Recht/ und zwiſchen der Müntzungs-Gerechtigkeit gemacht wird/ nicht uneben/ dergeſtalten/ daß jenes / nemlich das Müntz-Recht / etwas mehrers in ſich begreiffet / und nicht nur die Ausmüntzungs-Freyheit / ſondern auch die Müntz-Probations- und Reprobations-Befugnuß / mithin alle Auſſicht im Müntz-Weſen bedeutet

deutet. Dahero ſchlieſſen ſie / daß zwar den vornehmſten und mehreſten Reichs-Ständen die Müntzungs-Freyheit / entweder aus Vergünſtigung / oder ſonſt hergebrachten Privilegio zuſtehe / allein das Müntz-Recht bleibe bey dem Kayſer und dem Reich / ſo fern nemlich auf Reichs- und Creyß-Müntz-Probations-Tägen davon gehandelt wird.

Reichs-Abſchied *de An 1524.* §. Dergleichen hat der Müntz. *& An. 1551.* §. So haben wir auch *& An. 1559.* §. Vor neuer Müntz-Ordnung. *& 1570.* §. Und dieweil man mit groſſem Schaden erfahren. Becker. *Synopſ. cap. 4. fol. 324.* Hansman. *de re monet. reſolut. 15. & 21. num. 12.* allwo er zeiget / daß wer ausmüntzen will / ſolches Reichs- Schrot- und Korn-mäſſig thun ſolle.

Jn Franckreich hat der König das Müntz-Recht allein. Jn Engeland wirds bey der Ausmüntzung mit dem Schrot / Korn und Halt / wie auch dem Werth / nach des Königs Gefallen / unterſchiedlich gehalten / und darff nirgendswo / als im Tower zu Londen gemüntzt werden. Jn Polen iſt Anno 1632. auf offentlichem Reichs-Tag geordnet worden / daß die Müntz-Gerechtigkeit bey der gantzen Republic und dem Reichs-Tag bleiben ſolle. Jn Teutſchland macht der Kayſer mit Einwilligung und Autorität der Stände die Müntz-Ordnungen oder Geſetze.

Reichs-Abſchied *de An. 1566. 1570. 1571. Capitul. Leopold. art. 33.* §. Und nachdem im Reich viel Beſchwehrung.

Uber diß kan der Kayſer allein weder einem gemittelten / noch ungemittelten Stand / ohne Einwillung der Churfürſten / das Müntz-Recht verleihen / oder die / ſo einmahl deſſen privirt und entſetzt ſeyn / wieder damit begaben.

*Capit. Leopold. artic. 34. per tot.*

Dieſes bleibt auſſer Zweiffel geſtellt / daß die Müntz-Gerechtigkeit keinem andern / beſonders aber keinem Juden verpachtet werden könne / und iſt ſolches in den Reichs-Müntz-Ordnungen und Satzungen / abſonderlich im Müntz-Edict Kayſers Ferdinandi I. de An. 1559. §. Ferners als ſich auch befinden thut / ausdrücklich verbotten / woſelbſt zu End folgende Worte befindlich: Daß / wer dawider handlen würde / der ſoll ſeine Müntz-Gerechtigkeit verwirckt haben: Denn es wird geargwohnet / daß

daß dergleichen Müntz-Pachtere/ als eigennützige und gewinnſüchtige Leute/ nicht Reichs-Schrot- und Kornmäſſig ausprägen/ zudem und wann ſolcherley Verpachtung frey ſtünde/ würde die Müntz-Gerechtigkeit allmählich auch auf Privat-Perſonen/ die gleichwohl der Regalien unfähig ſind/ gelangen.

*contra l. ult. C. de falſ. monet.* Nicol Boërius *deciſ. 51. n. 12.* Bocer. *de jur. monet. cap. 3. num. 30.* Weſenbec. *conſ. 60. num. 31.* Carpzov. *cit. loc. ubi præjudic. de An. 1623. affert.*

Allhier kan nicht unberichtet laſſen/ daß moribus hodiernis das Müntz-Recht nicht ſo feſt ex capite Juris territorialis, als vielmehr ex præſcriptione & ſingulari conceſſione Imperatoris herflieſſe.

Reichs-Abſchied *de an. 1551. §.* ſo haben wir. *It. de an. 1570. §.* als denn die Müntz-Gerechtigkeit. Rumel. *ad A. B. p. 3. diſſ. 3. th. 19.* Myhler. *de Stat. Imp. c. 71. n. 1.*

Der zwantzigſte Actus iſt das Recht in vorigen ehrlichen Stand zu ſetzen/ welches dem Lands-Herrn Krafft habender Lands-hohen Obrigkeit zuſtehet;

*arg. l. 10. de his, qui notant. infam. l. fin. C. de general. abolit. l. 1. 3. 4. C. de ſentent. paſſ.* Odd. *de reſtit. p. 2. quæſt. 92. art. 4.* Limnæus *l. 4. c. 8. num. 304.* Reichs-Abſchied *de An. 1526. §.* Und wiewohl der gemeine Mann. *Heig. quæſt. 22. l. 2.* Roland. à Valle *conſ. 4. n. 4. l. 3.*

Dieſe Wiedereinſetzung in vorigen ehrlichen Nahmen hat Carol. V. ſo hoch geſchätzt/ daß Er/ bey Verleyhung gewiſſer Wappen vor den Rath zu Mayland/ ſolche Gerechtſame nebſt dem Recht/ ſicher Geleit zu ertheilen/ ausdrücklich ausgenommen. Jedoch halten die mehriſte dafür/ daß dis Recht nicht diſtinctè und ohnunterſchiedlich auf alle/ ſondern nur auf die Lands-Unterthanen ſich erſtrecke.

*l. fin. ff. de Jurisdict.* Reichs Abſchied *de An. 1526. §.* Und wiewohl. Freher. *de Exiſtimat. l. 3. c. 30. num. 8.* Coler. *de Jur. Imper. 47. litt. A.* Limnæus *tract. 4. c. 8. n. 302.*

Dannenhero iſt bekandt/ daß erſtgedachter Kayſer Carl der V. nach geſtilltem Bauren-Tumult denen Reichs-Ständen beſonders vergönnt

habe/ ihre Rebelliſche Unterthanen aus dem ehrloſen Stand wieder zu ſetzen. Jedoch iſt zu mercken/ daß dergleichen Reſtitution alsdann erſt geſchiehet/ wann der Lands-Herr ſelbige ausdrücklich zu ſolchem End und Abſehen vornimmt/ ein anders aber iſt/ wann er nur das Verbrechen nachläſſet/ denn eine ſolche Indulgenz thut zwar die Straff/ aber nicht die Schmach nachlaſſen.

*l. fin. C. de general. abolit.* Limnæus *cit. loc. c. 8. n. 304.* Manz. *de infam. tit. 8. n. 206.*

Sonſten ſind auch einige vornehme Autores der Meynung/ wann einer in Krafft und Vermög eines Stadt-oder Gemeinds-Statuti an ſeinen Ehren anrüchtig worden/ daß ſolchen Falls die Reſtitution und Wiedereinſetzung in vorigen ehrlichen Stand durch ſelbiger Stadt-Obrigkeit geſchehen könne.

Bartol. Bald. Felin. Caſſan. Peregrin. *de Jur. Fiſc. l. 1. tit. 2. n. 54.* Bocer. *de Regal. c. 2. n. 115.*

Es pflegen aber die Lands-Herren nicht nur mit ausgedruckten Worten oder durch öffentliche Diplomata, ſondern auch ſtillſchweigend oder durch gewiſſe Merckzeichen dergleichen Reſtitution wiederfahren zu laſſen/ als: Wann man über einen das Fähnlein ſchwinget/ oder wann einer zu ſolchem Dienſt und Ambt befördert wird/ wozu niemand/ als der guten Leumuths iſt/ gelangen kan/ oder wenn eine ehrloſe Perſon ihres Ambts nicht entſetzt wird. Welcher nun vom Lands-Herrn in vorigen Stand/ Würde/ Ehr und Herrlichkeit alſo geſetzt wird/ der iſt dermaſſen gereiniget/ als wann nichts anrüchtiges vorher paſſirt wäre/ und erlanget all ſein voriges Recht und Ehr wieder/ es kan ihm auch ohne zu gewarten habender Injurien-oder Schmach-Klag ſeine ehemahlige Ehrloſigkeit nicht vorgeruckt werden. Wann aber die Reſtitution nicht ſchlechthin und mit General-Worten geſchehen iſt/ ſo wird ſie auf unausgedruckte Fälle nicht erſtreckt; Dergleichen Wiedereinſetzung mit Hertzog Johann Friedrichen zu Sachſen ſich zugetragen hat/ welche/ weil ſie auf gewiſſe Länder reſtringirt war/ die Churfürſtliche Würde nicht in ſich begriffen.

*l. ult. C. de general. abolit.* Oddus *p. 2. quæſt. 94. num. 2. art. 1.* Beſold. *ad l. 1. ff. fol. 98.* Cravett. *conſil. 198.* Freher. *d. l. num. 11.*

An-

Anhero kan auch commodè gezogen werden/ das Jus legitimandi inceſtuoſos, ſpurios & naturales.

Kniſchſchild *de privileg. Civit. Imperial. l. 2. c. 4. n. 100.*

Der ein und zwantzigſte Actus iſt das Meſſerey-Gewicht-und Ellen-Recht/ welches abſolutè und eigentlich von der Landsherrlichen Verordnung oder Diſpoſition ſeine dependenz hat/ als welcher in ſeinem Lands-Bezirck ſetzen und verorden kan/ was die niedere Obrigkeiten und Unterthanen vor Ellen/ Maaß und Gewicht annehmen ſollen/ damit auf ſolche Weiß in ſeinem Land ein durchgehende Gleichheit eingeführt werde.

*arg. l. medios. 9. C. de ſuſcept. propoſ.* Bidembach. *quæſt. nobil. 7. §.* Gewicht. Knich. *d. t. c. 4. num. 230.* Mingius *de Superiorit. §. 72.* Quid. Pap. *decis 49.* Carol. Tapia *in l. ult. ff. de conſtit. Princip. p. 1. c. 2.* Beſold. *de Jurib. Majeſt. c. 8. n. 9.* Myler. *de Statib. p. 72.*

Wann aber der Land-Herr die Meſſerey und Gewicht einmahl recht angeordnet hat/ alsdann iſt deren Obſicht und Feſthaltung zur Vogtthey oder Niedergerichtbarkeit gemeiniglich gehörig/ oder auch denen niedern Obrigkeiten oder Hofmarcks-Herren/ vermög einer beſondern Freyheit zuſtändig/ gleichwie man ſiehet/ daß die Niedergerichtbarkeit ſelbſt aus der Lands-Hoheit uhrſprünglich herflieſſet/ ob gleich das Exercitium und Ausübung derſelben dem Vogthey-Herrn zukommt.

Beſold. *p. 5. conſil. 211. n. 10.* Hering. *de Molend. q. 9.* Manz. *deciſ. 92. num. 9.*

Der zwey und zwantzigſte Actus iſt die Pflicht-Erlaſſung/ welche recht billich zu der Landsherrlichen Bottmäſſigkeit gerechnet/ oder auch von den meiſten unter die Regalien mitgezehlt wird.

*text. in l. Imperatores. 38. ff. ad Municip.* Borcholt. *de Regal. n. 4.* Bocer. *ibid. c. 2. n. 135.*

Obwohl nun nach den geiſtlichen Rechten es ſcheinen will/ daß dergleichen Eyds-Erlaſſung vom geiſtlichen Richter zu bitten ſey/ anerwogen der Eyd eine göttliche Obligation und Verbindnuß in ſich hält/ jedoch

weilen bey allen Juramenten die Oberherꝛliche Authorität und Macht ausgenommen iſt/ und dahero/ ſo offt ſich zeiget/ daß der Ober-Herꝛ/ welcher die Macht hat/ Geſetze zu geben/ den Eyd oder die Pflicht nicht gehalten wiſſen will/ ſelbigem nicht nachgeſetzt werden darff / als ſagen wir mit der gemeinen Meynung/ daß der Lands-Herꝛ/ bey welchem die Geſetz-Aufhebung ſtehet/ den äuſſerlichen Effect und Wirckung des Eyds (denn die innerliche Gewiſſens-Sicherheit ſtehet allein bey GOtt) aufheben/ und den jenigen / ſo mit demſelben beſchwehrt iſt / aus erheblichen Urſachen/ und nach rechtmäſſig-erlangten Nachlaß / in Sicherheit ſetzen könne/ zumahlen in Sachen/ die der weltlichen Bottmäſſigkeit unterworffen ſeyn/ anerwogen das Jurament den Abſchwöhrer unter der Bedingung verbindet / daſern der Lands-Herꝛ / in deſſen Diſpoſition und Verordnung die Pflichte und Eyde ſtehen / und der das gemeine Beſte zu beſchützen ſchuldig iſt/ kein anders verordnet hat. Welches dann dißfalls deſto richtiger iſt/ weilen auch eine Privat-Perſon/ welcher zu Lieb ein Eyd geſchworen worden/ ſolchen nachlaſſen kan.

*c.1. extr. de juram.* Covarruv. *c. quamvis. p. 1. §. 3. num. 36.* Beſold. *ad l. 1. ff. fol. 118.* Accurſ. *ad l. adigere. §. fin. ff. de Jur. patron.* Setſer. *de Jurament. l. 1. c. 24. num. 10.* Bodin. *de Republ. l. 3. c. 3.*

Dahero ſiehet man / daß auch dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht dieſe Macht/ Eyde zu relaxiren oder zu erlaſſen gegeben ſey.

Cammer-Gerichts-Ordn. *p. 2. tit. 24.* Gail. *1. obſ. 25.* Mynſing. *l. 3. obſ. 99.*

So pflegt auch der Lands-Herꝛ auf Land-Tägen ſeine Landſaſſen von dem Erb- und Landshuldigung-Eyd / den ſie Ihme hiebevor geleiſtet/ biß zu End des Land-Tags darum zu entbinden / damit ſie ihre Stimmen deſto freyer ablegen / und den gemeinen Berathſchlagungen / ohne zu befahren habenden Verluſt ihrer Güter oder Irreverenz-Beſchuldigung beywohnen können: Alſo hat Hertzog Albrecht in Bayrn Anno 1553. gleich im Eingang des damahligen Landtags-Receſſes gemeldet: Er wolle hiemit die Dienſt- und Amts-Leut / auch alle die / ſo Seiner Fürſtlichen Oheim mit Pflichten verwandt und zugethan ſind / deroſel-

ben

den Pflicht/ biß zu End dieſes Land-Tags hiemit erlaſſen und begeben haben. Es iſt aber hiebey zu mercken / daß eine rechtmäſſige und erhebliche Urſach zur Eyds- oder Pflicht-Erlaſſung vorhanden ſeyn müſſe/ welches aus der Perſon des Schwöhrenden / und deſſen/ deme die Eydsleiſtung geſchiehet/ wohl zu erkundigen iſt.

*l. ult. ff. qui ſatisd. cogant. l. ult. C. de non numer. pecun. l. adigere. 6. ff. de Jur. Patronat. c. 1. & c. debitores extr. de jurejur.* Fachin. *l. 3. controverſ. cap. 14.* Pinell. *ad l. 2. p. 3. c. 1. C. de reſcind. vendit.* Hartm. Piſtor. *l. 4. quæſt. 6. num. 71. Afflict. deciſ. 322.*

Nicht weniger iſt auch diß merckwürdig / daß der Effect und die Wirckung ſothaner Eyds-Erlaſſung nicht darinn beſtehe / daß die Verbindlichkeit und Krafft / welche einem Contract oder Handlung durch den Eyd zugelegt wird / vernichtet werde / ſondern daß des ſchwöhrenden Perſon zur Tüchtigkeit/ den Weg Rechtens ohne Furcht und Gefahr des Meineyds antretten / oder ſonſten mittelſt einer Exception und Ausred ſich ſchützen zu können/ gelangen möge.

Cravett. *conſ. 7. n. 7.* Beſold. *cit. l. §. 13. in fin. fol. 132.*

Der drey und zwantzigſte Actus iſt das Recht / die Aufrichtung der Handwercks-Zunfften zu erlauben/ und denſelben gewiſſe Freyheiten und *Privilegi*en zu ertheilen / oder ihre *Statut*en zu *confirmi*ren/ inmaſſen die Hertzoge von Hollſtein aus dieſem Grund die Lands-Superiorität und Bottmäſſigkeit haben erhärten wollen.

Reichs-Abſchied *de An. 1548. §.* Von den Handwercken in gemein/ *in verb.* Daß ſolches von der Obrigkeit hinfüro. Matth. Stephan. *de Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 6.* Kubach. *cent. 1. decad. 7. quæſt. 3.* Reink. *l. 2. claſſ. 2. c. 10.*

Es wird aber die Aufrichtung und Obſicht über ſolche Zunfften der hohen Lands-Obrigkeit billig zugeſchrieben / weilen ſonſten unterm Vorwand ſolcher Zuſammenkunfften leichtlich einige heimliche Verbindungen und Empörungen wider das gemeine Weſen geſchmiedet werden könten.

*l. 1. ff. quod cujusq. univerſ. nom. l. 1. 3. & 4. ff. de Colleg. licit. l. un. C. de Privileg. corpor.*

Hie-

Hiebey fragt ſichs/ ob ſolche Zünffte und Innungen auch gewiſſe *Statuta* und Ordnungen/ welche die andern Mit-Bürger verbinden/ aufrichten können? Gewiß iſts/ daß/ nach gemeinen beſchriebenen Rechten / denen Handwercks-Zünfften etwelche Jurisdiction / mithin auch die Macht/ Ordnungen zu machen/ zuſtehe/ welche/ weil ſie zu Recht gültig und zugelaſſen ſind/ keiner ferner weiten Confirmation bedürffen.

*l. ult. C. de Jurisdict. omn. Judic. l. 2. §. ult. ff. & C. de conſtit. pecun.* Moller. *l. 2. ſemeſtr. 15.* Bartol. *in l. omnes populi 9. n. 6. ff. de Juſtit. & Jur.*

Wie dem allen aber / ſo iſt doch nach heutiger Gewohnheit ein anders und ſo viel eingeführt/ daß ſolcherley Statuten und Ordnungen / wann ſie vom Lands-Herrn oder von der Ober-Bottmäſſigkeit nicht confirmirt/ ungültig ſind/ welches vornemlich aus der Urſach geſchiehet / damit denen vielfältigen Mißbräuchen und Boßheiten ſolcher Leute / welche die ihnen gutwillig vergönnte Jurisdiction auch auf andere Gerichtbarkeitliche Actus auszudehnen pflegten/ und viel ungereimte / lächerliche / ärgerliche und gemeinſchädliche Dinge/ in ihre Statuten mit einlauffen lieſſen / vorgebogen werden mochte.

Schneidew. *in §. conſtat. num. 15. Inſt. de Jur. nat.* Stephan. *cit. loc. c. 8. num. 28.* Weſenbec. *in paratitl. ff. de Legib. n. 3.* Carpzov. *deciſ. 298. num. 6.* Bayriſche Policey. *tit. 1. art. 1. & 14. & tit. 2. art. 4.* Berlich. *deciſ. 26. n. 4. & 5.* Magn. Dn. Baſſus *controverſ. Jur. Bavarici 44. §. 1. & 2.*

Der vier und zwantzigſte Actus iſt das Recht/ gewiſſe Frey-Häuſer und Freyungen aufzurichten/ wohin die Miſſethäter zu Entgehung der Straff ihre Zuflucht nehmen können. Alſo kan der Lands-Fürſt mit und neben den geiſtlichen Orten/ welche ohn diß vermög geiſtlicher Rechten eine Immunität und Freyung haben/ auch ſeiner Reſidentz/ Schloß/ Säule oder Bildnuß / und andern Häuſern ſolche Krafft zulegen; denn wer die Macht hat / die Miſſethäter zu begnadigen / der kan vielmehr ſolcherley Aſyla und Freyungen aufrichten/ bey welchen man ſich in gewiſſen Fällen und nur auf gewiſſe Zeit einiger dilatoriſchen oder aufſchieblichen Gnad zu getröſten hat / ſintemahlen dieſe Freyungen nur denen / ſo aus

Un-

Unvorſichtigkeit und zufälliger Weiſe in Unglück gerathen ſind / offen ſtehen / und diß Recht iſt ohn Zweiffel der Lands-Obrigkeit anhängig. Alſo haben des Herculis Enckel den Tempel der Barmhertzigkeit zu Athen zur Freyung verordnet / zu Epheſo war der Dianæ Tempel ſtatt einer Freyung. Kayſer Heinrich der VI. hat die Stadt Bryſach zur Freyung und Zuflucht vor arme Leute aufgebauet / wie ſolches Otto Friſingenſis l. 7. cap. ult. bezeuget. Romulus und Remus haben zu Rom allen Miſſethätern ohn Unterſchied zum Beſten eine Freyung aufrichten laſſen. Desgleichen iſt von Kayſer Maximilian dem Erſten der Stadt Reutlingen Anno 1495. ein Privilegium dahin ertheilt worden / daß / wer auſſerhalb der Stadt aus Hitz / Zorn / oder zu Rettung ſeines Lebens / einen Todtſchlag gethan / in der Stadt Freyung haben / auch weder über deſſen Leib oder Güter an einigem Ort gerichtet werden ſolle.

*vid.* Beſold. *ad l. 1. ff. fol. 87.* Keckermann. *polit. l. 1. c. 17.*

Es iſt auch zu mercken / daß das teutſche Ordens-Haus zu Franckfurt am Mayn denen in Schulden-Laſt gefallenen Kauff-Leuten zur Freyung und Sicherheit diene. Von den geiſtlichen Freyungen / als hiehero nicht gehörig / will ich mit Fleiß nichts melden.

Hiehero läſſt ſich auch das Recht der Jahrgebung oder minderjährige Perſonen vor Vogtbar zu erklären / zu Latein / Jus veniæ ætatis genannt / gar füglich ziehen / als welches denen höhern Regalien oder der Lands-Superiorität und Hoheit zugeſellt wird / dergeſtalten / daß nicht einmahl das Kayſerliche Cammer-Gericht ſolch Recht ſich nehmen oder zueignen darff. Dahero hat Hertzog Carl in Lothringen / poſtulirter Biſchoff zu Metz / ein ſolch Indult und Jahr-Nachlaß zu Erlangung der Belehnung und Verwaltung des Biſtums am Kayſerlichen Hof erhalten / welches auch Hertzog Julio zu Pommern wiederfahren iſt.

*l. 1. & 3. C. de his, qui ven. ætat.* Sixtin. *de Regal. l. 1. c. 2. n. 22.* Michael. *de Juriſdict. theſ. 32.* Matth. Stephan. *de Juriſdict. l. 2. p. 1. c. 1. num. 137.*

Dieſes Recht können nach heutiger Gewohnheit auch die Reichs-Fürſten in Krafft ihrer Lands-Obrigkeit ausüben / ſo daß es im Hertzogthum Würtenberg jedes Orts Obrigkeit zugelaſſen iſt / und wird nicht

nur in Spanien / ſondern auch an andern Orten mehr ein Minderjäh-
riger / ſobald er zur Ehe gegriffen / vollſtändigen Alters zu ſeyn vermuthet.

*Novell. Leon. 28.* Franciſc. de Cald. *ad l. ſi Curatorem. num. 87. C. de reſtit. in integr.*

Heutigs Tags wirds alſo gehalten / daß neben deme / welcher pro venia ætatis oder um die Jahrs-Nachlaſſung anſuchet / auch die Vormunder und nechſte Agnaten zugleich ihre Bitt an den Kayſer oder Fürſten richten / und über des Implorantens Alter / gute Gemüths-Beſchaffenheit und reiffen Verſtand atteſtiren und Zeugſchafft geben / welchen Falls / und wann die Jahrgebung erfolgt / ſo erlangt der Implorant die völlige Verwaltung aller ſeiner Güter und Sachen / und wird er vor majorenn und vogtbar gehalten / ſo / daß er / wann er gleich ſeinen Sachen nicht tüchtig und nützlich vorſtehet / dennoch keines Wiedereinſatzes in vorigen Stand / zu Latein reſtitutio in integrum genannt / ſich zu erfreuen hat.

Caſſiod. *epiſt. 41. lib. 7. l. 2. in princip. & l. ſi actor. 10. C. de appellat. l. ult. C. ſi maj. fact.* Cothmann. *conſil. 44. n. 21.*

Diß ſind alſo die vornehmſte und itziger Zeit berühmteſte Actus, durch welche die Lands-Fürſtliche oder Lands-hohe Obrigkeit rechtſchaffen erwieſen und erhärtet wird / dabey jedoch zu mercken iſt / daß / obgleich ein oder ander Actus, abſonderlich und in particulari betrachtet / nicht allzeit die Lands-Superiorität nach ſich führet / jedoch wann derer mehr zuſammen geſchlagen werden / der Lands-Obrigkeitlich-Effect ſich alsdann zeige. Demnechſt iſt auch fleiſſig in Acht zu nehmen / daß / wann gleich der / ſo in ungezweiffelter Poſſeſs der Territorial-Gerechtſamen ſich befindet / nicht eben alljährlich alle oberzehlte Actus, oder etliche derſelben ausübet / es ihme dennoch an ſeiner Lands-Bottmäſſigkeit keinen Mangel bringe / bevorab / wann ſich keine Gelegenheit zu ſolcher offentlichen Ausübung ereignet hat. Alſo wann einer / der die Lands-hohe Obrigkeit hat / nicht jede Wochen oder Monat Edicta und Gebott oder Verbott ausgehen läſſt / ſo macht er ſich ſeines diſſfalls habenden Rechtens dadurch nicht verluſtig / es wäre denn Sach / daß bey ereigneter Occaſion eine Contradiction dagegen erfolgt / und man auf Seiten deſſen / der das Edict promulgirt und ausgelaſſen / ſich daran gekehrt hätte.

Me-

Menoch. *conſ. 1000. n. 69.* Knich. *Encyclopæd. c. 8. & c. 3. n. 285.* Maſcard. *concluſ. 1397. l. 3. n. 8. & 9.*

Desgleichen und wann einer gleich in hundert Jahren kein Erbhuldigungs-Pflicht geleiſtet hätte / ſo würde er doch dadurch von der Lands-hohen Obrigkeit ſich nicht loß gewürcket haben / weil vielleicht kein Todes-Fall oder andere Gelegenheit ſich dadurch ereignet hat.

*ex Abbat. idem* Cravett. *conſil. 27. n. 4.* Natta *conſ. 518. n. 5. tom. 3.* Knich. *de Jur. territor. c. 4. n. 180.*

Obigen bißher angeführten Territorial-Actibus können auch noch andere / der Lands-hohen Obrigkeit verwandte Jura und Gerechtſamen beygezehlt werden. Alſo ſind viel / welche die gemeine Ström und Flüſſe dem Lands-Fürſten / ſo viel die Superiorität / Jurisdiction und das Eigenthum betrifft / zulegen / jedoch daß derſelben Gebrauch manniglich zuſtehe.

Weſenbec. *paratitl. ff. de flum. n. 3.* Roland. à Valle *conſil. 97. vol. 3.* Roſenthal. *de Feud. c. 5. concluſ. 24. n. 3.* Bidembach. *quæſt. nobil. 13.* Quido Pap. *quæſt. 577. n. 3.*

Desgleichen ſagen ſie / daß deme / welchem die Regalien und Territorial-Jura zuſtehen / auch die Fiſcaliſche Gerechtſame gebühren / unter denen keines der geringſten iſt / daß der Lands-Herr in erbloſen Gütern cum onere und mit der darauf hafftenden Beſchwehrde / ſuccedire / welches ebenmäſſig auf derer zum Tod verurtheilten / wie auch der Succeſſion und Erbfolge ſonſten unwürdigen Perſonen Güter wohl zu extendiren ſtehet.

Cravett. *conſ. 128. n. 4.* Mynſing. *conſ. 67. n. 2. l. 1. C. de bon. vacant.* Peregrin. *l. 4. tit. 3. n. 1.* Cabed. *p. 2. deciſ. 51.*

Hiehero ziehen ſie auch das Bann-Recht und deſſen Pfandungen / als / wann ein Verbott angelegt wird / daß niemand in einem Wald Holtz fällen oder Vieh treiben darff / und die Uberfahrer geſtrafft und gepfändet werden / ſolchen Falls wird die Jurisdiction und Ober-Bottmäſſigkeit an ſelbigem Ort dadurch erwieſen.

*l. 1. ubi* Bartol. *n. 8. ff. ſi quis jus dicent. non obtemper.* Cravett. *conſil. 673. l. 4. n. 12.* Bald. *conſil. 445. l. 5. num. 8.* Leupold.

*de concurſ. jurisdict. quæſt. 11. ap.* Arumæum *vol. 1. f. 274.* Ruland. *de Comiſſ. l. 2. c. 8. n. 43.*

So pflegen auch die Lands-Fürſten und Herren einen Metall- und Bergwercks-Zinß auf der Unterthanen Grund und Boden / auch an etlichen Orten die Berg-Wercke/ wann ſie zumahlen in loco publico gefunden werden/ ſich allein zuzueignen.

Reichs-Abſchied *de An. 1551. §.* Weiter ſo ſetzen. Mynſ. *reſponſ. 39. num. 11.* Buxtorff. *ad Aur. Bull. concl. 98.* Heig. *l. 1. quæſt. 13.* Arniſ. *de Jur. Majeſt. c. 5. num. 4.* Schult. *in add. ad dec. 98. num. 17.*

Letzlichen pflegen auch unter die actus territoriales numerirt zu werden die loca deſerta & inculta, die bona vacantia, die metallifodinæ, das Jus conducendi, die flumina publica, das Floß-Recht / die Inſulæ fluminum, via regia, die nundinæ provinciales annuæ, und mehr dergleichen/ wovon geleſen werden kan. Knipſchild. *de Civitat. Imper.* Einſidel & Sixtin. *De Regalibus & alii.*

# Der Eilffte Aufzug.

Worinn ausgeführt wird / aus was Vermuthungen und Actibus erweißlich/ daß eine Stadt dem Territorio anhängig und unterworffen ſey;

Dahin dann nicht unfüglich das Fürſtliche Bildnuß oder die Wappen / ſo an den Stadt-Thoren geſetzt/ oder auf die Müntz geprägt worden / gezogen wird.

Desgleichen der Eintritt/ das Kirchen Gebet/ Stadt-Erweiterung / Aufbauung einer Reſidentz und Schloſſes / die Landtrauer / Beſchreibung zur

Hof-

Hof-Aufwartung bey Fürſtlichen Beylagern oder Leich-Begängnuſſen.

Die Uberſchrifft auf Fürſtliche Schreiben/ Liebe Getreue.

Die Beſtell- und Setzung eines Stadt-Vogts/ und andere mehr/ welche conjunctim und mit einander einen ſtarcken Beweiß Lands-Fürſtlicher Hoheit nach ſich führen/ ob ſie ſchon ſeparatim und abgeſondert dergleichen Wirckung eben nicht haben.

ZUm Beſchluß erachte ich nicht unangenehm zu ſeyn/ wann ich noch etliche ruckſtändige Actus (durch welche ein Lands-Herr ſehr nachdrücklich erweiſen kan/ daß dieſe oder jene Stadt ſeiner Lands-Bottmäſſigkeit unterworffen ſey) vorſtelle/ als wodurch alles bisher angeführte hübſch erläutert und beſtärckt wird.

Da dann Erſtlich dieſes vorkommt/ wann an einem Stadt-Thor/ Wall/ Mauren/ oder auch auf der Müntze des jenigen Fürſten oder Herrns/ der die Lands-Superiorität prætendirt/ ſein Bildnus oder Wappen befindlich iſt/ denn ſolchen Falls waltet die Vermuthung/ daß die Stadt oder das Schloß dem jenigen ſubject ſey/ mit deſſen Symbolis und Kennzeichen ſie pranget/ welches dann vornemlich Platz findet/ wann der Augenſchein gibt/ daß ſolche Wappen ſchon vor langer und alter Zeit her dorthin geſetzt worden/ ſintemahlen daraus vermuthet wird/ daß die Stadt oder das Schloß von ſelbigem Fürſten erbauet worden. Gleichwie derowegen eines gewiſſen Geſchlechts Wappen und Bildnüſſe/ ſo in der Kirchen befindlich/ das Pfarr-Lehen oder den Kirchen-Satz anzeigen:

*per tradita* Maſcard. *de probat. concluſ. 958. n. 2. vol. 2.* Valaſc. *de Jur. Emphyteut. quæſt. 9. n. 28.* Menoch. *3. præſumpt. 130. n. 31.* Seraphin. Olivar. Razz. *deciſ. 652. n. 2. p. 2.*

Und die Verordnung eines Fideicommiſs, wie auch die Geſchlechts-Converſation alsdann præſumirt wird/ wann der Teſtirer einem abſonderlich die Gebrauchung ſeines Wappens einbindet und auferlegt;

Stephan. Gratian. *diſcept. forenſ. l. 2. c. 288. num. 26.* Boërius *deciſ. 146. n. 6.* Burſat. *conſ. 228. n. 14. l. 3.*

Alſo ſind in Territorial-Sachen die Wappen ein wahres Kennzeichen der Ober-Herrſchafft und deren Poſſeſs.

*l. qui libertate. & l. fin. ff. de Jur. publ.* Hieronym. de Monte *de finib. regund. 175. n. 5.* Knich. *Encyclopæd. cap. 15.* M. Anton. Peregrin. *conſ. 75. n. 3. vol. 1.* Caſſanæus *in Catalog. gloriæ mund. p. 1. concluſ. 55.* Roland. *à Valle conſil. 84. vol. 2.* Weſenbec. *conſil. 21. n. 8. in princip.*

Alſo iſt bekandt/ daß die Hertzoge von Holſtein auch aus dieſem Grund der Lands-Bottmäſſigkeit ..oer die Stadt Hamburg ſich angemaſſt haben/ weiln dieſelbe nicht nur auf die Müntz/ ſondern auch auf die Stadt-Thore Neſſelblätter hat ſetzen laſſen.

Zum Andern wird die Lands-Superiorität auch aus dem Einritt erhärtet/ wann nemlich die im Gewehr ſtehende Bürger und Unterthanen ihren Erb-Herrn unter geziemender Devotion empfangen.

Gylmann. *Symphorem. tit. 2. num. 19. & 23.* Knich. *Encyclopæd. cap. 15. per tot.* Mingius *de Superiorit. cap. 5. §. 76.*

Dieweilen aber heutigs Tags/ wann ein Fürſt oder Herr durch eine ihme kundbarlich nicht unterworffene Stadt paſſirt/ die Innwohnere denſelben mit fliegenden Fahnen und Löſung des Geſchützes zu empfangen pflegen/ als hat man hierinnfalls vorſichtlich zu verfahren/ damit nicht dieſe Freywillig- und Höflichkeit nach der Hand zur Conſequentz und Schuldigkeit gezogen werden möge. Iſt derohalben zu mercken/ daß in ſolchem Fall alsdann erſt eine Stadt dem Fürſten ſubject und unterworffen zu ſeyn erachtet werde/ wann die Bürger auf deſſelben vergangenen Befehl alſo im Gewehr erſcheinen und Ihn empfangen/ oder wann ſie nebſt den gewöhnlichen Ceremonien auch die Thor-Schlüſſel zu deſſen Füſſen legen.

Bo-

Boërius *deciſ. 217. num. 21.* Schurff. *conſ. 35. num. 13.* Thom. Michael *de Jurisdict. §. 53.*

Drittens/ gehört hiehero das offentliche Krchen-Gebet/ welches etlicher Orten vor den Lands-Herrn von der Cantzel pflegt abgelegt zu werden; denn nachdem an des Lands-Herrn langer und beglückter Regierung den Unterthanen ſonders viel gelegen iſt/ ſo wird dieſe Gebets-Ablegung auf Seiten der Betenden billig vor ein Subjections-Zeichen gehalten. Alſo iſt erinnerlich/ daß Chur-Maintz An. 1660. inſtändigſt begehrt hat/ daß die Erffurter/ nach alter Gewohnheit/ folgender Maſſen in der Kirchen beten ſolten: Wir bitten auch den lieben GOtt vor Ihre Churfürſtliche Gnaden zu Maintz/ als unſern gnädigſten Herrn und Dero Ertz-Stifft/ daß ſeine Allmacht dieſelbe in guten Wohlſtand erhalten/ leiten und regieren wolle; Als aber der unſinnige Pöbel ſolches Gebet zu thun ſich geweigert/ iſt die Stadt dadurch in groſſes Unglück geſetzt worden.

*Colleg. ad Burgold. p. 1. ad diſcurſ. 21. pag. 231.*

Vierdtens/ entſpringt auch keine geringe Vermuthung zur Landshohen Obrigkeit/ wann ein Fürſt eine Stadt oder Schloß um ein merckliches erweitert hat/ welches die Innwohner zu ihrem Nachtheil nicht nachgeſehen haben würden/ wann ſie nicht gewuſt hätten/ daß ſie dem Fürſten unterworffen/ und dieſer die Herrſchafft über die Stadt hergebracht habe. Aus dieſem Grund haben die Hertzoge von Holſtein die Stadt Hamburg ſich unterwürffig zu machen getrachtet/ weil nemlich Adolph der Vierte die Stadt mit dem Kirch-Spiel S. Nicolaus ꝛc. erweitert hat.

Spangenberg *annal. l. 1. c. 29.* Schritsmair *in Specul. Polit. quæſt. 30. fol. 352.*

Ja es haben die Hertzoge von Holſtein auch dahero die Superiorität über gedachte Stadt behaupten wollen/ weilen ſie einigen Innwohnern unterſchiedliche gemeine Plätze darinnen geſchenckt haben; denn alſo haben etliche Bürger/ als das alte Rath-Hauß Anno 1276. abgebrochen worden/ von Graf Johann dem Andern Erlaubnus erhalten/ auf dem leeren Platz ein Haus zu bauen.

Fünff-

Fünfftens / wird die Lands-Trauer anhero gerechnet / wann die Stadt auf Abſterben ihres Land-Herrns nicht allein innerhalb ihrer Ring-mauer alle Muſic bey Straff einſtellt/ ſondern auch die vorderſten im Rath die Traur/ zu Bezeugung ihrer Betrübnus/ anlegen/ dahero wird in dem Vergleich/ zwiſchen Chur-Maintz und dem Fürſtlichen Hauſe Sachſen/ die Stadt Erffurt betreffend / Anno 1667. im andern Punct von Haltung der Land-Trauer ausdrücklich Meldung gethan; denn weilen dieſe und dergleichen Actus vornemlich aus Befehl des Ober-Herrn herflieſſen/ ſo iſt offenbar/ daß der hierunter leiſtende Gehorſam eine Subjection nach ſich ziehe. Ein gleichmäſſiges kan auch von Beſchreibung zur Hof-Aufwartung geſagt werden / wann / zum Exempel / die Vornehmſten aus dem Stadt-Rath oder auch die Bürger nacher Hof citirt und beruffen werden/ damit ſie zur Zeit des Bey-Lagers oder Leich-Begängnuß den Pomp und das Gepräng vergröſſern ſollen; wenn nun ſolchem Befehl auf Seiten der Bürger nachgeſetzt wird/ ſo iſt nicht abzuſehen/ wie ſie ſich der Subjection und Unterthänigkeit entbrechen können / es wäre dann/ daß ſolche Erſcheinung vermög vorhandener Pacten und Gedinge / folglich aus freyer Willkühr geſchehen thäte.

Hiehero gehört auch/ wann ein Fürſt nicht nur vor ſeine Perſon/ ſondern auch ſeine Vorfahren in der ſtrittigen Stadt Beylager gehalten/ oder eine Begräbnuß bekommen/ oder wann ſie zu Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten ſich dahin retirirt haben; denn aus ſolchen und dergleichen wiederholten Actibus entſpringt keine geringe Muthmaſſung / daß der Fürſt in ſolcher Stadt nicht als ein frembder gelebt/ ſondern ſich derſelben als ſeiner Land- oder Municipal-Stadt bedient habe.

Schritsmaier *alleg. cap. 30. per tot.*

Sechstens / wann ein Fürſt auf ſeinen an die Stadt ablaſſenden Schreiben den Titul: Unſerer lieben getreuen Stadt ꝛc. geben thut: Denn ob gleich/ droben gemeldter Maſſen/ aus bloſſem Wort-Gebrauch wegen der ſteten Aenderung / ſich kein bündiger Schluß flechten läſſt/ ſo iſt doch gantz gewiß / daß/ wann mehr andre Actus dabey miteinlauffen/ keine geringe Vermuthung daraus entſpringe/ wann bevorab der Stylus Curiæ und die Gewohnheit in einem Land mit ſich bringet / daß obgemeldter

meldter Titul gegen niemand andern / als die alleinigen Unterthanen gebraucht werde. Dannenhero und obwohlen die Wörter und Uberſchrifften einem Dritten keinen Nachtheil bringen können / ſintemahln man die Titul nicht kauffen darff / und das / was aus Höflichkeit und Freundſchafft geſchiehet / keine Poſſeſs gibt /

Bertrand. *conſ. 346. num. 2. vol. 4.* Gylmann. *Symphorem. tom. 4. p. 1. vol. 30. num. 104.* Ruland. *de Commiſſar. p. 1. l. 5. c. 1.*

ſo bekommt doch dieſes ſeinen Abfall / wann man alte Inſcriptiones vor ſich hat.

Felin. *in cap. cum cauſam, n. 2. & ſeq. extr. de probat.* Weſenbec. *conſ. 13. n. 27.* Nolden, *de Nobilit. cap. 14. n. 119.*

Siebendens / wann ein Fürſt in einer Stadt ſeine Reſidentz angerichtet / und ein Schloß gebauet / oder wenigſtens derſelben einen Stadt-Vogt vorgeſtellt / oder auch ſie zu Land-Tägen beſchrieben und die Bürger gemuſtert hat; denn all dergleichen Actus bringen auf Seiten derer / ſo ſich gehorſam erweiſen / eine ohnfehlbare Lands-Unterthänigkeit mit ſich.

Burgold. *Colleg. Jur. Publ. p. 3. fol. 216. & in notit. rer. German. illuſtr. p. 3. fol. 97.*

Jedoch hat man hiebey ſich zu hüten / daß man nicht gleich aus einem eintzeln Actu die Lands-herrliche Obrigkeit oder Superiorität zu ſchlieſſen ſich anmaſſe / anerwogen dergleichen Actus, wie ſchon droben gemeldt / vermög gewiſſer Pacten / Geding / Privilegien / oder auch einer Verjährung exercirt werden können. Dafern aber mehr ſolche Actus bey einer Perſon zuſammen kommen / ſo mag das bekandte Axioma oder Regul gelten: Quæ non proſunt ſingula, multa juvant: Was nicht eintzeln hilfft / kan mit Zuſetzung mehrer Stück wohl nutzen.

# ENDE.

# Das erſte Regiſter
## Derer Capitel / ſo in dieſem Tractat enthalten.

## Der Erſte Aufzug.

WIrd die Natur und Beſchreibung eines *Territorii* und Land-Bezircks unterſucht.
Was eine Stadt / Land / Provintz / *Diſtrict*, Bezirck und *Territorium* ſey / gezeiget:
Der Urſprung der *Superiorit*ät oder Lands-Hoheit aus alten Hiſtorien feſtgeſtellt.
Vier wichtige Urſachen / die *Superiorit*ät einzuführen.
Ein anders iſt / den *Supremat* haben / ein anders *Territorial-* und Gerichts-Herr ſeyn.
Die Landsfürſtliche Hoheit kan auſſer der *Feloni* nicht *revocirt* werden.
Es mag auch ein kleiner *Diſtrict* oder Ort ein *Territorium* genennt werden.
Die Lands-*Superiorit*ät hat in verſchiedenen Provintzen mannigfaltige Benahmung.
*Fürſtnerii* neue und gelehrte Meynung wird *limitirt*.
Der Kayſer iſt die Brunnquell der *Superiorit*ät oder Lands-Hoheit / und haben ſelbige nicht nur die Weltliche / ſondern auch Geiſtliche Fürſten / wie weniger nicht die Reichs-Städte. *pag.* 4.

## Der Zweyte Aufzug.

Die *Regalien* ſind von der Lands-Fürſtlichen Bottmäſſigkeit unterſchieden.
Ein anders iſt in- ein anders/ unter einem *Territorio* ſeyn.

Es kan einer im frembden *Territorio* eine gewiſſe *ſpeciem Jurisdictionis*, ohne *Superiori*tät / haben.
Schutz und Schirm gibt keine Obrigkeit.
Ein anders iſt / ein *Vaſall*; ein anders / ein Lands-Unterthan ſeyn.
Der Lands-Herr hat *fundatam intentionem* auf allen mit ſeinem *Territorio* umſchloſſenen / ja auch auf den anliegenden Orten und Perſonen.
Ob ein Fürſt die von ſeinen Vorfahren gethane Veräuſſerung *revoci*ren oder vernichten könne?
Die Hohe Fraißliche oder *Malefiz*-Obrigkeit / Niedergerichtbarkeit und Vogthey ſind von der Hohen Lands-Obrigkeit unterſchieden. 34

# Der Dritte Aufzug.

Die Lands-Hoheit hat niemand im Reich / als der ein ohnmittelbarer Reichs-Stand iſt.
Derjenige bleibt kein Stand des Reichs / deſſen *Territorium* auf eine andre *Famili* gewendet worden.
Es kan einer auf gewiſſe Maß nur in Abſicht verſchiedener Güter unterſchiedlicher *Jurisdicti*on unterworffen ſeyn.
Wird die bekandte Regul erklärt / laut derer ein Stand in ſeinem Lands-Bezirck oder *Territorio* eben ſo viel / als der Kayſer im Reich / vermag.
Wer des andern ſein *Territorium violi*rt / wird mit ſchwehrer Straff angeſehen.
Ein anders iſt / an einem Ort *forum ſorti*ren / oder zu Recht ſtehen / ein anders / ein Lands-Unterthan ſeyn.
Die Lands-Fürſtliche Bottmäſſigkeit iſt vom Kayſer denen Ständen *privativè* übereignet.
Ein Bundsgenoß wird dadurch zu keinem Unterthan gemacht.
Der bloſſe Titul gibt keine Lands-*Superiori*tät / und wie dieſe durch Verjährung rechtmäſſig erobert werde. 58

# Der Vierte Aufzug.

Wer ſein *Territorium* einem andern freywillig unterwirfft / von

dem wird nicht vermuthet / daß er ſeine Perſon *abſolutè* und ſchlechter Dingen auch mithin *ſubjici*rt oder untergeben habe.

Der Lands-Herr hat die Ober-Verwaltung auf ſeiner Unterthanen Güter / aber kein Eigenthum darüber.

Ob und in was Fällen ein Lands-Herr ſeinen Unterthanen ihr erlangtes Recht entziehen könne?

Die Lands-Fürſtliche Bottmäſſigkeit wird am allerbeſten durch ausgeübte *Actus* dargethan / welche aber aus freyem Willen herflieſſen / und zum Beweiß der *Superiori*tät *proportioni*rt und zulänglich seyn müſſen.

Was nach der Hand zu denen von der *Superiori*tät ausgezogenen Orten kommt / das iſt nicht gleich vor *exempt* zu halten.

Ob und wie fern die Wohnung oder Hausheblichkeit eine *Subjecti*on nach ſich ziehe?

Ob ein Beambter dem Lands-Herrn in Verjährung deſſen Gerechtſamen *præjudici*ren könne?

Ob und was vor eine vollkommene und *abſolute* Macht dem Lands-Herrn über ſeine Unterthanen zuſtändig ſey. 79

## Der Fünffte Aufzug.

Der erſte *Actus* oder *Species* Lands-Fürſtlicher Bottmäſſigkeit iſt das *Jus Sacrorum*, und die *Religi*ons-*Reformati*on / welches aber bey denen Römiſch-Catholiſchen nur mit gewiſſer Maß Platz findet.

Die über den Religions-Frieden entſtehende Spaltungen und Fragen müſſen auf Reichs-Tägen *ventili*rt und erörtert werden.

Die gewaltthätige *Reformati*on iſt keinem Fürſten einzurathen.

Der andere *Actus* iſt die Erb- und Lands-Huldigung / ſo von den Unterthanen / bey Antritt der Regierung / geleiſtet wird.

Es gibt insgemein dreyerley Eyds-Arten / welche gleichwol nicht alle ein Lands- oder *Territorial-Subjecti*on auf Seiten des Abſchwörendens nach ſich ziehen.

Die *Formul* der heutigen Erb-Huldigung oder Erb-Pflicht.

Aus dieſer Huldigung flieſſen / als aus einem Brunnen / die übrige

ge *Subjections*-*Actus*, vornemlich die Erſcheinung auf Land-Tägen.
Der dritte *Actus* iſt die auf den Lands-Herrn gerichtete *Appellation*.
Dahero haben Fürſten und Herren das *Privilegium de non evocando ſubditos & de non prorogando jurisdictionem territorialem*, das iſt / daß ihre Unterthanen vor frembde oder auswärtige Gericht nicht vorgeladen werden: noch auch die Unterthanen ſelbſt freywillig vor frembder *Jurisdiction* ſich ſtellen können.
Ob *à Principe malè informato ad melius informandum*, das iſt / von einem ungleich in Sachen berichteten Fürſten / an eben denſelben / zu deſſen beſſerer *Information* / zu *appelliren* zugelaſſen ſey? 98

# Der Sechſte Aufzug.

Der vierte *Actus* beſtehet im Lands-Herrlichen Schutz / ſo den Unterthanen zu leiſten / der aber von *pactirten* oder bedingten Schirm mercklich unterſchieden iſt.
Wie ſich ein Fürſt oder Lands-Herr gegen ſeine Unterthanen zu verhalten habe / wird mit verſchiedenen *legali*ſchen Texten bewähret.
Der fünffte *Actus* begreifft die Aufrichtung eines Land-Rechts / Weichbilds / Lands-Ordnung in ſich / wobey klar erwieſen wird / daß ein Fürſt an die Weltliche und *Poſitiv*-Geſetze nicht gebunden.
Das *Corpus Juris* bedarff einer *Reformation* / und wie ſelbige heilſamlich anzugreiffen?
Zu dieſem *Actu* gehören auch die Lands-Gebott und Verbott.
Der ſechste *Actus* beſtehet in Aufricht- und Beſetzung der oberſten Ambts-Stellen / wo gründlich gezeigt wird / daß die Einheimiſche denen Auswärtigen dißfalls vorzuziehen.
Der ſiebende *Actus* iſt die Aufrichtung eines Hof-Raths / Hof- und Land-Gerichts / wo die Unterthanen Recht zu nehmen haben / und dahin die *Appellationes* zu richten ſeyn.
Wird die *Subalternation* der Bayriſchen Gerichte entworffen. 113

# Der Siebende Aufzug.

Der achte *Actus* Lands-Fürſtlicher Obrigkeit beſtehet in *Confirmation* der *Privilegien*.

Ob der Lands-Herr die *Privilegia*, wann ſie dem gemeinen Weſen ſchädlich zu werden beginnen / aufheben könne?

Der neunte *Actus* iſt das Beſteurungs-Recht.

Im Römiſchen Reich ſind zweyerley Steuren üblich / ob nun beede die Lands-Fürſtliche oder Herrliche Obrigkeit *evinciren* / und nothwendig nach ſich führen / wird geſtritten.

Gült- und andre Zinſen ſchicken ſich nicht anhero.

Ob der Lands-Herr ſeine Unterthanen zur Fräulein-Steur ziehen könne?

Den Fürſtlichen Fräuleinen werden unterſchiedene Heurath-Güter beſtimmt.

Der zehende *Actus* iſt die Aufnahm der Juden / oder Juden-Schutz / welches zwar den *Regalien de conſuetudine* und herkommlich beygerechnet zu werden pflegt. 131

# Der Achte Aufzug.

Der eilffte *Actus* iſt das Abzug-Geld / Abſchoß / Nachſteur / in welchem Punct auf jedes Orts Gewohnheit und Herkommen / wie auch auf die Nachbarliche Vergleiche wol zu ſehen iſt.

Es vermeinen viel / diß Recht gehöre mehr zu den *Regalien*.

Der Lands-Herr kan ſeinen anderswo ſich enthaltenden Unterthanen zwingen / daß er ſich wieder ins Land begeben muß / aber denſelben eignes Gefallens aus dem Land zu jagen / ſtehet nicht in ſeinen Mächten.

Der zwölffte *Actus* beſtehet im Verbündnuß-Recht.

Es fragt ſich / ob eine Land- oder *Municipal*-Stadt / ohnerſucht ihres Lands-Herrn / mit Auswärtigen ſich in Bündnuß einlaſſen könne?

Der dreyzehende *Actus* iſt die Gleits-Herrlichkeit / welche in unterſchiedlichem Verſtand erklärt wird.

Ob ein Fürſt das einem Miſſethäter ertheilte ſichere Geleit zu halten ſchuldig? 144

## Der Neunte Aufzug.

Der vierzehende *Actus* Lands-Herꝛlicher Obrigkeit iſt die Auswahl oder Ausmuſterung / die Folg und das Befeſtigungs-Recht.

Der funffzehende *Actus* beſtehet im Oeffnungs-Recht / wohin auch das Beſatzungs-Recht gehörig iſt.

Der ſechszehende *Actus* iſt der Fleiſch-Aufſchlag / Wein- und Bier-Umgeld / deſſen Eigenſchafft und Natur von dem Herkommen *dependi*ret.

Der ſiebenzehende *Actus* iſt die Begnadigung der *Maleficant*en.

Ob der Lands-Herꝛ eine Straff zu des dritten Nachtheil erlaſſen könne?

Eines Fürſten Nachfolger am Regiment kan denjenigen / ſo vorhero ſeines Verbrechens wegen begnadigt worden / nimmer zur Straff ziehen.

Der achtzehende *Actus* iſt das Recht/Anſtand/Quinquenell oder eiſerne Brief zu ertheilen/ wobey das Exempel der Stadt Worms angeführt/ und erſtbeſagtes Recht erklärt wird. 160

## Der Zehende Aufzug.

Der neunzehende *Actus* iſt die Müntz-Gerechtigkeit/ welche zwar mehr zu den *Regal*ien und Herꝛlichkeiten zu zehlen.

Was heutigs Tags bey dieſem Recht üblich ſey / wird mit wenigen berühret.

Das Müntz-Recht kan keinem andern/abſonderlich Juden/nicht verpacht werden.

Der zwantzigſte *Actus* iſt das Recht / den Miſſethätern einen ehrlichen Nahmen wieder zu geben / welches zwar / nach gemeinem Brauch/ auſſer des *reſtituentis*, und deſſen/ ſo den ehrlichen Nahmen wieder erſtattet / Lands-Bezirck / wegen abmanglender *Jurisdicti*on / keine Würckung hat.

Der ein und zwantzigſte *Actus* iſt das Meſſerey- Ellen- und Gewicht-Recht / ſo zwar urſprünglich der Lands-Herrlichen Obrigkeit beygerechnet wird;

Wann aber Ellen und Gewicht einmal gehöriger maſſen beſtellt iſt/ ſo wird ſolches Recht zur Vogtey gezogen.

Der zwey und zwanzigſte *Actus* iſt die Pflicht-Erlaſſung/ welches offtmals und vornemlich auf Land-Tägen gebräuchlich iſt.

Der drey und zwantzigſte *Actus* iſt die Zulaſſung der Handwercks-Zunfften.

Ob dieſe Zunfften gewiſſe Handwercks-Ordnungen aufzurichten befugt ſeyn?

Der vier und zwantzigſte *Actus* begreifft das Recht / gewiſſe Freyung aufzurichten / und die Jahrgebung / wo auch mehr andere / der Lands-Herrlichen Bottmäſſigkeit verwandte *Jura* und Gerechtigkeiten *remiſſivè* und unter Beziehung auf andere *Autores* angeführt werden. 168

## Der Eilffte Aufzug.

Worinn ausgeführt wird / aus was Vermuthungen und *Actibus* erweißlich / daß eine Stadt dem *Territorio* anhängig und unterworffen ſey;

Dahin dann nicht unfüglich das Fürſtliche Bildnuß oder die Wappen/ ſo an den Stadt-Thoren geſetzt/ oder auf die Müntz geprägt worden/ gezogen wird.

Deßgleichen der Eintritt / das Kirchen-Gebet / Stadt-Erweiterung / Aufbauung einer Reſidentz und Schloſſes / die Land-trauer / Beſchreibung zur Hof-Aufwartung bey Fürſtlichen Beylagern oder Leich-Begängnuſſen.

Die Uberſchrifft auf Fürſtlichen Schreiben / Liebe Getreue.

Die Beſtell- und Setzung eines Stadt-Vogts/ und andere mehr/ welche *conjunctim* und miteinander einen ſtarcken Beweiß Lands-Fürſtlicher Hoheit uach ſich führen / ob ſie ſchon *ſeparatim* und abgeſondert dergleichen Würckung eben nicht haben. 180

Das

# Das zweyte Regiſter

## Der fürnehmſten und merckwürdigſten Materien und Sachen / ſo in dieſem Tractat zu finden ſeyn.

A.

Abordnung der Commiſſarien von Hof-Rath zu Unterſuchung der Streit-Sachen iſt ein Merckzeichen der Lands-Bottmäſſigkeit. 129
Abbt zu St. Gallen bekomt A. 1204. vom Kayſer den Fürſten-Titul. 27
Abbt zu S. Eremo A. 1274. ib.
Aebtiſin zu Lindau. 27
zu Buchau. ib.
Abzug-Recht iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 145. v. Nachſteuer.
Abzug kan der Landes-Herr denen Unterthanen nich wehren. 149
Exempel einiger Nationen / ſo nicht auſſer ihr Land ziehen dörffen. 150
Accurſii Gloſſa iſt von ſehr groſſer Autorität. 3
Actus Regales oder die Regalia werden / ſo bald ſie einem ohnmittelbahren Stand ankleben / in Territorial-Actus verwandelt. 99
Actus Superioritatis Militaris, woraus ſie beſtehen. 163
Ein einiger Actus Superioritatis machet keine Lands-herrliche Obrigkeit. 185
Advocatia iſt auf zweyerley Art conſtituirt worden. 44
warum ſie abgeſtellt worden. ib. ſeqq.
Advocati und Schutzherren ſind nicht nur denen Kirchen und Klöſtern / ſondern auch denen Reichs-Städten gegeben worden. 45
Aggratiandi Jus iſt ein Actus Superioritatis Territorialis 165
Alienatio der Dominial-Güter iſt nicht gültig. 52
Limitatio 53
Alienatio eines Stuck Landes / ſo durch Kauff-Handel oder andere Contractus geſchehen / ob ſie gültig ſeye. 56
Allianz oder Bündnuß machet keine Subjection. 72. ſeq.
Hertzog von Amalfi wird unter die Reichs-Stände admittirt / obſchon ſeine Güter im Königreich Napoli gelegen. 62
Aemter und Dienſte ſollen mit Einheimiſchen beſetzet werden. 128
Aperturæ Jus. 163
Appellatio oder Jus Reſortus iſt insgemein ein Actus Juriſdictionis Territorialis. 108

geſchiehet öffters an ein Ort/ welches keine Jurisdiction über den Appellanten hat/ und iſt dahero keine Lands-Hoheit zu ſchlieſſen. 69. 169
Appellations-Richter hat bißweilen keine Superiorität. 70. 109
Appellatio à Principe malè informato ad melius informandum iſt nicht gültig. 110. ſeq.
dergleichen Exempla werden verworffen. 111
wird aber/ wann ſie Supplications Weiß eingerichtet iſt/ zugelaſſen. 112
Aſyla aufzurichten/ gehört der Lands-Obrigkeit zu. 176
Aufrichtung der höchſten Obrigkeiten und Beamten iſt ein Kennzeichen der Lands-Hoheit. 125. ſeq.
Auffſchlag-Recht gehört der Lands-Obrigkeit zu. 164
In Francken und Schwaben genieſen ſolches auch die Vogtey-Herren per modum privilegii. 165
Ausmuſterung oder Auswahl iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 160
Ausſchreibung der Landtäg oder das Jus convocandi ad Conventus Provinciales gehört der Landsherrlichen Obrigkeit. 125

B.

Bann-Recht. 179
Bauern/ woher ſie ſo genennt werden. 6
Beamten Nachläſſigkeit kan deß Landsherrn Gerechtſame verjähren und in Abgang bringen. 93 ſeq.
Befeſtiguns-Recht iſt der Landsherrlichen Obrigkeit anhängig. 161
Begnadigung der Maleficanten iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 165
Bergwercke pflegen ſich die Landsherren zu zueignen. 180
Bergwerck-Zinnß. ib.
Beſatzungs-Recht. 164
Biſchöffe haben das gröſte Anſehen im Reich zu Ottonis I. Zeiten bekommen. 27
haben ad Synodum als Biſchöff und ad Comitia als Reichs-Fürſten ihren Acceſe. 29
wurden vor Alters vermittels eines Scepters belehnt. ib.
exercirn nebſt der Geiſtlichen auch die Weltliche Jurisdiction. ib.
deßgleichen in Ungarn. ib.
in Italien und Franckreich nicht. 30
Biſchöffe von Lauſan und Genff haben kein Suffragium mehr auf den Reichs-Tag. 61
wann der Biſchoff ſelbſt zugegen/ ſo ertheilt der Prieſter keinen Seegen. 71
Blut-Bann importirt kein Territorial-Recht. 57
iſt eine Species der Lands-Superiorität. ib.
Bona vacantia gehören der Landsherrlichen Obrigkeit. 180
Bremen iſt keine rechte Reichs-Stadt. 34

Bruno,

Bruno, Ertzbiſchoff zu Cölln hat das Hertzogthum Lothringen mit dem Biſtumb erlangt. 27
Bryſach iſt von Kayſer Henrico VI. zur Freyung und Zuflucht vor arme Leute erbauet. 177
Bündnuß-Recht iſt der Landsherrlichen Obrigkeit anhängig. 151. ſeq.
Bündnuß kan keine Municipal-Stadt ohne Vorwiſſen deß Landsherrn mit Frembden ſchlieſſen. 152
Burger und Bauern / woher ſie ſo genennt werden. 6
Burgundiſche Craiß dependirt von Römiſchen Reich / iſt aber der Kayſerlichen Cammer-Jurisdiction nicht unterworffen. 69

C.

Cammer-Gericht. 130
iſt nach denen Statutis locorum zu judiciren verpflichtet. 117
Am Cammer-Gericht ſind A. 1657. in einen Tag / 150. Beſcheid publicirt worden. 131
Carolus M. hat die teutſche Libertät gäntzlich untergedruckt. 17
Carolus V. nennet die Teutſchen Fürſten Könige. 19
ſervirt dem Pabſt in der Weynachts-Metten zu Baſel als Sub-Diaconus. 28
iſt ein Frantzöſiſcher Vaſall wegen der Grabſchafft Flandern 47
Chur-Fürſten zu Sachſen laſſen ſich in Sachen dero Cammer-Gütter betreffend / vor den Hof-Gericht zu Leipzig belangen. 69
Chur-Fürſten von Sachſen wird A. 1656. von ſeinen Unterthanen auf die Condition / wann ihnen die Evangeliſche Religion ungeändert bleibet / gehuldiget. 107
Chur-Fürſten ſind des H. Römiſchen Reichs vörderſte Säulen und innerſte Glieder. 23
andere Titul und Prædicata derſelbigen. 24
Chur-Sachſen hat das Schutz-Recht über Erfurt. 115
bekommt jährlich dafür 800. Gold-Gulden. ib.
Chur-Pfaltz hat das Schutz-Recht über das Keßler-Handwerck am Rheinſtrom und etlichen Orten Lands zu Francken. 115
Chur-Pfältziſche Hof-Stadt wird mit kupffernen Hausrath von denen Adelichen Zobeliſchen Geſchlecht umſonſt verſehen. 115
Chur-Pfaltz hat das Oeffnungs-Recht in den Schlöſſern Eberburg / Landſtuhl und Hohenburg denen Herren von Sickingen zuſtändig. 163
prætendirt ſolches auch im Schloß Neuen-Laimberg. ib.
Clauſula vollkommener Macht / wie ſie zu verſtehen. 97
Collectandi Jus. v. Steur.
Cöln hat die Vollſtreckung der peinlichen Urthel nicht / ſondern der Chur-Fürſt. 39
Cron und Cammer-Güter können nicht veräuſſert werden. 52. ſeq.

D.

Delinquent kan durch eines andern Herrn Territorium ohnbegrüſſt nicht geführt werden. 157
Delinquenten/ ob ſie von den Lands-herren zu eines Tertii Nachtheil begnadiget werden können. 166
ob ein Fürſt die von ſeinen Vorfahren begnädigte Delinquenten zur Straff ziehen könne. ib.
Diſtrict oder Gebiet was es ſeye. 6
Domanial oder Tafel-Gütter können nicht alienirt werden. 52
limitatio. 53
ſind der Cron Heyrath-Gut 52
Domb-Probſt zu Würtzburg gibt den Marggraffen zu Brandenburg 2. Malter Schirm-Haber und 30. Pfund Schutz-Pfenning. 41
Donationes, ſo einem Reich oder Fürſtenthum zum Nachtheil geſchehen/ können von dem Succeſſore revocirt werden. 55

E.

Edicta, Gebot und Verbot zu machen/ iſt ein Stück der Landsherrlichen Obrigkeit. 123
Der Edicten Anſchlagung importirt die Lands-Superiorität. 124
Die Edicta verbinden allein die Unterthanen. ib.
Eid wird neu auf die Jura, die der jenige/ dem er geleiſtet wird/ hergebracht/ verſtanden/ ungeacht er in terminis generalibus verfaſſet. 105
Eides-Erlaſſung ſtehet bey den Landsherrn. 174
Eid kan auch eine privat-Perſon/ denen zu Lieb geſchwohren worden iſt/ nachlaſſen. ib.
Eid relaxiren/ kan das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht. 174
warum der Lands-Herr ſeine Landſaſſen des Erb- und Land-Huldigungs-Eides auf den Land-Tägen entbindet. ib.
Einritt erhärtet gewiſſer maſſen die Lands-Bottmäſſigkeit. 182
Eiſerne Brieffe zu ertheilen / gehört der hohen Lands-Obrigkeit zu. 167
Ellen und Gewicht dependiren von der Lands-Superiorität. 173
deren Obſicht und Veſthaltung aber iſt der Vogtey anhängig. ib.
Emigration oder Abzug kan denen Unterthanen nicht verwehret werden. 149
Erbhuldigung iſt eine Species der Lands-Superiorität. 104
was ſie ſeye. ib.
iſt von andern Huldigungen unterſchieden. 105
worauf in der Huldigung zu ſehen. ib.
wann und wem ſolche geſchiehet. 106
geſchiehet auf unterſchiedliche Weiſe und Condition. 107
Erbhuldigungs-Formula. ibid.
Erffurt ſtehet unter Chur-Sächſiſcher Protection. 115

kommt

kommt in groſſes Unglück/ weilen es auf den Cantzeln das Kirchen-Gebet vor Chur-Mayntz zu thun ſich geweigert hat. 183
Ertz-Hertzoge von Oeſterreich erwehlen ſich einen Richter aus ihren Vaſallen. 169
Eßlingen gibt Jährlichen nach Würtenberg 1100. Ducaten Schutzgeld. 41
Exemtio muß mit unwiderſprechlichen Gründen dargethan werden. 51. 76
die ſich eximirende Unterthanen können zum Gehorſam reducirt werden. 51
Exemtio wird von einem Ort auf das andere nicht gezogen. 91

F.

Die Grafſchafft Falckenſtein trägt den Herzog von Lothringen von dem Römiſchen Reich zu Lehen/ und verleiht ſelbige dem Grafen zu Affter-Lehen. 63
Ferdinandus II. creirte 22. Fürſten über 60. Grafen/ und über 120. Freyherren. 61
Fideicommiſs wird præſumirt/ wann ein Teſtator einem den Gebrauch ſeines Wappens auferlegt. 182
Fiſcus ſuccedirt in Erb-loſen Gütern cum onere. 179
Flecken/ was es ſeye. 6
Fleiſch-Aufſchlag iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 164
Floß-Recht gehört zu der Lands-Hoheit. 180
Forum ſortiri oder an einen Ort zu Recht ſtehen müſſen / und ein Lands-Unterthan ſeyn / ſind zweyerley. 68. ſeq.
Hohe Fraißliche Obrigkeit involvirt kein Territorial-Recht. 57
iſt eine Species der Lands-Superiorität. ib.
Franckreich/ hat viel gantz freye und abſolute Fürſtenthümer gehabt. 36
Franckreich / wie viel es Parlamenta habe. 131
Fräulein-Steuer. v. Steuer.
Fürſtlicher Fräulein Heurath-Güter in Teutſchland ſind unterſchiedlich. 143
Freyhäuſer oder Freyungen aufzurichten / iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 176
Fürſtenerius wird refutirt. 9. 21
Fürſtenthümer und Grafſchafften ſind zu Caroli M. Zeiten nicht erblich geweſen. 13
Fürſtliche Wort gleichen einem Eidſchwur. 56
Fürſten ſind an ihre Contractus und Handlungen gebunden. 56
Fürſten von Lobkowitz ſind Reichs-Stände/ aber dem Erz-Haus Oeſterreich in gewiſſer Maas ſubject. 63
Fürſten ſind denen natürlichen Geſetzen unterworffen. 119
können dann und wann die Civil-Obligation denenſelben benehmen/ und ſie interpretiren. 120
ſind an die Civil-Geſetze eben ſo

ſo wenig verbunden / als ein Hausvatter die Gebot / ſo er ſeinen Hausgenoſſen gegeben / zu halten ſchuldig iſt. ib. ſeq.
Fürſten des Reichs können mit ausländiſchen Potentaten / jedoch dem Reich ohne Nachtheil in Bündnuß tretten. 151

G.

Gäu / was es ſeye. 6
Gebiet oder Diſtrict, was es ſeye. ib.
Geiſtliche haben bey den Alten Fränckiſchen Kayſern auf denen Reichs-Verſamlungen Stimm und Seſſion gehabt. 25. ſeq.
Geiſtliche Fürſten / wann und aus was Urſach ſie die Weltliche Territorial-Jura erlangt haben. 24. ſeqq.
Geiſtliche ſind unter Ludovico Pio am erſten Reichs-Fürſten genennt worden. 26
Geiſtliche und weltliche Qualitäten und Aemter kan man wohl zugleich haben. 27. ſeq.
Geiſtlich- und Weltliche Gewalt wird von Ottone I. am erſten zuſammen gefüget. 27
wiewol Carolus M. hierzu ſchon einen Anfang gemacht. 28
Geiſtliche Fürſten müſſen den Römiſchen Kayſer ratione ihrer weltlichen Rechten und Herꝛlichkeiten vor ihren Oberherꝛn erkennen. 29
Geleit auf freyer Herꝛ- und Land-Straſſen iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 154
Geleit entſpringt aus der Schirms-Gerechtigkeit. ib.
Unterſchied zwiſchen ſicher Geleit und Salva Quardia. ib.
Sicher Geleit iſt mancherley. 155
Geleitliche Herꝛlichkeit kan einer in eines andern Territorio, und eben nicht aus Landsherꝛlicher Befügnus haben. 155
Exempla. ib.
verſprochenes Geleit / ob es einem Delinquenten ſoll gehalten werden. 157
Gerichts-Herꝛ / was er ſeye. 9
Geſellſchafft St. Georgen-Schild. 150
Gewicht- und Ellen-Recht dependirt von der Landsherꝛlichen Verordnung. 173
deren Obſicht und Feſthaltung aber gehört zu der Vogthey. ibid.
Gothen haben den Urſprung zu denen hohen in dem Reich befindlichen Familien geleget. 11
GOtt hat ſich drey beſondere Dinge vorbehalten. 102
Grafen von Waldeck haben ihre Gräfliche Dignität ſchon zu Kayſers Caroli M. Zeiten erblich von ihme empfangen. 13
Grafen von Gleichen ebenfalls. ib.
Grafen von Tübingen ſind dem Ertz-Haus Oeſterreich ſubject geweſen. 61
Grafen von Pappenheim / Stollberg / Mannsfeld und Schwartzburg / ſind wegen der Reichs-Lehen /

Lehen / Reichs-Stände / aber wegen anderer Güter / ſo ſie von einigen Ständen innen haben / leiſten ſie denenſelben die Erbhuldigungs-Pflicht. 63
verſchiedene Grafen ſind anderer Stände Landſaſſen. 64

H.

Haab und Güter der Unterthanen ſtehen auſſer der Territorial-Gewalt. 82
Hamburg iſt Krafft eines am Kayſerlichen Cammer-Gericht de Anno 1678. ergangenen Reſcripti eine Reichs-Stadt. 34
hat den Herzog von Holſtein die Schirms-Pflicht / aber keine Erbhuldigungs-Pflicht geleiſtet. 106
Handwercks-Zunfften aufzurichten / und denenſelben Privilegia zu ertheilen / iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 175
warum die Obſicht derſelbigen der hohen Lands-Obrigkeit zugeſchrieben wird. ib.
ob die Handwercks-Zünffte ſolche Statuta aufrichten können / welche die andern Mitbürger verbinden. 176
der Handwercks-Zünffte Statuta müſſen von der Landsherrlichen Obrigkeit confirmirt werden. ib.
Henricus Auceps hat am erſten ſein Herzogthum Sachſen erblich erlanget. 14
Herbipolis & Campidona ſola judicat enſe & ſtola. 29
Herzoglicher und Gräflicher Stand iſt auf Caroli M. Zeiten zu ziehen. 12
Herzoge und Grafen / wer ſie zu Caroli M. Zeiten geweſen. 13
Herzog von Holſtein / warum er ſich der Lands-Bottmäſſigkeit über Hamburg angemaßt. 182. ſeq.
Heurath-Gut Fürſtlicher Prinzeſſinnen in Teutſchland iſt unterſchiedlich 143
Hof-Aufwartung / wann man dazu beſchrieben wird / involvirt eine Subjection. 184
Hof-Gericht involvirt kein Territorial-Raht. 57
iſt ein Species der Lands-Superiorität. ib.
Hofgericht zu Rothweil. 130
Hof-Rath oder Hof-Gericht aufrichten / iſt ein Kennzeichen der Lands-Herrlichkeit. 129

J.

Juden werden im Römiſchen Reich gedultet / ſo lang ſie ſich friedfertig halten. 102
Juden-Aufnahm iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 143
Juden waren ehedeſſen Kayſerliche Fiſcaliſche Knechte / und durffte ſie ſonſten niemand aufnehmen. ibid.
Juden aufnehmen / kan einem entweder vi Superioritatis Territorialis oder ſpecialis Privilegii competiren. 143
Juden werden auch vom Vogthey-Herrn aufgenommen. 144

Jurisdictio territorio ſicut nebula paludi inhæret. 38
Jurisdictionis ſpeciem kan ein Reichs-Stand in des andern Territorio jure ſervitutis haben. 39
Es kan einer reſpectu verſchiedener Güter verſchiedener Jurisdiction und Superiorität unterworffen ſeyn. 62
Jurisdictionis prorogatio iſt heut zu Tag aufgehoben. 169. ſeq.
Jurisdictionalia ſind unterſchiedlicher Art / und inferiren nicht allemal die Landes-Hoheit. 141
Jus legitimandi ſpurios, inceſtuoſos & naturales gehört zu der Lands-herrlichen Obrigkeit. 173
Jus quæſitum kan der Fürſt nicht nehmen. 82. ſeq.
Jus Sacrorum oder das Jus reformandi religionem iſt eine Species der Lands-Fürſtlichen Botmäſſigkeit. 100
das Jus Sacrorum erſtrecket ſich bey denen Catholiſchen Ständen nicht ſo weit / wie bey denen Evangeliſchen. 100. ſeq.

K.

Kaſten-Vogthey / was es geweſen. 43
warum ſie abgeſtellt werden 44
Der Kayſer iſt ſchuldig / einen jeglichen Reichs-Stand / bey ſeinen Rechten / Gerechtigkeiten und Herkommen zu ſchützen. 20. 59
iſt der Urſprung und Quelle aller Herrlich- und Gerechtigkeiten. 21. ſeq.
behält doch die abſolute Hoheit / wann er gleich die Territorial-Jura verleihet. 23. 64
iſt Canonicus zu Aachen / Cölln / Bamberg / und zu S. Peter in Rom. 28
hat zu Aachen 2. Vicarios und Stellhalter. ib.
ſoll einiger Erzehlung nach / dem Pabſt in der Weynachts-Metten in eines Subdiaconi Kleid ſerviren. 28
iſt in gewiſſer Obſicht kein abſoluter Monarch. 66
Das Kayſerliche allgemeine Recht iſt einer Reformation bedürffig. 121
warumb es faſt in gantz Europa gebräuchlich. ib.
durffte ehedeſſen in Spanien und Poln nicht allegirt werden. 122
Fürſt zu Kempten ſoll von Carolo M. die Graffſchafft Kempten mit aller Territorial - Jurisdiction bekommen haben. 28
Kirchen-Gebet vor einen Fürſten wird vor ein Zeichen der Bottmäſſigkeit gehalten. 183
Könige in Engelland und die Printzen von Wallis / muſten ehedeſſen der Cron Franckreich wegen Aquitanien und Poitu die Lehens-Pflicht leiſten und über Meer verreiſen. ib.
König in Franckreich iſt Dom-Herr zu Rom. 28
iſt ein Reichs - Vaſall reſpectu Regni Arelatenſis. 63

König Carl in Franckreich wird von von dem Parlament zu Umhauung eines in der Gegend Pariß ihme zuſtehenden Walds condemnirt. 69
Ein anderer zu Entrichtung des Zehendens vor ſeinen Pfarrer. ib.
Könige von Spanien ſind wegen des Königreichs Sicilien dem Römiſchen Stuhl lehnbar. 47. 63
Krieg zu führen und Fried zu machen / iſt ein Actus Lands herrlicher Bottmäſſigkeit. 150

L.

Land-Frieden. 152. ſeq.
Land-Gericht in Schwaben. 130
Länder / wann ſie gleich unter einen Herrn kommen / werden doch mit ſeinen Provinzen nicht ſo verknüpft / daß ſie dadurch ihre alte Freyheit verliehren ſolten. 91. ſeq.
Lands-Fürſtliche Hoheit oder Superiorität verurſachet unter vielen Reichs-Ständen Strittigkeiten. 2
Autores, ſo von dieſer Materie geſchrieben. ib.
iſt erſt bey 200. Jahren hero an das Liecht gekommen ib.
In Erkundigung derſelben muß man einig und allein auf die Gewohnheit oder Obſervanz ſehen. 3. 14
Lands-Hoheit oder Ober-Bottmäſſigkeit entſpringt aus dem Territorio. 8
was es ſeye. ib.
hat ſich ehedeſſen / wie heut zu Tag / ſo weit nicht extendirt. 15
deſſen Urſprung / Alter- und Wachsthum. ib.
Lands-Obrigkeit oder Superiorität heiſſet bey den Alten Scribenten Regalia. ib.
wie dieſelbe von den Regalibus differire. 36
aus was Urſachen ſelbige von denen Kayſern erblich gemacht worden. 17. ſeq.
hat nach Mannichfaltigkeit der Länder unterſchiedliche Namen. 20
weme ſie im Römiſchen Reich zuſtehe. 21
Der Kayſer iſt der Urſprung und Quell der Lands-Hoheit. 21
Lands-Hoheit hat niemand im Reich / als der ein ohnmittelbahrer Reichs-Stand iſt. 59
der Kayſer hat keinen Mediat-Stand die Lands-Fürſtliche Ober-Herrlichkeit zu verleihen. 59
Lands-Hoheit kan ohne immediat-Gütter nicht beſtehen. 61
ob ſie denen Reichs-Ständen cumulativè oder privativè concedirt ſeye. 70
ob und auf was Weiſe ſie durch die Verjährung erſeſſen werden könne. 75. ſeq.
Lands-Hoheit kan ein Stand des

Reichs haben / obgleich ein anderer viel Regalien und Gerechtſame in deſſelben Territorio exercirt. 39
wer die Lands-Hoheit hat / hat fundatam intentionem auf alle Species Jurisdictionis. 49
unterſchiedliche Actus, wordurch die Lands-Hoheit über eine Stadt erwieſen werden kan. 181. ſeq.
Lands-Herr / was er für eine Macht und Gewalt über die Unterthanen habe. 95. ſeq. 82. ſeqq.
Lands-Herrn pflegen öffters ihre Unterthanen durch Verkauff / Friedens-Tractaten oder Pfand-Schillings Weiſe andern Herren zu überlaſſen. 107
Lands-Herrn Pflicht gegen die Unterthanen. 115. ſeq.
Lands-Herr kan ſeine ſich anderwerts anhaltende Unterthanen nacher Haus beruffen. 147. ſeq.
kan ohne erhebliche Urſachen keinen Unterthanen austreiben. 148
aus was Urſachen ſolches geſchehen könne. 148. ſeq.
Lands-Herr kan keinen Unterthanen aufhalten / wann er wegziehen will. 149
muß denen / ſo auf öffentlicher Heer-Straſſen an Leib oder Gut beſchädigt worden / den Schaden erſetzen. 158. ſeq.
Lands-Huldigung iſt eine Species der Lands-Fürſtlichen Hoheit. 104. v. Erb-Huldigung.
Land-Recht / Weichbild oder Lands-Ordnungen aufrichten / iſt ein Zeichen der Superiorität oder Lands-Hoheit. 117
verbindet die Unterthanen in ihren Gewiſſen. ib.
wird mit Verwilligung der Land-Stände aufgerichtet. 118
Land-Recht kan von dem Lands-Herrn wieder abgeſchafft oder geändert werden. ib.
Erklärung und Auslegung deſſelbigen ſtehet dem Lands-Herrn zu. 119
Land Schutz- und Schirm iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 114
Land-Stadt kan ohne Vorbewuſt ihres Land-Herrns mit Frembden keine Bündnüß ſchlieſſen. 151
Land-Steuer iſt ein Kenn-Zeichen der Lands-Hoheit. 139
Land-Tags-Erſcheinung iſt ein Kenn-Zeichen der Subjection oder Land-Säſſerey. 108
Land-Trauer importirt eine Subjection. 184
Lands-Unterthan seyn und Forum ſortiri iſt zweyerley. 68. ſeq.
Lehen-Mann eines Fürſten wird dadurch nicht ein Lands-Unterthan. 46
Unterſchiedliche Exempel. 47
Lehen-Mann wird von der Lehens-Herrſchafft entledigt / wann ihn der

der Lehen-Herr ungebührlich tractirt. 116
Lehenherrliche Jurisdiction über den Lehen-Mann hat allein ihren Reſpect auf das Lehen. 47. 81
die von Adel pflegen ihre allodial-Gütter denen Fürſten zu Lehen aufzutragen. 80
Lehen-Recht Urſprung wird denen Longobarden zugeſchrieben. 11

M.

Maas / Gewicht und Eln dependirt von der Lands-hohen Obrigkeit. 173
deren Obſicht und Veſthaltung aber gehört zu der Vogtey. ib.
Macht wird durch Mißbrauch verlohren. 116. ſeq.
Magdeburg Bündnus mit Holland wird von dem Kayſer vor unkräfftig erklärt. 152
Maleficant kan durch eines andern Herrn Territorium ohnbegrüßt nicht geführet werden. 157
Marggraffen / wer ſie ehedeſſen geweſen. 13
Metalli fodinæ gehören dem Lands-Herrn zu. 180
Minderjähriger wird in Spanien / ſobald er verheyrathet iſt / pro majorenni gehalten. 178
Mohren haben über 700. Jahr das Königreich Spanien bewohnt. 52
Monzambanus wird refutirt. 16. ſeq.
Municipal-Stadt kan nicht ohne Vorwiſſen des Lands-Herrn mit Frembden eine Verbündnus eingehen. 152
Münſter läſſet ſich zur Ungebühr wider ihren Biſchoff mit Holland in Bündnus ein. ib.
Müntz-Gerechtigkeit iſt ein Actus der hohen Lands-Obrigkeit. 169
Müntz-Recht und Müntzungs-Gerechtigkeit ſind unterſchieden. ib.
Müntz-Recht kan der Kayſer ohne der Chur-Fürſten Bewillung niemanden verleihen. 176
Müntz-Gerechtigkeit ſoll keinen Juden verpachtet werden. 170
Müntz-Gerechtigkeit flieſſet heut zu Tag mehr ex præſcriptione oder auch ſingulari Conceſſione Imperatoris, als ex Jure Territoriali her. 171

N.

Nachſteur iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 145
iſt in denen gemeinen Rechten unbekandt / und nur in langwühriger Gewohnheit gegründet. ib.
warum ſie bezahlt werde. ib.
wird unterſchiedlich bezahlt. 146
ob auch die Nieder-Obrigkeiten das Nachſteur-Recht prætendiren können. ib.
Exempel gewiſſer Länder / da eines von des andern Unterthanen / vermittels ihrer Verträge / keine Nachſteuer nimt. ib.

Nachſteur-Recht / wie es erwieſen werde. 147
Nachſteur pflegt auch von Erbſchafften und Heyrath-Gütern bezahlt zu werden. ib.
Noth macht viele Dinge zuläſſig. 84
Nundinæ Provinciales annuæ gehören zu der Lands-Fürſtlichen Hoheit. 180
Nürnberg hat unterſchiedliche Städtlein unter ſich. 33
Nürnbergiſche Bündnus mit Bamberg und Würtzburg. 150

O.

Obrigkeiten und Beambten ein- und abzuſetzen / gehört zu der Lands-Hoheit. 125. ſeq.
wie auch ſelbige zu beſtättigen. 126
Obrigkeiten und Beamte werden auch von Municipal-Städten und Landſaſſen / aber nicht Jure Superioritatis Territorialis, ſondern entweder Krafft eines Privilegii oder unfürdencklicher Verjährung. 127
Oeffnungs-Recht iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 163
Ohnling. 108
Otto M. hat die vornehmſte Familien in Teutſchland in erblichen Beſitz / der dem Reich zugehörigen Länder eingeſetzt. 14
iſt der erſte geweſen / der die Geiſtliche Gewalt mit der weltlichen combinirt hat. 27. ſeq.

P.

In des Pabſt Gegenwart hat der Biſchoff nichts zu verrichten. 71
Parlamenta in Franckreich. 131
Pfaltz-Graffen bey Rhein judiciren in gewiſſer Maas einen Römiſchen Kayſer. 69
Pflicht-Erlaſſung iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 173
Pfründen ſollen mit keinen Auswärtigen / ſondern mit Einheimiſchen beſetzt werden. 129
Graffen von Pogen haben das Schutz-Recht über das Cloſter Altaich in Bayrn zu Lehen beſeſſen. 44
Poln appellirte ehedeſſen nach Magdeburg. 69
Privilegiorum Confirmatio und Conceſſio iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 132. ſeq.
Privilegiorum Confirmatio iſt ſehr dienlich / aber doch nicht de neceſſitate. 133
Wann ein Privilegium nicht mehr in Originali producirt werden darff. 134
ob ein Lands-Herr / die von ſeinen Vorfahren denen Unterthanen zum Præjudiz des gemeinen Weſens ertheilte Privilegia revociren könne. 132 ſeq.
Provintz / was es ſeye. 5

Q. Quin-

Q.

Quinquenell zu ertheilen iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 167

R.

Regalia haben / und Territorial-Herr ſeyn ſind zweyerley. 35
wie die Regalia von der Lands-Fürſtlichen Hoheit differiren. 36
Regalia ſind bey denen / welche Superioritatem Territorialem haben mit den Territorial-Rechten vermengt. 169
Regenſpurg hat 5. Reichs-Stände in ſich. 37
Reichs-Fürſten können Landes-Ordnungen und Statuta aufrichten. 66
können ihre widerſpenſtige Unterthanen mit gewehrter Hand zum Gehorſam zwingen. 66
ſind keine Unterthanen des Reichs / ſondern nur Vaſallen. 81. ſeq.
werden Königen verglichen. 19
Reichs-Hoff-Rath. 129
Die freye unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft in Schwaben beſtehet in 5. Cantons. 30
in Francken wirds in 6. Ort eingetheilt. ib.
Die Rheiniſche in 2. Theile. ib.
ob ſie ein Reichs-Stand ſeye. 31
ob ſie mit der hohen Lands-Obrigkeit begabt. ib.
Reichs-Schultheiſſen oder Reichs-Vögte Amt / worinnen es beſtanden. 45
Reichs-Schultheiſſen haben die Reichs-Steuern eingeſamlet. 46
Reichs-Städte haben die hohe Lands-Obrigkeit. 32
haben ſie nach und nach überkommen. 33
haben Territoria unter ſich. ib.
Reichs-Stand oder Status Imperii, was es ſeye. 60
der iſt kein Reichs-Stand mehr / deſſen Territorium auf eine andere Familie transferirt worden. 60
Qualität eines Reichs-Stands klebet nicht der Perſon / ſondern dem Land und Güttern an. 61
Ein Reichs-Stand vermag ſo viel in ſeinen Gebiet als der Kayſer im gantzen Reich. 64
wie dieſes axioma zu verſtehen. 64. ſeq.
Reichs-Stände vermögen mehr in ihren Territoriis als der Kayſer in dem Reich. 66
haben ein gedoppeltes Jus, nemlich Bottmäſſigkeit und Eminenz. 65
exerciren die völlige Botmäſſigkeit / wann ſchon der Kayſer ſelbſt zugegen wäre. 72
Reichs-Stände competiren alle Jura, die ihnen nicht durch die Reichs-Ab-

Abſchied / Kayſerliche Capitulationes oder andere Sanctiones pragmaticas benommen ſind. 19
Reichs-Steuer. 137. ſeq
Reichs-Steuer nach dem gemeinen Pfenning. 138
Reichs-Steuer nach dem Römerzug. ib.
Reichs- und Land-Steuer differiren. 140
Reichs-Vogteyen ſind öffters von denen Kayſern denen benachbarten Ständen unterpfändlich verſetzet worden. 46
Reiß- und Heeres-Folge. 161
Religions-Differentzien und die über den Religions-Frieden entſtehende Spaltungen müſſen auf einen Reichs-Tag erörtert werden. 101. ſeq.
Gewaltſame Religions-Reformation iſt nicht zu billigen. 102. ſeqq.
wie viel Menſchen durch gewaltſame Reformation von Anno 1550. bis A. 1580. umgekommen. 103
Reſtitutio Famæ iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 171
wird auf unausgedruckte Fälle nicht erſtrecket. 172
geſchiehet expreſsè oder tacitè. ib.
Reutlingen hat von Kayſer Maximiliano I. das Privilegium einer Freyung erlangt. 177
gibt jährlich nach Würtenberg 100. Goldgulden Schutz-Geld. 41
Rhein- und Wild-Graffen ſind in Abſicht ihrer Reichs-Lehen dem Römiſchen Reich ohnmittelbahr ſubject, wegen der Graffſchafft Salm aber der Hertzogen von Lothringen und Könige in Franckreich Land-Saſſen und Unterthanen. 63
Richardus Biſchoff zu Würtzburg wird von Pipino Caroli M. Vatter zum Herzogen in Francken gemacht. 28

S.

Salvus Conductus iſt vielerley. 155
Schenckungen / ſo einem Reich oder Fürſtenthum zum Nachtheil geſchehen / können von dem Succeſſore revocirt werden. 54
Exempla ib. ſeq.
Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit macht keine Obrigkeit. 41. 42
frembden Schutz zu ſuchen / iſt verbotten. 42
in welchen Fall es zuläſſig. 43
Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit laufft endlich auf eine Subjection hinaus. 42
Schutz und Schirm / was es vor Alters geweſen. 43
deſſen Urſprung. ib.
Schutz und Schirm iſt ein Actus der Lands-herrlichen Obrigkeit. 114
zu unterſcheiden von einer bedingten Schirms-Leiſtung / welche kein Merckmahl der Lands-Hoheit iſt. ib.
Schutz-Recht über Biſthümer und Clö-

Clöſter wird zu Lehen gereicht. 44
heut zu Tage haben Biſchöffe und Prælaten ſolche Schirms-Gerechtigkeit ſelbſten. 44
Schutz-Recht über Erffurt hat Chur-Sachſen. 115
Schutz-Recht über das Keßler-Handwerck am Rheinſtrom und etlichen Orten Lands zu Francken/ ſtehet Chur-Pfaltz als ein Reichs-Lehen zu. ib.
Schwäbiſchen Hall hat ein Territorium einer Teutſchen Meil Weg lang. 33
Schwäbiſcher Bund oder Geſellſchafft St. Georgen-Schild. 150
Sigismundus Römiſcher Kayſer ſoll dem Pabſt zu Coſtantz in der Weynacht-Metten als ein Sub-Diaconus ſervirt haben. 28
Sprüchwort Herbipolis & Campidona ſola judicat enſe & ſtola. 29
Stadt/ was es ſeye. 5
Städte ſind zu Caroli M. Zeiten gar wenig gefunden. 6
unter Henrico Aucupe aber allgemach erbauet worden. ib.
Was das Wort Stadt in ſich begreifft. ib.
Im Reich gibts allerhand Städte. 33
Stände des Reichs können ihre Unterthanen/ die ſich frembder Herrſchafft unterworffen/ retrahiren. 126. v. Reichs-Stände.
Steuer-Recht/ welcher geſtalt es ſich verjähre/ daß einer nicht nur Steuer-frey ſeye/ ſondern andere verſteuern könne. 77. ſeq.
Steuerbarkeit oder Beſteurungs-Recht iſt ein Actus Superioritatis Territorialis. 135. ſeq.
Steuern ſind zweyerley Art/ entweder Reichs-Steuer oder Land-Steuer. 136. ſeqq.
Steuer- und Saal-Bücher beweiſen/ daß einer ſonderbar ſeye. 140
nicht alle Geld-Liefferungen oder Schuldigkeiten ſind vor eine Steuer zu halten/ und ziehen eine Lands-Superiorität nach ſich. 141. ſeq.
ob der Lands-Fürſt ſeine Unterthanen zu Ausſtattung ſeiner Tochter collectiren könne. 142
Fräulein-Steuer geſchiehet precario. ib.
Fräulein-Steuer iſt unterſchiedlich. 143
Straſſen-Rauberey ſoll der Lands-Herr verhüten/ ſonſten iſt er den daher entſtehenden Schaden zu erſetzen ſchuldig. 158. ſeq.
Ström und Flüſſe gehören/ was die Superiorität/ Jurisdiction und Eigenthum betrifft/ dem Lands-Fürſten. 179
Subjectio hat ihre Gradus. 82
wer ſeine Güter und Land einem unterwirfft/ unterwirfft eben nicht zugleich auch ſeine Perſon. 80
Succeſſor im Fürſtenthum iſt ſeiner Vorfahren Contractus auf gewiſſe Maas zu halten verbunden. 57
Superioritas Territorialis. Vid. Lands-

Lands-Fürſtliche Hoheit & Territorium.
das Jus Suprematus differirt von dem Jure Territoriali. 8

## T.

Territorium was es bedeute. 6
woher das Wort entſpringe. 7
wird auch von den kleinſten Ländlein geſagt. ib.
Territorial-Herr / wie er von dem Gerichts-Herrn differire. 9
Territorial-Hoheit kan nicht aus vollkomener Kayſerlichen Macht revocirt werden. 19
Territorial-Jura was es bey den Italiänern bedeute. 21
Territorial-Jura kan kein Fürſt verleihen. 22
werden von dem Kayſer durch die Belehnung conferirt. 23
Territorial-Herr ſeyn / und Regalia haben / iſt zweyerley. 35
wer ein Territorium hat / hat auch die Regalia. 30. ſeq.
In eines Territorio und unter eines Territorio leben / ſind zweyerley. 37
Territorium iſt nicht nach der Situation des Orts / ſondern nach den Jurisdictional-Actibus zu deſigniren. 38. 86
In einem Territorio können drey biß vier Herrſchafften verſchiedene Jura, einer die Lands-Fürſtliche Obrigkeit / der andere die hohe Fraißliche Jurisdiction / der dritte den Wildbahn / der vierdte die Steuer hergebracht haben. 39
Viel Territoria können ſich unbeſchadet eines jeglichen Territorial-Hoheit vereinigen. 41
Wer kein Territorium hat / iſt kein Reichs-Stand. 60. ſeq.
Wer ein Territorium hat / iſt nicht gleich einem Reichs-Stand. 60
Wer keine Territorial-Jura hat / der hat auch das Jus reformandi Religionem nicht. 100
Territorial-Bottmäſſigkeit wird durch unterſchiedliche Actus erwieſen. 86. & 181. ſeq.
Was in eines andern Territorio ligt / wird vermuthet zu denſelben gehörig zu ſeyn. 51
Ob ein Actus zum Beweiß der Territorial-Hoheit genug ſeye. 87
wie ſolche Actus beſchaffen ſeyn müſſen. 88. ſeq.
Territorial-Bottmäſſigkeit wird nicht verlohren / wann gleich nicht Jährlichen alle Actus exercirt werden. 178
Vid. Lands-Fürſtliche Hoheit.
Teutſche Haus in Franckfurt dienet denen in Schulden-Laſt verfallenen Kauffleuten zu einer Freyung und Sicherheit. 177
Titul gibt kein Territorium. 73. ſeq.
macht auch keine Subjection. 74. 184
Treu und Glauben ſoll bey dem Kayſer unverletzt bleiben / wann er in der gantzen Welt ſonſt nicht zu finden. 158

Turbatores frembder Jurisdiction pflegt man auch peinlich / auf die Reichs-Conſtitution von Land-Frieden zu belangen. 67
was ſonſten für rechtliche Mittel wider dergleichen Leute angeſtellet werden können. ib. ſeqq.

## U.

Ulm hat 3. Graffſchafften unter ſich. 33
Ungeld gehört zu der Lands-hohen Obrigkeit. 164
Unſere lieben Getreue importirt zuweiln eine Subjection. 184
Unterthan iſt ſeinem Erb-Herrn viel genauer als ein Vaſall dem Lehen-Herrn verbunden. 47
Seine Unterthanen kan ein Fürſt ohne ihren Willen nicht veralieniren. 43
Der Unterthan iſt mit dem Leib / der Vaſall nur wegen des Lehens verhafftet. 48
Der Unterthan gibt die Land-Steur / der Vaſall aber iſt davon befreyet. ib.
Der Unterthan begehet Crimen læſæ Majeſtatis, der Vaſall aber nur Feloniam. ib.
ob einer / der ſeine Güter oder Land einem andern untergibt / auch ſich ſelbſt vor ſeine Perſon unterworffen zu haben erachtet werde. 80
Unterthanen können in der Noth von ihren Fürſten zu einem Geld-Anlehen gegen billige Verzinſung gezwungen werden. 85
Der Unterthanen ihre Actus und Handlungen ſtehen nicht in derſelben bloſſen Willkühr / ſondern dependiren auch von der Herren Willen. 89. ſeq.
ob der Reichs-Stand / ſo in eines andern Fürſten Territorio Land Güter hat / und daſelbſt wohnhafft iſt / vor einen Unterthanen zu halten. 92. ſeq.
Unterthanen und Einheimiſche ſollen vor denen Frembden zu Aemtern und Dienſten befördert werden. 128
Urbanus III. hat viel zu Abſchaffung der Schutz-Herrn oder Caſten-Vogteyen beygetragen. 45
Vaſallen dörffen keine Land-Steuer erlegen. 48
jedoch können ſie im äuſſerſten Nothfall auch damit angelegt werden. ib.
Veniæ ætatis Jus wird der Lands-Herrlichkeit zugeſchrieben. 177
dieſes Jus können auch die Reichs-Fürſten exerciren. ib.
und im Herzogthum Würtenberg jedes Orts Obrigkeit. ib.
wie ſolches erlanget werde. 178
Verbündlichkeit iſt dreyerley. 49
welche eine Lands-Unterthänigkeit importire. ib.
Vereinigte Niederland haben an etlichen Orten die Schutz-Gerechtigkeit /

keit / an andern das Beſatzungs-Recht / anderswo die Aburtheilung / deßwegen aber keine Superiorität an ſolchen Orten. 70
Verjährung / ob und wie ſie bey Erlangung der Lands-Hoheit ſtatt finde. 75. ſeq.
ob und in was Zeit es ſich verjähren könne / daß einer nicht nur vor ſich Steuer-frey werde / ſondern auch andere besteuern könne. 77
rechtmäſſige Verjährung wird einer ausdrücklichen Vergünſtigung gleich geſchätzet. 128
Veſtungen anzulegen und mit Beſatzung zu verſehen / iſt denen Reichs-Ständen Krafft Landesherzlicher Hoheit zuſtändig. 161

W.

Grafen von Waldeck haben ihre Gräfliche Dignität von Carolo M. ſchon erblich empfangen. 13
Wappen eines Fürſten an Stadt-Thorn / Wällen und Mauern geben die Vermuthung der Lands-Fürſtlichen Hoheit. 181. ſeq.
eines Geſchlechts in der Kirchen zeigen das Pfarr-Lehen oder Kirchen-Satz an. ib.
Wann der Teſtator einem die Gebrauchung ſeines Wappens auferleget / ſo wird daher ein Fidei-commiſs præſumirt. 182
Wein-Aufſchlag gehört zu der Lands-hohen Obrigkeit. 164
Das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument enucleirt herzlich / was die Lands-Fürſtliche Obrigkeit ſeye. 187
Wiedereinſetzung in den vorigen ehrlichen Stand gehört der Lands-hohen Obrigkeit zu. 171
geſchiehet entweder expreſsè oder tacitè. 172
erſtrecket ſich nicht auf unausgedrückte Fälle. ib.
Worms erhält auf den Reichs-Tag die Hemmung der fortlauffenden Zinnſe. 167

Z.

Zeughäuſer zu haben iſt der Lands-Ober-Bottmäſſigkeit anhängig. 161
Zobeliſche Familie hat die Schirms-Gerechtigkeit von Chur-Pfaltz zu Affter-Lehen über das Keßler-Handwerck am Rheinſtrom. 115
Muß deßwegen die Chur-Pfältziſche Hoff-Statt mit kupffernen Hausrath umſonſt verſehen. ib.
Zölle / warum ſie bezahlt werden. 158
gehören zu den Regalien. 164

Bul-

# Guldene PRAXIS
## Von
# Anſchlag / TAXATIon und Schätzung
## aller
# hochgültigen Land-Güter /

als benanntlichen:

## Aller und jeder Herrſchafften / Hof-Märckten / und Edelmanns-Sitz / auch anderer einſchichtigen Höfen der Landſaſſen.

Beſchrieben und eröffnet
von
**Anthoni Wilhelm Ertel** / &c.
Des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbaren Ritterſchafft in Schwaben Raht / und aller fünff Cantonen gemeinſchafftlichen Syndico.

Mit Röm. Kayſerl. Majeſtät / auch Churfürſtl. Sächſiſcher Gnad und Freyheit / nicht nachzudrucken.

---

Nürnberg /
In Verlegung Peter Paul Bleul / Buch- und Kunſthändlern.
Anno 1701.

# PRAXIS AUREA,

Von

## Anſchlag/Schätzung/und Taxation aller hochgültigen Land-Güter/ als benanntlichen der Herrſchafften/ Hofmarcken/ Edelmanns-Sitz/ auch anderer einſchichtigen Höfen der Landſaſſen.

ES hat bey denen Rechts-Verſtändigen ſein richtig ausgezeigte Straſſe/ daß der Anfang und Urſprung jedes Dings deſſen vornehmſter Theil/ und gleichſam die Grundfeſt der gantzen Handlung ſey.

*per l. 1. & 2. ff. de Juſtit. & Jure. l. tutor datus. 69. ff. de fidejuſſ.* Surdus *de aliment. tit. 7. quæſt. 34. num. 4.* Tiberius Decianus *volum. 3. conſ. 124. n. 29.*

Nun iſt aber vorläuffig zu wiſſen/ und wird als ein Eckſtein des gantzen folgenden Grund-Gebäu vorangeſetzt/ daß/ als viel den Urſprung und Fortpflantzung eines jeden hochgültigen Land-Gut beſonders anbetrifft/ ſelbiger theils aus denen alten Welt-Chronicken/ theils aus denen nahmhafften authentiſchen Stamm-Büchern/ aller hochanſehlichen Familien/ am beſten könne geſchöpfft werden/ nach der berühmten Regul/ daß in alten Geſchichten denen Hiſtorien-Büchern vollſtändiger Glaub beyzumeſſen ſey.

*Gloſſa in capit. placuit, diſtinct. 16.* Zaſius *l. 2. conſil. 61. num. 1.* Menochius *conſil. 1003. num. 81.* Guttierez. *quæſt. canonic. 13. lib. 3.*

Wie dann dergleichen Stamm-Bücher mit lobreicher Dexterität verfaſſet haben der berühmte Wigulejus Hundius, Bucelinus, Reusnerus, und der ſcharffſinnige Philippus Jacobus Spennerus, deſſen Opus Heraldicum der Unſterblichkeit gleich wachſet.

Genericè aber / und allgemein / von dieſer Sach zu diſcuriren / ſo ſeynd gedachte hochgültige Land-Güter anderſt nichts / als ein Sitz und Wohnſtatt des Adels / oder auch anderer privilegirten Stands-Perſonen / welche in denenſelbigen theils den Anfang ihres Namens und Stammens erworben / oder doch auf andere rechtmäſſige Manier das Eigenthum und Poſſeſſion deroſelben ruhiglich hergebracht haben. Dannenhero ſich von ſelbſten heraus wirfft / daß in erwehntem Verſtand / unter einem und andern Land-Gut / kein hauptſächliche Differentz zu erfinden / ausgenommen / daß nach der Hand / und aus beſonders habenden Motiven / die Regenten des Lands / ein oder andern Ort mit ſtattlicheren Prærogativen und Freyheiten ſcheinbar gemacht haben. Wie dann klar vor Augen liget / daß die ſo intitulirte Herrſchafften vornemlich auch das Hohgericht / Blutbahn oder Malefiz haben / welches aber ohn Unterſchied von denen einfachen Hofmarcken nicht kan wahr gemacht werden / wie die tägliche Erfahrung bezeuget. Ja ob ſchon in dem Chur-Fürſtenthum Bayrn / vermög erklärten Lands-Freyheit / und abſonderlich eins ſub dato 22. Decembris ad 1557. von dem Durchläuchtigſten Hertzogen Alberto, mildſeeligſten Angedenckens / gnädigſt ertheilten Privilegii, welches insgemein der 60. Frey-Brieff genannt wird / jeden Hofmarcks-Herrn auf denen Gütern / welche ihm mit Stifft und Eigenthum zugehörig / die Vogthey / Niedergericht / oder Jurisdictio baſſa gnädigſt verwilligt worden / ſo iſt doch nichts deſtoweniger in puncto des groſſen Weydwercks und Wildpann / der Inveſtitur oder geiſtlichen Einſatzs / der Forſt- und Gand-Gerechtigkeit / auch noch mehr anderer Hofmarcks-Gerechtſamen zwiſchen ein und anderm Land-Gut ein gantz importirlicher Unterſchied / alſo / daß ſich der jenige grob verſtoſſen würde / welcher / ohne genaue Unterſuchung aller Umſtänden / ein allgemeine Parität und Gleichheit erzwingen wolte. Dann gleichwie ein Land-Gut von ſich ſelbſten / und mit Beyſeitſetzung beſonderer Fürſtlicher Vergünſtigung dergleichen Actus Jurisdictionales, und ſonderbare Ge-

rechtigkeiten nicht erobern kan / alſo ſoll auch von eim zu dem andern kein beſtändige Gleichheit beygebracht werden / geſtalten die Lands-Fürſtl. Gnaden-Strahlen ungleich unter die Unterthanen fallen / und allein nach der Maß eigner Meriten / oder der particular Huld-Gewogenheit ausgemeſſen werden pflegen. Deſſen allen wir ein ſehr feines Beyſpiel auch hieraus nehmen können / dann ob zwar nicht ohne / daß die im Chur-Bayriſchen Territorio gelegne Hofmarcken / ſchon von Anno 1311. bey Regierung Ottonis, Königs in Ungarn und Hertzogs in Bayrn / die Niedergerichtbarkeit aus einem abgetrettenen und gleichſam erblichen und eigenthumlichen Recht genieſſen / ſo haben doch die geringe einfache Edelmanns-Sitz / welche in dem Bezirck der Fürſtl. Land- oder Pfleg-Gerichten ſituirt ſeynd / erſt vermög oballegirten 60. Frey-Brieff die Niedergerichtbarkeit / ausgenommen alle Fäll / welche Maleſiziſch oder Vitzdomiſch ſeynd / erworben / wie ſolches die Anno 1616. neu-publicirte Lands-Freyheit / und die Anno 1641. hierüber emanirte Chur-Fürſtl. Declaration in terminis terminantibus uns unter die Augen legen. Dieweilen ich aber von denen hochgültigen Land-Gütern der Landſaſſen einige Meldung beygebracht / als gedunckt mich zu Befeſtigung meines Vorhabens ſehr verträglich zu ſeyn / wann ich die eigentliche Bewandnuſſen der ſo hoch berühmten Landſaſſerey / in angenehmſter Kürtze beybringe / damit ich hernach meinem Vorhaben etwas nähers kommen / und das innere Marck meiner Materi angreiffen möge.

Das Wort / Landſaß / wird derohalben gezogen von dem Landſitzen / und wird hierdurch verſtanden eine Perſon / welche dem Territorio, und der davon dependirenden Superiorität allerdings unterworffen iſt / dergeſtalt / daß Lands-Obrigkeit / und Landſaß / per modum activi & paſſivi ſich aneinander umfangen / und correſpectiva ſeynd / wie gar zierlich angemerckt haben.

Meichsnerus *tom. 3. deciſ. 33. num. 69.* Reinking. *de Regimin. ſæculari & Eccleſiaſt. l. 1. claſſ. 5. cap. 1.* Bidenbach *quæſt. illuſtrium. l. 1. quæſt. 1. num. 5.* Rulandus *de Commiſſariis & Commiſſion. p. 4. l. 1. cap. 3. num. 21. & ſeqq.*

Solchemnach einen Landſaſſen wohl deſcribirt Chriſtoph. Mingius de ſuperiorit. territorial. cap. 5. num. 65. daß er nemlich ein

Gerichtbarkeitlicher Unterthan ſey/ der dem Lands-Herꝛn zu Gebott und Verbott in allem ſtehen muß/ demſelben die Erb-Huldigung leiſtet/ und ihn ſeinen Erb- und Lands-Herꝛn nennet. Nun iſt zwar nicht ohne/ daß der jenige Ort/ ſo in einem Territorio oder Lands-Bezirck lieget/ auch von und unter demſelben zu ſeyn vermuthet wird.

*cap. omnes baſilicæ. 16. quæſt. 7. l. 1. §. initio. 4. ff. de officio præfect. urbi* Jacobus Menoch. *l. 3. præſumpt. 108.* Matth. Weſenbecius *conſ. 42. num. 3.*

Allein paſſirt dieſe Maxim nicht allerdings in Teutſchland/ indeme in vielen Provintzen ein und anderer von Adel wohnet/ und dannoch der hohen Lands-Obrigkeit deſſelben Fürſten nicht unterthan/ ſondern allerdings davon befreyt iſt. Wie wir dann Sonnen-klar ſehen/ daß/ ob zwar die Landſaſſerey/ nach Meynung Mageri de Advocatiâ armatâ c. 6. num. 671. & 76. in Bayrn/ Heſſen/ Sachſen/ und Pfaltz am Rhein/ ſehr im Flor ſtehet/ alſo daß alle/ ſo in benambſten Orten wohnen/ Land-Unterthanen mögen genannt werden/ ſo gibt es doch gegenüber andere Provintzen/ allwo die unmittelbare Reichs-Stände/ ob ſie wol da wohnen/ dannoch mit der Libertät prangen/ wie ſolches abſonderlich in Schwaben/ Francken/ Wetterau/ und noch andern Ländern practicirt wird. Die Landſaſſen werden hinnach abgetheilt in zwey ſonderbare Arten/ indeme etliche Landſaſſen/ und zugleich Land-Stände/ andere aber bloſſe Landſaſſen oder gemeine privat-Unterthanen seynd.

Von der erſten Gattung etwas weniges ausſchweiffig zu gedencken/ iſt genau zu beobachten/ daß ſelbige aus der Urſach Land-Stände genennt werden/ weil ſie Stimm und Stell auf den Land-Tägen haben. Sie werden auch ſonſten benahmſet Land-Stände/ und ſeynd deroſelben vielerley Sorten nach Art und Beſchaffenheit der Länder zu finden/ wie ſolches die Herren Staatiſten in ihren geheimen Rath-Stuben genau ſchon zum öfftern unterſucht haben. Insgemein werden ſie hauptſächlich in drey Gattungen getheilt/ als erſtlich/ in den Prälaten/ Abbt/ Stifft- und Clöſterſtand; zum andern/ in den Ritter- oder Adel-Stand/ und dann drittens/ in die Städt und Märckten. Es iſt aber dieſe Abtheilung nicht allein von unfürdencklichen Jahren hero/ und von Zeiten Thaſſilonis, Hertzogs in Bayrn/ ſondern auch andern benachbarten Fürſten-

und

und Hertzogthumen beliebt/ als abſonderlich in Oeſterreich / Braun-ſchweig/ Sachſen/ Neuburg/ Lüneburg / und noch mehrern.

Was die erſte und hauptſächligſte Gattung der Herren Land-Stände/ nemlich die Herren Geiſtliche und Prälaten betrifft/ ſo iſt deroſelben Eminenz und Vorzug ſehr groß/ nicht allein wegen der ſchönen Land-Güter/ welche von denenſelben beſeſſen werden/ ſondern auch/ weilen es ein gantz liebliche Harmoni abgibt/ wann ein Provintz/ ſo wol mit geiſtlichen als weltlichen Waffen und Rathſchlägen wider alle feindliche Rottirungen nachdrücklich beſchützet wird. Es glaubten die uhralte Chriſtliche Printzen und Regenten/ daß alsdann erſt alles glücklich von ſtatten gehe/ wann die Glaubens- und Religions-Vorſteher mit ihren Rathſchlägen zugegen seyn/ dann ſie meynten / es wären derſelben Gemüther / als von weltlicher Unruh entfernt / zur Fried- und Einigkeits-Befleiſſigung viel geſchickter/ dann diejenige/ ſo in Abſicht des Eigen-Nutzens ſich gemeiniglich durch Affecten und Zuneigungen davon ableiten laſſen.

Petrus Heigius *quæſt. 4. num. 61.* Knichen *de Jure territ. c. 1. num. 12.* Carpzovius *de Lege Regiâ, c. 3. ſect. 9. n. 34.*

Nechſt deme iſt es ja bey allen Rechten ein bekandt notoriſcher Schluß/ daß eine Perſon unter verſchiedenem reſpect und Abſicht eine doppelte Perſon vorſtellen könne.

*c. cum capella. 16. ext. de privileg.* Sixtin. *de regal. l. 1. c. 4. n. 122.* Gail. *l. 1. obſ. 30. n. 4.* Speidel. *in ſpeculo. v.* Biſchoff. *ſ. & conſtat.*

Ja wann die Orientaliſche Alcoraniſten ihren hohen Pfaffen- Mufti, nach Ausſag Herrn von Tauerniers, in ſo hoher Æſtim haben / daß ſelbiger allen geheimen Rathſchlüſſen der Türckiſchen Monarchi beywohnt/ was wollen wir Chriſten uns gegen die Herren Geiſtliche alſo feindſeelig erzeigen/ denen doch eben ſo viel/ wo nicht ein mehrers als andern daran gelegen iſt/ ob und was Geſtalt das liebe Vatterland in dem ſüſſen Frieden nachdrücklich könne beſteifft werden. Es iſt bekannt/ daß die Herren Geiſtliche bey den Fränckiſchen Kayſern / in den allgemeinen Reichs-Verſammlungen / da man von Religions-Sachen / guter Policey / und Diſciplin berathſchlaget / mit und neben den Reichs-Officiern/ und Ständen / Seſſion, auch die oberſte Stell/ Stimm/ und Sitz nach dem Kö-

nig

nig gehabt/ auch unter dem Prædicat; (Reichs-Fürſten) begriffen geweſen.

Daniel Haiderus *in actis Lindavienſ. lit. R. fol. 586.* Lehmann. *Chronic. Spirenſ. l. 2. cap. 15.*

Von denen Teutſchen ſpricht Tacitus cap. 11. Es habe niemand die Miſſethäter zur Verhafft ziehen oder beſtraffen dörffen / als die Geiſtlichkeit/ derer es gleichſam von GOtt aufgetragen worden. Ich laſſe es bey dieſem wenigen dermalen beruhen/und ſchwinge meine Feder zu der andern Gattung der obgedachten Land-Ständen.

Die andere Gattung / insgemein den Ritter- und Adel-Stand belangend/ ſo iſt deroſelben Urſprung bloßhin zu reden / ſehr alt / und abſonderlich bey gegenwärtig hoch-intonirten Welt-Alter in groſſer Conſideration. Etliche verdolmetſchen das Wort Nobilis, quaſi noſcibilis, gleichſam als erkennlich / vel non bilis, oder als ohne Gall.

Baldus *ad l. per adoptionem lect. 1. num. 2. ff. de adoption.* Pruckman. *conſ. 2. n. 439.* Robertus Maranta *conſ. 47. n. 8.*

Ich überlaſſe einem jeden ſein beliebige Dijudicatur und Erkanntnuß/ und will mich mit dieſem contentiren/ daß ich der Meynung ſeye/ das Wort Adel / habe ſein erſte Geburt von dem Wort Adler / dergeſtalt/ daß gleichwie der Adler alle andre Vögel mit dem Flug/ alſo auch die von Adel andere Leut und Stände an heldenmäſſigen Tugenden übertreffen ſollen. Dahero was Baldus apud Franciſcum Vivium opinion. commun. 197. num. 48. ſpricht/ daß die Edel-Leut meiſtentheils ſtoltz und des gemeinen Volcks Verächter ſeyn / iſt eine ſatyriſch- und ſpöttiſche Anmerckung/ welche gar nicht durchgehends zu appliciren; dann man gar nicht auf die Perſonalia ſehen muß / als welche gantz betrieglich; widrigen falls/nicht leicht einiger Stand der Welt/ſich von allerhand ſchändlichen Vermuthungen aushalftern könte/ indem jegliche Kunſt und Profeſſion ihre gewiſſe Schand-Fleck hat / welche aber in Betrachtung des gantzen Stands nur für ein Mißgeburt zu halten ſeynd. Wer aber von deß Adel-Stands ſtattlichen Immunitäten und Freyheiten vollſtändiger verlangt informirt zu werden/der wolle deß Tiraquelli, Caſſanæi, und Joſiæ Nolden ſinnreiche Schrifft-Verfaſſungen durchblättern/ und mich

vor

vor dißmal entſchuldiget halten / daß ich meiner ſchwachen Feder ſo mühſame Dinge nicht anvertraue/ſondern zu meinem Haupt-Zweck fortſchreite.

Die dritte Claſſem, oder Gattung/ nemlich Städte und Märckte belangend/ ſo nehmen ſelbige ihren Anfang von gewiſſen Privilegien und Freyheiten/wormit ſie zu unterſchiedlichen Zeiten von denen Land-Fürſten wegen ihrer treuhertzigen Concurrenz und Beytritts in allerhand Lands-Preſſuren und Anliegenheiten ſeynd regalirt und begabt worden/ dahero was ihnen vom Fürſten nicht verliehen oder ſonſt durch Verjährung angediehen/ das alles wird dem Lands-Herrn vorbehalten zu ſeyn vermuthet/ wie Burgoldenſ. ad Inſtrument. Pacis p. 1. diſcurſ. 23. §. 4. ſaget. An etlichen Orten werden an ſtatt der Land-Städten unter die Land-Stände gezogen/ die Burger/ Kauffleut/ Soldaten ꝛc. wie in dem Königreich Engeland und Dännemarck zu ſehen. In Unter-Oeſterreich haben die Städt bey denen Land-Tägen gar keine Seſſion und Stell/ dahero ſie genannt werden Mitleidende Städte.

*Itinerarium politicum de Auſt. fol. 85.*

Und ſo viel ſeye in geliebter Kürtze von jenigen Landſaſſen gemeldet/ welche zugleich mit der Eminenz und Vorzug der Land-Ständ prangen. Die andere Abtheilung der Landſaſſen/ hafftet folglich in den gemeinen Unterthanen/ Einwohnern/ und dem rauhen Bauren-Volck/ welche nicht pflegen auf die ausgeſchriebene Land-Täg citirt werden/ und diß nicht unbillig/ denn die Bauren ſind Mittel-Dinge zwiſchen einem unvernünfftigen Vieh und Menſchen/ die da mehr ohne Vernunfft/ als deren fähig ſind/ welches diejenige wiſſen/ die mit ihnen viel zu ſchaffen haben/ wie ziemlich hitzig und partialiſch redet Donatus in notis ad Ælium Lampridium allegat. Burgoldens §. 5. fol. mihi 418.

Anjetzo erfordert mein Vorhaben/ daß ich bey ſo geſtalten Sachen/ auch mit wenigen Worten zeige/ zu was Ziel und Ende die Abhandlung gegenwärtiger curioſen und höchſt-nutzbaren Materi an Hand genommen worden/und in was Occurrenzen oder Begebenheiten ſelbige dienſtlich fallen möge/ damit mir nicht begegne/ was der groſſe Welt-Practicant, Benedictus Carpzovius, an etlichen ſonſt bekandten Scribenten getadlet/ daß ſie in ihren hinterlaſſenen Schrifften hin und wieder gantz frembde metaphyſiſche Caſus, die im gemeinem Leben keinen Nutzen

haben/ und deren Wiſſenſchafft keinen Vortheil/ wie hingegen auch deren Unwiſſenheit keinen Schaden bringet/ einverleibt/ und erörtert haben. Solchem nach meine Schuldigkeit ſich dahin erſtrecket/ daß ich den Gebrauch/ Nutz/ und Eigenthumliche Wichtigkeit meines vor Handen ſchwebenden Concepts/ mit einigen deutlichen Schluß-Reden verſtärcke/ und ſo dann weiters gehe.

Deme zu Folg/ iſt ja erſtlich ein faſt tägliche Begebenheit/ daß ein oder anderer Landſaß/ durch ſonderbar zugeſtoßnes Unglück/ oder auch/ (welches meiſtentheils zu geſchehen pflegt) durch ſelbſt eigne Nachläſſigkeit/ und verderblichen Hochmuth in ſeiner Haus-Wirthſchafft und Land-Oeconomi, dergeſtalt in groſſen Ruin und Schaden hinſincket/ daß zu Befriedigung der unruhigen Glaubigern (welche des ſaumſeeligen und unglücklichen Schuldners Noth nicht betauren/ kein anders Mittel übrig/ als deſſelben habendes liegend und waltzendes Vermögen hinnach auf die Gandt zu ſchlagen/ und währenden Gandt-Proceſſes durch Curatores und gemeine Verwaltere aus dero Verſilberung die Forderungen der Glaubiger abzuledigen/ welchen Falls ohne Zweifel die unumgängliche Noth erfordert/ daß die auf die Gandt gerathne Güter zuvor durch einen billichen Anſchlag und ordentliche Taxation geſchätzt werden:

*videatur* Bayriſcher Gandt-*Proceſſ. tit. 4. art. 3.* Tyroliſche Lands-Ordnung *l. 2. art. 26.* Sebaſtianus Kraiſſer. *ad dictum locum num. 3.*

Zum Andern/ gleichwie mancher Landſaß/ wie eingeruckt worden/ in die äuſſeriſte Unvermögenheit/ und Abſchleiffung ſeiner Güter geſtürtzt wird/ alſo gibt es gegenüber andere/ welche dermaſſen glückſeelig ihre Haus-Wirthſchafften führen/ daß ſie nicht allein kein Stuck hievon verkauffen/ ſondern vielmehr beſchäfftiget ſeynd/ noch mehr Adeliche Land-Güter zu erhandlen/ wohl wiſſend/ daß Reichthum eine Stütze des Adels ſey/ und ohne demſelben die Familien und Geſchlechte in Verachtung ſtehen.

Molinæus *de primogenit. l. 1. c. 11. num. 4.* Mantica *de conject. ult. volunt. l. 7. tit. 1. n. 45.* Pruckmannus *conſ. 22. n. 142.* Nolden *de nobilit. cap. 18. §. 182.*

In

In welchem Fall ja gleichmäſſig die hohe Noth erfordert/ den rechten Werth eines jeden Land-Guts in Erfahrung zu bringen/ welches aber bloß durch den Anſchlag deroſelben kan werckſtellig gemacht werden.

Drittens/ pflegt es zum öfftern zu geſchehen/ obſchon denen hochgültigen Land-Gütern mit der offentlichen Gande und Glocken-Streich/ als welches etlicher Maſſen ſchimpflich fällt/ aus erheblichen Bedencken verſchont wird/ doch zu Contentirung der groſſen Schuld-Poſten/ das Land-Gut Pfand-weiß einem andern verſetzt/ und gegen Vorſtreckung eines nahmhafften Anlehns zum Nutz-Gebrauch überlaſſen werde/ mit Vorbehalt der Wiederlöſung. Alſo hat 1463. etliche Pflegſchafften auf der Bergſtraß der Churfürſt von Maintz/ dem Churfürſten von Pfaltz verſetzt. Durch eben ſolche Manier haben die Oeſterreichiſche Ertz-Hertzogen die Land-Vogtey in Schwaben von den Reichs-Truchſeſſen Anno 1541. erhalten/ wie auch Anno 1592. der Hertzog von Würtenberg von dem Biſtum Straßburg die Herrſchafft Ober-Kirchen/ welche aber 1662. wieder eingelöſt worden. Nun aber wird keiner leichtlich alſo nachläſſig seyn/ daß er ohne vorhero gepflogene Schatzung des angebottenen Unterpfands ein ſchöne Summa Gelds wolle alſo in die Schantz ſchlagen?

Viertens/ iſt es gleichſam ein geheiligter Juridiſcher Grund-Satz/ daß der Kauff-Contract wegen Vernachtheilung über die Helfft des rechten und wahren Werths könne zernichtet und hinterzogen werden:

Arrius Pinellus *de reſcind. vendit. per.* Joh. Adamus Lauterbach *ad l. 18. ff.* Richterus *p. 2. deciſ. 99. num. 171.* Antonius Merenda *l. 1. controverſ. 38. n. 11.*

Dahero dringt die Folg/ daß bey ſolcher Bewandnuß der Sachen/ keine Hinterziehung des Contracts oder Beweiß der Vernachtheilung/ ſich ereignen möge/ es ſeye dann/ daß der wahre und billige Preiß eines Dings/ welcher durch den ordentlichen Anſchlag erfunden wird/ gebührend dargethan werde:

Bayriſche Land-Recht *tit. 7. art. 2. verb.* billich und rechtmäſſiger Schätzung nach.

Dieſes alſo voraus geſtellt/ iſt kein Zweiffel/ daß der jenige/ welche eine Sach ſchätzen will/ vor all andern müſſe erkundiget haben/ in weme

der eigentliche Werth einer jeden Sach haffte. Zu ſolchem Ende unterſchiedliche Grund-Satzungen aufgezeichnet ſeyn / nach welchen man ſich bey vorhabenden Anſchlag eines hochgültigen Land-Guts reguliren / und die rechte Koſtbarkeit oder Geringfügigkeit einer jeden Sach ergründen kan.

Die erſte Meynung lenckt ſich dahin / daß dieſes der wahre Werth einer jeden Sach ſeye / welcher von Schätzung der Verſtändigen und in ſolchem Werth Wohlerfahrnen herflieſſet:

*per l. hac edictali. C. de ſecund. nupt.* Baldus *in l. 2. num. 20. & ibi* Cagnol. *ff. de reſcind. vendit.* Franciſcus Niger *volum. 3. controverſ. forenſ. 453. fol. 203. num. 20.*

Die andere Meynung laufft dahin / daß ein jede Sach ſo viel werth ſeye / ſo viel ſie kan verkaufft werden:

*l. mortis cauſa capimus. 18. ff. de donat. mortis cauſ.* Cravetta *conſ. 212. num. 9.* Colerus *de proceſſ. executivis. p. 3. cap. 9. n. 61.* Baldus *vol. 1. conſ. 103.*

Drittens / iſt ein durchgehends genehme Lehr / daß einer jeden Sach rechter Werth ſeye / welcher durch eines jeden Land und Provintz Gebrauch geſetzt iſt:

Angelus *in §. Si quis agens. n. 2. &* Felinus *in c. cum cauſam. 2. n. 3. de teſtib.* Quido Papæ *deciſ. 180. num. 1.* Didacus Covarruvius *l. 3. reſolut. 10. num. 2.*

Viertens / ſchlieſſen ſehr viel Rechts-Verſtändige alſo / daß der eigentliche Werth einer jeden Sach im gemeinen Wahn der Leute beſtehe:

*l. ait prætor. §. quæſitum. 8. ff. de minorib. l. pupillus. §. ſanè ff. de autorit. tutorum.* Alciatus *conſ. 110. num. 2.* Carpzovius *l. 4. reſponſ. 1. num. 18.*

Nach genugſamer Beherzigung aller Umſtänden / gedunckt mich / das gantze Hauptwerck könne durch Beybringung eines Unterſchieds & diſtinctionis liberamento am füglichſten erörtert werden / wann nemlich der rechtliche und gemeine Preiß voneinander unterſchieden wird.

Der

Der Legaliſche oder Rechtliche Preiß/ wann durch lobwürdige Ordnung eines gantzen Magiſtrats oder Obrigkeit die jenige Sachen/ welche zu Erhaltung Menſchlichen Lebens abſonderlich nothwendig ſeynd/ v. g. Kleidung/ Speiß oder Victualien/ Haus-Zinß / Holtz/ Getrayd/ ꝛc. mit einem allgemeinen Tax belegt werden:

*l. 1. §. 11. ff. de officio præfect. urb.* Andreas Dinnerus *de juſto pretio. quæſt. 3. n. 1.* Molina *de Juſtit. & Jure tract. 2. diſput. 364.* Lauterbach *citat. loco. §. 16.*

Der gemeine Preiß aber iſt/ wann nicht ſo faſt die inwendige Vollkommenheit der Sachen / als die Abſicht und Application auf den Menſchlichen Nutzen und Gebrauch beobachtet wird. Weilen aber die Menſchliche Urtheil / und der Sachen Umſtänd / hierinfalls mercklich wancken / als iſt dieſer Preiß nach Mannigfaltigkeit der Betrachtungen gantz unterſchiedlich. Und dieſes iſt der rechte Kern meines Vorhabens/ und die rechte Waagſchal/ auf welcher aller hochgültigen Adelichen Land-Güter Koſtbarkeit durch den eigentlichen Anſchlag verſtändiger Schätz-Männer geſchlichtet und abgewogen wird.

Derohalben die erſte Grund-Satzung / welche bey Schätzung dickerſagter hochgültigen Land-Gütern / in reiffe Behertzigung zu nehmen / iſt hernachfolgende: Daß nemlich eines ſolchen Guts jährliches Einkommen/ Fructus, Nutzungen / und Intrada ordentlich ſpecificirt / auch hierauf der calculus oder die Rechnung gemacht werde / ob das Capital oder der Hauptſtuel ſein gebührende Intereſſe und Zinſung / oder wol auch ein mehrers ertrage / dergeſtalten / daß wo einer e. g. 12000. fl. hinaus legt/ in gewiſſer richtigen Einnahm aufs wenigſt 600. fl. ſich Jährlich zuruck herauswerffen: Und pflegt man auch ſonſten dieſe Abſicht / ob das Einkommen dem Capital proportionirt ſeye / auch gemeiniglich alſo zu exprimiren; ob man den Gulden um 20. 30. 40. oder noch mehr anſchlage? welches anderſt nichts geſagt iſt / als ob von jeden 20. fl. Capital Jährlich ein Gulden / und alſo von 100. 5. vulgo 5. per cento zuruck heraus gehen / welches aber bey Erkauffung der Land-Güter gar ſelten begegnet / indem zum öfftern der Gulden um 30. ja wol auch um 40. erkaufft wird. In dem Heil. Röm. Reich / wird der Gulden hin und wieder um 30. unterhandlet und angeſchlagen. In Bayrn habe ſelbſten

etlichmal geſehen / daß er auch um 20. iſt erkaufft worden. Ja in abge- ſchienenen Schwediſchen Kriegs-Läufften / iſt manchmal der Gulden nur um 10. taxirt worden / und zwar aus Abmangel Gelds bey den Verkauf- fern und Kauffern. Daß man aber bey Erhandlung hochgültiger Land- Güter vornemlich auf die Gröſſe und Quantität der abwerffenden Nu- tzungen und Einkünffte müſſe Obacht tragen / dahin geben auch die welt- liche Rechte den Fingerzeig

*in §. ſanctiſſimas Authentic. de S. Epiſcopis. l. penult. in fine. ff. de reb. eorum. qui ſub tutel. ibi: pro fructuum modo pretium inven- turus. & l. qui bonis. 6. ff. de ceſſ. bonorum. ibi: pro utilitate, quæ ad ementem redit.*

Die Einkünfft und Ertrag nun eines jeden Land-Gut / seynd aber- mal in zwey Sorten abgetheilt / erſtlich in beſtändiges / und alle Jahr gleichformiges Einkommen / und hernach in Steig- und fallende Nutzung. Unter die beſtändige Nutzungen werden gerechnet der Unterthanen jähr- licher Canon oder Stifft / Herrn- oder Pfenning- Gült / Kucheldienſt von Ayr / Schmaltz / Hennen / und anders / auch die Scharwerck / Robold und Frondienſt / welche faſt Jährlich in gleicher Maaß pflegen verrichtet zu werden. Es wird aber allhier niemand in Abred ſtehen / daß die Steig- und fallende Nutzungen faſt das Beſte thun müſſen / und ſich um ein Nahmhaffters höher erſtrecken / als das beſtändige Einkommen. Ich ti- tulire aber Steig- und fallende Nutzungen dieſelbe / welche ein Jahr meh- rer als das andere ertragen / und von GOtt und dem Glück ihre meiſte Dependenz genieſſen oder behaubten.

Als erſtens der Hof- Feld- und Acker-Bau / ſo wohl von Winterig / als Sommerigen / ſo wol von ſchwehren / als ringen Getrayd. Welche ich nicht ohne Fug unter die unbeſtändige Einkommen zehle: Dann wem iſt doch verborgen / daß dergleichen Acker-Bau nicht allein nach Beſchaf- fenheit Grund und Bodens / an einem Ort weit mehrers hervor bringt / als an dem andern? In Podolien / wann ein Acker einmahl beſäet wird / darff er drey Jahr nicht beſäet werden / und bringt dannoch ſein jährliche Früchten. In India, thut ein einige Aehre 2000. Körner hervorgeben: teſte Sigismundo Stoſio, in ſeinem Staat-Garten fol. 513. Nechſt deme / wie ſoll man den Feld-Bau unter die beſtändige Nutzungen ziehen / da

da doch ein Jahr das andere an Fruchtbarkeit handgreifflich überſteiget? zugeſchweigen/ daß der unmilde Schaur und betaurliche Hagel zu Zeiten alles über den Hauffen wirffet. Es iſt zwar nicht ohne/ was der ſcharfſinnige Plinius l. 9. epiſt. 87. angemercket/ daß kein billigere Gattung von Nutzungen als dieſe ſey/ welche die Erde/ der Himmel und das Jahr abwerffen/ womit er den Acker-Bau hat wollen inſinuiren/ allein iſt auch nicht bald eine gefährlichere Hoffnung/ als eines Baursmanns/ welcher nach all angewendten Extremitäten und ſauren Schweiß/ manchmal in einer einigen Stund durch das trotzige wilde Hochgewitter all ſein Zuverſicht ſiehet zu Boden ſincken.

Anderns/ die Holtz- und Forſt-Nutzungen/ ſeynd zwar ſehr groß/ indeme man nicht allein Holtz zum brauen/ brennen/ bauen/ und Brettſchneiden hieraus genieſſet/ ſondern auch Kohlen/ mit nicht geringem Nutzen und Profit machen und zubereiten kan/ allein iſt auch dieſes nicht ein beſtändige Sach/ indem man den jungen Holtz und Stammen verſchonen/ und dahero nur dasjenige fällen muß/ was alt/ mangelhafft/ Windwürffig/ und zum ſchlachten am nutzlichſten: Wie ſolches die in allen Provintzen löbliche Forſt-Ordnungen/ heilſamlich ſtatuirt haben. Sonderbar wird in Schweden/ von Holtz groſſer Nutz geſchaffet/ indeme davon alle Schiff in Holl- See- und Weſt-Frießland/ gezimmert werden. Ja es ſcheinet/ daß vor Zeiten/ die Könige ſelbſt ihnen die Gerechtigkeit über das Holtz zugemeſſen haben/ wie dann Salomon von dem König Hieram Eben- und Ceder-Holtz begehrt. Es ſeynd auch die Wälder abſonderlich hoch zu ſchätzen/ wann ſie Maſtung für allerhand Viehe erziehen und hervorgeben. Es ſagt Stoſius am angezogenen Ort/ daß in Heſſen ein Wald/ allwo/ wann die Aichel gerathen/ zweymal hundert tauſend Schwein können gehalten werden/ und in die 30000. fl. Maſt-Geld ertraget.

Drittens/ die Viehzucht von Schäfferey und andern Art der Thieren/ iſt zwar ſehr profitabel, allein/ nicht nur wegen beſorgenden Vieh-Fall und Seuche/ ſondern auch/ weilen die Wayd ein Jahr magerer als das andere/ können ſie nicht unter die gewiſſe beſtändige Nutzungen gezehlt werden. Abſonderlich hat man bey hochgültigen Land-Gütern/ die Schäferey für nutzlich erkannt/ weilen ſelbige Wolle/ Häut/ Leder/ Käs/

Milch und Butter giebet. Die Placentiner in Italien ſchöpffen Jährlich aus Butter und Käs über 10. Tonnen Golds / teſte Ludovico Quicciardino. In Holland werden die Schaaf drey- biß viermal trächtig / und ſagt Stoſius fol. 528. daß der Churfürſt Maximilian in Bayrn / hochſeeligſter Gedächtnuß / aus der Schweinzucht Jährlich mehr als zwey Tonnen Golds erworben habe.

Viertens / die Jagtbarkeit / ob ſelbige zwar ſehr nutzlich / und bey Erkauffung hochgültiger Land-Güter wohl anzuziehen / ſo iſt doch ein ungewiſſe Sach / was / und wie viel ein Jahr hindurch werde gefällt / und zu Nutzen gemacht werden. Unter der Jagtbarkeit aber verſteht man nicht allein die gewöhnliche Jagd in den Wäldern / auf roth und ſchwartz Wildprät / ſondern auch die Fiſchereyen und Vogelfang / welche drey Arten bey manchem Land-Gut etliche 100. fl. Jährlich einwerffen / darnach des Orts Lager und die Geſchicklichkeit der Guts-Beſitzer groß oder klein iſt.

Fünfftens / gehören anhero auch die Lehn-Waar / Lehn-Geld / oder Anfall / welche ſich in Eröffnung der Lehn-Güter / oder auch bey heimgefallnen Leib-Gedingen bezeigen / können aber ebenmäſſig unter die beſtändige Nutzungen nicht gerechnet werden / dann / wie ſoll man doch dergleichen Nutzung mit einer hochgeſpannten Tax belegen / da doch unbewuſt / wie viel Lehen oder Leibgeding ſelbiges Jahr zur Verledigung oder Heimfall kommen / oder wie viel Anfall / Abfahrt / und Abſchoß müſſe gereicht werden.

Sechſtens / belangend die Gerichts-Wändel / Freſſel / Straffen und Geld-Buſſen / welche die Gerichtbarkeits-Nutzungen ſind / können ſelbige nicht für beſtändig æſtimirt werden / weilen gantz ungewiß / ob und wie ſchwehr die Unterthanen ſich vergreiffen / und durch allerhand ſtraffbare Verbrechen zu gerichtlicher Punctirung und Abwandlung werden Anlaß geben.

Siebendens / gehören auch unter die ſteigend- und fallende Nutzung die Metall-Gruben / Berg-Werck / Saltz-Weſen / Eiſen-Hammer / Ziegel-Oefen / Bräu-Häuſer / und Gärten-Bau / welche und mehr dergleichen Gattungen entweders per averſionem und über Pauſch oder Stuck für Stuck / doch mit etwas leidentlichen Tax werden gemeiniglich angeſchlagen. In Sachſen und Oeſterreich / teſte Colero de Proceſſi-

ceſſibus executivis, pflegt man ex libris rationum, vulgo aus den Ausgab- und Einnahm-Büchern ſich zu informiren/ wie viel ein und anders Stuck 20. Jahr nacheinander an Einkommen getragen/ und wird alsdann proportionaliter das Capital bey Ermeſſigung des Intereſſe taxirt; dann weilen erſtgedachte unbeſtändige Nutzungen ein Jahr mehrer als das andere fruchten/ als iſt die Vermuthung/ daß was ein ſolches Stuck 20. Jahr/ nach Abzug der Koſten/ erträgt/ daſſelbige der eigentliche Valor und Preiß der Sachen ſeyn müſſe. Allwo aber wohl zu behertzigen/ daß wann bey einem hochgültigen Land-Gut aus einem alten Privilegio oder Herkommen ein oder anders beſonders Recht/ als e. g. die Staffel-Gerechtigkeit/ Müntz-Gerechtigkeit/ Steurbarkeit/ Erforderung des Haupt- oder Todtenfalls/ das Jahr-Marckt- Wildfang-Recht/ Gleits-Recht/ Begnadigungs-Recht zu finden wäre/ dergleichen koſtbare Gerechtigkeiten nach Gröſſe des Nutzens wohl mit einem abſonderlichen Anſchlag können erhöhert werden: Weil alles/ was ein Gut in höhern Preiß ſetzet/ auch in Anſchlag kommen muß. Nechſtdeme iſt auch genau zu beobachten/ daß wann ein Adeliches Land-Gut nach den Nutzungen angeſchlagen wird/ ſelbige nicht alſo hoch æſtimirt werden/ wie ſie etwann zu theuren Zeiten können hinausgedruckt werden/ noch auch alſo gering/ wie ſie bey wolfeilen Jahrsläufften mögen angebracht/ ſondern vielmehr/ was zu gemeinen und mittelmäſſigen Zeiten hieraus mag erlöſet werden;

Bartolus *in l. pretia rerum. 63. num. 2. ff. ad L. Falcid.* Guido Papæ *deciſ. 180. num. 1.* Matth. Colerus *de proceſſ. execut. p. 3. c. 9. num. 154.*

Ich erachte allhier nicht mißfällig zu ſeyn/ wann ich vom Unterſchied der Bauren-Güter/ abſonderlich deren/ ſo in dem Churfürſtenthum Bayrn liegen/ ein zufällige Meldung thue. Deren abſonderlich hernachfolgende bekandt ſeyn/ nemlich gantze Bauren-Höf/ Halbehöf/ Drittelhöf/ Viertelhöf/ Hausſölden/ ſchlechte einfäche Sölden/ wo weder Garten/ noch Getrayd/ noch Viehzucht iſt. Nach Mannigfaltigkeit und Proportion ſolcher Bauren-Güter/ werden auch die gewöhnliche Herrn-Gült/ Land-Steur/ und Hofmarcks-Anlagen geringert/ oder geſteigert/ dergeſtalt/ daß/ welcher dem andern mit Feld-Bau oder Viehzucht über-

legen iſt / auch mit denen ſo real- oder dinglichen / als perſonal- oder perſönlichen Beſchwehrden etwas härters angezogen wird. In Schwaben-Land gibt es / teſte Gockelio, viererley Arten Güter / nemlich freye Hof-Güter / welche die Niedergerichtbarkeit haben / Bauren-Güter / welche mit vier Pferden / Hueben / welche mit 3. Pferden / Sölden / welche mit der Hauen und Hand ſcharwercken müſſen. In Sachſen / teſte Carpz. Jurisprudent. Conſiſtor. l. 2. defin. 341. gibt es Bauren / Pferdner oder Huffner / welche Pferd und Zieh-Ochſen bey dem Bauren-Gut erziehen können / und zum andern Häusler / Gärtner / oder Caſtaten / welche nur mit der Hand arbeiten / und Hand-Frohnen leiſten. Wie viel aber Grund-Stuck / Wismadt / Feld-Bau / und anders / zu einem gantzen oder halben Bauren-Gut erfordert werde / ſolches mag nach einer gleichen Richtſchnur nicht eingerichtet werden / ſondern es iſt nach Mannigfaltigkeit der Länder hierinnfalls groſſe Unordnung / wie die in praxi faſt täglich hervorquellende Klagen lauter beurkundigen. In Oeſterreich iſt ein Joch Lands ſo viel / als einer den Tag mit 2. Pferden umpflügen kan / teſte Itinerario politico fol. 85. In Bayrn nach Chur-Bayriſcher Forſt-Ordnung im letzten Titul / iſt zwiſchen ein Juchart und Tag-Werck kein Unterſchied / ſondern es wird für ein Tag-Werck und Juchart gehalten / ſo der Länge nach 25. Rutten / deren jede zehen Münchner Wercksſchuh lang / und nach der Breite 16. Rutten / alſo der gantze Platz 40000. Creutz-Schuh halten thut. Von welcher Materi die Erd-Meſſer zu conſuliren ſeyn werden.

Das nutzbare Eigenthum aber / oder die Gerechtigkeiten / welche die Bauren bey ihren Gütern genieſſen / iſt abermal vielfältig / und abſonderlich in Chur-Bayrn in hernachgeſetzte Claſſes abgetheilt.

Erſtlichen ſeynd Grund / Ludeigne / Allodial-Güter / woraus der Beſitzer niemand andern einige Stifft oder Gült reichet / ſondern von allen Beſchwehrden frey iſt / hindangeſetzt die jenige / welche von dem Lands-Fürſten Krafft Landsfürſtlicher hohen Obrigkeit denen Lands-Einwohnern aufgeſailet werden / als da ſeynd die Land-Steur / Soldaten-Quartier und Muſterung ꝛc.

Zum andern ſeynd Lehen-Güter / welche das Eigenthum gleichfalls in den Lehen-Mann transferiren / von welcher Gattung der Güter

Ludol-

Ludolphus Schraderus, Roſenthalius, Iſernias, Weſenbecius, Bocerus, und noch mehr andere kluge Feudiſten / gantze Bücher verfertiget / und der Nach-Welt geſchenckt haben.

Drittens / ſeynd Bona Emphyteutica, ſive Erb-Recht / Erb-Stand / Erb-Zinß-Gut / Bauren-Lehen / Hof-Gut / welche auf den Erben fallen / und von dem Grund-Herrn nicht können eingezogen werden / es begehe dann der Gült-Baur ein offenbare Caducität und Verwirckung in denen Fällen / welche in gemeinen beſchriebenen geiſt- und weltlichen Rechten ausgeführt ſeynd.

Viertens / ſeynd die Leib-Recht oder Leib-Geding / vulgò contractus vitalitius, welche auf Lebenslang verlaſſen werden / und nach des Leibrechters Abſterben / wann er nicht zuvor mit Conſens ſeines Grund-Herrn noch in Lebzeiten einem Dritten ſein Gerechtigkeit verhandlet / wiederum heimfallen. Welche Art der Güter faſt in allen Provintzen am gewöhnlichſten / und meines Ermeſſens wegen des Anfalls und Abfahrts am nutzlichſten iſt.

Fünfftens / ſeynd die veranleite Frey-Stifft oder Herren-Gunſt / wann nemlich einem ein Bauren-Gut verlaſſen wird mit der Art und Manier / daß der Verlaſſer ſolches alle Augenblick zuruck ziehen / und den Contract annulliren könne / wann er nur das jenige erſtattet / was der ander für ſein Gerechtigkeit ſamt der Beſſerung ausgelegt hat.

Sechſtens / ſeynd die Neu-Stifft / welche Gattung bey denen Herren Prälaten in Unterlands Bayrn ſehr gebräuchig / und als ein geändertes Lehen wird / wann man nemlich ein Gut verläſſet biß auf des Verleihers Lebzeiten / nach deſſen zeitlichen Hinſcheiden ein neuer Haubt-Anfall gereicht werden muß.

Siebendens / ſeynd die bloſſe Frey-Stifft und Beſtand-Güter / ſeu locatio & conductio, welche dem Beſitzer kein dinglich Recht / ſondern die bloſſe Poſſeſs und Nutzung einraumen.

Ubrigens muß allhier wohl conſiderirt werden / daß weilen bey Anſchlag der hochgültigen Land-Güter vornemlich auf dero Nutz und jährliche Einkunfft geſehen wird / all anders wenig oder gar nichts zu ſchätzen ſeye / wann es dem Beſitzer keinen Nutzen herbey ſchafft. Alſo obſchon einer ſein Land-Gut deſto höher wolte taxiren / weilen in ſelbigen ſein

Stammen-Haus / und darinn ſeiner Kinder Gebeine ruhen / ſo iſt doch ſolches von dem Käuffer nicht zu attendiren / weit weniger in den Werth zu ziehen / angeſehen dieſer eitle reſpectus ihme nicht einen Pfenning Nutzen ſchafft / noch auch das Land-Gut an ſich ſelbſt verbeſſert wird / ob es ſchon Alexandri aut Achillis Stammen-Haus oder Begräbnuß geweſen wäre / weilen die Güter nicht nach Affection und Zuneigung des Verkauffers / ſondern nach des Kauffers Nutzen zu ſchätzen ſind.

Die andere Haubt-Grund-Satzung hafftet in deme / daß bey Erkauffung offtgedachter hochgültigen Land-Güter wohl zu mercken / ob auch die Gebäu und Schlöſſer / welche gemeiniglich bey ſolchen Gütern ſeynd / angeſchlagen werden / oder nicht? Dann weilen meiſtentheils dergleichen Gebäude auch mit groſſen Unkoſten müſſen ein gantzes Jahr hindurch in Dach und Fach unterhalten werden / alſo iſt nicht raiſonabel, ſelbige mit einem hohen Anſchlag zu graviren / ſondern ſie werden entweders in die Ein- und Zugab gerechnet / oder man muß erſt ſehen / was nach Abzug der Koſten hieraus für ein Werth zu erpreſſen ſeye:

*textus in l. final. §. ſin autem. C. de bonis libert. ibi: ſin tamen res mobiles vel immobiles, ſteriles quidem, non tamen inutiles ſint, veluti domus in provinciis pretioſæ.* Baldus *in §. ſin autem. n. 1. C. de prædiis. lib. 11. ibi: domus verò, quarum cultu decus urbium potius quàm fructus acquiritur, pro tanto modo obligari placet, quantum habebant emolumentum.* Menochius *conſ. 1174. num. 35.* Burſatus *conſil. 84. n. 16.* Joſephus Ludovicus *deciſion. Peruſin. 65. num. 11.* Franciſcus Niger *controverſ. forenſi 160. num. 57. ubi ait talia caſtella & turres non debere æſtimari ex valore ædificii, ſed ex eorum reditu.*

Die dritte Haubt-Grund-Satzung ſoll ſeyn / daß auf des Orts Situation und Lager genaue Obſicht gemacht werde / indeme der Anſchlag darnach eingerichtet werden ſolle. Alſo iſt undiſputirlich / daß ein hochgültiges Land-Gut noch ſo hoch zu ſchätzen / wann es an einem geſunden und annehmlichen Ort ſituirt iſt / allwo gute Wäſſerung / fruchtbare Behültzung / heilſamer milder Lufft / ſchöne Ebne der Felder zu finden iſt. Abſonderlich iſt es ein faſt unbeſchreiblicher Vortheil / wann man ein Land-Gut erkaufft / welches nahe an andern des Käuffern Gütern liegt / oder

oder wohl gar daran gränßt / geſtalten man alsdann mit geringem Unkoſten die Felder zaſſen / das Heu / Streu / und Getrayd einführen / und andere Bau-Arbeit mit gar geringer Mühe verpflegen kan.

*textus in l. ſi cui fundus. 56. ff. de legat. 2. ibi: ſæpè confines fundos etiam ſupra juſtam æſtimationem intereſt acquirere.* Cravetta *conſ. 1000. vol. 6. num. 49.* Rebellus *de obligat. juſtitiæ. l. 6. quæſt. 1. num. 37. gloſſa in l. etſi æquo. 69. ff. de legat. 1.* Franciſc. Niger. *volum. 3. controverſ. 453. num. 12.* Caſtillus *p. 2. deciſ. 127. n. 22.*

Darzu auch dieſes ſtoſſet / daß wann ein hochgültiges Land-Gut einem einigen Herrn mit allen Rechten und Gerichtbarkeiten zugehört / ſolches billich höher anzuſchlagen / als wann in einer Hofmarck einer die Vogthey / der ander die Jagtbarkeit / der dritte den Kirchen-Saß und das Zehend-Recht / der vierte das Forſt-Recht hergebracht / bey welcher Beſchaffenheit der Sachen nicht allein zwiſchen den Grund-Eigenthums-Herrn allerhand ſchädliche Turbulenzien / unachtbarliche Mißverſtändnuß / und verderbliche Feindſeligkeiten aufgeſchwellen / ſondern auch manchmal zu koſtbaren weit-ausſehenden Proceſſen der Weg gebahnet wird. Es suchet immer ein Theil des andern Conſorten und Theilhabers Gerechtſamen zu ſchwächen / ihme etwas darvon zu entfrembden / und werden auch die Unterthanen gegeneinander mit ſchädlichen Practicken angeſetzet: Dahero iſts nach Ciceronis Ausſpruch beſſer / in einem kleinen Haus gantz allein zu ſeyn / als in groſſen Häuſern unter neidiſcher Geſellſchafft zu wohnen. Was im übrigen die Gelegenheit und Situm des Orts beſonders betrifft / ſo werden die Land-Güter ſehr hoch taxirt / wann ſie unweit einer Stadt liegen / theils weil ſolcher geſtalten alle Früchten leicht mögen verſilbert werden / theils weil zu feindlichen Zeiten / unter den Ring-Mauren einer benachbarten Stadt leichtlich ein Aſylum und Zuflucht mag angetroffen werden. Doch iſt nicht zu wünſchen / daß ein Land-Gut gar nahe an einem Waſſer-Strohm gelegen ſeye / weilen das falſche Waſſer zum öfftern ſein Rinn-Saal überſteiget / und mit ſeinen zornigen Wellen die nechſtanliegende Felder verwüſtet: Doch ein kleines vorüber rauſchendes Waſſer / hat man allzeit bey denen Land-Gütern hoch æſtimirt / abſonderlich ſo es Fiſchreich iſt / und die daran gräntzende

Auen/ mit Fruchtreicher Wäſſerung befeuchtiget. Nicht weniger iſt die Situation eines Orts auch dahero hoch anzuziehen/ wann das Land-Gut an keinem Ort liegt/ allwo die Rauber/ Mord-Brenner/ oder anderer dergleichen heylloſes vagirendes Geſindel ſich öffters ſpühren laſſen/ oder wo insgemein/ allerhand wilde Thier / ſchwere Erdbidem / Hohgewitter/ und feindliche Einfäll ſich zu ereignen pflegen:

*argument. l. etſi. 7. verſ. quæ fortuitis caſibus ſubjectæ ſunt, & l. verum, §. penult. ibi: Si urbana prædia ruinoſa vel caſibus obnoxia fuerint. ff. de minoribus.* Mantica *de tacit. & ambig. convention. tit. 20. n. 39.* Matth. Colerus *de proceſſ. executivis, p. 3. c. 9. n. 140.* Lauterbach *ad l. 12. ff. tit. 1. §. 18.*

Gleichfalls wird ein Land-Gut auch um ein nahmhafftes höher geſchätzt/ wann es einen Friedliebenden Nachbauren hat/ welcher vertreuliche Sincerität liebt/ und mit den Seinigen zufrieden iſt.

*l. quod ſæpè, 35. §. Si quis in vendendo confinem celaverit. & l. cum ſervo, 63. §. final. ubi gloſſa de contrahend. empt.* Arrius Pinellus *de reſcind. vendit. l. 2. p. 3. c. 4. num. 19.* Auguſtinus Barboſa *theſauro Juris. l. 19. cap. 15. axiomat. 2.* Baldus *l. 1. conſ. 482.* Berlichius *p. 3. concluſ. 14. num. 12.* Manzius *deciſ. Palatin. 20. num. 23.* Gailius *l. 2. obſervat. 69. num. 20.* allwo er ſagt/ daß ein unverträglicher Nachbar mache/ daß das ihme benachbarte Gut weniger gelten thue.

Die vierte Haubt-Grund-Satzung iſt / daß bey Anſchlag der hochgültigen Land-Güter umſtändiglich angemerckt werde/ ob und was für Jurisdiction auf denenſelbigen exercirt werde: Zumahlen ſehr wohl diſcurirt Cardinalis Lugo, daß die einem Gut anhangende Dignität und Würde auch deſſen Preiß erhöhe/ ſo daß mehr ſey/ hundert fl. aus habender Gerichtbarkeit und Jurisdiction genieſſen / als zweyhundert aus andern Einkünfften erheben.

Lugo *de jure & juſtit. diſput. 26. ſect. 4. n. 48.* Godæus *conſil. 17. per totum.* Molin. *de jure & juſtit. diſput. 348.* Albertus Dinnerus *quæſt. 2. n. 16.*

Dan-

Dannenhero die unumgängliche Noth erheiſchet von denen vielfältigen Gattungen der Jurisdiction einige beſondere Anregung zu thun/ und zu ſehen/ ob und was für Species und Arten bey dieſer Zeit abſonderlich im Flor gehen? Allwo gleich Anfangs mir in Gedächtnuß fället jenes aberwitziges und ſchmeichleriſches Excipiren / welches ein berühmter Ambaſſador zu Mautenenz der hohen Jurium und Gerechtſamen ſeines Herrn Principalen eingewendet/ ſagend: Er behalte ſeinem Gnädigſten Fürſten bevor alle Obrigkeit und Jurisdiction/ auf und unter der Erden/ auch ſo viel noch erdacht werden möchten/ jetzt alsdann und dann als jetzt:

Benedict. Carpzovius *l. 1. tit. 5. reſponſ. 49. n. 4.* Lauterbach. *tom. 1. theſ. Tubingenſ. 29. in proëmio, ubi* Kellerum *allegat.*

Die vortrefflichſte Gattung / ja gleichſam der Brunquell aller Jurisdiction iſt die ſuperioritas territorialis, oder Land-Fürſtl. Hohe Obrigkeit / Ober-Bottmäſſigkeit / und Souverainität / welche in dem Heil. Röm. Reich eigentlich niemand zuſtehet / als denen ohnmittelbaren Ständen/ und welche wegen ihrer Güter unmittelbar unter dem Reich liegen/ wie mit Einſtimmung der berühmteſten Publiciſten docirt

Andlerus *Juriſprud. publ. l. 1. tit. 10. p. 4. n. 54.* Reichs-Abſchied *de Anno 1548. §.* Wiewol auch/ Gailius *de Arreſtis. cap. 6.* Menoch. *conſ. 75. n. 36.*

Allwo aber vorſichtig zu mercken / daß unterweilen in einer Stadt/ Hofmarck/ Dorff / Land-Gut/ unterſchiedliche Arten der Jurisdiction ſimultaneè und zugleich ausgeübt werden können; alſo kan über ein hochgültiges Land-Gut der Land-Fürſt die Lands-Fürſtliche Hohe Obrigkeit prætendiren / ein anderer die Straß-Vogthey / ein anderer den Blutbahn/ ein anderer die Gleits-Herrlichkeit/ wie gar fein angemerckt

Strauchius *diſſertat. exotericâ. 12. num. 8.* Maulius *de homagio. tit. 1. n. 12.* Burgoldenſ. *ad inſtrum. pacis diſcurſ. 1. p. 2.* Cæſarinus Fürſtnerius *de ſuprematu. c. 10.* Oettinger *de Jure limitum. l. 1. c. 9. n. 24.*

Von dieſer Land-Fürſtl. Superiorität/ als welche nur auf denen unmittelbaren Reichs-Gütern hafftet/ und gar nicht auf die hochgültige Hofmarcken

marcken der Landſaſſen angeſehen iſt / wäre zwar nicht nöthig / weitern Diſcurs zu vollführen / weilen aber vielleicht nicht unbeliebig fallen wird / in der Kürtze hievon was zu vernehmen / als bin ich gedacht / nur ein kleines Flüßlein aus dem groſſen Meer durch den Canal meiner Feder herauszuführen. Von dem Urſprung der Hohen-Lands-Obrigkeit / welche etliche Carolo dem Groſſen / andere Ottoni, andere Henrico Aucupi, beymeſſen / iſt mit dem Grund nichts vermeſſentlich zu fabuliren: Alleinig iſt gewiß / daß zu Zeiten erſtgedachter Kayſere / die Aembter der Reichs-Officialen erblich / und als ein Eigenthum nach und nach / und gleichſam durch Auflöſung aus beſonderer Gutthätigkeit der Kayſern eigenthumlich gemacht worden:

Die andere Jurisdictions-Art iſt imperium merum, ſeu jurisdictio alta, vulgò das Hoch-Gericht / Blut-Bann / hohe Fraiß-Obrigkeit / und poteſtas gladii, welche / nach Mannigfaltigkeit der Oerter / unterſchiedliche Abtheilungen an ſich nimmt. Sehr denck- und merckwürdig iſt / daß bisweilen ein Landſaß bey ſeinem Gut eine Staffel oder Stück von der Fraißlichen Obrigkeit / nicht aber die völlige Gerechtigkeit haben kan. Alſo hat die Stadt Speyer das Recht / Peinliche und Lebens-Straff nach ſich ziehende Urtheil zu vollſtrecken / das Kayſerliche Cammer-Gericht aber hat die Erkanntnuß und Urtheils-Schöpffung in Capital-Sachen. Gleichfalls hat manche Stadt und Herrſchafft das Recht zum Tod zu verurtheilen / aber nicht das Jus aggratiandi, oder das Recht / dem Maleficanten das Leben zu ſchencken?

Denaiſ. *in diſp. de Imperio. c. 13.* Thomas Michael *de jurisdict. theſ. 75. num. 6.* Jacobus de Belloviſu. *10. ad verbum duo judices & ſeq. cap. 11.*

Nicht weniger / ob zwar mancher Landſaß aus abſonderlicher Gnad des Territorial-Herrn / das Malefiz-Recht völlig exercirt / ſo werden doch zum öfftern dem Land-Fürſten die vier hohe Wändel oder Haubt-Fäll vorbehalten / insgemein Mordbrand / Diebſtall / Nothzwang / Todſchlag: Mingius de Superiorit. theſ. 57. & 58. Das Malefiz-Recht oder die Fraißliche Obrigkeit aber hat drey abſonderliche Gradus und Abſätz. Erſtens / wann einem das natürliche Leben genommen wird durch den Strang / Schwerdt / Rädern / Verbrennen / Verſencken. Zum Andern /

dern/ wann einem das Civil-Leben durch Banniſirung/ ewige Gefängnuß/ Land-Verweiſung/ ꝛc. genommen würde. Zum Dritten/ wann man einen in Verbrechen/ ſo keine Lebens-Straff nach ſich ziehen/ mit einer Straff beleget/ v. g. Hand-abhauen/ mit Prügeln ſchlagen/ mit Ruthen ausſtreichen/ ein Brandmaal an die Stirn brennen/ auf die Schrägen ſtellen/ ꝛc.

Die dritte Art iſt Imperium mixtum, ſeu Juriſdictio baſſa, vulgò das Nieder- oder Erb-Gericht und Vogthey/ oder die Macht/ über geringe Verbrechen/ Frevel und Bürgerliche Sachen zu richten/ v. g. über Gült/ Schulden/ ſtehend und fahrend/ beweglich und unbewegliche Güter. Item/ wann einer den andern ſtöſſt und ſchlägt/ braun und blau/ Meſſer zuckt/ Blutriſtig macht ꝛc. Dahero wird auch gezogen das Recht/ neue Marck-Stein zu ſetzen/ Injurien/einfache Hurerey/klein Diebſtall/ falſche Meſſerey und Meinayd abzuſtraffen. Man beſehe von dieſer ſchönen Materie meinen Tractat de Jurisdictione inferiore civili genannt/ allwo durchgehends alle Actus der niedern Jurisdiction/ ſamt andern hierzu dienſamen practicablen Materien unterſucht habe.

Wehnerus *obſ. pract. v. Cent. §. ſpecialis. fol. 702.* Lindenſpür *de Juriſdictione baſſâ. c. 33. n. 18.* Colerus *de proceſſ. executivis. p. 2. c. 1. n. 105.*

In welcher Materi aber abſonderlich auf jedes Orts Gewohnheit und Herkommen eine Obſicht zu tragen; geſtalten wie in all andern/ alſo auch und vielmehr in dem verwirzten Jurisdiction-Weſen/ auf das alleinig zu ſehen/ ob und was an jedem Ort practicirt wird. Zu dieſer Gattung der Niedergerichtbarkeit pflegt auch füglich gezogen zu werden die Straß-Vogthey/ welche auſſer Etters oder auf den Feldern/ Wayden/ Wieſen/ von einem Dritten beſeſſen wird/ und gemeiniglich jenige Verbrechen/ ſo auf freyer Straſſen/ auſſer eines Land-Guts Gezirck vorbeygehen/ abwandlet/ wie dann dergleichen Straß-Vogthey abſonderlich in Schwaben ſehr im Schwung gehet. Allhier ſolle auch nicht gäntzlich in Vergeſſenheit geſtellt werden die Jagtbarkeit/ oder Wildbahn und Waydrecht/ welche abermahlen unterſchiedlich iſt. Dann Erſtens/ iſt ein Beſtandgejaid/ für welches dem Fürſtl. Fiſco ein Jährliches Depu-

tat gereicht wird: Anderns/ ein Gnadengejaid / welches nach des Ober-Herrn Gefallen mag zuruck genommen werden: Drittens/ ein Erbgejaid als ein abgetrettenes und erlangtes Recht/ welches auch auf die Nachkommen gelanget: Viertens/ ein Mitgejaid/ vulgò venatio ſimultanea, Krafft deſſen ihrer mehrer miteinander die Jagtbarkeit üben. Es iſt aber ein Unterſchied unter dem groſſen und kleinen Wayd-Werck / geſtalten das groſſe beſteht in ſchwartz und rothem Wildpräth / der kleine Wild-Bahn aber / in Füchſen / Haaſen / Aychhorn/ Endten/ Rebhünner/ Reiger/ Rehen/ 2c. Zu dieſem Jagt-Recht pflegt auch effectivè Jus foreſti, oder die Forſt-Gerechtigkeit gezogen zu werden/ deren Ambt iſt/ fleiſſig Obacht zu haben / daß die Wälder durch Ausſtockung der Bäume nicht veröſet/ und dem Wild die Nahrung und Stell entzogen werde.

Die fünffte Haubt-Grund-Satzung ſolle ſeyn/ daß wohl zu behertzigen/ ob man ein hochgültiges Land-Gut in Friedens-Zeiten/ oder zu Zeit verderblicher feindlichen Trublen zu erkauffen geſinnt: Dann wer iſt doch alſo aberwitzig/ welcher nicht wiſſe/ daß zur Zeit feindlicher Ruptur weit gefährlicher ſeye/ dergleichen liegende Güter an ſich zu bringen / nicht allein wegen beſorglicher Verwüſtung der Land-Güter / ſondern auch/ weil ſich wenig Käuffer finden / und der Geld-Mangel vorhanden iſt/ indem ein jeder die leidige Zeit fliehet/ und alſo das Land-Gut an ſeinem Werth nachdencklich geringert wird:

Molina *de juſtit. & jure diſput. 348. num. 4.* Mantica *de tacitis & ambig. convent. l. 4. tit. 20. num. 40.* Adamus Lauterbach *ad l. 18. ff. tit. 1. §. 18.*

Dannenhero gar wohl ſpricht Franciſcus Niger: Daß nach Unterſchied der Zeiten / der Werth der Güter und Sachen ſich ändere / ſo/ daß zu Kriegs- oder Peſt-Zeiten ein Ding/ wegen Abgang Geldes und der Käuffer/ geringer geſchätzt wird.

*L. pretia rerum. 63. ff. ad l. falcidiam: ibi nonnullam tamen pretio varietatem loca temporaque afferunt.* Menoch. *conſ. 817. num. 31.* Surdus *conſ. 217. n. 32.* Cagnolus *l. 2. ſub n. 25. C. de reſcind. vendit.* Niger. *p. 3. controverſ. 453. num. 52. fol. mihi 203.*

Wel-

Welches noch mehrer zu verſtehen / wann ein hochgültiges Land-Gut nicht allein den Krieg befürchtet / ſondern ſchon allbereits mit feindlichen Waffen iſt ruinirt worden ; geſtalten man bey dergleichen Zeiten / um ein ſchlechten Preiß dergleichen Güter erhandlen kan / und man gar ſehr frölich iſt / wann nur einiger Kauffmann ſich erzeiget: Wie man es leyder in hievorigen Zeiten des Schwediſchen Kriegs ſattſam auf dem teutſchen Boden erfahren hat / alſo / daß manches anſehnliches Land-Gut / welches wohl 50000. fl. werth war / etwan um halbes Geld / oder wohl noch um ein geringers iſt hingelaſſen worden: Und zwar nicht unbillig / dann wo die Abnutzungen und Einkunfften der liegenden Güter verringert werden / da muß auch deren Preiß und Werth abnehmen / wie droben ſchon geſagt worden.

Die ſechſte Haubt-Grund-Satzung iſt / daß der Verkauffer eines Land-Guts tieff zu Hertzen faſſe / ob der Kauffer den Kauff-Schilling in baarem Geld / oder erſt auf Friſten / und zwar unverzinßlich abledigen wolle: Denn die Auſſchiebung der Zahlung ſetzt ein Gut in geringern Werth /

*l. 4. §. 6. l. 15. in fine ff. de in diem addict. l. plus inſtitut. de actionibus.*

denn wer ſpat bezahlt / gibt weniger / und hingegen der jenige mehr / der bald gibt.

Mantica *de tacit. & ambig. conventionib. tit. 20. n. 46.* Molina *de jure & juſtitia. diſp. 355.*

Und dieſes iſt nicht nur von der Kauff-Summa / ſondern auch von der Zeit zu verſtehen / und die nach und nach beſchehende Particular-Bezahlung führt viel Ungelegenheit nach ſich.

*l. ſolidum. 35. ff. de ſolut.* Joannes Zangerus *de except. p. 3. cap. 2. num. 10.*

Dann wann einer e. g. ein vortreffliches Land-Gut um 50000. fl. erkaufft / hieran aber an baaren Geld mehrers nicht als 25000. fl. erlegt / den Uberreſt Jährlich mit 1500. fl. abzahlet / und die Friſten nicht zugleich verintereſſirt / ſo könte wohl geſchehen / daß wann das Land-Gut ein ſchönes Jährlich ex ſuppoſitâ veritate trägt / der Käuffer

den Verkäuffer mit ſeines eignen Guts Nutzungen den Ruckſtand abſtattete / welches kein kluger Verkauffer leichtlich eingehen wird. Ein andere Frag entſpinnt ſich allhier v. g. Cajus bietet für das Land-Gut 7000. fl. in baarer gangbarer Müntz / Mævius dargegen 16000. fl. und zwar 3000. baar / den Uberreſt nemlich 13000. fl. in 37. Jahren / Jährlich mit 350. fl. Friſten gut zu machen. Dißfalls vermeynen etliche bey Carpzovio deciſ. 275. es ſolle das Land-Gut dem Mævio eingeraumt werden / weilen man auf die Abnutzung des baaren Gelds ſehen / und hernach das / was von dem auf Friſten geſtellten Kauff-Schilling an Einkunfften dazu kommt / dazu rechnen muß. Von welcher arithmetiſchen Materi die Rechnungs-Verſtändige Wucherer mehrere vortheilhafftige Relation erſtatten können: Und iſt abſonderlich eine reiffe Vorſichtigkeit zu machen / daß man bey Verkauffung offtgedachter Land-Güter mit den jenigen / welche in Abſicht ſo wohl ordentlicher Obrigkeit / als auch ihrer Perſon / leichtlich zu belangen ſeynd / nicht leicht auf Friſten pactire.

Die ſiebende Haubt-Grund-Satzung iſt / daß beyderſeits wohl beobachtet werde / ob und was für ſo real- als perſonal-Beſchwehrden auf dem Gut liegen. Als erſtens / wann ein hochgültiges Land-Gut hin und wieder ſo wohl zu Haus als Feld / ein nahmhaffte Ausbeſſerung vonnöthen hat / oder wann der Beſitzer Jährlich groſſe Ritter-Steur / Auſſchlag / Umgeld ꝛc. dem Lands-Fürſten oder deſſen Landſchafft reichen muß / ligt offenbar vor Augen / daß dergleichen gewöhnliche Ausgaben von dem Haubtſtuel müſſen defalcirt werden: Denn nach Geſtaltſam der Beſchwehrden wird der Werth eines Guts verringert.

*per l. ſubſignatum. 39. ff. de verb. ſignificat. ibi bona intelliguntur. quæ ſuper ſunt deducto ære alieno. l. quantitas. 72. ff. ad l. falcid. ibi: quantitas patrimonii æſtimatur deducto etiam eo, quidquid explicandorum venditionum cauſa impenditur. l. 1. §. ſi hæres. ff. ad Trebell.* Angelus *in l. pretia rerum. 63. ſub num. 1. ff. ad l. falcidiam.* Cravetta *conſ. 202. num. 19.* Surdus *conſ. 181. num. 20.* Franciſcus Niger *tom. 2. controverſ. forenſ. 222. num. 70.*

Und

Und ſagt ausdrücklich

Baldus *in l. ſed ſi hoc. 62. ff. de condit.*

daß die Einkunfften eines Guts oder Schloſſes ſo hoch geſchätzt werden/ als hoch ſelbiges nach Abzug der Beſchwehrden gelten mag. Welches ja auch der natürlichen Billigkeit gleich ſiehet/ weilen erſt das/ was keine Beſchwehrde/ Gefahr/ Koſten-Spilterung/ und dergleichen nicht auf ſich hat/ zum Vermögen gezehlt werden kan.

Zum andern/ wird der Anſchlag um ein nahmhafftes geſchmählert/ wann dem verkaufften Gut ein Wiederkauffs-Geding mit angehängt wird/ Krafft deſſen der Käuffer v. g. über 20. Jahr das Gut wiederum abtretten/ und gegen Reichung des Kauff-Schillings dem Verkauffer die Poſſeſſion abermahlen einhändigen muß: Denn daß einer nach Ablauff gewiſſer Zeit dem Verkäuffer das Gut wieder einzuraumen gehalten iſt/ ſolches iſt ein Stück des Kauff-Schillings/ und verringert denſelben ſehr.

*l. ſi ſterilis. 21. §. ſi tibi fundum. ff. de action. empt. l. fundi partem. 79. ff. de contrahend. emptione.* Decianus *conſil. 28. num. 16. vol. 5.* Hondedæus *conſ. 33. num. 29. vol. 2.* Marianus Socinus *conſ. 15. num. 56. vol. 1. ubi quod ad minus tale pactum valorem rei in rationem viginti quinq; vel triginta pro centum diminuat, tradit.*

Zum dritten/ wird der Tax oder Anſchlag auch mercklich geringert/ wann ratione evictionis oder der Gewehrſchafft und Quarantie wegen einige Gefahr vorhanden iſt:

*l. 79. ff. de contrahend. emption.* Mantica *allegat. loco tit. 20. n. 41.* Adamus Lauterbach *cit. lib. 18. ff. tit. 1. §. 18.*

Zum vierten/ iſt ein Land-Gut auch weniger zu ſchätzen/ wann es in vielen Puncten ſtrittig/ und etwann gefährlichen Proceſſen unterworffen iſt/ oder wann viel Fidecommiſs und Lehen-Stuck darinn begriffen: Denn Lehen-Güter werden nach gemeinen Rechten um ein Drittel geringer/ als eigenthümliche Güter geſchätzt.

*juxta tradita* Borgnin. *deciſ. 36. p. 1. n. 5.* Franciſc. Niger. *vol. 1. controverſ. 162. num. 20.* Felinus *in c. cum cauſam. 2. n. 3. extra de teſtib.* Pinellus *de reſcind. vendit. l. 2. p. 3. cap. 4. n. 19.* Afflictus *deciſ. 58. n. 6.* Matth. Colerus *de proceſſ. execut. p. 3. c. 9. num. 145. & 146.* Ripa *in l. 1. num. 26. ff. ad Trebellianum.*

Der achte Grund- und Haubt-Satzung beſtehet in deme / daß bey Erkauffung hochgültiger Land-Güter reifflich darauf geſehen werde / ob auch die noch hangende und auf dem Halm ſtehende Früchte / item angebaute Felder / item allerhand Viehe zugleich in den Anſchlag gezogen worden / angeſehen ſolche Stuck den valor eines Land-Guts ſehr erheben / abſonderlich / wann auch allerhand Mobilien / Bau-Fahrnuſſen / Schiff / und Geſchirr / und was dergleichen mehr iſt / pflegen für eine Zugab eingerechnet zu werden:

*per l. ult. §. fructus. ff. quæ in fraudem creditorum.* Mantica *ſæpè citato loco tit. 20. num. 33.*

Ja es iſt auch in dem ein groſſer Unterſchied / ob ein Sach in kleiner und in groſſer Quantität verkaufft werde / geſtalten hierdurch der Werth alſobald verändert wird:

Lugo *de jure & juſtit. diſput. 26. ſect. 4. num. 45.* Molina *de jure & juſtit. diſput. 348. n. 5. & 7. quos allegat* Lauterbach *cit. loco §. 18. ad l. 18. ff. de contrahend. empt.*

Vor allen aber wird der Käuffer beſchäfftiget ſeyn / die Fruchtbarkeit der Felder / und Güte der Erden / auf das genaueſte zu durchforſchen / auch fleiſſig umzuſehen / was er für Wälder / Gebüſch / Geſträuß / und andere ungebaute Ort finde / die da können ausgereittet / und zu fruchtbaren Feldern / Wieſen / Gärten / Weinberg / Fiſchweyhern oder Mayrhöfen aufgerichtet werden: Wordurch alsdann nicht allein die Mannſchafft trefflich gemehrt / ſondern auch viel Bodenzinß / Zoll / Umgeld / Zehenden / und Gülten / auch die von der Mannſchafft herrührenden Frevel / Frondienſt / und dergleichen Nutzungen mehr erlangt werden.

Und ſo viel ſeye von denen Haubt-Grund-Gebäuen / worauf die Schätzung aller hochgültigen Land-Güter gegründet iſt / in genehmer

Kürtze

Kürtze vorgebracht/ allwo annoch übrig iſt/ von denen Æſtimatoribus und Schätz-Männern/ welche bey Verkauffung dergleichen hohen Land-Güter pflegen zu Rath gezogen zu werden/ einige Anmerckungen herbey zu ſchaffen/ wordurch nicht allein das Haubt-Werck facilitirt/ ſondern auch das jenige/ was bißhero eingeruckt worden/ beſſer mag behelliget werden.

Erſte Anmerckung. Es iſt ein feſtgeſetzter Schluß/ daß abſonderlich bey Vergandung dergleichen hochgültigen Güter der Richter auf den Anſchlag und unpartheyiſche Taxation etlicher in dieſem ehrlichen Geſchäfft wohlerfahrnen Männer das Aug werffen/ und ſein Urtheil einrichten müſſe/ dergeſtalt/ daß/ weſſen Schätzung ihme vernünfftiger und verſtändiger zu ſeyn ſcheinet/ dieſelbe vor einer andern den Vorzug habe/ und ihr nachgelebt werde:

Angelius *in §. ſi quis agens cum. §. plus autem. num. 2.* Jaſon. *in §. eodem num. 5. Inſtit. de action.* Baldus *in l. 1. conſtitit. ff. de probat.* Colerus *de proceſſ. executivis. p. 3. cap. 9. n. 124.*

Andere Anmerckung. Es pflegen zu ſolcher Schätzung an meiſten Orten gemeiniglich die Beſitzer anderer dergleichen Land-Güter/ als welche in ſolchen Sachen trefflich erfahren/ vorgenommen zu werden: Oder/ wo hieran ein Abgang wäre/ die nechſte Nachbarn/ welche an ſolches Land-Gut angräntzen/ denn von dieſen wird vermuthet/ daß ſie vom gemeinen Werth der Güter genaue Wiſſenſchafft haben.

*arg. l. ſi vicinis. de nupt. l. filium. 6. in fin. ff. de his, qui ſui & alieni juris. c. quando. & c. quosdam. ubi.* Panormit. *extra de præſumpt.* Alexander. *vol. 1. conſil. 82. in fine.* Bartolus *in l. 1. num. 15. ff. ſi certum petatur. l. 1. §. flumen. ibi: exiſtimatione circumcolentium. ff. de fluminib.*

Dritte Anmerckung. Weilen/ wie obgedacht/ bey Schätzung der hochgültigen Land-Güter/ gemeiniglich etliche von der Ritterſchafft/ und fürnehme Fürſtl. Officier gebraucht werden/ welche ſich auf dergleichen Güter am beſten verſtehen/ und aber denſelbigen in anderer Kundſchafft-gebung/ abſonderlich in Bayrn/ und Oeſterreich/ ein leiblicher Ayd nicht auferlegt werden mag/ ſo ſeynd ſie auch der Schätzung halber/ als in einer

Civil-

Civil- und Bürgerlichen Sach mit keinem Jurament zu beladen/ ſondern bey ihrer Legalität und Unverwerfflichkeit ungekränckt zu laſſen. Aber bey Schätzung anderer geringen Baurn-Güter / Häuſer und Grund-Stücker/ worzu gemeine Leut / unter Burgern / Werck-Leuten und Bauren/ als in dieſer Sach mehr erfahren/ gezogen worden / iſt es des Ayds halber billig mit ihnen zu halten / wie auch ſonſt / wann ſie Zeugnuß und Kundſchafft geben müſſen: Jedoch daß ſie nur das Juramentum credulitatis, wie ſie nemlich nicht anderſt zu ſeyn glauben/ ablegen/ und über ihre eigne Meynung Kundſchafft geben.

Menoch. *de adipiſcend. poſſeſſ. remed. 5. num. 162.* Maſcardus *de probat. concluſ. 653. vol. 2.* Pinellus *l. 2. p. 3. cap. 4. n. 3. C. de reſcind. venditione.*

Ehe und bevor ich aber zu dem End greiffen thue / erachte ich nicht unbeliebig zu ſeyn/ daß ich ein Project und Formular dergleichen hochgültigen Güter-Anſchlags hinzuſetze / wornach andere dergleichen mögen eingericht und geſtellet werden. Schöpffe gegen dem hochgünſtigen Leſer die Confidenz, es werde derſelbige dieſes/ was von mir zu Papier gebracht worden / allerſeits ſich gefallen laſſen / und ſich im Urtheilen alſo raiſonabel erzeigen / daß ich Gelegenheit an Hand nehme / denſelben noch öffters mit dergleichen Concepten (welche zugleich Nutzlichkeit mit der Curioſität vermiſchen/) bereitwilligſt zu bedienen.

# PROJECT und Grund-Abriß

## Eines leidentlichen Anſchlags / über die hochgültige Herrſchafft N. N.

ERſtlichen / iſt die Herꝛſchafft in dem Fürſten-Thum N. ſituirt / ſchon vor 300. Jahren hero / alle Zeit ein Adelicher Sitz und Wohnung der berühmten Famili der Grafen von N. geweſen / begreifft in der Länge 3. Stund / und in der Breite 2. Stund. Gegen Orient ſtoſſet ſie an das Fürſtliche Pfleg-Gericht N. gegen Occident und Mittag / wird ſie umringt mit den Land-Gütern der Herꝛen N. N. N. gegen Mitternacht hat ihr die Natur an ſtatt eines Marck-Steins / den groſſen Fluß N. geſetzt.

Es werden in ſelbige 500. Unterthanen / welche meiſtens Lehen / Leibgeding / und veranleitte Frey-ſtiffter haben / gezehlt / welche laut der alten Stifft- und Gült-Regiſtern / jährlich an Geld insgeſamt 1500. Gulden reichen.

Auswurff - - 1500. fl.

Item an allerhand ſchwehr und ringem Getrayd / meiſtens aber an Roggen und Gerſten / wird von ihnen Jährlichen geſtifftet 120. Schäffel / ein in das andere um 4. fl. angeſchlagen / trifft - 480. fl.

Das Holtz / Gras / Eyſen / und Beſtand-Geld thut 30. fl.

Die 4. wohlerbaute Mühlen / welche von der Herrſchafft nur Freyſtiffts-weiſe verlaſſen worden / geben Jährlich zuſammen - - - 300. fl.

Die zwey ſchöne Bräu-Häuſer / worinn weiſſes Bier gebräuet wird / ſamt der Schloß-Tafern / tragen Jährlich auf das nechſte - - 500. fl.

Der Zehend / welcher bey 30. Unterthanen in der Herrſchafft genutzt wird / thut auf das geringſte ertragen. - - - - - - 100. fl.

Der Eyſen-Hammer ſo vor 30. Jahren in der Herrſchafft aufgericht worden / wird Jährlich genutzt um - - - - - - - 200. fl.

Der Hof-Bau und Hoffeld nach dem Schloß gehörig / ſo alles ein wohlgezapffter fruchtbarer Boden / thut Jährlich an allerhand Getrayd bey 50. Schäffel erſprieſſen / ein in das andere um 4. fl. gerechnet / wirfft ſich in quanto zuruck heraus 200. fl.

Die Jagtbarkeit oder groſſe Wildbahn trifft 150. fl.

Der hohe Blutbahn / ſamt der Niedergerichtbarkeit / und deren davon dependirenden Straffen / Freveln / Arreſten ꝛc. wird taxirt per - - 200. fl.

Die Fiſcherey auf 6. groſſen Weyern / nutzt Jährl. 20. fl.

Item / wird die Fiſch-Gerechtigkeit in dem groſſen Fluß N. welche ſich / vermög alter Gerechtigkeit / auf 2. Stund

Stund erſtrecket/ dreyen Fiſchern Beſtands-Weiß verlaſſen/ worvon ſie Jährlich einwerffen 18. fl.

Die Anfäll/ welche bey den Lehen und Leibgedingen ſich bezeigen/ thun das Jahr hindurch auf das geringſte ertragen - - - - - - 300. fl.

Ein Schäferey von 600. Schaafen/ kan Jährlich genutzt werden/ vermög alter Einnahms-Büchern um - - - - - - - - 200. fl.

Eine groſſe Wieſen zum Schloß gehörig/ welche 200. Futter Heu/ und 150. Futter Graimath/ wo nicht ein mehrers hervor giebt/ thut Jährlich dem Roß- und Viehzucht nutzen um - - - - 250. fl.

Wiederum werden ſamt dem Gut verhandlet/ und dem Käuffer überlaſſen 50. Stuck lauter gutes Küh-Vieh/ das Stuck per 10. fl. taxirt/ trifft in Summa - - - - - - - - - - 500. fl.

Ein ſchöner nutzbarer Ziegel-Ofen/ ſo der Caſſa nutzt Jährlich - - - - - - - - 200. fl.

Summa der völligen Einkommen 5148. fl.

## Expens und Jährliche Ausgab.

Rittersteur wird von der Herrſchafft gereicht 150. fl. Item/ muß der Beſitzer des Guts dem Lob-würdigen Gottshaus zum N. N. Krafft einer dreyhundert Jährigen Fundation Jährlich auf Martini-Tag/ an baarem Geld darſchieſſen 250. fl. Item/ ligt auf dem Spittal zum N. unablösliches Capital per 4000. fl. ſo gleichfalls Jährlich ad Feſtum S. Jacobi verzinſt wird mit - - - - - - - - - 200. fl.

Für

Für Reparation-Unkoſten / auch andere nothwendigſte Ausgaben / welche bey dem Schloß / und anderwärtig vorfallen / auf das höchſte - - - 300. fl.

Summa der völligen Ausgab 900. fl.

Wañ das Jährliche Einkomen und Intrada obſpecificirter maſſen gegen der Ausgab calculirt wird / ſo bleibt im Reſt 4248. fl.

Weilen nun vigore deß dieſer Orten practicirten Land-Styli, der Gülden höher nicht als um 20. angeſchlagen wird / ſo bezeigt ſich / daß 4248. fl. Jährliches Einkommen an dem Haubt-Capital heraus werffe / benanntlichen vier und achtzig Tauſend / neun Hundert und drey Floren. Salvo jure calculi.

## Ein- und Zugab.

Dem Käuffer der Herrſchafft / wird für ein Zugab eingerechnet / ein wolerbautes / auf einem Berg gelegnes Schloß 3. Gaden hoch / ſamt einem ſehr groſſen Obſt-Garten / 4. Städel für das Viehe / auch noch ein abſonderliches Haus für das Hof- und Bau-Geſindel.

Item / aller Kucheldienſt / welcher von denen Unterthanen Jährlich an Schmaltz / Ayr / Hennen ꝛc. eingedient wird / und ein nahmhafftes trägt.

Item / alle Baumannsfahrnuß / nemlich 5. Wägen / 6. Pflug / Roß-Geſchirr / ſamt vieler hültzigen Mobilien.

Item / 5. wolgewachſne Stutten / ſamt Sattel und Zeug.

Item / 7. aufgerichte Bettgewand.

Item / ein ſchöne groſſe Landgutſchen.

Item / 20. gute Immen.

Item / Roggen und Habern / bey 15. Schäffel.

Item / 30. Futter Heu / und ein guter Vorrath von Graimath.

Welche Stuck alleſamt und ſonders für ein Zugab paſſiren / und zu angenehmer Ratificirung der Kauffs-Tractaten umſonſt überlaſſen werden. Worbey auch der Verkauffer bey Verpfändung alles ſeines Haab und Guts / wie das immer Namen tragen mag / ſich obligirt / wegen aller in dieſem Project einverleibten Puncten / Land-gebührliche Eviction / Gewehrſchafft und Caution zu præſtiren.

ENDE.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Ster 4°

Ertel

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ertl, Anton Wilhelm

Neu eröffneter Schau-Platz der Lands-Fürstl. Ober-Bottmäßigkeit und so genannten Territorial-Superiorität dem zu End noch beygefügt worden, eben solchen Authoris juristischer Discurs von Anschlag und Schätzung der hochgü ltigen Güter u. was bey deroselben Kauff vnd Verkauff, eigentlichen ad

Nürnberg 1701

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Stw 418
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11224202-4
VD18 15154610-009